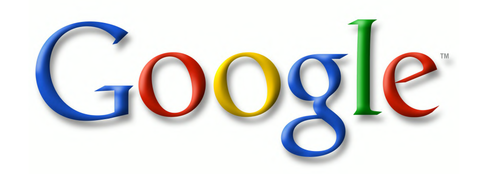


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

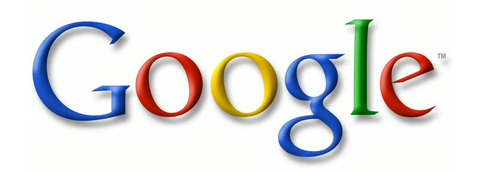
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

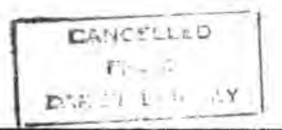
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.


HARVARD UNIVERSITY

GRADUATE SCHOOL
OF BUSINESS
ADMINISTRATION

BAKER LIBRARY









Die deutschen

Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Systematische und kritische Darstellung derselben

nebst Vorschlägen zu ihrer Unifizirung

und einem Gesetz-Entwurfe.

Von

Otto Bacher,

Regierungs-Rath und Vorstand des Königl. Erbschaftssteuer-Amtes und Stempel-Fiskalates
in Frankfurt a. M.



GER
973
BAC44
1886

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1886.

Feb. 11, 1927

ASG 36 B12

CANCELLED
FROM
BAKER LIBRARY

NOV 14 1984

Alle Rechte vorbehalten.

Dexie
Gen

X Rei 5/11/33+

Inhaltsverzeichniß.

Baker-gift 11.16.27

Seite

IV. Ermittelung des Werthes der steuerpflichtigen Masse.

V. Bedingter bezw. betagter Erwerb und bedingte bezw. betagte Belastung.

VI. Erwerb der Substanz ohne die Nutzung.

VII. Erbschaftlicher Erwerb aus gemeinschaftlichen Verfügungen.

VIII. Zahlungspflicht, Sicherstellung und Fälligkeit der Steuer.

IX. Betrag der Erbschaftssteuer.

Seite

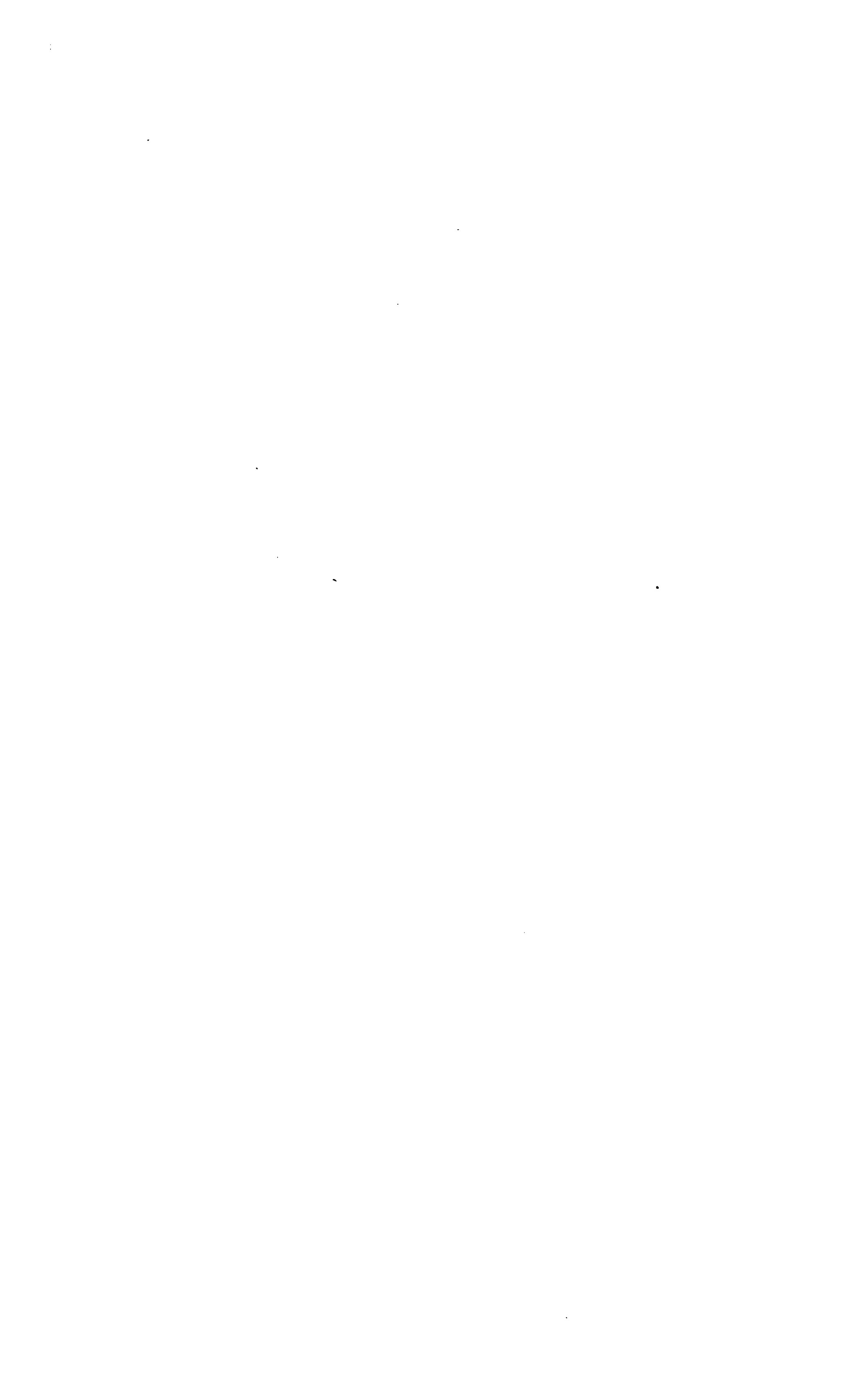
Zweiter Abschnitt. Die Schenkungs-Steuer.

Dritter Abschnitt. Das Erhebungs-Verfahren.

Vierter Abschnitt. Strafbestimmungen.

Fünfter Abschnitt. Verjährung.

Dritte Abtheilung.



Vorwort.

Die nachfolgende Arbeit, welche vorwiegend eine praktische Tendenz verfolgt, erhebt nicht den Anspruch, der Wissenschaft für die Behandlung der Erbschaftssteuer neue Bahnen anzuweisen. Nach dem hervorragenden Werke von v. Scheel, welchem sich die verdienstvollen Arbeiten von Baron, Geffcken, Schall, Schaeffle, Berghoff-Ising und andern anschlossen, ist es schwierig, auf dem immerhin eng begrenzten Gebiete neue Gesichtspunkte zu gewinnen. Wohl aber ist die Praxis mit ihren umfangreichen Erfahrungen der Wissenschaft gegenüber in der Lage, rein Doktrinelles auszuscheiden, und klarzustellen, inwieweit die eine Verwirklichung anstrebende Theorie für eine reale Steuerpolitik verwerthet werden kann. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die zur praktischen Ausführung eines Gesetzes berufenen Beamten in Folge komplizirter und nicht selten verwirrender Detailvorschriften nur zu oft die leitenden Gesichtspunkte eines Gesetzes aus den Augen verlieren und, mit der Neugestaltung der Materie betraut, nur allzuleicht geneigt sind, die Bedeutung der „grauen" Theorie zu unterschätzen und sich ausschließlich praktischen Velleitäten hinzugeben. Nur dann läßt die Gesetzgebung ersprießliche Wirkung hoffen, wenn Wissenschaft und Praxis Hand in Hand gehen, letztere unmöglichen Forderungen der erstern, diese einem bequemen Eklektizismus der Praxis entgegentritt.

In der vorliegenden Schrift ist der Versuch gemacht, auf Grund der von der neuern Finanzwissenschaft und der Volkswirthschaftslehre aufgestellten und auch von der Praxis anzuerkennenden Prinzipien, die deutsche Erbschaftssteuer, welche zur Zeit in 26 Spezialgesetze aufgelöst ein kümmerliches Dasein fristet, durchgreifend zu reformiren.

Der Gedanke einer Reform dieser Abgabe ist nicht neu. Bereits im Jahre 1877 hatte Preußen nach dieser Richtung die Initiative ergriffen, die Ausführung des Planes scheiterte aber, nicht sowohl am partikularistischen Widerstande der Einzelstaaten, als vielmehr an

der nicht unberechtigten Erwägung, daß die Uebertragung der fiskalisch und sozialpolitisch nicht besonders ausgebildeten preußischen Erbschaftssteuer auf das Reich trotz der hervorragenden technischen Vollendung des zu Grunde zu legenden Gesetzes vom 30. Mai 1873 wegen der voraussichtlich geringen Erträge die finanziellen Interessen des Reiches nicht wesentlich fördern, wohl aber für einzelne Bundesstaaten, die ihre Erbschaftssteuer höher als Preußen normirt hatten, schwer zu ersetzende Einnahmeverluste zur Folge haben könne. Ueberdies entbehrte die in zahlreichen Gesetzen zerstreute Materie jeder systematischen Zusammenstellung, so daß es für die Mitglieder der zur Berathung der Frage eingesetzten Kommission des Bundesrathes, wenn auch nicht gerade unmöglich, so doch überaus schwierig und zeitraubend war, den gesammten Stoff in allen seinen theilweise äußerst komplizirten Einzelheiten zu beherrschen.

Der erste Theil dieser Schrift sucht auf Grund des genauesten statistischen Materiales, welches dem Verfasser in einem wennschon begrenzten Theile Mittel-Deutschlands binnen 10 Jahren zu sammeln vergönnt war, den Nachweis zu führen, daß der von Preußen angeregte Gedanke einer Unifizirung der deutschen Erbschaftsabgaben an sich sehr wohl berechtigt und im Interesse aller Einzelstaaten auch durchführbar ist, sofern die Reform nicht von den bisher festgehaltenen und finanziell wenig verlockenden Gesichtspunkten ausgeht. Die im zweiten Theile gebotene systematische und kritische Darstellung sämmtlicher deutscher Erbschaftssteuern beruht zufolge der dankenswerthen Unterstützung der Staatsministerien der einzelnen deutschen Staaten auf authentischer Grundlage und ist durch die Berücksichtigung der Motive zu den neuern Erbschaftssteuergesetzen, der Entscheidungen der Gerichtshöfe und Landes-Direktivbehörden, sowie der in 6 Staaten erschienenen und für den praktischen Gebrauch berechneten Kommentare der betreffenden Gesetze so vollständig gestaltet, als dieses dem Verfasser möglich war. Den Schluß dieser Schrift bildet der vollständige Entwurf zu einem deutschen Erbschaftssteuergesetze, welches nach der beigefügten nicht optimistisch angehauchten Berechnung die Einnahmen des Deutschen Reiches ohne Gefährdung berechtigter Eigenthümlichkeiten und ohne Beeinträchtigung des Volkswohlstandes in erheblicher Weise steigern würde.

Frankfurt a. M. im April 1886. **Bacher.**

Erste Abtheilung.

I.

Die Unifizirung der deutschen Erbschaftsabgaben.

II.

Chronologisches Verzeichniß der im Deutschen Reiche Anfangs 1886 geltenden Erbschaftssteuer-Gesetze.

I.

Die Unifizirung der deutschen Erbschaftsabgaben.

I.

Wer den ernsten und oft mit erbitterten Parteikämpfen verbundenen Bestrebungen der Gesetzgebungsfaktoren zur Hebung der Einnahmen des Deutschen Reiches und der deutschen Einzelstaaten mehr als ein durch die Lektüre der Tagesliteratur genährtes flüchtiges Interesse widmet, wird nicht ohne Befremden wahrnehmen, daß die Erbschaftssteuer, welche bisher zu so wenig Klagen Anlaß geboten hat und so leicht getragen wird, als Finanzquelle verhältnißmäßig doch nur selten und vorübergehend die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sich gezogen hat. Diese Thatsache erscheint um so auffallender, als die Erbschaftsabgabe eine Materie berührt, zu deren Beherrschung es nicht, wie bei manchen indirekten Steuern, z. B. der Branntwein-, Brau- und Zuckersteuer, der genauen Kenntniß eines zum Theil sehr komplizirten technischen Details bedarf und die Erörterung der Steuer sich auf einem Gebiete bewegen muß, welches die Gegenwart mehr denn jedes andere durchforscht und zu beleuchten sucht, — dem Gebiete der Sozialreform. Vielleicht ist es aber gerade die allseitige Anerkennung der Zweckmäßigkeit und Billigkeit der Erbschaftssteuer, welche sie als Tagesfrage nicht geeignet erscheinen läßt; an eine bekannte Parömie anlehnend darf man diejenige Abgabe als die beste und gerechteste bezeichnen, welche am wenigsten den Gegenstand öffentlicher Diskussionen bildet. Freilich mag zu dem Stillleben, in welchem die Erbschaftssteuer bisher zur Erhebung gelangt ist, auch wesentlich beitragen, daß bei ihr die Politik der Interessengruppen keinen Ausdruck finden kann und alle Schichten der Bevölkerung gleichmäßig von ihr ergriffen werden. Endlich dürfte nicht zu übersehen sein, daß die Abgabe von den Verlassenschaften in sämmtlichen deutschen Staaten im Verhältnisse zum Auslande, namentlich aber zu Frankreich, England und Italien, so überaus niedrig normirt ist, die betreffende Gesetzgebung so viel Exemtionen geschaffen hat, daß in Anbetracht

der geringen Erträge dieser Steuer der Glaube an die Möglichkeit, dieser Finanzquelle einen breiteren Strom zu entlocken, im Publikum wohl kaum Boden gewonnen haben kann.

Es ist bisher vorzugsweise der sozialpolitischen Richtung der Finanzwissenschaft überlassen geblieben, Grund und Ziel der Erbschaftssteuer genauer zu präzisiren, sie in das System der bestehenden Steuern einzureihen und zur weiteren Ausbildung der Abgabe anzuregen, aber auch diese hat sich des gewiß dankbaren Stoffes kaum seit einem Dezennium bemächtigt, und wohl erst seit der im Jahre 1875 erschienenen finanzwissenschaftlichen Studie von v. Scheel: „Die Erbschaftssteuer", ist die Abgabe zum Gegenstand selbständiger Forschung erhoben und vom Standpunkte der Volkswirthschaft eingehender beleuchtet worden. Jedoch weder diese werthvolle Monographie, noch die späteren verdienstvollen Arbeiten von Baron, Geffcken, Schall, Berghoff-Ising u. s. w. haben auf die Umgestaltung der Steuergesetzgebung Deutschlands bisher hervorragenden Einfluß geübt.

Preußen hatte 1873 in einem steuertechnisch allseitig als musterhaft anerkannten, 1875 auch in die hohenzollernschen Lande eingeführten Gesetze auf Grund der seit dem Jahre 1822 gesammelten Erfahrungen die Erbschaftssteuergesetzgebung kodifizirt, ohne indessen den bisherigen volkswirthschaftlichen Standpunkt — wenn von einem solchen überhaupt bei den Redaktoren des preußischen Stempelgesetzes vom 7. März 1822 bereits die Rede gewesen ist — zu verlassen. Der frühere „Erbschaftsstempel" wurde in eine „Erbschaftssteuer" umgewandelt, die Art und Weise der Erhebung eingehend geregelt und die gesammte Verwaltung nach Analogie der in der Rheinprovinz, der Stadt Berlin und seit der Verordnung vom 5. Juli 1867 (Preuß. GS. S. 1120) auch in den Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau damals schon bestehenden Stempelfiskalate von den Gerichten auf besondere Erbschaftssteuerämter übertragen. Das Gebiet aber, welches nationalökonomische Interessen berührt, der Tarif, wurde, abgesehen von redaktionellen Verbesserungen und einigen finanziell kaum in Betracht kommenden Modifikationen, nicht angegriffen, und so konnte das preußische Gesetz vom 30. Mai 1873 die Finanzquelle der Erbschaftssteuer auch nur insoweit ergiebiger gestalten, als dieses infolge der Thätigkeit besonderer für die Erhebung eingesetzter Behörden, der früheren von den Gerichten und zwar fast ausschließlich von dem Bureaupersonal als Nebensache behandelten Erbschaftsstempel-Verwaltung gegenüber, naturgemäß der Fall sein mußte. Preußen folgte in der Kodifikation:

1874 Anhalt-Dessau, welches in dem Edikte vom 21. September 1812 und dem Gesetze vom 24. März 1832 die Erbschaftsabgabe bisher als „Erbschaftsstempel“ behandelt hatte;
1875 Reuß ältere Linie, dessen Vorschriften über die Abgabe von „Kollateral-Lacherbanfällen“ in „Bekanntmachungen“ vom 3. Juli 1852, 3. Februar 1854 und 6. August 1858 nicht organisch ausgebildet zerstreut lagen;
1876 Sachsen, dessen betreffende Gesetzgebung:

Mandat, die neue Einrichtung der Stempelsteuer betreffend, vom 11. Januar 1819 (für die Ober-Lausitz vom 12. August 1819) und Mandat wegen Erläuterung einiger Stellen der die Stempelsteuer betreffenden Gesetze vom 4. September 1822,

durch zahlreiche Vorschriften, welche sich in den Justiz- und Verwaltungsgesetzen und in den dazu gehörigen Verordnungen zerstreut fanden, modifizirt worden war, ohne daß jedoch der Charakter der Erbschaftsabgabe als Stempel alterirt worden wäre. Die Vorlage eines bereits im Jahre 1871 ausgearbeiteten Gesetzentwurfes an den Landtag unterblieb, weil abgewartet werden sollte, wie weit die in Aussicht stehende Reichsprozeßordnung die Besteuerung der Prozesse regeln würde. Auf erneute Anregung des Landtages 1873/74 wurde, nachdem inzwischen es auch zweifellos geworden, daß das gerichtliche Kostenwesen von Reichswegen geordnet werden würde, dem Landtage 1875/76 der Entwurf eines Gesetzes über den Urkunden- und Erbschaftsstempel vorgelegt. Derselbe erfuhr bei den Berathungen der II. Kammer insofern eine prinzipielle Aenderung, als die Erbschaftssteuer, welche auch in dem letzten Entwurfe als Stempelgebühr behandelt worden war, gänzlich von der letzteren getrennt und in einem besonderen Gesetze systematisch geordnet wurde;

Braunschweig, in welches während der westfälischen Okkupationsperiode die Erbschaftsabgabe als Stempelsteuer eingeführt worden war, regelte dieselbe mit der letzteren in der Verordnung vom 29. Oktober 1821. Während der mehr als fünfzigjährigen Zeitdauer der Gültigkeit dieses Gesetzes sind weder gegen das Prinzip noch gegen die Steuerskala ($2^1/_2$ Prozent für Geschwister, 5 Prozent für alle übrigen Personen mit Ausnahme der völlig befreiten Deszendenten, Aszendenten und Ehegatten) Beschwerden erhoben. Dagegen

entsprachen die Bestimmungen über die Ausmittelung der steuerpflichtigen Masse und die Berechnung der Steuer, abgesehen davon, daß auch die Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens seitens der Gerichtsbehörden nicht mehr mit der denselben zuerkannten Stellung als reiner Justizbehörden im Einklang stand, so wenig der modernen Anschauung, daß die herzogliche Regierung der durch einen Beschluß der Landesversammlung vom 7. März 1874 kundgegebenen Anregung zur Revision der betreffenden Materie sich nicht entziehen zu können glaubte und bereits unter dem 16. Dezember 1875 einen mit nicht sehr wesentlichen Aenderungen demnächst zum Gesetz erhobenen Entwurf vorlegte;

1879 Bayern, welches für die Landestheile rechts des Rheines durch Artikel 36 und 37 des Gesetzes über die Taxregulative vom 28. Mai 1852 den im Jahre 1831 aufgehobenen „Erbschaftsstempel" (Stempelgesetz vom 11. September 1825) als Taxe der nicht streitigen Gerichtsbarkeit wieder ins Leben gerufen, in der Pfalz aber seit der Aufhebung der Frankreich entlehnten Sterbefallgebühren im Jahre 1814 eine anderweite Erbschaftssteuer nicht eingeführt hatte;

Sachsen-Altenburg, in welchem bisher das Gesetz vom 15. Juni 1852, die Entrichtung der sogenannten Kollateralgeld- und Groschenabgabe betreffend, maßgebend gewesen war;

1880 Schaumburg-Lippe, dessen Erbschaftsstempel-Gesetzgebung in einer Verordnung vom 1. Juli 1811 niedergelegt war;

1881 Württemberg, welches mit seinem Gesetze vom 24. März 1881 den Artikel 47 des Sportelgesetzes vom 23. Juni 1828 (Reg.-Bl. S. 483 ff.), sowie die auf die Erbschafts- und Vermächtnißsporteln sich beziehende Bestimmung des diesem Gesetze angehängten Sporteltarifes (Reg.-Bl. S. 508), die auf die „Zuschläge" bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1871 und die den „Abzug" bei Erbschaftserwerbungen durch Ausländer betreffenden Bestimmungen in Titel IV der VII. Landesordnung vom 11. November 1621 beseitigt hatte;

1884 Hessen, in dessen Provinzen Starkenburg und Oberhessen, sowie Rheinhessen die Verordnung vom 11. August 1808, bezw. das Finanzgesetz vom 8. Juni 1821, sowie mehrere spätere Verordnungen und Gesetze die Kollateralbesteuerung

sowohl hinsichtlich des Verfahrens als auch der Grundsätze verschiedenartig gestaltet hatten und es auch an Detail-Vorschriften fehlte. Die Zusammenstellung aller die Kollateralsteuer und die Thätigkeit der Gerichte betreffenden Bestimmungen und Entscheidungen von Heinzerling[1]) konnte wohl die praktische Anwendung der Vorschriften erleichtern, dem Mangel einheitlicher Gesetzgebung aber nicht abhelfen[2]);

1885 Sachsen-Meiningen, welches das Gesetz vom 24. Juni 1835, die Abgabe von Kollateralerbschaften betreffend, bereits durch das Gesetz vom 15. Juli 1867, die Erbschaftssteuer betr., ersetzt hatte.

Ebensowenig wie Preußen entschlossen sich die genannten deutschen Regierungen zu einer den Anschauungen der neueren National-Oekonomie entsprechenden Reform; diejenigen Staaten, welche seit dem Jahre 1873 die betreffende Materie gesetzlich geregelt, trugen Bedenken, in ihren Preußen gegenüber mehr oder minder kleinen Territorien neue volkswirthschaftliche Prinzipien zu realisiren und sich allein auf das wogende Meer der Sozial-Reform zu wagen, anstatt in dem sichern Hafen der bewährten preußischen Gesetzgebung zu ankern. Und dieser Entschluß verdient volle Billigung, denn er hat die Möglichkeit einer einheitlichen Erbschaftssteuer-Gesetzgebung sehr viel näher gerückt. Ueberdies greifen die Beziehungen der einzelnen Bundesstaaten und ihrer Angehörigen seit der Errichtung des Deutschen Reiches so in einander, die Reziprozität der Staaten kommt, namentlich in dem westlichen und südlichen Deutschland, dessen Bevölkerung mehr als diejenige des Ostens fluktuirt, gerade auf diesem Gebiete so oft in Frage, daß es offenbar zweckentsprechender war, die Modalitäten der Besteuerung in den einzelnen Staaten, wennschon auf einer theoretisch nicht zu billigenden Grundlage, gleichmäßig zu gestalten, als die Gesetzgebung in einem kleinen Lande mit neuen, aber als zutreffend anerkannten volkswirthschaftlichen Grundsätzen zu isoliren. Es lag für die meisten der genannten Staaten um so weniger Veranlassung vor, sich in dieser Beziehung partikularistisch von Preußen abzusondern, als es namentlich bei den thüringischen Herzog- und Fürstenthümern[3]) und Braun-

1) Archiv für praktische Rechtswissenschaft, Neue Folge Bd. XI S. 177—195.

2) G. Krug: Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer im Großherzogthum Hessen vom 30. August 1884 nebst Erläuterungen, Motiven ꝛc., Darmstadt 1885, S. 16.

3) In Koburg-Gotha ist die Erhebung des Erbschaftsstempels wegen günstiger Finanzlage für die Zeit vom 1. Juli 1885 bis 1. Juli 1889 sistirt.

schweig nicht Finanznoth war, welche zu einer Umgestaltung der veralteten Gesetzgebung zwang; es sollten die antiquirten, zum Theil der Justiz-Reorganisation nicht entsprechenden Bestimmungen über die Abgaben von den „Kollateral- und Lacherbanfällen" in ein modernes Gewand gekleidet und die Erbschaftssteuer von der Stempelabgabe, für deren Zusammenhang sich ein innerer Grund schwer erkennen läßt, getrennt werden. Es sind denn auch vorzugsweise das Verfahren und die Steuersätze, welche — letztere dem anderweiten Geldwerth entsprechend — in den Kodifikationen der deutschen Staaten neu geregelt worden sind; die Skala an sich und die Voraussetzungen der Besteuerung, deren Normen zum Theil auf die ersten Dezennien dieses Jahrhunderts zurückdatiren, haben im Laufe der Zeit wenig oder gar keine Modifikationen erfahren. Nur in wenigen Ländern, wie z. B. in Hessen, hatte man auch eine andere Gestaltung der bisher wenig ausgebildeten, nur einen allgemeinen Steuersatz enthaltenden Tarifbestimmungen nicht umgehen zu dürfen geglaubt.

Andere Staaten, wie Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Koburg, Reuß j. L., Schwarzburg-Rudolstadt und Lippe-Detmold, erachteten eine völlige Umgestaltung ihrer „Kollateral-Erbsteuer-Ordnungen" nicht für geboten und betraten den Weg der Novelle. Im Großherzogthum Baden wurde die Akzisordnung vom 4. Januar 1812 (Reg.-Bl. 1812 Nr. II), welche die Gebühr von vertragsmäßigem Uebergang des unbeweglichen Vermögens (sog. Liegenschaftsakzise), Schenkungen und Erbschaften umfaßt, im Laufe der Zeit durch zahlreiche Vollzugsvorschriften, kleinere Gesetze und „höchste Entschließungen" derart ergänzt und abgeändert, daß der Ueberblick über die betreffende Materie kaum mehr möglich erschien. Die mit Verordnung vom 18. Mai 1855 publizirte „amtliche Zusammenstellung der jetzt noch gültigen Gesetze über die Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsakzise" (Ver.-Bl. 1855 Nr. 9 S. 31) sollte dem praktischen Bedürfnisse bis zum Zustandekommen eines neuen Gesetzes entsprechen. Dasselbe ist bisher nicht emanirt, indessen hat auch Baden die Steuersätze in den Staatshaushaltsgesetzen mehrfach geändert. Bremen regulirt sogar unter Beibehaltung der materiellen Bestimmungen die Steuer für jedes Rechnungsjahr neu in einem die gesammten Abgaben umfassenden besondern Gesetze[4]).

Darin stimmen jedoch, wie die nachfolgende Darstellung ergeben wird, alle Staaten überein, daß sie die Materie lediglich vom finan-

4) Letztes Gesetz vom 15. Januar 1885 (GS. S. 9).

ziellen Standpunkte geordnet haben und — vielleicht mit Ausnahme Bayerns und Hessens, deren auch steuertechnisch vorzüglich gearbeitete Gesetze wennschon nicht eine soziale Reform, so doch eine Annäherung an den Stand der heutigen Finanzwissenschaft in einzelnen Fragen erkennen lassen — volkswirthschaftlichen Rücksichten noch keinen Raum geben [5]). Keiner der deutschen Staaten hat eine dem Objekte nach progressiv abgestufte Erbschaftssteuer; abgesehen von den beiden genannten süddeutschen Staaten fehlt es an einer intensiven Besteuerung des dem wirthschaftlichen Verkehre für immer oder auf unabsehbare Zeit seitens der „todten Hand" entzogenen Vermögens, ja die meisten Gesetze statuiren gerade für derartige Korporationen Steuerfreiheit; mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, für welches die französische Enregistrements-Gesetzgebung maßgebend geblieben, ist die Deszendenz ohne Rücksicht auf die Höhe des ererbten Kapitalvermögens von der Erbschaftsabgabe befreit, und erst die genannten süddeutschen Staaten nebst Württemberg haben der Steuerpflichtigkeit der Aszendenten motivirten Ausdruck gegeben. So verschieden sich denn auch die einzelnen Bestimmungen in den deutschen Staaten ausgebildet haben: eine aus divergirenden Systemen hervorgegangene prinzipielle Abweichung wird sich nur in seltenen Fällen feststellen lassen, es sind keine Gegensätze vorhanden für welche eine Kongruenz nicht zu erzielen wäre [6]).

II.

Preußen, welches seit dem Schwinden der Ueberschüsse aus den Budgets und dem jähen Eintritte der wirthschaftlichen Krisis der Finanzreform volle Aufmerksamkeit schenkte [7]), war der Frage der Unifizirung der Erbschaftssteuer bereits im Jahre 1877 näher getreten und hatte dem Bundesrathe eine Denkschrift [8]) vorgelegt, welche

---

5) A. Wagner (Finanzwissenschaft, 1877, Th. I S. 325 § 142) beklagt das „ganz ungerechtfertigte Vorwalten des finanziellen Interesses" im Gebührenwesen der meisten Kulturstaaten und sucht den Grund hiefür „zum Theil" in der rechtsgeschichtlichen und positiv-rechtlichen Vermengung von Gebühren und Finanzregalien.

6) Auch Schall (Verkehr und Erbschaftssteuer, im Schoenbergschen Handbuch der politischen Oekonomie, 1882, Bd. II S. 391) erkennt an, daß die Erbschaftssteuern „wenigstens in den größern Gliederstaaten eine ziemlich übereinstimmende Gestaltung als direkt erhobene Verkehrsteuern gefunden haben".

7) Theorie und Praxis der deutschen Steuer-Reform, von G. Schmoller, im Jahrb. für Gesetzgeb., Verwalt. und Volkswirthschaft 1881 S. 860. 877.

8) Hirths Annalen für das Deutsche Reich 1877 S. 1038.

die Uebertragung des Urkundenstempels, des Spielkartenstempels und der Erbschaftssteuer auf das Reich ins Auge faßte. Bezüglich der Erbschaftsabgabe bemerkt die Denkschrift:

„Eine solche Verschiedenheit muß um so mehr als ein Uebelstand empfunden werden, je weiter die Uebereinstimmung in der Rechtspflege und in dem bürgerlichen Rechte durch die gemeinschaftliche Gesetzgebung gefördert wird und je enger und vielseitiger die Verkehrsbeziehungen zwischen den Angehörigen der verschiedenen Bundesstaaten sich gestalten. Sachliche Schwierigkeiten stehen der reichsgesetzlichen Regelung der Erbschaftssteuer unter Ueberweisung ihrer Erträge an das Reich nicht entgegen. Die Erbschaftssteuertarife der Bundesstaaten zeigen in dem einen Punkte Uebereinstimmung, daß sie die Steuerpflichtigkeit und Abstufungen der Steuersätze, soweit eine solche stattfindet, von den persönlichen Beziehungen zwischen dem Erblasser und dem Erwerber des Anfalles abhängig machen und Deszendenten und Eltern, in der Regel auch den Ehegatten des Erblassers von der Steuer befreien."

Infolge des Antrages Preußens beschloß der Bundesrath am 25. Juni 1877 nach Vorberathung in den betreffenden Ausschüssen:

„daß zur Erörterung der Frage, ob und in welchem Umfange für Rechnung der Reichskasse eine Stempelsteuer und eine Erbschaftssteuer an Stelle der gleichartigen Abgaben der Bundesstaaten zu erheben sei, sowie eintretenden Falles zur Vorbereitung bezügl. Gesetzentwürfe eine Kommission von Sachverständigen zu berufen sei".

Die Kommission, in welcher die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Hamburg mit entscheidender Stimme, Elsaß-Lothringen mit berathender Stimme vertreten waren, begutachtete:

„daß diese Frage bezüglich des Spielkartenstempels und der in dem beigefügten Gesetzentwurfe B nebst Tarif bezeichneten Urkunden zu bejahen, bezüglich der Stempelsteuer von andern Urkunden einschließlich der Abgabe von Veräußerungen von Immobilien und der Erbschaftssteuer zu verneinen sei[9])".

Es ist für die Unifizirung der Erbschaftssteuer offenbar ungünstig gewesen, daß sie bei diesen Berathungen in den Rahmen der komplizirten Stempelgesetzgebung gezwängt und nicht nur formell, sondern

---

9) Drucksachen des Bundesrathes 1877 Bd. II Nr. 98 S. 24 ff. u. S. 381 ff.

auch materiell als ein selbständiger mit der Stempelabgabe nicht in Verbindung stehender Steuermodus behandelt wurde. So wenig das Bestreben der Kommissionsmitglieder nach möglichster Objektivität angezweifelt werden soll, so sehr lassen andererseits doch der Bericht und die Verhandlungen erkennen, daß die aus den letzteren genommene allerdings wohlbegründete Ueberzeugung von der Unmöglichkeit, vor der Einführung eines Reichs-Zivilgesetzbuches die Stempelgesetzgebung Deutschlands einheitlich zu gestalten, auf die Behandlung der Erbschaftssteuer nicht ohne Einfluß geblieben ist. Schaeffle[10]) führt sogar den Mißerfolg direkt auf den „recht scharf hervorgetretenen Hauptstreitpunkt der Kompetenz zwischen Reichsgewalt und Gliederstaaten" zurück und erklärt „die Verstimmung, welche sich bei letzterer Gelegenheit ergeben hat", nicht nur durch den „Widerstreit einheitsstaatlicher und föderalistischer Neigungen, sondern auch durch die „jetzige steuerwissenschaftliche Unklarheit über das ganze so vielgestaltige Objekt der Gesetzgebung". Die Hoffnung Schaeffles, daß eine befriedigende wissenschaftliche Aufklärung des Gegenstandes zur Ausgleichung der Ansichten und Gegensätze viel beitragen könne, ist wohlberechtigt und die Annahme nicht ungerechtfertigt, daß die Gründe, welche zu dem ablehnenden Votum der Kommission führten, heute weder vor der Wissenschaft noch vor der Praxis bestehen werden.

III.

Den Schwerpunkt für die Abwehr einer Reichserbschaftssteuer, um welchen die andern Gründe gewissermaßen nur wie verlorene Posten um die Hauptstreitmacht gruppirt erscheinen, verlegte die Kommission in die vermeintliche Unmöglichkeit, „in einem gemeinsamen Erbschaftssteuertarife einigen hundert verschiedenen Partikularrechten vollkommen gerecht zu werden". Die Verschiedenheiten des bürgerlichen Rechtes seien aber für die Erbschaftssteuergesetzgebung nicht ohne Einfluß; letztere müsse sich an die gesetzliche Erbfolge anlehnen, welche in mehrfachen wichtigen Punkten, so namentlich in Ansehung des Erbrechtes der Aszendenten, Ehegatten, der eingekindschafteten, adoptirten oder arrogirten, legitimirten und illegitimen Kinder, sowie auch bezüglich der Sukzession in Familienfideikommisse in den verschiedenen Partikularrechten verschieden geregelt sei. Dieses Argument, welches auch in der Wissenschaft nicht ohne Unterstützung

---

10) Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 482.

geblieben ist[11]), hat jedoch nur scheinbar Berechtigung. Wo liegen denn die Berührungspunkte zwischen der dem öffentlichen Rechte angehörigen Erbschaftssteuer-Gesetzgebung und der staatlichen Regelung der vorzugsweise privatrechtlichen Materie des Erbrechtes? Daß die rein formalen Administrativvorschriften über Ermittelung und Feststellung der Erbschaftssteuer von dem materiellen Erbrechte beeinflußt werden, läßt sich absolut nicht erweisen und könnte höchstens für einzelne nebensächliche Punkte (z. B. Vorlage eines Inventars, Normirung der Deklarationsfristen) geltend gemacht werden. Die Kommission hat offenbar auch nur den Tarif im Auge gehabt, und hier fragt es sich: von welchem Gesichtspunkte aus hat der Gesetzgeber die Normen und Skala der Besteuerung, von welchem Gesichtspunkte aus das Erbrecht zu regeln? Es ist bereits oben erwähnt und wird unten des weiteren ausgeführt werden, daß ein den modernen Anschauungen und den wirthschaftlichen Zuständen der Kulturstaaten entsprechender Steuertarif nicht nur vom beschränkten finanziellen Standpunkt aus einzurichten ist, nicht nur dem augenblicklichen Staatsbedarfe abzuhelfen hat, sondern überall auch die Rücksicht auf die Entwickelung und Erhöhung des Volkswohlstandes, auf die möglichste Ausgleichung der Steuerlasten durchblicken lassen muß. Und dieses ist die Saite, welche auch bei dem Erbrechte anklingen muß, die Stelle, bei der es einer völligen Harmonie bedarf; der positive Zweck des Erbrechtes darf durch die Wirkungen des Steuerrechtes nicht in Frage gestellt werden. v. Scheel[12]) weist dem Erbrechte mit vollem Rechte die Aufgabe zu, „die durch Todesfall frei werdenden Güter anders von neuem und zwar in einer Weise zu vertheilen, welche den Anschauungen, Verhältnissen, Bedürfnissen der jeweiligen Kulturperiode des gegebenen Volkes angemessen ist". Welches der heute noch geltenden Erbrechte entspricht aber dieser Anforderung? Stecken mehr oder minder nicht die Erbrechts-Gesetzgeber aller Kulturstaaten bis auf die neueste Zeit in dem Gewande der römischen Juristen? Wer wäre nicht versucht, betrachtet er die starre, Jahrhunderte hindurch geschleppte Materie des römischen Erbrechtes, mit Mephisto auszurufen:

11) H. Geffcken: Die Grundsätze der Steuerpolitik, in Hirths Annalen 1882 S. 700 ff., ferner in dem Jahrb. für Gesetzgeb., Verwalt. und Volkswirthsch. 1881 S. 205; Berghoff-Ising: Das staatliche Erbrecht und die Erbschaftssteuer, Leipzig 1885, S. 35. Weitere Begründung als seitens der Bundesrathskommission hat das Argument aber auch bei diesen Schriftstellern nicht gefunden.

12) Volkswirthschaftliche Bemerkungen zur Reform des Erbrechtes (Hirths Annalen 1877 S. 99).

„Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ewige Krankheit fort,
Sie schleppen von Geschlecht sich zu Geschlechte
Und rücken sacht von Ort zu Ort,
Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage.
Weh Dir, daß Du ein Enkel bist!"

Privat- und naturrechtliche Anschauungen lassen sich wohl erkennen, aber der Zusammenhang des Erbrechtes mit der Volkswirthschaft hat bisher wohl in keinem Gesetze vollbewußten Ausdruck gefunden. Die zahlreichen Partikularrechte Deutschlands, welche als Zeugen längst geschwundener Feudalherrschaft ruinenhaft in die Gegenwart hineinragen und meistens nur den lokalen Interessen der Provinzen, engerer Bezirke oder gar Gemeinden dienten, sind nationalökonomisch sicher nicht angehaucht. Ein von diesem Gesichtspunkte aus normirter Tarif wird daher wenn auch keine Stütze, so doch auch keinen Widerstreit in den Partikularrechten finden!

Aber auch selbst die privatrechtlichen Bestimmungen dieser Gesetze dürften der Durchführung eines einheitlichen Tarifes nicht entgegenstehen. Unter welchen Voraussetzungen jemand Erbe wird, welchen Antheil ihm das Recht an der Nachlaßmasse zuweist, welche Erfordernisse für die Arrogation, für die Legitimation aufgestellt sind, ist rechtlich ja von großer Bedeutung und kommt auch steuerlich in Betracht; aber es ist nicht erfindlich, wie dadurch eine Ungleichheit der Besteuerung, eine Mehr- oder Minderbelastung herbeigeführt werden soll. Der Erbe wird, erkennt ihn das Recht als solchen überhaupt an, in jedem Rechtsgebiete nach seiner Verwandtschaft gleich behandelt werden und im Falle einheitlicher Gesetzgebung denselben Steuersatz zahlen. Eine andere Frage wäre es, ob infolge der verschiedenartigen Gestaltung der Erbrechte und unter der Voraussetzung eines keine Exemtionen zulassenden Tarifes (z. B. der Ehegatten) dem Staate in einigen Theilen seines Gebietes nicht mehr oder weniger Abgaben zufließen würden als in einem andern Theile[13]).

13) In dem Geltungsbereiche der Fuldaer Verordn. vom 17. Dezember 1719 ist z. B. der überlebende Ehegatte nicht Erbe, obschon ihm das gesammte Vermögen des Verstorbenen verbleibt. Durch Eingehung der Ehe entsteht ein Gesammteigenthum an dem Gute beider Eheleute, welches der Ueberlebende als Ausfluß des Güterrechtes einfach fortsetzt. Unter der Herrschaft der preuß. Verordn. vom 5. Juli 1867 (GS. S. 1120), an deren Stelle nunmehr das Gesetz vom 30. Mai 1873 getreten ist, blieben daher die Ehegatten des gedachten Bezirkes steuerfrei, obschon die Ehegatten sonst 1 % Erbschaftsabgabe zu zahlen hatten.

Indessen dieser Mißstand läßt sich durch den Tarif selbst sehr leicht beseitigen.

Uebrigens haben auch nicht alle Mitglieder der Kommission die in Rede stehenden Bedenken getheilt; der Bericht hebt in anerkennenswerther Objektivität hervor:

„Von anderer Seite wurde dagegen behauptet, daß ein rationeller Erbschaftssteuertarif nicht in allen Punkten mit der Intestaterbfolgeordnung übereinzustimmen braucht; Abweichungen bestehen bereits in mehreren geltenden Tarifen der Bundesstaaten und führen mit der im Folgenden erwähnten Ausnahme ebensowenig eine Ungleichmäßigkeit der Belastung herbei, als die Verschiedenheit der gesetzlichen Erbtheile im Falle der Intestaterbfolge. Der Erbe würde den Anfall nach Maßgabe des Verwandtschaftsverhältnisses zum Erblasser überall nach gleichem Prozentsatze zu versteuern haben; daß er nicht überall denselben Antheil an der ganzen Erbmasse zu versteuern habe, enthalte keine Prägravation einzelner Rechtsgebiete."

Und ist es denn keine Prägravation, wenn jetzt Eltern unter gewissen Voraussetzungen in Bayern 4 Prozent, entferntere Verwandte in aufsteigender Linie sogar 6 Prozent zahlen, während in Preußen Aszendenten ausnahmelos steuerfrei sind? ist es keine Ungleichheit, wenn Württemberg von den Eltern 2 Prozent Erbschaftsabgabe erhebt, das angrenzende Baden aber deren Steuerfreiheit anerkennt? wenn Hessen den erbenden Großneffen eines in Offenbach am Main verstorbenen Erblassers mit 6 Prozent besteuert, Preußen aber in den 15 Minuten von dem genannten Orte entfernten Frankfurt am Main sich unter denselben Voraussetzungen mit 2 Prozent begnügt? ist es endlich nicht eine Anomalie, wenn die so eng verbundenen Herzogthümer Sachsen-Koburg und Sachsen-Gotha nicht nur verschiedene Tarife besitzen, sondern letzteres die Erhebung der Steuer wegen günstiger Finanzlage für die Zeit vom 1. Juli 1885 bis 1. Juli 1889 suspendirt, während in Sachsen-Koburg die Abgabe forterhoben wird?

Uebrigens finden die Bedenken der Kommission nach dieser Richtung ihre volle Widerlegung auch dadurch, daß in der preußischen Monarchie seit 1822 thatsächlich die Besteuerung nach Maßgabe eines Tarifes für die drei großen Geltungsgebiete des Allgemeinen Preuß. Landrechtes, des gemeinen Rechtes und des code civil erfolgt, ohne daß Unbilligkeit und Härten zu konstatiren gewesen wären. Und sind bisher etwa Klagen über Prägravationen in der Provinz Hessen-Nassau laut geworden, wo neben dem gemeinen römischen Rechte

das nassauische Partikularrecht, die Frankfurter Reformation, die Solmser Landesordnung, das Mainzer Landrecht, das Würzburger Landrecht, die Fuldaer Verordnung, das Bilsteiner Gewohnheitsrecht und für einzelne Orte noch Statutarrechte gelten, in einem Orte (Dietges, Amtsgerichtsbezirk Hilders) sogar je nach den Häusern verschiedene Rechte Platz greifen? Die Besteuerung ist überall dieselbe, wennschon die rechtlichen Prämissen verschieden sind. Und endlich dürfte es doch noch immerhin zweifelhaft sein, ob das von dem Reiche in Aussicht genommene Erb- und Güterrecht nicht gerade in dieser Beziehung den provinzialen oder staatlichen Einrichtungen und Gewohnheiten derart Rechnung tragen wird, daß es nur die allgemeinen Normen, gewissermaßen einen Rahmen aufstellt, dessen Ausfüllung aber der Landesgesetzgebung überläßt.

IV.

Demnächst weist die Kommission auf den Zusammenhang der Erbschaftssteuer mit dem Steuersysteme der Bundesstaaten hin und besorgt, daß die Loslösung derselben aus dem Systeme als nachtheilige Rückwirkung auf die betreffenden Landes-Staatshaushalte gerade hier besonders schwer empfunden werden würde. Welcher deutsche Staat erfreut sich denn aber eines so festgefügten und konsequent durchgeführten Steuersystems, daß die Abzweigung der Erbschaftsabgabe, auch wenn durch erhebliche Minderung der Matrikularbeiträge seitens des Reiches dem Gliedstaate nicht vollster Ersatz geboten würde, das weitere Funktioniren der Staatsmaschine in Frage stellen könnte? v. Scheel bemerkt an einer Stelle[14]) sehr treffend, daß die Erbschaftssteuern in den Einzelstaaten „in der willkürlichsten fiskalischen Ausbildung und in nur höchst geringem Zusammenhange mit den direkten Steuern, deren Ergänzung sie sehr wohl bilden könnten und eigentlich sollten — in den »Steuersystemen« so nebenher liefen". Man kann schwerlich von einem konstanten Steuerprogramme reden, wenn der Erbschaftssteuertarif wie in Württemberg[15]) und Baden[16]) für jede Finanzperiode — im ersteren Staate allerdings

14) Wie sind die Matrikularbeiträge im Deutschen Reiche zu beseitigen? Jahrb. f. Ges., Verwalt. und Volksw. 1878 S. 76.

15) Art. 4 des Erbschaftssteuergesetzes vom 24. März 1881 (Reg.-Bl. S. 113).

16) Der im Art. 8 des Staatshaushaltsgesetzes vom 18. März 1880 (Ges.-Bl. Nr. 11) für die Finanzperiode 1880 und 1881 festgesetzte Tarif ist in den Staatshaushaltsgesetzen vom 29. April 1882 (Ges.-Bl. Nr. 11) und 29. März 1884 (Ges.-Bl. Nr. 9) für die Rechnungsjahre 1882, 1883 und 1884, 1885 aufrecht gehalten.

innerhalb gewisser Grenzen — neu geordnet wird, wenn wie in Bremen nach dem jedesmaligen Staatsbedürfnisse die gesammten Steuern jährlich nicht nur in ihren Sätzen neu geregelt werden[17]), wenn, wie bereits erwähnt, in Sachsen-Gotha die Stempelabgabe wegen günstiger Finanzlage mehrere Jahre hindurch unerhoben bleibt. Mit Ausnahme derjenigen Länder, in denen die Erbschaftssteuergesetzgebung seit dem Jahre 1873 neu geordnet worden, stehen die deutschen Bundesstaaten fast durchweg noch auf dem Standpunkte J. G. Hoffmanns[18]), welcher „das Antreten der Erbschaft oder das Annehmen des Vermächtnisses, folglich eine Handlung" als Gegenstand der Besteuerung bezeichnet, und behandeln die Erbschaftsabgabe dem entsprechend als eine Stempelgebühr. Daß diese Auffassung antiquirt, hat nicht nur die Wissenschaft nachgewiesen, sondern ist auch seitens der erstgenannten Staaten praktisch bethätigt worden. Mit Recht hebt die Justizkommission der braunschweigischen Landesversammlung in ihrem den Gesetzentwurf über die Erbschaftssteuer betreffenden Berichte vom 12. Februar 1876 hervor,

> „daß die Besteuerung des erbschaftlichen Erwerbes mit der Bestempelung der Urkunden, Kalender, Spielkarten ꝛc. wenig mehr gemein hat, als daß deren Verwaltung meistens durch dieselben Organe erfolgen wird, während für eine solche Zusammenfassung ein innerer Grund überall nicht vorhanden ist und es daher keinem Bedenken unterliegen kann, sie aus dem seitherigen und äußerlichen Zusammenhange los zu lösen und selbständig zu ordnen, wenn sich dazu das Bedürfniß herausstellt".

Ja, man darf es nicht nur nicht als einen Durchbruch, sondern vielmehr als eine Aufrechthaltung des Steuersystemes bezeichnen, wenn die Erbschaftsabgabe, nachdem die meisten indirekten Steuern bereits auf das Reich übertragen worden, als indirekte oder den indirekten Steuern doch wenigstens sehr nahe stehende Abgabe gleichfalls dem Reiche als Finanzquelle überwiesen wird. Es ist unzweifelhaft, und auch in dem Kommissionsberichte des Bundesrathes hervorgehoben, daß der Erbschaftssteuer auch der Urkundenstempel für Schenkungen unter Lebenden als Korrelat der ersteren zu folgen habe. Eine Schwierigkeit oder gar ein Mißstand würde hieraus nicht erwachsen. Abge-

---

17) Ges. betreffend die Steuern für das Rechnungsjahr 1885/86 vom 15. März 1885 (GS. S. 9).

18) Lehre von den Steuern, 1840, S. 72.

sehen davon, daß ein Theil der deutschen Staaten[19]) den Schenkungsstempel überhaupt nicht kennt und daß die Bundesstaaten auch kein Bedenken getragen haben, den Wechselstempel und den Schlußnotenstempel dem Reiche zuzuweisen, so kann für die anderweite und ausgiebigere Gestaltung der Schenkungssteuer, welche, soll sie ihre Bestimmung erfüllen, nicht nur ein Urkundenstempel sein darf, kaum eine passendere Gelegenheit gefunden werden, als die Unifizirung der Erbschaftsabgaben.

V.

In Verbindung mit diesem Argument steht es, wenn die Kommission ferner geltend macht, daß durch die Einführung einer Reichs-Erbschaftssteuer die Finanzen einzelner Bundesstaaten empfindlich geschmälert werden würden, andererseits aber die kaum noch steigerungsfähigen direkten Steuern, auf deren Einnahmen die meisten Bundesstaaten für ihren Bedarf fast allein angewiesen seien, als eine genügende Einnahmequelle zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse nicht angesehen werden könnten.

Und dieses Bedenken erscheint nach Lage der damaligen Verhandlungen wohl gerechtfertigt; es war der Kommission ein besonderer, die Materie reformirender Entwurf zum Erbschaftssteuergesetz nicht vorgelegt worden, es sollte vielmehr das preußische Gesetz vom 30. Mai 1873 „mit geringen Veränderungen und vorbehaltlich der Entschließung über die Tarifsätze" als Grundlage für die Erörterungen benutzt werden. So musterhaft und formvollendet aber auch dieses Gesetz in seinen Bestimmungen ist, der Tarif mit seinen zahllosen Steuer-Exemtionen erscheint im Hinblicke auf die Tarife anderer, namentlich auch außerdeutscher Staaten so wenig ausgebildet, er verspricht eine so geringe finanzielle Ergiebigkeit, daß es allerdings für die Finanzen einzelner deutscher Staaten gefahrbringend sein mußte, die eigenen sicheren Einnahmen aufzugeben, um einer vermuthlich nicht sehr erheblichen Minderung der bisherigen Matrikularbeiträge entgegen zu sehen. Der Durchschnittsertrag, welchen Preußen mit der Erbschaftssteuer in den Jahren 1874, 1875, 1876 erzielte, ist amtlich auf jährlich 4 584 501 Mark 90 Pf. ermittelt worden[20]). Im Großherzogthum Hessen betrug der jährliche Durchschnittsertrag für den

---

19) Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Hamburg, Mecklenburg-Strelitz, Reuß ä. L. und Waldeck.

20) Drucksachen des Bundesrathes 1877 Bd. II Nr. 98 S. 128 und Hirths Annalen 1879 S. 990.

gleichen Zeitraum 330 921 Mk. 30 Pf. Hessen, welches nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 von 936 340 Personen bevölkert war, während Preußen 27 279 111 Seelen zählte, hatte mithin jährlich den 15. Theil der Einnahmen Preußens erzielt, obschon dieses mehr als das 27 fache der Seelenzahl Hessens aufwies. Noch ungünstiger lagen die Verhältnisse für das Großherzogthum Oldenburg, welches bei einer von Preußen fast um das 80 fache übertroffenen Seelenzahl von 337 478 Einwohnern während des bezeichneten Zeitraumes im Durchschnitt jährlich 113 918 Mark 18 Pf. Erbschaftssteuer, mithin etwa den 45. Theil der betreffenden Einnahme Preußens verrechnen konnte. Hamburg (Stadt und das übrige Gebiet), welches mit seinen 453 869 Einwohnern etwa um das 54 fache hinter Preußen zurücksteht, erzielte während der genannten Periode durchschnittlich im Jahre 762 813 Mark 33 Pf., also etwa den 7. Theil der preuß. Einnahme; das in der Bevölkerungsziffer um das 180 fache hinter Preußen zurückstehende Bremen bei einer Durchschnitts-Einnahme von jährlich 239 719 Mark 02 Pf. etwa den 18. Theil der preußischen Einnahmen[21])! Diese Ziffern lassen keinen Zweifel darüber, daß eine Unifizirung der Erbschaftssteuer auf der Basis der preußischen Tarifbestimmungen für die meisten Bundesstaaten geradezu unannehmbar ist, und jetzt mehr noch als 1877, da einzelne Länder, wie Hessen, Bayern, Württemberg, ihre Steuersätze inzwischen noch erheblich gesteigert haben, während Preußen nach wie vor nicht nur an dem Tarife vom 30. Mai 1873 festhält, sondern auch dessen Vorschriften, insbesondere die etwas elastische Bestimmung unter C e mit einer außerordentlichen Milde handhabt[22]). Daß aber der preuß. Tarif ohne Unbilligkeit und Härte gegen das steuerpflichtige Publikum einer finanziellen Entwickelung fähig ist, wird weiter unten gezeigt werden, und wenn es vielleicht auch etwas zu weit gegriffen scheint, die Einnahme für Preußen allein „bei gehöriger Ausbildung der

---

21) Nach Schaeffle (a. a. O. S. 34) bezogen die deutschen Staaten an Stempel- und Erbschaftssteuer zusammen bisher auf den Kopf: Preußen 1^{02} Mark, Bayern 4^{43} Mark, Sachsen 0^{59} Mark, Württemberg 1^{59} Mark, Baden 3^{24} Mark, Hamburg 4^{85} Mark und Bremen 7^{14} Mark. Die Zusammenstellung trifft wegen der inzwischen erlassenen neuen Gesetze nicht mehr durchweg zu.

22) Das preußische Etatsgesetz vom 1. April 1882 hat das „Soll" der Erbschaftssteuer für das Rechnungsjahr 1882/1883 auf 5 200 000 Mark, also nur unbedeutend höher als die Durchschnitts-Einnahmen der Jahre 1874, 1875, 1876 normirt.

Erbschaftssteuer" auf jährlich 30—40 Millionen zu beziffern[23]), also etwa das 5fache desjenigen, was dem ganzen Reiche bei den Bundesrathsverhandlungen in Aussicht gestellt war, so unterliegt es doch keinem Bedenken, daß der Reichskasse ohne Gefährdung des Volkswohlstandes und der kapitalbildenden Kräfte durch die Erbschaftssteuer eine sichere Einnahme in der Höhe des genannten Betrages zugeführt werden kann.

Hiermit fällt denn auch das fernere Argument der Kommission, „daß die Einführung einer Reichs-Erbschaftssteuer die Einrichtung eines Erhebungs- und Kontrolapparates, überhaupt eines Verwaltungs-Organismus erfordere, dessen Kosten zu dem muthmaßlichen Ertrage der Steuer nicht im entsprechenden Verhältnisse ständen". Diese Befürchtung ist indessen selbst nicht von dem damaligen Standpunkte der Bundesraths-Kommission zu theilen; es existirt im Gegentheil keine einzige Steuer, deren Erhebungs- und Verwaltungskosten geradezu so minimale sind wie diejenigen der Erbschaftssteuer[24]). Die Erbschaftssteuer-Aemter und Stempel-Fiskalate Preußens, welche nicht nur mit der Feststellung der Erbschaftssteuer, sondern auch mit der speziellen Verwaltung des gesammten Reichs- und Landes-Stempelwesens, insbesondere mit den Stempel-Visitationen aller Behörden betraut sind[25]), und denen in der Regel Bezirke von 650 000 bis 750 000 Einwohnern zugewiesen sind, verfügen außer dem rechtsgelehrten Vorstande meistens nur über 2, höchstens 3 Beamte[26]) und das Großherzogthum Hessen hat sogar für sein ganzes Gebiet trotz seiner nach der letzten Volkszählung fast eine Million erreichenden Bevölkerungsziffer ein von andern Geschäften freilich entbundenes, mit einem Rechtsgelehrten und einem Bureaubeamten besetztes Erbschaftssteueramt (in Darmstadt) für ausreichend erachtet[27]). Das seitens der meisten Bundesstaaten eingeführte Ermittelungs-Verfahren, welches

23) Geffcken: Erbrecht und Erbschaftssteuer, in dem Jahrb. für Ges., Verwalt. und Volkswirthsch. 1881 S. 189.

24) v. Scheel: Die Erbschaftssteuer, Jena 1877, S. 21.

25) § 30 des Ges. vom 7. März 1822 (Ges.-S. S. 57) und § 23 der Verordn. vom 19. Juli 1867 (Ges.-S. S. 1191).

26) Das von dem Verfasser geleitete Amt, welches mit dem Sitze in Frankfurt a. M. den Regierungsbezirk Wiesbaden und den Kreis Wetzlar mit 780 302 Seelen (nach der Volkszählung am 1. Dezember 1880) umfaßt, bewältigt sämmtliche Geschäfte mit 3 Beamten.

27) Art. 40 des Ges. vom 30. August 1884 und § 1 der Ausführungs-Verordn. vom 27. März 1885.

die Thätigkeit der Steuerpflichtigen selbst zur Deklaration des Nachlasses und der denselben betreffenden Verhältnisse im weitesten Umfange in Anspruch nimmt, die gesetzliche Verpflichtung der Gerichts- und Administrativbehörden, sich etwaigen Requisitionen der Erbschaftssteuerverwaltung wegen kostenfreier Mitwirkung bei der Feststellung der Abgabe nicht zu entziehen, sowie endlich der Umstand, daß die Erhebung und Verrechnung der Steuer den Haupt-Steuer- und Haupt-Zoll-Aemtern überwiesen wird, ermöglichen es, daß die Erbschaftssteuer-Aemter in Preußen ohne einen weiteren „Kontrol-Apparat", ohne Kassen, ohne Vollziehungsbeamten, ja meistens sogar ohne Kanzlei fungiren können. Ob diesen Aemtern, wie die Kommission angenommen, eine „mehr oder minder zentralisirte Organisation" zu geben ist, oder ob nicht vielmehr gerade eine Dezentralisation dem Wesen der Erbschaftssteuer entspricht, wird weiter unten behandelt werden, hier möge nur darauf hingewiesen werden, daß nach § 38 des Reichs-Stempelgesetzes vom 29. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 179) sämmtliche Bundesstaaten bereits Organe besitzen, welche das Reichs-Stempel-Interesse wahrzunehmen haben, sowie daß die in Deutschland bestehenden Haupt-Steuer- und Zoll-Aemter, denen die Vereinnahmung und die Verrechnung der Erbschaftssteuer übertragen werden könnten, überall gleich organisirt sind. Werden diese Vorschläge angenommen, so könnten die Kosten der Organisation und Verwaltung unbedingt kaum erwähnenswerth sein.

VI.

Eine besondere finanzielle Schwierigkeit hat die Kommission demnächst in dem Umstande erblickt, daß die Erbschaftssteuer in einzelnen Staaten nicht in die Staatskasse fließe. Obschon nun diese Schwierigkeit selbst aus dem Kreise der Kommission nicht für „unüberwindlich" erachtet worden, möge dennoch das Argument auf Grund einer, in dem Berichte fehlenden, ziffermäßigen Feststellung beleuchtet werden. In Betracht kommen Sachsen-Weimar[28]), welches die Kollateralgelder zum Besten der Waisenhauskasse erhebt, Sachsen-Meiningen[29]), welches $^1/_8$ der Erbschaftssteuer zur Kasse derjenigen Gemeinde oder desjenigen Gemarkungs-Verbandes fließen läßt, wo der Erblasser seinen

28) Ges. über die Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen an die Waisenanstalt vom 3. September 1844.

29) Art. I des Erbschaftssteuergesetzes vom 20. Mai 1885 (Samml. der landesherrlichen Verordn. S. 35).

Wohnsitz hatte, Reuß j. L.[30]), in welchem die Abgabe „zu Kirchen- und Schulzwecken im Lande" verwendet werden soll, und Schwarzburg-Rudolstadt[31]), welches den Ertrag der Abgabe „zu gemeinnützigen, das Landes-Interesse fördernden Zwecken, zunächst zur Erhaltung des jetzt (1840) errichteten Arbeitshauses" bestimmt hat. Erwähnt sei endlich noch, daß die Stadt Rostock auf Grund ihres „freien Stadt-Regimentes, des ius statuendi und der mit der Allerhöchsten Landesherrschaft geschlossenen Verträge" von dem unter städtischer Jurisdiktion befindlichen gesammten Nachlasse eines Verstorbenen, welcher zur Zeit des Todes seinen persönlichen Gerichtsstand unter der städtischen Jurisdiktion hatte, eine auf 2 % bemessene Erbschaftssteuer erhebt. Da indessen der Nachlaß eines Adligen überhaupt steuerfrei ist, „Personen von Adel, solche mögen in oder außerhalb der Stadt wohnhaft sein" aber auch als Erben ebenso wenig wie Aszendenten, Deszendenten, Ehegatten, pia corpora und der akademischen Gerichtsbarkeit unterworfene Personen zur Erbschaftssteuer herangezogen werden, so ist der Ertrag der Abgabe nur ein geringer[32]). Thatsächlich findet also in Rostock bereits jetzt eine Doppelbesteuerung statt, dieselbe ist indessen nach den wiedergegebenen Normen des Statutarrechtes so wenig drückend, daß das Reich kaum Anlaß hat, von diesem Gesichtspunkte aus auf Beseitigung des so gänzlich antiquirten und finanziell unwesentlichen Steuerrechtes hinzuwirken. Sollte die Reichssteuer den bisherigen Maximal-Tarifsatz des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin — 5 % —, wie sich annehmen läßt, überschreiten, so muß es der Initiative der Bürgerschaft von Rostock überlassen bleiben, im Falle einer Prägravation selbst das von ihr geschaffene Steuerrecht aufzugeben. Reuß j. L. und Sch.-Rudolstadt, deren Erbschaftsabgabe während des Zeitraums von 1874 bis 1876 durchschnittlich im Jahre 10 934 Mark 33 Pf. bezw. 6406 Mark 66 Pf. betrug, verwenden die Steuer, wenn schon in spezieller Richtung, so doch immerhin im Landesinteresse. Sachsen-Meiningen hatte von seiner durchschnittlichen Jahreseinnahme während des gedachten Zeitraumes — 20 808 Mark 33 Pf. — ⅓ mit 6936 M. 11 Pf. an die Gemeindekassen abzuführen und Sachsen-Weimar an das Waisenhaus die volle Durchschnitts-Einnahme von jährlich 62 455 Mark 33 Pf. Abgesehen davon, daß

30) § 12 des Ges. vom 13. Oktober 1849, die Abgabe von Kollateral-Erbfällen betr. (GS. S. 22).

31) Ges., die Entrichtung einer Abgabe von Erbschaften betreffend, vom 12. Februar 1840 (GS. S. 44).

32) Er war für das Rechnungsjahr 1885/86 auf 9000 Mark veranschlagt.

diese Ziffern, vielleicht mit Ausnahme der letzteren, bei einer auf 30—40 Millionen zu bemessenden Reichs-Erbschaftssteuer überhaupt nicht ins Gewicht fallen können, ist auch mit Sicherheit anzunehmen, daß Sachsen-Meiningen und Sachsen-Weimar, welche Staaten allein zu einer Abfindung heranzuziehen wären, durch die erhebliche Minderung ihrer Matrikularbeiträge mehr als die Zinsen der aufzubringenden Abfindungskapitalien gewinnen würden.

Wenn schließlich der Kommissionsbericht betont, daß das mit der Steuererhebung unvermeidliche Eingreifen in rein lokale und Familien-Verhältnisse erkennen lasse, wie wenig diese Steuergattung sich zu einer Uebertragung auf das Reich und zu einer zentralisirten Verwaltung für Rechnung desselben eignen würde, so ist nicht abzusehen, weshalb bei Festhaltung eines derartigen Gesichtspunktes, welcher für die Einkommensteuer und manche andere Abgaben in gleicher Weise zutrifft, das Reich mit seinen 45 Millionen Einwohnern eine andere Stellung einnehmen soll, als Preußen mit 27 Millionen oder Bayern mit 5 Millionen Einwohnern. Wäre der Gesichtspunkt richtig, so hätte die Kommission konsequent auch dazu gelangen müssen, die Erbschaftssteuer wegen ihres „erheblich kommunalen Charakters", der übrigens auch in der Wissenschaft nicht unbeachtet geblieben ist[33]), den Bundesstaaten zu entziehen und engern Verbänden, insbesondere den Gemeinden, zu überweisen.

VII.

Soweit die Kommission des Bundesrathes, welche die Frage lediglich mit Rücksicht auf die Steuertechnik und die Finanzen erörtert hat. In der Wissenschaft sind es nur Geffcken nnd Berghoff-Ising, welche, ohne indessen auf die Frage neue und aufklärende Streiflichter zu werfen, die Möglichkeit einer Unifizirung der Erbschaftssteuer zur Zeit negiren. Während ersterer sich im wesentlichen auf eine Wiedergabe der bundesräthlichen Bedenken beschränkt, verweist letzterer[34]) noch auf eine Thatsache, welche zwar an sich richtig, aber absolut keinen Zusammenhang mit der Erbschaftssteuer erkennen läßt: daß nämlich „die Zahl der Besitzveränderungen bei Immobilien wesentlich davon abhängig sei, ob der Grundbesitz ein geschlossener sei oder nicht". Ist es denn dem Herrn Verfasser entgangen, daß Preußen dem festgeschlossenen Grundbesitze des Ostens mit demselben Steuer-

33) Schaeffle a. a. O. S. 553; Geffcken in Hirths Annalen 1882 S. 700 f.
34) a. a. O. S. 35.

tarife entgegentritt wie der nach statistischen Ermittelungen sonst in Deutschland nicht erreichten Parzellenwirthschaft des Regierungsbezirkes Trier? Welche Mißstände bringt es mit sich, wenn der Nachlaß eines in Stolp oder Memel Verstorbenen wie die Hinterlassenschaft eines in Köln oder Koblenz Verstorbenen behandelt wird?

Ebensowenig dürfte dem genannten Herrn Verfasser beizustimmen sein, wenn er den Einzelstaaten die Steuer nicht entziehen will, „weil sie für die Einschätzung zu den übrigen direkten Steuern ein werthvolles Material abgebe". Auch diese Thatsache ist an sich richtig und hat in Preußen seit Jahren, in Hessen seit der Reorganisation der Erbschaftssteuer-Verwaltung praktische Bedeutung gefunden, indessen kann dieselbe, als nur die formelle Kommunikation verschiedener Ressorts betreffend, bei einer prinzipiell und finanziell so wesentlichen Frage doch kaum auch nur nebensächlich in Betracht kommen. Was steht, zumal wenn die Erbschaftssteuer im Namen des Reiches von Landes-Finanzbehörden verwaltet wird, entgegen, den Einschätzungs-Kommissionen der Einzelstaaten für die Einkommensteuer von dem Anfalle einer letztwilligen Zuwendung Mittheilung zu machen, ihnen sogar erforderlichen Falls die Einsicht der Verhandlungen zu gestatten? Die Interessen des Reiches und der Bundesstaaten kreuzen sich nicht; es kann dem Reiche nur zu statten kommen, wenn die Leistungsfähigkeit der Gliedstaaten durch eine auf sicherster Grundlage beruhende Erhebung der Einkommensteuer erhöht wird.

VIII.

Im Vorstehenden hat der Verfasser die in der Theorie und Praxis gegen eine Reichs-Erbschaftssteuer geltend gemachten Bedenken zu widerlegen und auf das richtige Maß zurückzuführen gesucht; im Folgenden sollen diejenigen Gründe gewürdigt werden, welche eine Unifizirung der Abgabe nicht nur wünschenswerth erscheinen lassen, sondern geradezu dringend fordern. Der Gefahr einer Doppelbesteuerung, auf welche die Denkschrift der Königl. Preuß. Staatsregierung hingewiesen, vermag Verfasser allerdings eine besondere Bedeutung nicht beizumessen, denn abgesehen davon, daß dieselbe ohne Schwierigkeit, wie auch von Scheel geltend macht[35]), durch Verträge der einzelnen Staaten beseitigt werden kann, so haben auch fast alle Bundesstaaten in zum Theil wörtlich gleichlautenden Bestimmungen die Besteuerung

35) in der unter Anm. 14 angeführten Schrift S. 76.

derart geregelt, daß dasselbe Objekt einer über den höheren Steuersatz des betreffenden Staates hinausgehenden Abgabe seitens des andern Staates nicht unterliegt, vielmehr die im Auslande gezahlte Steuer auf die inländische höhere Abgabe zur Anrechnung gelangt. Und was den Umfang der Reziprozität anbetrifft, welche nach den Gesetzen der größeren deutschen Staaten unter gewissen Voraussetzungen andern europäischen und außereuropäischen Staaten gegenüber zu üben ist, so trifft die unleugbare Schwierigkeit weniger das betheiligte Publikum als die Steuerbehörde, welche die oft mit dem internationalen Privatrechte in inniger Verbindung stehenden Fragen zu lösen hat. Und auch diese letzteren werden in erheblicher Zahl nur an die Steuer-Verwaltungen derjenigen Orte herantreten, an welchen, wie z. B. in Frankfurt a. M., Berlin, Dresden, Wiesbaden, Stuttgart, zahlreiche Ausländer wohnen, welche ihre frühere Staatsangehörigkeit nicht aufgegeben haben. Ueberdies wird es, wie weiter unten dargelegt werden soll, Aufgabe der Reichs-Steuergesetzgebung sein, die für die Reziprozität maßgebenden Normen vom finanziellen und staatsrechtlichen Standpunkte aus anders zu gestalten.

Wie sehr schrumpfen aber diese an sich so wohl berechtigten Argumente dem einen großen Ziele gegenüber zusammen: dem weitern einheitlichen Ausbau des Reiches, der Stärkung der Zentralgewalt! Noch ist in Fragen der Erbschaftssteuer dem Bayer Preußen, dem Württemberger Sachsen Ausland, noch ist das so stolze Deutsche Reich zum Schutze seiner Grenzen und Einrichtungen auf die Beiträge seiner Gliederstaaten angewiesen, während umgekehrt es den reichen Quell der indirekten Steuern in wirksamer und zweckmäßiger Weise[36]) zu einem mächtigen Strome erweitern sollte, dessen unversiegbarer und stets sich erneuernder Inhalt den Einzelstaaten zur Erfüllung ihrer kulturellen Aufgaben ausreichende Deckungsmittel zuführen könnte! Nichts vermag die volkswirthschaftliche Einheit mehr zu fördern, als das Band, mit welchem ein in sich abgeschlossenes System der indirekten Besteuerung ein weites Gebiet umfaßt und dessen Theile zusammen hält. Es ist sicher mehr als eine schön klingende Phrase, wenn Schmoller ausruft:

„Das sind für den Finanz-Theoretiker praktische Gesichtspunkte, für den Politiker aber nicht nur berechtigte, sondern je nach seiner

---

36) Denkschrift des Herrn Reichskanzlers über die Steuerreform im Reiche vom 17. März 1881 (Hirths Annalen 1881 S. 338).

Ueberzeugung die höchsten denkbaren Ideale, und kein warmer deutscher Patriot wird ihre Bedeutung ganz leugnen[37])."

Diese wirthschaftliche Einheit erscheint aber nur dann verbürgt, wenn nicht einzelne Steuern aus dem Staatshaushalte der Gliederstaaten abgelöst und auf das Reich übertragen werden; die beabsichtigte Wirkung kann nur durch eine einheitliche systematische Ausbildung sämmtlicher indirekten und Verkehrssteuern erreicht werden, ihr Zusammenhang darf ohne Gefährdung der ausgleichenden Gerechtigkeit nicht zerrissen werden. Bleibt es jedem noch so kleinen Gliederstaate überlassen, einen Zweig der genannten Steuern selbständig und nur mit Rücksicht auf seine eigenen finanziellen Bedürfnisse zu regeln, so wird er die nationalökonomischen Interessen des engern Staatsgebietes, welches sich in Folge anderweiter staatlicher Einrichtungen eines einheitlichen Wirthschaftsverkehres vielleicht bereits erfreut, in ihrer Entwickelung nicht besonders fördern, andererseits aber zur wirthschaftlichen Verschmelzung der verschiedenen Verkehrsgebiete nichts beitragen. Die neuere Finanzwissenschaft hat sich daher in ihren vornehmsten Vertretern mit großem Nachdrucke für eine Uebertragung sämmtlicher indirekten Steuern auf das Reich ausgesprochen[38]), und Schaeffle, welcher in ihnen ein vorzügliches „Mittel individualisirender Selbstbelastung und Selbstentlastung" sieht[39]), formulirt „5 große politische Ziele", welche die Reichs-Zentralgewalt, „wenn sie fachmännisch nicht gar zu herausfordernde Fehler begeht", hierbei erreichen kann[40]). Direkt für die Unifizirung der Erbschaftssteuer spricht sich außer Schaeffle ferner auch A. Wagner mit folgen-

37) Theorie und Praxis, in seinem Jahrbuch S. 873.

38) Schmoller a. a. O.; A. Wagner: Finanzwissenschaft, 1877, Th. I S. 75; L. v. Stein: Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1885, Th. I S. 70; Schaeffle a. a. O S. 5 f.; auch Schall in seinem Aufsatze über Verkehr- und Erbschaftssteuern (Handbuch für politische Oekonomie Bd. II S. 391) ist einer Ueberweisung der indirekten Steuern an das Reich nicht entgegen, will aber die Verkehrs-Steuergesetzgebung, welche bei ihm auch „den Verkehr von Todeswegen" umfaßt, so lange die direkte Erwerbsbesteuerung der Gesetzgebung der Gliederstaaten überlassen ist, „zur Ausfüllung von Lücken und zur Ergänzung der partikularen direkten Steuern der Gliederstaaten in der Hauptsache vorbehalten" wissen.

39) a. a. O. S. 358.

40) Daß die Schweiz, deren einzelne Kantone die Erbschaftssteuer sehr ausgebildet haben, und die Vereinigten Staaten von Nordamerika die Erbschaftsabgabe als Bundessteuer nicht kennen, spricht bei der auf wesentlich andern Voraussetzungen beruhenden staatlichen und wirthschaftlichen Entwickelung dieser Länder nicht gegen eine deutsche Reichs-Erbschaftssteuer. Uebrigens hatten die

den warmen Worten aus[41]): „Dem Reiche aber, dem Hort und Schutz der Nation, welches nach innen und außen den Vermögenserwerb sichert, würde in einer solchen Erbschaftssteuer eine angemessene Gabe zu Theil werden. Es ist auch politisch nicht richtig, den Hauptaufwand des Reiches, denjenigen für die Kriegsmacht, allein durch Verbrauchssteuern zu decken, welche doch zumeist von der Masse des Volkes getragen werden. Eine solche Erbschaftssteuer, welche die besitzenden Klassen für diesen Aufwand mit heranzieht, würde der Polemik gegen Militarismus und Steuerdruck der untern Stände eine Waffe entziehen." Auch Baron[42]) und v. Scheel[43]) sind prinzipiell für eine Reichs-Erbschaftssteuer, letzterer will aber die Abgabe so lange noch den Einzelstaaten überlassen wissen, als zu einer Reform, welche vor allem die Befreiungen aufzuheben und Deszendenten, Aszendenten, sowie Ehegatten zur Steuer heranzuziehen habe, eine Neigung nicht vorhanden sei.

Entschließt man sich aber zu einer durchgreifenden Umgestaltung des Tarifes, so würde ein großer Schritt gethan sein, um das Reich finanziell auf eigene Füße zu stellen, und zwar auf einem Gebiete, welches, der Interessenpolitik fernliegend, gestattet, sozialpolitische Grundsätze ohne Gefahr für den Bestand des Staates und seine Einrichtungen durchzuführen. Daß Deutschland, abgesehen von Mecklenburg-Strelitz und Waldeck, welche überhaupt weder Erbschafts- noch Schenkungssteuer kennen, in der finanziellen Ausgestaltung des Erbschaftssteuertarifes hinter allen europäischen Staaten (vielleicht mit Ausnahme Rußlands) trotz der Erhöhung einzelner Sätze seitens der süddeutschen Staaten ganz erheblich zurückgeblieben, ist allseitig bereits hervorgehoben worden. Deutschland mit 45 324 061 Einwohnern hat bisher im Durchschnitt jährlich etwa 9 Millionen M. Erbschaftssteuer vereinnahmt (darunter allein etwa 2 Millionen aus Elsaß-Lothringen, dessen Frankreich entstammende rigorose Berechnung der Masse „sans distraction des charges" das Aeußerste ist, was eine Steuer an Un-

---

Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Hebung der durch den Bürgerkrieg zerrütteten Finanzen 1864 die Erbschaftsabgabe als Bundessteuer eingeführt, mit der Konsolidation der Finanzlage aber diese Quelle im Jahre 1870 wieder geschlossen.

41) Ueber die schwebenden deutschen Finanzfragen, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Tübingen 1879, S. 114.

42) Zur Erbschaftssteuer, in den Jahrbüchern für National-Oekonomie und Statistik von Hildebrand 1876 Bd. 26 S. 275.

43) in der unter Anm. 14 aufgeführten Schrift S. 12.

billigkeit leisten kann). Wie geradezu kläglich erscheint dieses Ergebniß den andern Kulturstaaten gegenüber! In Großbritannien betrug bei 35 241 482 Einwohnern für das Finanzjahr 1883/84 die Einnahme aus der Testamentssteuer 4 178 503 Pf. und aus der Erbschaftssteuer 3 351 977 Pf., zusammen 7 530 480 Pf. = 150 609 600 Mark[44]), also troß einer um 10 Millionen geringeren Bevölkerungsziffer etwa das 16fache der deutschen Einnahme. Belgien mit 5 655 197 Einwohnern hatte die Erbschaftssteuer-Einnahme für 1883/84 auf 19 360 000 Fr. = 15 488 000 Mark, also troß 9mal geringerer Seelenzahl fast auf das Doppelte der Einnahmen Deutschlands veranschlagt. Italien hatte bei 28 733 396 Einwohnern in seinem Budget für das am 30. Juni endende Finanzjahr 1885 eine Erbschaftssteuer von 30 200 000 Fr. = 24 160 000 Mark vorgesehen, also troß der geringeren Seelenzahl von 17 Millionen mehr als das Doppelte der deutschen Einnahmen. Und um von den kolossalen Einnahmen Frankreichs, dessen Normen ein gerechtes Steuersystem als Grundlage seiner Schätzungen verwerfen muß, zu schweigen, selbst das kleine Dänemark mit 2 096 200 Einwohnern hatte die Erbschaftssteuer für das Rechnungsjahr 1884/85 auf 1 018 000 Kronen = 1 145 300 Mark veranschlagt. Wenn nun auch nicht zu verkennen ist, daß der Wohlstand der gedachten Staaten durchaus nicht auf der gleichen Stufe steht und Schlußfolgerungen aus diesen Ziffern nur unter für alle Staaten gleichen Voraussetzungen gezogen werden können, so ist andererseits doch die Differenz überall eine zu auffallende, um nicht noch auf andere Thatsachen zurückgeführt zu werden.

Dem entsprechend ist auch die Belastung in Deutschland eine außerordentlich geringe. Es entfallen an Stempelsteuer und Erbschaftssteuer auf den Kopf[45]):

in Deutschland 1,2 Mark: in Frankreich 14,0 Mark; in Großbritannien und Irland 6,7 Mark; in Italien 4,3 Mark; in Oesterreich 4,3 Mark; in Rußland 1,0 Mark und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 0,2 Mark.

Mithin ist nur in Rußland und Amerika die Belastung aus diesem Zweige der indirekten Steuern eine geringere als in Deutschland, andererseits entfallen aber dort an Zöllen und Verbrauchssteuern

44) Nach dem Gothaer Hofkalender für 1885.

45) Denkschrift des Herrn Reichskanzlers vom 17. März 1881 (Hirths Annalen 1881 S. 338); Bericht der Justizkommission der braunschweigischen Landesversammlung vom 12. Februar 1876; Schaeffle a. a. O. S. 33. 34.

auf den Kopf der Bevölkerung 13,1 Mark bezw. 26,1 Mark, während die desfallsige Belastung im Deutschen Reiche nur 9,2 Mark beträgt.

Jedenfalls erhellt hieraus, daß die Erbschaftssteuer in Deutschland ohne Gefährdung des Volkswohlstandes einer sehr erheblichen Steigerung fähig ist; wie weit die Grenzen derselben aber zu setzen sind, hängt lediglich von der Gestaltung des Tarifes ab. Auf welcher ziffermäßigen Basis Geffcken[46]) dem preußischen Staate allein einen Erbschaftssteuerbetrag von 30—40 Millionen in Aussicht stellen zu können glaubt, ist leider nicht zu ersehen; der große Spielraum, welchen die beiden Ziffern offen lassen, dürfte indessen auf eine nur approximative Schätzung hindeuten, und in der That ist es nach dem gegenwärtigen Stande der partikularen Gesetzgebung mit Ausnahme des keine Exemtionen zulassenden Reichslandes Elsaß-Lothringen absolut unmöglich, mit ganz bestimmten Zahlenreihen vorzutreten. Abgesehen von denjenigen Fällen der Konkurrenz der Geschwister mit dem überlebenden Elterntheile, in denen behufs Feststellung des Antheiles des Erblassers an dem nachgelassenen Vermögen seines Vaters bezw. seiner Mutter eine Deklaration des von dem verstorbenen Elterntheile hinterlassenen Vermögens unvermeidlich ist, fehlt es in Deutschland an jeder ziffermäßigen Feststellung des auf die Deszendenz vererbten Vermögens. Wenn der bereits erwähnte Bericht der Kommission des Bundesrathes „die unerläßlichen Befreiungen der kleinen Erbtheile vorausgesetzt“ die Deszendentensteuer zu 1 % für das Reich auf „kaum 2 Millionen Mark“ veranschlagt, so kann er hierzu nur durch eine vergleichende Zusammenstellung der in andern Ländern (Oesterreich, Frankreich, England, Italien, welche die Anfälle an die Deszendenten mit 1—2 % besteuern) erzielten desfallsigen Einnahmen gelangt sein. Eine derartige Rechnung hat indessen sehr viel Mißliches, da eine sichere Schlußfolgerung nur dann möglich wäre, wenn die Vorbedingungen für die Einnahmen in sämmtlichen Staaten, insbesondere auch der Volkswohlstand, die gleichen wären. Ferner ist es für die Frage nicht ganz ohne Tragweite, daß der Gesammtbetrag des den Aszendenten zufallenden Vermögens mit Ausnahme von Hessen, Bayern und Württemberg überhaupt nicht und das den Ehegatten vermachte Vermögen nur in Baden ziffermäßig ermittelt werden kann. Endlich entzieht es sich völlig amtlicher Feststellung, welche Beträge in Folge einer Erbschaft den von einer Steuer befreiten Korporationen und

46) In dem Jahrb. für Ges., Verwalt. und Volkswirthsch. 1881 S. 189.

Stiftungen zufallen[47]). In der dieser Schrift beigefügten Berechnung ist, soweit nicht die dargelegten Thatsachen unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen und es bei einer annähernden Schätzung verbleiben muß, der Versuch gemacht, auf Grund positiver, während 10 Jahren fortgesetzter, kalkulatorisch geprüfter statistischer Zusammenstellungen den voraussichtlichen Ertrag einer Reichs-Erbschaftssteuer gewissermaßen von unten auf zu ermitteln. Erscheint das Schluß-Resultat auch nicht so glänzend, wie die kolossalen Erträge Englands und Frankreichs, so sind die Zahlen doch offenbar derart, daß „manch steuergieriger Arm in ausstreckende Bewegung gerathen und darnach greifen" wird und der Wunsch Barons, daß sich auch der Arm des zukünftigen deutschen Reichsfinanzministers darunter befinden möchte[48]), allseitig getheilt werden dürfte.

IX.

Welchen Standpunkt wird nun der Gesetzgeber bei der Neugestaltung der Erbschaftssteuer einzunehmen haben? genügt der inferiore Standpunkt des Eklektikers, welcher die Bestimmungen der Partikularstaaten gegen einander abwägt und aus jedem Gesetze das Beste herauslöst, um es der Kodifikation für das Reich einzuverleiben, oder hat sich der Gesetzgeber ohne peinliche Wahrung der bisher in Deutschland seit einem halben Jahrhundert traditionell zum Ausdruck gelangten und für zutreffend gehaltenen Prinzipien muthig auf den Boden einer durchgreifenden Reform zu stellen? Die bisherigen Ausführungen lassen keinen Zweifel, daß der Verfasser nur unter der letzteren Voraussetzung zu einer erneuten Ventilirung der Frage, welche Schall „für längere Zeit" von der Tagesordnung des Reiches abgesetzt vermeint[49]), anzuregen Willens ist. Es kann wohl kaum als ein sehr glücklicher und mit den weitsehenden sozial-reformatorischen Bestrebungen des Herrn Reichskanzlers harmonirender Gedanke bezeichnet werden, daß das in allen seinen formalen Bestimmungen so vorzügliche und mit der peinlichen Gewissenhaftigkeit des preußischen Beamtenthums gearbeitete, aber doch wesentlich noch auf dem wirthschaftlichen Niveau der ersten Dezennien dieses Jahrhunderts stehende

---

47) Nicht aber in Folge eines Vermächtnisses, dessen Betrag, falls die Erben nicht gleichfalls steuerexímirt sind, in den meisten Fällen aus der Deklaration zu ersehen ist.

48) a. a. O.

49) a. a. O.

preußische Gesetz vom 30. Mai 1873 dem Bundesrathe als Basis für die Unifizirung der Erbschaftssteuer empfohlen wurde. Die rapide wirthschaftliche Entwickelung, welche das Deutsche Reich trotz mancher Krisen seit seiner Wiederherstellung genommen, die soziale Zeitströmung erfordern, soll die Erbschaftssteuer ihre Aufgabe für das Reich erfüllen, eine tiefer greifende Reform als die von Preußen mit dem erwähnten Gesetze angestrebte[50]).

Bevor nun die Grundsätze, deren Verwirklichung das Ziel dieser Reform sein muß, näher beleuchtet werden, ist es unerläßlich, auf das Wesen der Erbschaftssteuer, wennschon in einer der Tendenz dieser Schrift entsprechenden gewissen Beschränkung, einzugehen und die Stellung zu präzisiren, welche der doktrinären Begründung der Abgabe gegenüber eingenommen wird. Die ältere sozialistische Richtung der Wissenschaft, welche mit ihren Ideen noch unter dem fortdauernden Eindrucke der französischen Revolution stand, sah in der Erbschaftssteuer ein vorzügliches Mittel zur Nivellirung des Eigenthums und Beseitigung des Erbrechtes. Die jetzt in der Theorie vertretene gemäßigtere Richtung hat zwar Bedenken getragen, den Radikalismus in so schroffer Form zum Ausdruck zu bringen, aber im Grunde genommen steht selbst noch der zeitgenössische Baron auf dem Standpunkte der Saint-Simonisten, wenn er die Erbschaftssteuer nur als die „Durchgangsstufe für die allmähliche Abschaffung des Erbrechtes in der Seitenlinie" aufgefaßt sehen will; das Ziel: eine „Huldigung an das Arbeitsprinzip" ist nichts anderes als ein etwas schüchternerer Ausdruck für jene mit der staatlichen und natürlichen Entwickelung des Menschengeschlechtes in so schroffem Widerspruche stehende, daher auch in der Praxis des Saint-Simonismus so kläglich zusammengebrochene Theorie von der Individualisirung des Besitzes und Vertheilung des Eigenthums nach dem auf Fähigkeit und Arbeit gegründeten Verdienst. Es scheint, als wenn Baron vor einer konsequenten Durchführung seines Prinzips doch einigermaßen bangt, denn er will „den Seitenverwandten eine gewisse Frist gesetzt wissen, innerhalb deren ihnen die Möglichkeit gegeben ist, die Familienbeziehungen wieder aufzunehmen und neu zu konstituiren"; diese Frist soll mit einer Mahnung beginnen, mit der Erbschaftssteuer! Negirt der genannte Rechtslehrer hiermit nicht sein eigenes Prinzip? Was soll die Anknüpfung von Beziehungen zwischen Kollateralen aller Grade,

---

50) A. Wagner in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1879 S. 113.

wenn ein Zusammenhang zwischen ihnen weder rechtlich noch natürlich begründet erscheint? Ist die Abschaffung ihres Erbrechtes ein im Interesse der Gesammtheit und zur gerechteren Ausgleichung des Eigenthums berechtigtes Postulat, wozu dann eine Aufforderung, der Erfüllung desselben wo möglich entgegenzutreten? Und endlich wer wird gemahnt? der trotz alledem erbende, nur mit einer Steuer belastete Seitenverwandte oder andere, vielleicht spätere Generationen, welche in die gleiche Lage kommen könnten? Ersternfalls dürfte die Mahnung, oder nennen wir sie richtiger, Drohung ihres Zweckes verfehlen, da ja das angedrohte Uebel den Erben nicht trifft, vielmehr die zum Wohl der Gesammtheit bestimmte Einziehung der Erbschaften noch erst in der Perspektive bleibt; letzternfalls hätte man gewissermaßen einen Anklang an die Abschreckungstheorie, deren Wirkung doch immerhin sehr zweifelhaft erscheint.

Eine in ihren Zielen gemäßigtere Richtung verfolgt von Scheel[51]) welcher nicht für eine Beseitigung, sondern Beschränkung des privaten Erbrechtes durch den Staat plädirt und ein solches staatliches Miterbrecht bereits in dem Anfalle „erbloser Verlassenschaften" an den Staat[52]) und in dem französischen und österreichischen Zivilrecht, welches die Intestaterbfolge mit dem 12. Grade bezw. mit der 5. Parentel abschließt, verwirklicht glaubt. Er erachtet bei der Vertheilung des Vermögens durch Erbgang nur diejenigen berechtigt, welche an der Schöpfung des Vermögens mitgewirkt haben, in erster Reihe aber den Staat, welchem die Eigenthumsordnung ihren praktischen Bestand verdanke und ohne dessen schützende Bestimmungen und Einrichtungen „die Reihenfolge in den Okkupationsbefugnissen betreffs des durch den Tod besitzerlos gewordenen Vermögens tausenderlei Zufälligkeiten ausgesetzt sein würde". v. Scheel vindizirt dem Staate als Repräsentant der Gesammtheit aber nicht nur das Recht der Erbfolge, sondern er obtrudirt ihm auch die Pflicht, als Erbe zu konkurriren, weil er „die auf diesem Wege gewonnenen Mittel mindestens ebenso wirthschaftlich oder wirthschaftlicher verwenden kann, als wenn dieselben vollständig im privaten Erbgange verblieben wären". Es soll auf dieses Korrelat

51) Die Erbschaftssteuer, Jena 1871, S. 31. 44.

52) Daß dieser Erwerb sich nicht auf ein Erbrecht gründet, sondern Ausfluß des Hoheitsrechtes des Staates ist, hebt Berghoff-Ising (a. a. O. S. 8) mit Recht hervor. Suarez bezeichnete das ius occupandi res nullius als ein staatliches „Regal". Ebenso erwirbt der Staat ein Vermögen mit dem Abschlusse der Intestat-Erbfolge nicht als Erbschaft, sondern als rem nullius. Vgl. Pfeiffer: Die Staats-Einnahmen, Stuttgart 1866, Bd. II S. 324.

des Rechtes, die sog. Pflicht des Staates kein zu großes Gewicht gelegt werden, denn die Motivirung würde auch die staatliche Einziehung des Vermögens bei Lebzeiten seines Schöpfers gerechtfertigt erscheinen lassen; die Möglichkeit und selbst Wahrscheinlichkeit der bessern wirthschaftlichen Ausbeutung eines Vermögens kann in einem geordneten Staatswesen nun und nimmermehr das Fundament einer Konfiskation bilden — und darauf käme diese Staatsaktion doch lediglich hinaus. Ueberdies, ist das Recht des Staates wirklich ein mit den privativen Befugnissen der übrigen Erbinteressenten konkurrirendes, also gleichfalls privatives Recht, welche Bedeutung hat es, dem Staate, welcher den privativen Erwerb doch lediglich seiner eigenen Omnipotenz verdankt, auch die Pflicht zur Konkurrenz als Miterbe zuzusprechen? Diese Vermischung privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Begriffe ist eine freilich sehr mißliche Schattenseite der von dem Gelehrten sonst so konsequent und glänzend durchgeführten Theorie. Aber auch das Recht des Staates auf die Erbschaft muß bekämpft werden, und wenn Schaeffle[53]) „fürchtet" — freilich wohl im Sinne von Scheels —, daß man „die Erbgebühr in dieser Motivirung kaum zur Anerkennung werde bringen können", so „hoffen" wir, daß die Doktrin — eben Doktrin bleibt. Das Erbrecht des Staates wäre eine traurige Errungenschaft der Sozialreform, ja der Ruin jedes volkswirthschaftlichen Wohles! Wie ein kalter Reif die frisch aufschießenden und üppiger Blüthe entgegenstrebenden Halme des Feldes und die an sie geknüpften Hoffnungen erbarmungslos vernichtet, so würde die Konkurrenz des miterbenden und doch selbst unsterblichen Staates[54]) mit eisigem Hauche jede Freudigkeit des Schaffens erkalten lassen. Gewiß giebt es ideal angelegte Naturen, welche sich als Theile des Ganzen fühlend auch noch unter dem schweren Drucke eines staatlichen Erbrechtes die Freude des Wirkens für die Gesammtheit nicht einbüßen und wie der von dem Hauche der Sorge erblindete

---

53) a. a. O. S. 510.

54) v. Scheel selbst bezeichnet (a. a. O. S. 34) die Erbordnung, ausgedrückt im Erbrecht, „als Mittel, die Erwerbs- und Besitzordnung fortzupflanzen". Sehr treffend sagt auch v. Scheurl in den Beiträgen I S. 16. 17: „Gerade dieses ist einer der Grundgedanken des Erbrechtes: es soll dadurch den Rechtsverhältnissen eine von der Kürze des menschlichen Einzellebens unabhängige Dauer und Festigkeit gegeben werden; der wenigstens relativen Unvergänglichkeit der Familie, der Staatsgesellschaft, des Menschengeschlechtes, welche vermittelt wird durch die Aufeinanderfolge der Generationen, soll entsprechen eine gleiche Unvergänglichkeit der Vermögensverhältnisse, vermittelt dadurch, daß immer neue Subjekte derselben ablösen."

Faust im erhabenen Bewußtsein, der Menschheit Segen zu fördern, in die stolzen Worte einstimmen:

> „Es kann die Spur von meinen Erdentagen
> Nicht in Aeonen untergehn —
> Im Vorgefühl von solchem hohen Glück
> Genieß ich jetzt den höchsten Augenblick!"

Aber derartige Faustische Naturen sind doch wahrlich keine Faktoren, mit denen die National-Oekonomie oder gar eine nüchterne Steuerpolitik rechnen sollte! Der Urgrund allen Schaffens ist die Freude an dem Besitz und die Gewißheit, daß das Erworbene *einem bestimmten engern Kreise*, sei es nun der Familie oder einer bestimmten Person in seiner Individualität erhalten bleibt und nicht wie ein Tropfen im Meer des Staatsvermögens unterscheidungslos aufgeht[55]). Man kann sogar v. Scheel sehr wohl darin beipflichten, daß — wie er an einer andern Stelle ausführt[56]) — dem Erblasser „derjenige wirthschaftliche Kreis, in dem er gelebt und gewirkt hat, unter dessen Schutzeinfluß und mitwirkender Kraft er seine Güter besessen und erworben, faktisch näher steht und dem Gefühle nach mindestens ebensonahe wie irgend ein unbekannter entfernter Verwandter, der den Vortheil genießt, einen Tropfen des urgroßväterlichen Blutes in irgend welcher homöopathischen Dosis mit dem Erblasser gemein zu haben", und doch hieraus kein Argument für das Erbrecht des Staates herleiten. Denn der engere wirthschaftliche Kreis, in welchem sich der Erblasser bewegt hat (z. B. sein Heimathsort) bürgt ihm dafür, daß das von ihm Erworbene und auf diesen Kreis Uebergegangene nicht namenlos absorbirt wird, sondern im Gegentheil noch nach Dezennien, nach dem Aussterben der Familien Zeuge seiner Existenz und seines Wirkens bleibt. Sind aber durch die Aussicht, nicht mehr für bestimmte Individuen oder gewisse engere Kreise zu erwerben, die Kraft und der Wille gelähmt, so wird die nothwendig wachsende Gleichgültigkeit die Bildung des Kapitalvermögens so beeinträchtigen, daß schließlich weder der Staat noch dessen Angehörige gewännen. Ueberdies würde der Staat selbst die Leistungs- und Steuerfähigkeit seiner Bürger schwächen, da die im allgemeinen Interesse, vielleicht

---

55) Pfeiffer a. a. O. S. 310: „Auch in volkswirthschaftlicher Hinsicht kann es gewiß nur fördernd wirken, wenn jeder sicher ist, daß er durch seine Thätigkeit und Sparsamkeit das wirthschaftliche Glück derer begründet, die seinem Herzen am nächsten liegen."

56) In Hirths Annalen 1877 S. 105.

zu idealen Zwecken verwendeten „Erbschaften“ dem Einzelnen nur selten in sichtbaren Theilen wieder zu gut kämen.

Wenn das Erbrecht des Staates nun außer den Genannten auch noch mit mehr oder weniger Nachdruck in Bluntschli, Umpfenbach, C. Frantz, Geyer und Wagner Vertheidiger gefunden, so ist dasselbe andererseits doch auch energisch, namentlich von Geffcken[57]), Schall[58]) und Berghoff-Ising angefochten worden. Nach Geffcken beruht die Erbschaftssteuer darauf, daß „der Staat Begründer und Schützer des Erbrechtes ist und durch dasselbe den Anspruch, den der Erbe als absolutes Recht nicht geltend machen kann, verwirklicht“. Das Erbrecht betrachtet er aber als eine „Erweiterung des Eigenthums“ und ein „selbständiges Privatrecht, das der Staat anerkenne, weil sein Grund und Zweck die materielle Kontinuität und Sicherstellung der Familie sei, das er aber in seiner Anwendung nicht blos nach privatrechtlichen und privatwirthschaftlichen, sondern auch nach volkswirthschaftlichen, sozialen und politischen Rücksichten regele“. Schall erblickt zwar in dem Privateigenthum und Erbrecht nicht Schöpfungen des Staates, sondern vielmehr „Forderungen der allgemeinen Rechtsüberzeugungen“ [59]), aber auch er weist dem Staate die Aufgabe zu, „diese Rechtsüberzeugungen durch die Rechtsgesetzgebung zu formuliren und zum allgemein kenntlichen Ausdruck zu bringen, sowie durch Rechtsprechung und Rechtsverwaltung ihr Anerkennung als allgemein gültige Normen gegen den widerstrebenden Einzelwillen und destruktive Tendenzen zu erzwingen“. Andererseits erscheint aber bei ihm die Erbschaftssteuer nicht als spezielles Aequivalent für die Gewährung des Erbrechtes, sondern als eine finanzwissenschaftlich zu begründende und begründete Abgabe zur Deckung des allgemeinen Staatsaufwandes, als eine den Vermögensanfall von Todeswegen betreffende „allgemeine Vermögenssteuer in Verkehrssteuerform“ [60]). Der Standpunkt Schalls, welcher es glücklich vermeidet, auf dem öffentlich rechtlichen Gebiete der Steuerpolitik mit privatrechtlichen Begriffen zu operiren, verdient volle Anerkennung. Es bedarf auch nicht der antiquirten Theorie

---

57) In Schmollers Jahrb. für Gesetzgeb., Verwaltung und Volkswirthsch. 1881 S. 195 und in Hirths Annalen 1882 S. 700.

58) a. a. O. S. 408. 409.

59) Ebenso Unger: Oesterreichisches Erbrecht, 1864, Einleit. S. 1.

60) Nicht in Verbindung mit der Erbschaftssteuer steht bei Schall die „Erbschaftsgebühr“, welche das Aequivalent für die amtlichen Verrichtungen öffentlicher Behörden bei der Regulirung des Nachlasses bildet.

des „Individualismus“[61]) und der Lehre von den aus dem sozialen Kontrakt hergeleiteten staatlichen Gegenleistungen, um der Erbschaftsabgabe eine Grundlage zu gewähren. Erkennt man den Staat als eine nicht dem Willen der Individuen entsprungene ursprüngliche Ordnung an, so muß man ihm auch die Berechtigung zur Beschaffung der für seine Selbsterhaltung nothwendigen Mittel zugestehen und darf in dem „Schutze des Erbrechtes“ nicht mehr und nicht weniger eine staatliche Gegenleistung erblicken, als in jeder andern zur staatlichen Ordnung erforderlichen Einrichtung[62]). Auch Schaeffle begründet die Erbschaftssteuer nicht sozialpolitisch, sondern finanzwissenschaftlich, weicht insofern aber von Schall ab, als er nicht nur die „durch die Erbportion bewirkte Erhöhung der Steuerkraft“ mit einer „ergänzenden und individualisirenden Besteuerung“ treffen (Erbengebühr), sondern auch eine „Nachsteuer“ auf die „vergangenen, jetzt erst ersichtlich werdenden Kapitalisirungen und Befreiungen des Erblassers“ gelegt wissen will (Erbmassengebühr)[63]). So eigenartig und neu dieser Modus einer nachträglichen Besteuerung erscheint: bereits Rau[64]) bemerkt, daß die Abgabe von Erbschaften, welche er von der Erbgebühr als einer Abgabe für die in dem Erbrechte liegenden Vortheile trennt, als eine „auf den Tod des Steuerpflichtigen hinausgeschobene Vermögenssteuer“ angesehen werden könne. Eine praktische Verwerthung hat wohl diese von Rau als „sehr unvollkommen“ bezeichnete Nachsteuer kaum gefunden; denn nicht nur daß sie den eigentlich Steuerpflichtigen nicht trifft und dem Erben gegenüber eine Doppelbesteuerung des Objektes involvirt, sie kann auch nur höchst ungleich wirken, da sie auf die Dauer des Genusses des Vermögens seitens des Erblassers keine Rücksicht nimmt. Darin stimmen aber sämmtliche genannten Schriftsteller überein, daß die Erbschaftssteuer abgesehen von der Möglichkeit ihrer finanziellen Ergiebigkeit vor allen andern Steuern den nicht zu unterschätzenden Vorzug besitzt, nur dasjenige Vermögen zu treffen, welches der Erbe bisher noch nicht besessen, so daß auch nach Entrichtung der Abgabe noch ein mühe- und arbeitslos ge-

---

61) A. Held: Die Einkommensteuer, finanzwissenschaftliche Studie zur Reform der direkten Steuern, 1872, S. 27. v. Scheel: Die progressive Besteuerung, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1875 S. 276. 291.

62) Vgl. auch Umpfenbach (Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1859, Bd. I S. 59) und Pfeiffer (a. a. O. S. 76 f.), welche eine Steuervertheilung unter die Bürger im Verhältniß ihres Mitgenusses an den Staatsanstalten verurtheilen.

63) a. a. O. S. 508. 509. 107.

64) Grundsätze der Finanzwissenschaft, 5. Ausg. 1864, II. Abth. S. 207.

wonnener Vermögenszuwachs bestehen bleibt. Ferner wirkt keine Steuer so gleichartig und ausgleichend wie die Erbschaftsabgabe, da sie jeden Stand trifft und ohne Rücksicht auf den Ursprung und die bisherige Verwerthung jedes Vermögen.

Die Schatten, welche diesen leuchtenden Vorzügen gegenüber liegen, decken nur eine kleine Fläche und schwinden sogar bei näherer Betrachtung. Gewiß ist nur eine solche Steuer gerechtfertigt, welche ihr Fundament nicht selbst untergräbt und die wirthschaftliche Produktivität eines Volkes nicht hemmt[65]). Es fragt sich indessen: wo liegen die Grenzen der den Volkswohlstand zeugenden Kraft und bis zu welcher Belastung kann der Staat gehen, ohne die weitere ökonomische Entwickelung niederzudrücken. Diese Frage ist indessen nicht einseitig ohne Berücksichtigung der gesammten Steuerlasten eines Volkes, ohne Beziehung auf die ganze ökonomische Lage zu beantworten, da eine einzelne, wenn schon hohe Steuer, die kapitalbildende Kraft nicht in demselben Maße niederhalten wird, wie mehrere zwar kleinere, in ihrer Gesammtheit aber die erstere übersteigende Steuern. Es ist daher wohl kaum zutreffend, wenn Rau[66]) und nach ihm von Scheel[67]) die Erbschaftssteuer als solche nicht gerechtfertigt erachten, weil sie das Stammvermögen angreife. Schon Pfeiffer[68]) macht darauf aufmerksam, wie die Thatsache, „daß eine Steuer vom Vermögen oder Kapitale erhoben werde, noch nicht im geringsten beweise, daß sie auch von diesem getragen werde“, und Geffcken[69]), sowie Schall[70]) und Berghoff-Ising[71]) theilen diesen Standpunkt vollkommen. Zur Widerlegung des gedachten Einwandes bedarf es daher sicher nicht der von Graf von Hogendorp[72]) betonten Möglichkeit, durch einen Verzicht auf die Zinsen eines oder zweier Jahre das durch die Abgabe geschmälerte Erbkapital wieder zu komplementiren. Ueberdies ist ja nicht jede Verwendung einer Steuer unproduktiv, die volkswirthschaftliche Blüthe einer Nation wird nicht nur dann gefördert, wenn die Einnahmen des Staates zur Tilgung der Staatsschulden oder zu Meliorationen verwendet werden; man darf ohne

---

65) L. von Stein: Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1885, Th. I S. 150.
66) a. a. O. S. 371.
67) Erbschaftssteuer S. 7. 23. 29.
68) a. a. O. Bd. II S. 296.
69) In Schmollers Jahrb. 1881 S. 196.
70) a. a. O. S. 410.
71) a. a. O. S. 25.
72) Siehe Rau a. a. O. S. 372.

Zögern behaupten, daß jede Last, welche der Staat einer Bevölkerung auferlegt, derselben, wenn schon in einer andern und sehr oft weder sichtbaren noch faßbaren Form wieder zu gute kommt, und daß selbst diejenigen Steuern, deren Ertrag vorzugsweise zum Schutze der Grenzen des Reiches bestimmt ist, wenigstens mittelbar die Kapitalbildung fördern, da eine solche ohne Fernhaltung störender Eingriffe von außen nicht möglich ist.

Ebensowenig vermag der Verfasser von Scheel beizupflichten, wenn er bei der Erbschaftssteuer wie bei allen indirekten Steuern die Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Steuernden und den Umfang der Staatsbedürfnisse vermißt, dasjenige „Moment, welches vor der Willkür der Ansätze bewahren und als feste Norm des zu erhebenden Betrages dienen könne“[73]). Die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen kann nicht nach einzelnen Objekten und von dem Standpunkte einer aus dem Rahmen des ganzen Steuersystemes herausgerissenen einzelnen Steuer bemessen werden, ein bestimmtes Verhältniß findet nur zwischen der ökonomischen Lage des Steuernden und dem gesammten staatlichen Anspruche statt; gerade das Abwägen einzelner Steuern mit einzelnen Vermögensobjekten müßte bei der überaus mannigfaltigen und oft auf ganz verschiedener Basis gegründeten wirthschaftlichen Lage zu Unbilligkeiten und ungleichmäßiger Vertheilung der Steuerlasten führen. Und was das Anpassen an den wirklichen Staatsbedarf betrifft, so hat der Gesetzgeber es in seiner Hand, die Höhe der Erbschaftssteuer dem jedesmaligen Bedürfnisse entsprechend für jede Budgetperiode neu zu normiren. Immerhin erscheint aber ein derartiger Besteuerungsmodus, den Württemberg, Baden und Bremen eingeführt haben, nicht empfehlenswerth, denn nicht nur daß ein ganz genauer Voranschlag der Erbschaftssteuer nach ihren Voraussetzungen nicht möglich ist, es würde auch offenbar als eine Härte empfunden werden, wenn ein unter denselben Bedingungen erworbenes Vermögen, nur weil dessen Besteuerung zufällig in eine minder günstige Budgetperiode fällt, mit einer höhern Abgabe belastet würde, als der in dem abgelaufenen Rechnungsjahre stattgehabte Vermögensanfall, und die zufällig in dem erstern Zeitabschnitte mit der Erbschaftsabgabe belegten Personen zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse mehr beitragen müßten, als die steuerpflichtigen Erben des Vorjahres, obschon diesen die mehr oder minder greifbaren Vortheile,

73) Erbschaftssteuer S. 21; dagegen Schall a. a. O. S. 410.

welche ein erhöhter Staatsbedarf andererseits in sich schließt, ebenso wie ersteren zu gut kommen.

Was nun die Frage anbetrifft, welche Stellung der Erbschaftssteuer in dem Steuersysteme anzuweisen ist — die Frage ist wegen der mit ihr im Zusammenhang stehenden Organisation der Erbschaftssteuer-Verwaltung nicht zu umgehen —, so ist deren Präzisirung der Wissenschaft nicht leicht geworden. Freilich erscheint dieselbe — und die neuere Gesetzgebung folgt ihr hierin — darin einig, daß die noch von Rau[74]) vertretene Auffassung, welche die Erbschaftssteuer in die Klasse der „Gebühren" verweist, nicht haltbar ist; denn den „Schutz des Erbrechtes" oder auch spezieller bezeichnet, die staatliche Genehmigung zu der Besitzergreifung des ererbten Vermögens bedingt nicht die Vornahme einer Amtshandlung, an welche das staatliche Besteuerungsrecht anknüpfen könnte. Ebensowenig charakterisirt sich aber die Erbschaftssteuer als eine direkte Abgabe, denn sie erfaßt als Objekt nicht unmittelbar das ordentliche Einkommen und zieht nicht die gesammte finanzielle Kraft des Steuernden mit einem Durchschnittsbetrage in Betracht. Schaeffle[75]) bezeichnet daher die Erbschaftssteuer mit vollem Rechte als eine „indirekte Vermögenssteuer" und stellt sie den Abgaben von Glücksgewinnen, Funden ꝛc. an die Seite. Der Umstand, daß sie in der Erbschaft ein wennschon außerordentliches und zufälliges Einkommen trifft, stellt sie freilich in die nächste Nähe der direkten Steuern, es zwingt dies indessen nicht, ihr mit von Scheel, welcher in ihr nur „die Form" des staatlichen Miterbrechtes erblickt, jeden selbständigen Charakter abzusprechen und sie im Steuersysteme zu einer bloßen „Ergänzung der Einkommensteuer" herabzudrücken[76]). Schall[77]) bezeichnet sie zutreffend vielmehr als eine „unentbehrliche Ergänzung a l l e r übrigen direkten Steuern und des g e s a m m t e n Steuersystemes" und weist ihr eine hervorragende Stellung in jenem Theile der indirekten Steuern an, welcher den Verkehr mit Vermögensgegenständen ohne bestimmte Gegen-

---

74) a. a. O. § 237. Wohl nicht mit Recht glaubt Berghoff-Ising (a. a. O. S. 30) Geffcken auf demselben Standpunkte, denn wenn schon letzterer den Staat als „Begründer und Schützer des Erbrechtes" bezeichnet, so sieht er in der Erbschaftsabgabe doch nicht einen besonderen Entgelt für die Gewährung des Erbrechtes.

75) a. a. O. S. 73.

76) von Scheel: „Erbschaftssteuer" S. 59 ff. und Die progressive Besteuerung a. a. O. S. 291 ff.; Berghoff-Ising a. a. O. S. 21. Auch Held a. a. O. S. 61 u. 245 legt der Erbschaftssteuer die Eigenschaft einer Supplementsteuer bei.

77) a. a. O. S. 410.

leistungen des Staates zu treffen bestimmt ist: unter den Verkehrssteuern[78]).

X.

Ist nach den bisherigen Ausführungen die Begründung der Erbschaftssteuer auch nicht auf dem Gebiete der National-Oekonomie zu suchen, so muß andererseits doch der Tarif nicht nur nach finanzpolitischen, sondern auch nach volkswirthschaftlichen Prinzipien aufgebaut werden; die Ergiebigkeit der Abgabe muß nicht nur mit dem Verwaltungsapparat und der Belästigung der Steuerpflichtigen, wie sie die peinliche Deklaration eines im Erbgange erworbenen Vermögens-Komplexes unleugbar mit sich bringt, im Verhältni sse stehen es müssen vor allem auch alle für die fernere Entwickelun g des Volkswohlstandes und die Kapitalbildung schädlichen Einflüsse fern gehalten werden. Und hier ist die Wahrung des wirthschaftlichen Zusammenhanges, wie er naturgemäß seinen nächsten Ausdruck in der Familie findet, das wichtigste Postulat! Treffend bemerkt Stahl[79]): „Für das ganze Menschengeschlecht liegt in der Familie und der ihr nachgebildeten testamentarischen Sukzession die Ordnung und Kontinuirlichkeit, mit der es bei der Aufeinanderfolge der Generationen das Vermögen innehat, daher das Vermögen ununterbrochen als Substrat des Bewußtseins und Willens und die rücksichtlich desselben gezogenen Rechtskreise der Personen und durch sie den Zusammenhang der Generationen bewahrte." Nicht nur von dem Standpunkte der Ethik, sondern auch von dem Standpunkte der Volkswirthschaft ist die Familie das sicherste Fundament des Staates[80]); eine Verflüchtigung der Familienbeziehungen würde jedes Gemein- und Staatswesen desorganisiren, die Familie bildet denjenigen Kreis, in welchem nicht nur wie bei andern durch den individuellen Willen gebildeten Assoziationen das wirthschaftliche Interesse, sondern auch das sittliche Bewußtsein des durch die Natur geschaffenen Zusammenhanges zu einem wichtigen Faktor für die Bildung des Kapitalvermögens wird. Je mehr die moderne Entwickelung bestrebt ist, der Familie die Gemeinden und den Staat zu substituiren[81]), umsomehr wird andererseits der Gesetzgeber gezwungen sein, dieser

---

78) Auch G. Meyer (Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, 1885, Th. II S. 248 § 251) verweist die Erbschaftsabgabe zu den Verkehrssteuern.

79) Rechtsphilosophie II 1 § 90 a. E.

80) Pfeiffer a. a. O. Bd. II S. 323; von Scheel: Die Erbschaftssteuer S. 35.

81) Baron a. a. O. S. 288 weist mit Recht darauf hin, daß selbst die „humanitären Pflichten" der Familienglieder auf ein Minimum reduzirt seien.

nivellirenden Tendenz, wo er es nur immer kann, entgegenzutreten. Freilich darf er nicht den Versuch machen, im Widerspruche mit dem modernen Volks- und Staatsleben Beziehungen und Verhältnisse zu rekonstruiren, welche vor vielen Dezennien oder Jahrhunderten vielleicht wohlberechtigt, in der heutigen Entwickelung des volkswirthschaftlichen Verkehrs und in der Rechtsüberzeugung keine Basis mehr finden. Vor allem wird daher, wozu die noch bestehenden Erbrechte Anlaß bieten könnten, der wirthschaftliche Zusammenhang der Familie nicht weiter gesucht werden dürfen, als er heute noch thatsächlich besteht. Diese Auffassung führt zu einer Progressivsteuer nach Maßgabe der Verwandtschaft; je entfernter der Erbe mit dem Erblasser verwandt ist, um so mehr fehlt es heutzutage in der Regel an einer wirthschaftlichen Beziehung. Nicht nur daß die beiden Personen in ihrer vermögensrechtlichen Sphäre meistens ohne Rücksicht auf einander vorgehen und oft genug entgegengesetzte Konjunkturen zur Hebung ihres materiellen Interesses verwerthen: bei der Testirfreiheit, zu welcher die Neuzeit immer mehr drängt, hat der Erbe vor dem Tode des ihm vielleicht nur flüchtig oder gar nicht bekannten Erblassers auch nicht die Gewißheit des Vermögenszuwachses; er operirt wirthschaftlich ohne diesen Faktor und der Staat hat sicherlich keinen Anlaß, bei dem ganz mühelosen Erwerbe Familienbeziehungen aufzusuchen, welche der Erbe selbst nicht beachtet hat. Die wirthschaftliche Unabhängigkeit von dem Erblasser läßt den Erben überdies durch den Vermögenszuwachs dem Staate gegenüber auch um so leistungsfähiger erscheinen.

Was nun aber die Skala für eine derartige Progressivsteuer anbetrifft, so muß hier der finanzielle Gesichtspunkt vorwalten und kann eine gewisse Willkür nicht ausgeschlossen werden. Es ist indessen, wie Held zutreffend bemerkt[82]), „richtiger, diese Willkürlichkeit einzugestehen, als irgend welche Zahlen durch trügerische Beweise aus dem Naturrechte als nothwendig hinzustellen. Es handelt sich darum Zahlen zu finden, die dem derzeitigen praktischen Bedürfnisse am besten entsprechen — und solche müssen, wenn ich so sagen soll, gefühlsweise durch subjektives Urtheil gefunden, können nicht nach objektiven Gründen ausgerechnet werden.“ So viel ist indessen sicher und seiner Zeit bereits von Pfeiffer hervorgehoben[83]), daß bei der nach der Verwandtschaft zu bemessenden Skala eine weit größere

82) a. a. O. S. 216.
83) a. a. O. Bd. II S. 328.

Steigerung anzuempfehlen ist, als sie bis jetzt üblich ist. Die praktische Anwendung der entwickelten Theorie führt zu folgendem Ergebniß:

Die Steuerfreiheit der Deszendenz wird nur innerhalb gewisser Grenzen anzuerkennen sein. Es ist richtig und wird selbst von dem eine Beseitigung des privativen Erbrechtes in der Seitenlinie anstrebenden Baron[84]) anerkannt, daß das Erbrecht der direkten Linie keine positive Gesetzesschöpfung, sondern ein Gebot des Naturrechtes ist und daß schon aus diesem Grunde den Deszendenten eine exzeptionelle Stellung gebührt. Ferner nicht allein, daß sie sich bis zum Tode der Eltern meistens im sorgenlosen Mitgenusse des Stammvermögens befinden und durch den Erbübergang wohl kapitalkräftiger, aber, zumal wenn der Nachlaß sich auf mehrere Deszendenten vertheilt, nicht besser situirt werden: sie sind es auch, welche — namentlich bei der ländlichen Bevölkerung — wesentlich zu dem Erwerbe durch eigene Kraft beitragen und oft noch in einem Alter direkt für die ökonomische Förderung der Eltern wirken, in welchem Andere bereits auf dem eigenen wirthschaftlichen Gebiete bauen. Hoffmann[85]) will denn auch die Deszendenz überhaupt mit keiner Erbschaftssteuer belastet sehen, welche nicht einmal einen Gewinn für die öffentlichen Kassen bilde, da „die Regierung mit der einen Hand nehme, was sie mit der andern an unerläßlicher Unterstützung zehnfältig wieder geben müsse“[86]). Auch Pfeiffer[87]) verlangt, daß die Deszendenten unter allen Umständen ungeschmälert in den Besitz des väterlichen Gutes eintreten; denn „der Tod des Vaters bringe eine Abnahme oder ein völliges Versiegen der Erwerbsquelle mit sich, aus welcher die ganze Familie bisher unterhalten wurde, ein materieller Verlust, der durch die Hinterlassenschaft in sehr vielen Fällen nicht aufgewogen würde“. Gerade die Argumente dieser beiden Staatsrechtslehrer

---

84) a. a. O. S. 285; vgl. auch Geffcken in dem Jahrb. für Gesetzgeb., Verwalt. und Volkswirthsch. 1881 S. 189.

85) Lehre von den Steuern, 1840, S. 421. Auch Rau a. a. O. Abth. II S. 207 § 405 ist für Steuerfreiheit der Nachkommen, bemerkt aber, daß dieselbe „dem Zwecke einer allgemeinen Besteuerung des Vermögens widerstreite und daß Besitzungen, die sich in gerader Linie vererbten, der Staatskasse nichts eintrügen“.

86) gegen Hoffmann Berghoff-Ising (a. a. O. S. 28), welcher indessen doch wohl die entgegengestellte Möglichkeit selbständiger Verfügung über einen bestimmten Theil des väterlichen Einkommens gegenüber der bisherigen Abhängigkeit von dem „Wohlwollen“ des Vaters zu hoch veranschlagt.

87) a. a. O. Bd. II S. 327.

lassen erkennen, daß es für die Steuerfreiheit der Deszendenz eine bestimmte Grenze giebt, über welche hinaus das Erworbene steuerfrei zu lassen die Rücksicht auf die Kapitalbildung nicht erfordert. v. Scheel[88]) will daher unversorgte Kinder „bei nicht bedeutenden Hinterlassenschaften" steuerfrei lassen. Dieser Auffassung ist unter der Voraussetzung beizupflichten, daß das Kriterium der „Unversorgtheit" fallen gelassen wird, denn dasselbe ist theoretisch sehr wohl berechtigt, in der Praxis aber, welche mit bestimmten Ziffern zu rechnen hat, nicht zu verwerthen. Mit welchen Weiterungen wäre es verbunden, sollte in jedem einzelnen Falle zunächst festgestellt werden, ob das erbende Kind noch der wirthschaftlichen Unterstützung bedarf! Der in Rede stehende Begriff ist überdies ein so dehnbarer, daß sich selbst bei peinlicher Eruirung der oft so verschiedenartig gestalteten Vermögens- und Familienverhältnisse eine Ungleichheit und selbst Ungerechtigkeit nicht würde vermeiden lassen. Endlich würde, da das Kriterium doch nur bei kleineren Erbschaften in Betracht kommen soll, und die Deszendentensteuer keinenfalls den niedrigsten Tarifsatz übersteigen darf, der praktische Aufwand dem finanziellen Ergebnisse keineswegs entsprechen. Man wird sich daher auf die Fixirung einer Grenze beschränken müssen, über welche hinaus die Annahme einer gewissen steuerfähigen Wohlhabenheit gerechtfertigt erscheint. Schaeffle[89]) erachtet für die 10 000 Mark übersteigenden Erbportionen eine Deszendentensteuer am Platz[90]), will im übrigen aber auch von einer Besteuerung absehen, weil die Erbtheile nicht neue Vermögenszugänge, sondern „Splitter eines schon gebildet gewesenen, dem Familienzweck durch alle Generationen gewidmeten Vermögens" sind. Was den Steuersatz anbetrifft, so haben v. Scheel[91]) 1 % und 2 %, Geffcken[92]) 1, 1½ oder 2 % vorgeschlagen, Baron[93]) verlangt eine Steuer „im mäßigen Umfange", A. Wagner[94]) „den niedrigsten Steuersatz"; die deutsche Wissenschaft vertritt mithin, was in Frankreich (1 %), England (1 %), Italien (1—2 %) und Oesterreich

88) Die Erbschaftssteuer S. 62.

89) a. a. O. S. 510.

90) In Genf sind minderjährige Deszendenten für je einen Erbtheil bis zu 3000 Fr. steuerfrei (nach von Scheel: Die Erbschaftssteuer S. 80).

91) a. a. O. S. 71.

92) in dem Jahrb. für Ges., Verw. und Volksw. 1881 S. 203.

93) a. a. O. S. 276. 286.

94) Ueber die schwebenden deutschen Finanzfragen, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1879 S. 113.

(1 % für Mobilien, 2 % für Immobilien) bereits praktische Geltung hat[95]). Es könnte noch die Frage aufgeworfen werden, ob Töchter, welchen es in der Regel nicht so leicht wie den Söhnen möglich ist, wirthschaftlich selbständig zu werden, hinsichtlich der Besteuerung günstiger zu stellen sind als die letztern. Der Verfasser verneint die Frage. Denn da dieselbe nach den entwickelten Prinzipien nur bei kleinern Erbschaften in Betracht kommen könnte, ist sie von zu untergeordneter finanzieller Bedeutung, um ihretwegen den Steuertarif, dessen Werth mit seiner Einfachheit und Klarheit wächst, zu komplizieren. Ueberdies pflegen die Töchter auch nicht in gleichem Maße wie die Söhne an der Förderung der materiellen Lage der Eltern mitzuarbeiten, sondern sich meistens auf den Mitgenuß des elterlichen Vermögens zu beschränken.

Für die unbedingte Steuerfreiheit der Ehegatten ist die Wissenschaft bisher nicht eingetreten und auch die deutsche Gesetzgebung hat wohl nur mehr praktischen Rücksichten Rechnung getragen, wenn sie dieselben nicht zur Erbschaftssteuer heranzog[96]). Von volkswirthschaftlichem Standpunkte aus betrachtet, läßt sich auch die Exemtion des Ehemannes nicht rechtfertigen; hat er die Mittel gehabt, einen eigenen Herd zu gründen, so muß er sich einer, wenn auch noch so beschränkten ökonomischen Selbständigkeit erfreut haben, und diese wird durch den Tod der Ehefrau nicht nur nicht alterirt, sondern infolge des Vermögenszuwachses sogar noch erhöht. Nur eine Ausnahme scheint hier geboten und zwar um so mehr, als sie gleichzeitig auch die praktischen Bedenken gegen die Besteuerung der Ehegatten beseitigen würde. Haben die Ehegatten, sei es nun in

---

95) Schall normirt keinen bestimmten Satz, spricht sich aber a. a. O. S. 411 entschieden für eine Deszendenten-Steuer aus.

96) Als Preußen die bisherige Steuerpflichtigkeit der Ehegatten (nur überlebende Ehefrauen, welche mit ehelichen Kindern ihres verstorbenen Ehemannes zur Erbschaft gelangten, waren ausgenommen) bei der Trennung der Erbschaftssteuer von der Stempelabgabe fallen ließ, waren es nicht prinzipielle, sondern lediglich praktische Bedenken, welche zur Aufgabe der Steuer führten. Es erschien mit Rücksicht auf die verschiedene Gestaltung der zahlreichen Güterrechte Preußens sehr schwierig, eine Ungleichheit der Besteuerung zu vermeiden. „Ein derartiger Kampf rein fiskalischer Grundsätze mit dem bürgerlichen Rechte erscheint schon im Hinblick auf die sich stets erneuernden lebhaften Beschwerden nicht rathsam." Auch sollten die bei Feststellung der Steuer von Ehegatten sich häufig darbietenden „besondern Schwierigkeiten thatsächlicher und rechtlicher Natur" beseitigt werden. Vgl. Denkschrift der preußischen Staatsregierung S. 25 Nr. 12 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 1872/73.

Gütergemeinschaft oder ohne eine solche während der Ehe etwas errungen, so erscheint es zweckentsprechend und wirthschaftlich gerechtfertigt, die Vermögensmasse, welche der Thätigkeit beider Ehegatten ihre Entstehung verdankt und im Falle der Gütergemeinschaft überdies nur ein Objekt bildet, bei dem Ausscheiden des einen Ehegatten nicht einer besonderen Steuer zu unterwerfen. Es würde sonach der Ehemann allein das eingebrachte Vermögen seiner Frau, dessen Feststellung meistens praktisch keine Weiterungen veranlaßt, da es oft in runder Ziffer angegeben werden kann und in Eheverträgen seine Beurkundung findet, zu versteuern haben[97]). Wesentlich anders ist die Stellung der hinterbliebenen Ehefrau, welche sich schon nach ihrer Natur und Bestimmung an der Entwickelung des Kapitalvermögens weniger betheiligen kann als der Mann und nach dessen Tod bei unzureichendem Vermögen vielleicht gezwungen ist, außerhäuslichen Erwerb zu suchen[98]). Die Hinterlassenschaft des Mannes, welche sie als Grundlage erneuter Kapitalbildung benutzen könnte, noch durch eine Steuer zu schmälern, erscheint daher verwerflich, vielmehr geboten, die Ehefrau der Deszendenz gleich zu stellen und deren erbschaftlichen Erwerb mit Ausschluß des ehelichen Acquästes erst über einen gewissen Betrag hinaus der Steuer zu unterwerfen. Das Bedenken, daß bei erheblicher ehelicher Errungenschaft kein Grund vorliegen würde, den die Steuergrenze nicht erreichenden erbschaftlichen Erwerb der Illaten unversteuert zu lassen, ist an sich wohl begründet; erwägt man aber, daß ein hoher Steuersatz für Ehegatten (z. B. der ganz exorbitante Satz Frankreichs von 9 % bei gesetzlicher Erbfolge, oder auch nur der Steuersatz Italiens und Frankreichs bei testamentarischer Erbfolge: 3 %) in Deutschland schwerlich Annahme finden und es sich also in den voraussichtlich nicht sehr zahlreichen Fällen um kleinere Beträge handeln würde, so dürfte man wohl geneigt sein, den geringen Mehrertrag der Steuer der einfacheren Gestaltung des Tarifes zu opfern. Verfasser verhehlt sich nicht, daß nach den bisherigen Erfahrungen eine nur das Illatenvermögen des Verstorbenen treffende Erbschaftssteuer finanziell nicht ins Gewicht fallen wird, andererseits würde aber die Ermittelung dieser Steuer mit so wenig Weiterungen verbunden sein, daß es angemessen erscheint, den bei der Tarifirung

97) nach dem Werthe zur Zeit der Eingehung der Ehe, denn der etwaige Mehrwerth zur Zeit des Todes des einen Ehegatten wäre eheliche Errungenschaft.

98) von Scheel in Hirths Annalen 1877 S. 103.

zur Geltung gebrachten volkswirthschaftlichen Standpunkt auch hier festzuhalten.

Für die Steuerpflichtigkeit der Eltern sprechen nationalökonomische, sowie finanzielle Gründe. Erstere befinden sich bei dem Tode eines Kindes meistens in gesicherter wirthschaftlicher Lage und ihre Leistungsfähigkeit dem Staate gegenüber erfährt durch den Vermögenszuwachs, auf welchen sie nach dem Gange der Natur nicht rechnen konnten, unbedingt eine Steigerung. Es könnte sich nun fragen, ob das Vermögen, welches der Erblasser von einem Theile der Eltern geerbt und welches nunmehr an den andern Theil derselben gelangt, von der Besteuerung auszuschließen ist, da der überlebende Theil der Eltern an dessen Bildung mehr oder minder betheiligt gewesen ist. Verfasser vermag eine derartige den Tarif nur komplizirende Exemtion nicht zu billigen, da bei der Feststellung des auf das Kind vererbenden Nachlasses das Vermögen des überlebenden Ehegatten bereits ausgeschieden war und, sofern der Erblasser noch im elterlichen Hause lebte, der Fortfall der Unterhaltungs- und Erziehungskosten die wirthschaftliche Lage des überlebenden Theiles der Eltern, abgesehen von dem Kapitalzuwachse, günstiger als bisher gestaltet. Ueberdies konkurriren nicht allein gemeinrechtlich und nach Artikel 751 ff. des code civil, sondern auch nach mehreren Partikularrechten[99]) die Eltern mit den Geschwistern, deren Steuerpflichtigkeit die eigentliche Basis aller Erbschaftssteuer-Tarife bildet. Sehr wesentlich ist es ferner, daß der so oft zur Umgehung der Erbschaftssteuer stattfindenden Erbentsagung der Geschwister zu Gunsten der Eltern, bei welcher die erstern keine Gefahr laufen, da ihnen das Vermögen bei dem Tode des überlebenden Theiles der Eltern doch zufällt, wirksam entgegengetreten wird[100]). Die Gefährdung der fiskalischen Interessen liegt um so näher, wenn wie im Gebiete des gemeinen Rechtes der Erbverzicht weder an eine Zeit noch eine bestimmte Form gebunden ist und sogar erst während der Verhandlungen und nachdem die Geschwister auf ihre Steuerpflicht hingewiesen worden, stattfinden kann. Verfasser würde hiernach nicht nur wie Baron[101]) „eine mäßige Steuer“ oder

---

99) Nach § 493 ff. Tit. 2 Th. 2 Allgem. Preuß. Landrecht konkurriren Halbgeschwister und deren Deszendenz mit Großeltern und entfernteren Aszendenten.

100) Frhr. von Stengel: Das bayersche Ges. über die Erbschaftssteuer vom 18. August 1879 S. 7; G. Krug a. a. O. S. 45 Anm. 22.

101) a. a. O. S. 276.

gar wie A. Wagner[102]) den „niedrigsten Steuersatz" für berechtigt erachten, sondern auch dem Steuersatze von 2 %, den von Scheel[103]) vorschlägt, nur unter der Voraussetzung zustimmen, daß sich für die Steuer der Geschwister ein höherer Prozentsatz nicht durchsetzen ließe. Jedenfalls muß aber die Abgabe für Geschwister und Eltern aus den angeführten Gründen gleich normirt werden.

Die Steuerfreiheit der Großeltern und Urgroßeltern ist, wenn erfahrungsmäßig auch Erbanfälle an solche nur in verschwindender Zahl zur steuerlichen Behandlung gelangen, absolut nicht zu rechtfertigen, da ein wirthschaftlicher Zusammenhang zwischen Erblasser und Erben nur in den seltensten Fällen noch stattfindet und selbst die durch die Blutsverwandtschaft erzeugten ethischen Beziehungen kaum zu konstatiren sind. Es ist daher ein den Prozentsatz der Eltern übersteigender oder demselben mindestens gleichkommender Steuersatz angemessen.

Einer hohen[104]), mit der Entfernung der Grade progressiv steigenden Erbschaftssteuer sind vollbürtige Geschwister und deren Deszendenz, einer noch höhern halbbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge zu unterwerfen. Wenn von Scheel für „sämmtliche übrigen Erben (außer Deszendenten und Aszendenten), welche sich innerhalb der vom Staate noch anerkannten gesetzlichen Erbfolge befinden, also etwa noch den 4. Grad römischer Komputation umfassen", den verhältnißmäßig niedrigen Satz von 3—4 % und für alle andern testamentarisch berufenen Erben den sehr mäßigen Satz von 5 % in Vorschlag bringt[105]), so findet er mehr als Ersatz hiefür in dem staatlichen Erbrechte, welches bei der gesetzlichen Erbfolge alle über den 4. Grad hinaus verwandte Personen ausschließt. Da ein derartiges Erbrecht aber keine Anerkennung finden darf, und der größte Theil der Einnahmen aus der Besteuerung der Seitenlinie hervorgeht, wird die Abgabe nach dem Vorgange der neuern deutschen Erbschaftssteuergesetze erheblich höher gegriffen werden können, zumal ein wirthschaftlicher Zusammenhang oder ein Familienbewußtsein höchstens noch bei den im Elternhause befindlichen Geschwistern zutrifft. Jedenfalls wird sich die Steuer für die einer jüngeren Generation an-

---

102) Ueber die schwebenden deutschen Finanzfragen a. a. O. S. 113. — Schall a. a. O. S. 411 für Aszendenten-Steuer, ohne indessen über deren Höhe sich auszulassen.

103) Die Erbschaftssteuer S. 71.

104) Baron a. a. O. S. 276.

105) Die Erbschaftssteuer S. 71.

gehörigen Bruder- bezw. Schwester-Kinder und -Enkel, welche wegen ihres Alters präsumtiv auch länger als Geschwister im Besitze und Genusse der Erbschaft verbleiben werden[106]), dem Steuersatze für nicht verwandte Personen zu nähern haben. Den Steuersatz für die übrigen Verwandten (Oheime, Tanten, Großoheime, Großtanten, Geschwisterkinder ꝛc.) bezeichnet Baron[107]), wennschon er auf dem Ergebnisse der englischen Erbschaftssteuer fußt, mit Recht doch auch für die Wirkungen des Gesetzes in Deutschland als „ziemlich unerheblich", denn diese Personen tragen zu der Gesammt-Einnahme nur in geringerem Maße bei. Wenn die Gesetzgebung für diese Erben, welche dem Erblasser wirthschaftlich meistens ganz fern stehen, oft ihn nicht einmal kennen, noch eine Abstufung der Steuer statuirt, so hat man hierin wohl nur eine konsequente Durchführung des progressiven Steuersystemes zu suchen; von volkswirthschaftlichem Standpunkte aus hat dieselbe jedenfalls keine Berechtigung und wäre es durchaus angemessen, sie schon zur einfacheren Gestaltung des Tarifes[108]) fallen zu lassen und die genannten Erben wie in Baden zum höchsten Steuersatze heranzuziehen.

Dagegen erscheint es billig, Adoptivkinder nicht mit einer besonders hohen Steuer zu belasten. Hat in diesem Falle auch die Natur keine ethischen Beziehungen geschaffen, so darf man andererseits doch nicht übersehen, daß das aus eigenem Antriebe geknüpfte und durch die Dankbarkeit des in die Familie Aufgenommenen noch enger gestaltete Band zwischen dem Adoptivkinde und den kinderlosen Adoptiveltern oft innigere Beziehungen schafft, als die von der Natur erzwungene Zusammengehörigkeit. Ueberdies wird das Adoptivkind meistens in einem Alter, wo die Selbstbestimmung noch ausgeschlossen ist, aus seinen bisherigen Verhältnissen herausgerissen und tritt auch wirthschaftlich zu seinen Wahl-Eltern in so nahe Berührung — befindet es sich doch bei Lebzeiten derselben bereits im Mitgenuß des auf ihn später übergehenden Vermögens —, daß es durchaus geboten ist, die Adoptivkinder auch steuerlich nicht zu sehr von dem Standpunkte der ehelichen Deszendenz zu entfernen. Diese Auffassung hat

---

106) Vgl. die unter Anm. 96 allegirte Denkschrift.

107) a. a. O. S. 276.

108) von Scheel (Die Erbschaftssteuer S. 28) nennt nicht mit Unrecht eine zu weit gehende Skala eine „Tarifspielerei". „Denn man kann doch nicht annehmen, daß sich in einer solchen Skala die Eigenschaften der Erbschaften als Glücksfall steigern."

auch bereits in den Gesetzen der Staaten Bayern, Baden, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen und des Königreichs Sachsen, welche Adoptivkinder gleich der ehelichen Deszendenz steuerfrei lassen, Ausdruck gefanden. Es ist selbstverständlich, daß dieser Gesichtspunkt nicht auch umgekehrt für die Adoptiveltern und die beiderseitigen Blutsverwandten Platz greift[109]). So wenig diese Frage auch finanziell ins Gewicht fällt, es wird sich zur konsequenten Durchführung des Fundamentalsatzes, von welchem hier ausgegangen ist: der Berücksichtigung des wirthschaftlichen Zusammenhanges und Besteuerung alles außer diesem Kreise Liegenden, empfehlen, die Adoptiveltern und desgleichen auch die Schwieger- und Stiefeltern nicht besonders hervorzuheben, so daß dieselben dem Steuersatze für nicht verwandte Erben unterliegen. Dagegen werden Stiefkinder, welche meistens mit den ehelichen Kindern des Erblassers unter denselben Voraussetzungen erzogen und unterhalten werden, bei denen also auch ein wirthschaftlicher Zusammenhang nicht ganz ausgeschlossen erscheint, von dem Steuersatze der Adoptivkinder nicht zu weit entfernt werden dürfen. Den Stief-Enkeln, mithin einer Generation, deren Beziehungen zu dem Erblasser auch ökonomisch nur noch sehr lockere zu sein pflegen, die gleiche Begünstigung zuzugestehen, liegt ein Anlaß nicht vor und es ist mindestens ein höherer, wenn nicht gar der höchste Steuersatz gerechtfertigt. Dagegen dürfte es nicht auf Widerspruch stoßen, wenn die Schwiegerkinder, welche der wirthschaftlichen Entwickelung des den Schwiegereltern gehörigen Vermögens nicht so fern stehen und oft das Medium sind, durch welches deren Vermögen auf die Enkel übergeht, nur mit einer mäßigen Steuer belastet werden. Freilich steht mit Ausnahme von Sachsen-Gotha, welches die Schwiegerkinder überhaupt von der Besteuerung eximirt, keins der deutschen Erbschaftssteuergesetze dieser Auffassung zur Seite.

Was die Normirung der Maximalsteuer anbetrifft, so wird eine gewisse Willkür nicht zu vermeiden sein und es sind denn auch mehr rechnerische als volkswirthschaftliche Rücksichten, wenn nach dem Vorgange der Staaten Italien, Belgien, Holland, England, Zürich, Bern, Freiburg, Schaffhausen, Aargau, Tessin, Waadt, Baden, Lübeck, Ham-

109) C. Reutti: Zusammenstellung der jetzt noch gültigen Gesetze und Verordnungen über die Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungs-Akzise im Großherzogthum Baden, 1875, S. 50.

burg 10 % in Vorschlag gebracht werden[110]). von Scheel[111]) erachtet allerdings einen Satz von 5 % als „nahe an der Grenze des volkswirthschaftlich Erlaubten stehend", da der höchste Satz nur so viel betragen sollte, „daß er bei einiger Schmälerung des Einkommens der ersten Jahre in nicht zu langer Zeit amortisirt werden könne, also etwa so hoch oder nicht höher als der landesübliche Zinsfuß". Indessen diese Theorie, welche davon ausgeht, daß die Erbschaftssteuer auch aus dem erbschaftlichen Erwerbe zu zahlen sei — gewissermaßen ein Nachklang des Graf von Hogendorpschen Vorschlages —, ist wissenschaftlich nicht begründet[112]) und fällt überdies mit der Prämisse von Scheels, der von ihm als „fiskalische Korrektur dieser niedrigeren Sätze" bezeichneten „Erweiterung des Intestaterbrechtes des Fiskus" in sich zusammen. Ueberdies beweist ja der Volkswohlstand Englands, Belgiens und Hollands, daß eine Erbschaftssteuer von 10 % nicht über das „volkswirthschaftlich Erlaubte" hinausgeht. Die Behauptung von Scheels, daß „die Wirkungen der hohen Ansätze durch eine nachsichtige und laxe Werthermittelung abgeschwächt würden" — wäre dieser Vorwurf richtig, allerdings ein anomales Verhältniß, welches „zu Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten führen" müßte —, ist für die deutschen Staaten wenigstens nicht zutreffend, da die Gesetze derselben für die Ermittelung des Werthes meistens, oft sogar zu detaillirte Vorschriften aufstellen und die Werthermittelungen der Erbschaftssteuer-Aemter in Preußen Position für Position der gewissenhaftesten Nachprüfung seitens der Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen und des Königl. Finanzministeriums unterliegen. Und welche Latitude gestattet denn überhaupt die „Werthermittelung" bei Hypotheken, geschäftlichen Saldis oder Effekten, deren Kurswerth jeder Börsenbericht nachweist?

XI.

Der zweite sozialpolitische Gesichtspunkt, welcher bei der Gestaltung des Tarifes sich geltend machen muß, ist die möglichste Schonung des geringen Kapitales und die höhere Belastung des Großkapitales, welches nach der heutigen volkswirthschaftlichen Entwickelung die produktiven kleineren Elemente aufsaugt oder deren Konkurrenz doch wenigstens sehr erschwert. Es führt dieses Prinzip auf dem

---

110) Der Maximalsatz in Oesterreich-Ungarn beträgt 8 %, in Frankreich 9 %, in Genf 12 %.

111) Die Erbschaftssteuer S. 70.

112) Vgl. S. 34 dieser Schrift.

Steuergebiete zu zwei Konsequenzen: kleine Erbschaften müssen, damit sie ihre kapitalzeugende Kraft nicht einbüßen, der Erbschaftsabgabe entzogen bleiben und mit der Höhe der letztwilligen Zuwendung muß die Steuer wachsen. Die erste Schlußfolgerung dürfte auf allgemeine Billigung zu rechnen haben, zumal von deutschen Staaten nur Bremen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Baden und Elsaß-Lothringen für die Besteuerung keine Minimalgrenze zulassen. Die Gefahr, auf welche von Scheel hinweist[113]), daß bei Durchführung dieses Prinzipes ein kleines Kapital steuerfrei an leistungsfähige und reiche Erben fallen könne, erscheint nicht so dringend, um mit Berghoff-Ising[114]) die Steuerfreiheit für kleine Erbschaften nur dann zuzugestehen, wenn sie „Leuten zufallen, die wegen ihres geringen regelmäßigen Einkommens von der direkten Staatssteuer befreit sind". Abgesehen davon, daß Erbe und Erblasser „in der Regel ein und derselben gesellschaftlichen Schicht angehören, welche eben zum guten Theil durch die Wohlhabenheitsverhältnisse bestimmt wird", so würden auch die Recherchen, welche die Verwaltung wegen der Möglichkeit der Leistungsfähigkeit des Erben in allen derartigen Fällen anstellen müßte, keineswegs mit deren finanziellem Ergebniß im Verhältnisse stehen. Erscheint doch überhaupt die Freilassung kleinerer Erbschaften auch von dem rein praktischen Gesichtspunkte der Geschäftsentlastung geboten!

Größere Schwierigkeit bietet die Frage, ob und wie die Erbschaftssteuer nach der Höhe des erbschaftlichen Erwerbes progressiv zu steigern ist. Bisher haben eine derartige Progressiv-Besteuerung auf diesem Gebiete nur einige wenige und zwar kleinere außerdeutsche Staaten praktisch durchgeführt und in der Theorie hat es nicht an Gegnern eines derartigen Steuermodus gefehlt. Pfeiffer[115]) nennt ihn „ebenso schlecht und aus denselben Gründen verwerflich, wie eine progressive Einkommens- oder Vermögenssteuer". von Scheel[116]) spricht sich gegen die Progression der Erbschaftssteuer nach der Größe aus, weil „die Auffassung, daß die Erbschaftssteuer eine die — progressive — Einkommensteuer ergänzende Besitzessteuer sei, der Nothwendigkeit enthebe, noch weitere Abstufungen innerhalb dieser Vermögenssteuer eintreten zu lassen". Indessen nicht nur, daß der sozialpolitische Gesichtspunkt, welcher v. Scheel zur Freilassung der „kleinen

113) Die Erbschaftssteuer S. 63.
114) a. a. O. S. 30.
115) a. a. O. Bd. II S. 212.
116) Die Erbschaftssteuer S. 73.

Erbschaften" führt, in konsequenter Durchführung auch die Mehrbelastung der großen Erbschaften erheischt: wäre das Argument zutreffend und der Zusammenhang beider genannten Steuern ein so enger, so wäre die Erbschaftssteuer als solche überhaupt schwerlich zu rechtfertigen. Bedeutungsvoller erscheinen die von ihm als „Nebengründe" bezeichneten Umstände: „daß der Spielraum für die Progression ohnehin ein nur kleiner sein und durch sie der Tarif ohne genügende Motivirung komplizirt würde". Schall[117]) ist im Prinzip nicht gegen die Progression der Erbschaftssteuer, besorgt indessen, daß ein derartiger Vorschlag die Anerkennung der Erbschaftssteuer erschweren würde, zumal „die Leistungsfähigkeit nicht mit der absoluten Größe des Vermögens, sondern erst mit dem Verhältniß des Vermögens zu den mit seinem Erwerbe verbundenen Schwierigkeiten und Anstrengungen einerseits und zu der Größe des darauf angewiesenen Bedarfes andererseits gegeben sei". Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß diese Auffassung theoretisch sehr wohl begründet erscheint, für eine reale Steuerpolitik ist sie aber wegen der Inkommensurabilität der Begriffe schwerlich zu verwerthen. Wie sollen die auf den Erwerb gerichtete Thätigkeit, die verwendeten Kräfte gemessen werden, wie kann eine Verwaltung in jedem einzelnen Falle „die zur Befriedigung des Nothbedarfes" erforderlichen Mittel feststellen? Die Leistungsfähigkeit wird praktisch ohne Individualisirung der Fälle und ohne peinliches, oft nur zu Ungerechtigkeiten und Willkür führendes Eindringen in die internen Familienverhältnisse lediglich nach der absoluten Größe des Vermögens bemessen werden müssen. Und überdies hat der persönliche Bedarf doch selbst bei gesteigerten Ansprüchen und hervorragender sozialer Stellung seine Grenzen, er steigt naturgemäß nicht in demselben Verhältnisse wie das anwachsende Vermögen[118]). Verfasser erachtet daher prinzipiell und volkswirthschaftlich eine Progressiv-Erbschaftssteuer nicht nur für gerechtfertigt, sondern trägt auch kein Bedenken, sie mit A. Wagner[119]) als eine „ange-

---

117) a. a. O. S. 411.

118) v. Scheel nennt es in dem Aufsatze „Die progressive Besteuerung" (Zeitschr. für die ges. Staatsw. 1875 S. 276) eine „unbestreitbare" Thatsache, daß die über die nothwendige Lebenshaltung für den Genuß und die Kapitalisirung disponible Quote des Einkommens mit der Größe desselben mehr als proportional steigt.

119) „Ueber die schwebenden deutschen Finanzfragen", a. a. O. S. 113. Für dieselbe sprechen sich auch aus Hirth: Das souveräne Gesetz der Preisbildung (Hirths Annalen 1875 S. 1266) und Berghoff-Ising S. 2 u. 17. Schaeffle a. a. O. S. 511 will in der mäßig ansteigenden Belastung für größere Erbportionen

messene Vervollkommnung" zu bezeichnen. Freilich erscheint es eine Utopie, wenn Berghoff-Ising Hoffnungen erweckend äußert: „Durch die progressive Besteuerung wird eine anderweite Genußvertheilung herbeigeführt. Die Armen genießen die Vortheile der mit dem Gelde der Reichen vom Staate geschaffenen Kultur- und Wohlfahrtsanstalten und Einrichtungen in demselben Maaße wie diese." Nach den weiter als ein Dezennium zurückreichenden Erfahrungen verspricht sich Verfasser finanziell von einer progressiven Erbschaftssteuer kein außerordentliches Resultat, wenn nicht etwa die Progression zu exorbitanten Sätzen greifen oder bereits bei den untern Größenklassen beginnen soll. Beides erscheint bedenklich: ersteres, weil es eine Härte in sich schlösse, letzteres, weil es die praktische Handhabung des Tarifes unverhältnißmäßig erschwert. Immerhin bietet aber die geringere Ertragsfähigkeit keinen Grund, um das als richtig anerkannte und im Falle der Durchführung bei andern geeigneten Steuern auch im ganzen finanziell wirksame Prinzip von der Hand zu weisen.

Eine Progressiv-Erbschaftssteuer haben bisher Zürich, Solothurn und Thurgau eingeführt. In dem erstern Staate werden die Steuerbeträge um je $^1/_{10}$, $^2/_{10}$, $^3/_{10}$, $^4/_{10}$ und $^5/_{10}$ vermehrt, wenn wenigstens bezw. 10 000, 20 000, 30 000, 40 000, 50 000 Fr. auf den einzelnen Erwerber fallen. Nach dem Gesetze Solothurns wird die Erbschaftsgebühr für Erbportionen von wenigstens bezw. 5000, 10 000, 15 000, 20 000 Fr. um bezw. $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$, $^1/_1$ vermehrt. Um dieselben Sätze erhöht Thurgau die Gebühr, statuirt aber als Minimalgrenzen für dieselben die Beträge von bezw. 6350, 12 700, 19 000 und 25 000 Fr.[120]). Auffallend erscheint bei dieser Abstufung, daß die Progression sich in einem verhältnißmäßig engen Kreise bewegt, mehr die Klassen zwischen den Grenzen der kleinen und großen Vermögen als die letztern trifft und schon bei so geringen Erbschaften abschließt. Es mag hierbei indessen die Erwägung maßgebend gewesen sein, daß eine Progression finanziell nur dann ertragsfähig wirkt, wenn sie bei mittelgroßen Erbschaften, welche die Regel bilden, zur Anwendung gelangt. Der eigentliche volkswirthschaftliche Gesichtspunkt aber, mit welchem der Tendenz des Großkapitales entgegengetreten werden soll, findet bei diesem System so wenig Ausdruck, daß sich demselben anzuschließen Verfasser Bedenken trägt. Er würde in Form eines Zuschlages zu

und Geschenksummen keine Progressiv-Besteuerung des Einkommens und Vermögens, sondern den „Ausdruck der verhältnißmäßigen Belastung ungleicher Stärke der individuellen Steuerkräfte" gefunden sehen.

120) Nach v. Scheel: Die Erbschaftssteuer S. 90. 91.

dem tarifmäßigen Satze folgende auch finanziell nicht so unergiebige Skala in Vorschlag bringen:

über 50 000	bis 100 000	M. einschl.	1/5 %	des	angefallenen	Vermögens
„ 100 000	„ 150 000	„ „	2/5 %	„	„	„
„ 150 000	„ 200 000	„ „	1/2 %	„	„	„
„ 200 000	„ 300 000	„ „	1 %	„	„	„
„ 300 000	„ 400 000	„ „	1 1/2 %	„	„	„
„ 400 000 M.			2 %	„	„	„

Die Steuer würde hiernach in maximo einschließlich des Zuschlages mit 12 % abschließen, einem Prozentsatze, den z. B. Genf noch als regelmäßigen Tarifsatz zuläßt.

XII.

Eine Frage von weittragendster finanzieller und sozialpolitischer Bedeutung ist die Stellung, welche die Steuergesetzgebung den Stiftungen, Anstalten und Korporationen gegenüber einzunehmen hat. von Scheel[121]) erscheint in diesem Punkte nicht konsequent, er läßt hier den Begriff des staatlichen Erbrechtes, welchen er an sich auch für den testamentarischen Erbgang festhält, wennschon er dasselbe in die Form der Steuer gekleidet sieht, fallen und operirt nur mit der Steuerpflicht. Er will nicht nur die Zuwendungen zu öffentlichen Zwecken frei lassen — auch Baron[122]) erachtet dieses ohne eingehendere Motivirung für „selbstverständlich" —, sondern ein derartiges Vermächtniß soll sogar das Aequivalent für die sonst den Nachlaß treffende Erbschaftssteuer bilden. In den Fällen, wo „der Erblasser der Steuerpflichtigkeit seines Vermögens bezw. seinen Erben schon dadurch zuvorgekommen ist, daß er mindestens den Betrag der Steuer, die von seinen Erben zu entrichten wäre, zu öffentlichen Wohlfahrtszwecken bestimmt hat", soll eine Besteuerung nicht eintreten, weil „dem Anspruche des Staates schon freiwillig Folge gegeben sei". Er will selbst dann, „wenn der Erblasser die entsprechende Summe zu einem andern Zwecke testirt hat, als zu welchem sie der Staat gerade verwenden würde", von einer Zwangsbesteuerung absehen, sofern nur „der vom Testator bestimmte Zweck demjenigen analog sei, den der Staat durch die Erbschaftssteuer erreichen wolle". Hat der Staat ein absolutes, von der Selbstbestimmung des Erblassers unabhängiges Erbrecht, so läßt sich nicht erklären, wie dasselbe durch eine Zuwendung zu „Wohlfahrtszwecken" ohne weiteres ausgeschlossen werden

121) Die Erbschaftssteuer S. 48. 65.
122) a. a. O. S. 291.

soll. Die Zwecke, „welche der Staat durch die Erbschaftssteuer erreichen will", bilden keineswegs den Inhalt des Erbrechtes und können von der einzelnen Privatperson dem Staate nicht vorgeschrieben werden. Und wie soll eine Verwaltung in der Praxis, ohne nicht unausgesetzt Beschwerden wegen ungleichmäßiger Besteuerung zu begegnen, die „Analogie" der Zwecke des Erblassers und des Staates feststellen? von Scheel scheint selbst die praktische Schwierigkeit herausgefühlt zu haben und verweist auf das Gesetz, welches „auch sehr wohl diejenigen Kategorien von gemeinnützigen Zwecken und diejenigen Vermögensquoten, die ihnen testamentarisch zugewendet werden müssen, namhaft machen könne". Aber wollte man das Gesetz auch nur auf das kleinste Staatswesen einschränken, demselben nur eine ephemere Dauer zugestehen, der weitestsehende Gesetzgeber würde bei der Spezialisirung der in Folge der heutigen Kulturentwickelung stets neu auftauchenden gemeinnützigen Zwecke bald die Feder aus der Hand legen oder ein Stückwerk schaffen, welches wegen seiner Lücken die Ungerechtigkeit gewissermaßen sanktionirte. Und wie sollte es bei der Verschiedenartigkeit der Tarifsätze, welchen die einzelnen Erben unterliegen, möglich sein, die „Vermögensquoten", welche dem Anspruche des Steuererhebers entsprächen, von vornherein gesetzlich zu fixiren? Endlich: worauf gründet sich der staatliche Anspruch, dem der Erblasser durch die Zuwendungen für Wohlfahrtszwecke bereits selbst entgegenkommt, wenn die Erbschaft, was von Scheel ja für einzelne Fälle zuläßt, einer Steuer überhaupt nicht unterliegt?

Schaeffle[123]) will „Korporationen und Vereine solidarischer Wechselseitigkeit oder gemeinnütziger Richtung" im allgemeinen den direkten und indirekten Steuern unterwerfen, meint indessen, daß ihnen „Steuerbefreiungen mit Rücksicht auf ihre den Staats- und Gemeindezweck ergänzende Leistung vielfach eingeräumt" werden könnten. Auf demselben Standpunkte steht auch Held[124]), welcher zwar Stiftungen, deren Ertrag zu öffentlichen Zwecken verwendet wird, besteuert sehen will, sofern der Stiftungszweck nicht in das Bereich der Staatszwecke fällt, andererseits aber Stiftungen, deren Ertrag dem Staate Ausgaben erspart, aus praktischen Rücksichten Steuerfreiheit zuerkennt. Beide Schriftsteller knüpfen mithin die Steuerfreiheit mehr oder minder an die Förderung des Staatszweckes, und diese Auffassung verdient Anerkennung, sofern der Begriff des Staats-

123) a. a. O. S. 135.
124) a. a. O. S. 139.

zweckes nicht zu weit ausgedehnt wird[125]); es wäre eine unnütze Kassenmanipulation, wollte man eine derartige Tendenz verfolgende Institute besteuern, um ihnen durch die Hauptkassen das Genommene wieder zuzuführen. Hiernach dürfte denjenigen Anstalten Steuerfreiheit zugestanden werden können, welche mit ihren gesammten Einnahmen und Ausgaben in den Staatshaushaltsetat aufgenommen werden und finanziell derart vom Reiche oder den Bundesstaaten abhängen, daß die Reichs- oder Staatskassen für alle etwa erforderlichen Zuschüsse aufkommen; nicht aber solchen Korporationen und Vereinen, welche, wennschon staatlich anerkannt und unterstützt, doch dem Staate gegenüber juristische und finanzielle Selbständigkeit besitzen, z. B. Kirchen-, Kommunal- und provinzialständische Anstalten. Die Ansammlung großer Vermögen in den Händen solcher selbständigen Korporationen zu begünstigen, ist weniger eine „Ergänzung", als eine Schädigung des Staatszweckes im weitern Sinne[126]). Nicht nur, daß die Anlage der kolossalen Vermögen, über welche einzelne Stiftungen und namentlich auch die Kirchen oft gebieten[127]), volkswirthschaftlich nie so produktiv wirken kann, wie die Anlage kleinerer, einer freieren Bewegung fähigen Kapitalien, und das in die „todte Hand" wandernde Vermögen leider nur zu oft brach liegt: der Staat schafft durch übertriebene finanzielle Schonung derartiger Vermögenskörper in seinem eigenen Gebiete auch Mächte, welche, wie die Geschichte lehrt, unter Umständen sogar die Selbstbestimmung des Staates antasten und vermöge ihres mit dem Besitze wachsenden Einflusses den „Staatszweck" gefährden. Auch ist ein Anspruch des Staates bei derartigen Zuwendungen um so mehr geboten, als die Vermögensobjekte, wenn nicht für immer, so doch für längere Zeit dem Verkehre und der Besteuerung eines Besitzwechsels entzogen bleiben. Dieser Gesichtspunkt hat behufs Herbeiführung einer „ausgleichenden Belastung" Bayern veranlaßt, den Immobiliarbesitz der juristischen Personen alle

---

125) Berghoff-Ising a. a. O. S. 34.

126) v. Scheel (in Hirths Annalen 1877 S. 107) tritt auch der Anhäufung großer Vermögensmassen zu Familienfideikommissen als dem Interesse der Volkswirthschaft zuwiderlaufend entgegen.

127) Nach einer Uebersicht des preuß. statistischen Bureaus umfaßt in Frankreich das Immobiliarvermögen der anerkannten Orden 26 075 Hektar im Werthe von 400 672 747 M., dasjenige der nicht anerkannten 14 445 Hektar im Werthe von 169 358 437 M.; vgl. Geffcken, Zeitschr. für Ges., Verwalt. und Volkswirthsch. 1881 S. 205. In dem Bezirke des Erbschaftssteueramtes zu Frankfurt a. Main gelangten in den Jahren 1875—1883 allein in Form von Legaten — nicht also von Erbschaften — an Stiftungen rc. 3 960 754 M. 01 Pf.!

20 Jahre mit einem „Gebühren=Aequivalent“ von 1 % zu belegen[128]), und Oesterreich erhebt von den Stiftungen, Benefizien, Kirchen, geistlichen und weltlichen Gemeinden, Vereinen, Anstalten 2c. sogar alle 10 Jahre eine Abgabe, welche bei Immobilien 3 % und bei Mobilien 1½ % des Werthes beträgt[129]). In Frankreich endlich und in den Reichslanden ist seit dem 1. Januar 1849 auf die der Grundsteuer unterliegenden Güter der „Bezirke, Gemeinden, Hospizien, Seminarien, Kirchenfabriken, Religionsgenossenschaften, Konsistorien, Wohlthätigkeitsanstalten, Armenverwaltungen, anonymen Gesellschaften und aller gesetzlich genehmigten Anstalten“ als Ersatz der Gebühren für Uebertragung unter Lebenden oder durch Todesfall eine jährliche Abgabe im Betrage von 62½ % der Grundsteuerprinzipale gelegt[130]). Und dieses, obschon die gedachten Korporationen den erbschaftlichen Erwerb „sans distraction des charges“ mit 9 % versteuern müssen[131])! Dürfte es auch schwierig sein, diesem an sich so wohl begründeten[132]) und den Volkswohlstand fördernden „Gebühren=Aequivalent“ über Bayern hinaus in Deutschland Anerkennung zu verschaffen, so muß andererseits doch darauf gedrungen werden, daß die Steuerfreiheit der in Rede stehenden Korporationen bei dem Erbgange völlig beseitigt wird.

---

128) Art. 219 f. des Gebührengesetzes vom 18. August 1879.

129) Tarifpos. 106 B e des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850.

130) Art. I des Ges. vom 20. Februar 1849 (Bulletin des lois 10 S. Nr. 1109). Die Prinzipal=Grundsteuerkontingente werden jedes Jahr für die einzelnen Gemeinden durch Beschluß der Kreis= und Bezirkstage besonders festgesetzt und nach Maßgabe der Katastralreinerträge der Liegenschaften auf die einzelnen Pflichtigen repartirt. Da weder die Prinzipalkontingente noch die Katastralreinerträge der verschiedenen Gemeinden unter einander in gleichem Verhältnisse stehen, so ist auch das Verhältniß zwischen Katastralreinertrag und Prinzipalgrundsteuer in den verschiedenen Gemeinden des Landes durchaus verschieden und muß für jede einzelne derselben zum Zweck der Berechnung der Abgaben der Güter in todter Hand stets besonders ermittelt werden.

131) Art. 17. des Ges. vom 18. April 1831 (B. d. l. 9 S. Nr. 106).

132) Auch Pfeiffer a. a. O. S. 322 und von Scheel (Die Erbschaftssteuer S. 79) sind für eine derartige Besitzsteuer. Letzterer will dieselbe periodenweise festgestellt, aber auf die einzelnen Jahre der Periode vertheilt und zur Erbsteuerkasse als besondere Jahressteuer oder als Zuschlagssteuer zu etwaigen sonst zu zahlenden Steuern eingezogen wissen. Ferner Berghoff=Ising a. a. O. S. 35; Geffcken (in dem Jahrb. für Ges., Verw. und Volkswirthsch. 1881 S. 205), welcher periodische Besteuerung (alle 20 Jahre) vorschlägt, und Schall (a. a. O. S. 412), welcher in der „Taxe auf die todte Hand“ nicht nur „eine Ergänzung und ein Surrogat der Erbschaftssteuer, sondern auch ein Aequivalent der Steuern vom Immobiliarverkehr unter Lebenden“ erblickt. Es wird hier auf diese Materie nicht näher eingegangen, weil die Ordnung dieser Besitzsteuer nicht in den Rahmen der Erbschaftssteuergesetzgebung gehört, vielmehr einem Spezialgesetze vorbehalten bleiben muß.

Was den Steuersatz anbetrifft, zu welchem dieselben heranzuziehen wären, so geht Verfasser weiter als Schall[133]), welcher Vermögenszuwendungen nicht allein zu wohlthätigen, sondern auch zu gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken nur mit einer niedrigen Steuer belegt wissen will, vermag andererseits aber auch nicht dem wohl kaum ernst gemeinten Vorschlage Pfeiffers[134]) beizustimmen, welcher Vermächtnisse an die „todte Hand" mit einer Abgabe belasten will, welche „dem vollen Werthe des ererbten Gutes gleich ist, die also einem völligen Verbote oder der Konfiskation eines solchen Vermächtnisses gleich kommt". Dagegen erscheint nach dem Vorgange Frankreichs und Italiens der höchste Steuersatz durchaus gerechtfertigt. Diese Auffassung hat sich auch bereits in Deutschland Bahn zu brechen begonnen. Hessen hat die Steuerfreiheit aller Korporationen ausnahmelos gestrichen und gesteht eine solche nur noch den Vermächtnissen und Stiftungen zu, „welche zu mildthätigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reiches Verwendung finden[135])." Württemberg besteuert die Zuwendung unbeweglichen Vermögens „zu kirchlichen, wohlthätigen, Unterrichts- oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken" voll mit 8% und läßt auch Mobiliar-Zuwendungen nur frei, wenn dieselben den Betrag von 1000 M. nicht übersteigen[136]). Baden gesteht nur den „Vermächtnissen an Arme und an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht" Steuerfreiheit zu, versagt dieselbe mithin vor allem den Kirchen, Klöstern 2c.[137]). Es ist vielleicht nicht Zufall, daß gerade Süddeutschland, in welchem der Grundbesitz der todten Hand einen großen Umfang erreicht hat, nach dieser Richtung so energisch vorgegangen ist, während das fast ausschließlich protestantische Norddeutschland den kirchlichen und auch sonstigen Korporationen gegenüber eine auffallende Zurückhaltung bewiesen hat. Es läßt dieses aber hoffen, daß man den Erfahrungen Süddeutschlands auch im Norden Rechnung tragen und ein System aufgeben wird, welches so wenig das volkswirthschaftliche Wohl der Staaten zu fördern geeignet ist.

---

133) a. a. O. S 411.

134) a. a. O. S. 322. Das energische Auftreten Pfeiffers ist vorzugsweise durch die Besorgniß möglicher Erbschleicherei veranlaßt.

135) Art. 6 litt. D des Ges. vom 30. August 1884.

136) Ueber diesen Betrag hinaus unterliegen dieselben zur Zeit einer Steuer von 4%: Art. 4. litt. C Nr. 3 und litt. E des Ges. vom 24. März 1881; vgl. auch Motive zu dem Gesetzentwurfe in den Verhandl. der württemberg. Kammer der Abgeordneten von 1880/1 I Beil. 21 S. 14.

137) Art. 3 des Ges. vom 14. Mai 1828 (Reg.-Bl. S. 6).

Sonstige Befreiungen von der Erbschaftssteuer dürften nur in beschränktem Umfange gerechtfertigt sein. Abgesehen von der nach dem Obigen selbstverständlichen Exemtion der Reichskasse und der Staatskassen der einzelnen Bundesstaaten empfiehlt sich eine solche vor allem für den Kaiser, die regierenden Fürsten der Bundesstaaten[138]) und nach dem Vorgange Sachsens[139]) wohl auch für die Gemahlinnen derselben und die Wittwen der Souveräne. Ein Eindringen in die Vermögensverhältnisse dieser höchstgestellten Personen erscheint für Lokal- und selbst Provinzialbehörden nicht angemessen, so daß nicht nur die subjektive, sondern auch die objektive Steuerfreiheit der gesammten Hinterlassenschaft Ausdruck finden müßte.

Die Aufrechterhaltung der namentlich den vormals Reichsunmittelbaren rezeßmäßig gewährten subjektiven Freiheit von der Landes-Erbschaftssteuer kommt nicht in Frage, da die letztere aufgehoben wird und die Heranziehung zur Abgabe seitens des rechtlich nicht gebundenen Reiches stattfindet. Dagegen ist die Hinterlassenschaft der bei dem Kaiser und den Souveränen der einzelnen Bundesstaaten beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger sowie ihrer Familienangehörigen nach dem Prinzip der Exterritorialität objektiv zu eximiren, d. h. als im Auslande befindlich zu behandeln. Ob diese Exemtion auch auf den Nachlaß der in den Diensten der Genannten stehenden Personen auszudehnen ist[140]), könnte zweifelhaft sein; es würde sich nach dem Vorgange Sachsens, welches von allen deutschen Staaten allein die Frage gesetzlich geordnet hat, empfehlen, die Befreiung auf die Hinterlassenschaft derjenigen Angestellten und Dienstboten einzuschränken, welche Angehörige des betreffenden außerdeutschen Staates sind. Die von Sachsen zur Geltung gebrachte subjektive Steuerfreiheit der genannten Personen dürfte nicht gerechtfertigt sein, da die Staatsangehörigkeit der Anfallsberechtigten bei der Erbschaftssteuer überhaupt nicht in Betracht kommt und die im Inlande wohnenden Ausländer besser zu stellen als die im Auslande domizilirten Ausländer, kein Grund vorliegt.

Was die übrige dienende Klasse anbetrifft, welcher mit Ausnahme der Staaten Hamburg, Lübeck, Bremen, S.-Weimar, S.-Koburg, Mecklenburg-Schwerin, S.-Altenburg, Reuß j. Linie, Baden und Schwarzb.-Sondershausen in allen deutschen Staaten eine ziemlich

138) Vgl. § 29 des preuß. Entwurfes zu einem Stempelgesetz für das Deutsche Reich, S. 148 der angezogenen Drucksachen.

139) Art. 2 A 1 des Ges. vom 13. November 1876.

140) Vgl. § 36 der Einleit. zum Allgem. Preuß. Landrecht.

gleichgestaltete Berücksichtigung zu Theil geworden, so wird derselben innerhalb gewissen Grenzen Steuerfreiheit bezw. ein ermäßigter Steuersatz, für welchen übrigens auch Schall[141]) eintritt, nicht zu versagen sein; es ist diese Vergünstigung lediglich eine Konsequenz des bereits entwickelten vorzugsweise das Kleinkapital fördernden sozialpolitischen Standpunktes.

XIII.

Bei der Besteuerung einen Unterschied zwischen gesetzlicher und testamentarischer Erbfolge zu machen, liegt kein Grund vor. In der Wissenschaft hat nur Pfeiffer[142]), ohne indessen überzeugende Gründe beizubringen, eine solche Trennung befürwortet; während er die Abgabe bei der Intestaterbfolge zuläßt, will er der letztwilligen Verfügung des Erblassers „Rechnung tragen" und ihr gegenüber (mit Ausschluß der Fideikommisse und Vermächtnisse an kirchliche Anstalten) von einer Steuer absehen oder dieselbe doch nur so niedrig normiren, daß sie „vollständig den Charakter einer Gebühr trägt". Die Anerkennung der vollen Testirfreiheit, welche der genannte Schriftsteller als wünschenswerthes Ziel hinstellt, wird durch die Erhebung der Erbschaftssteuer, wenn man dieselbe als Ausfluß der Finanzhoheit des Staates auffaßt, nicht beeinträchtigt. Die Frage ist denn auch nur vorübergehend in der Wissenschaft berührt und selbst von v. Scheel, welcher die Erbschaftsabgabe „als eine bloße Steuer zu rechtfertigen nicht möglich" erachtet, im hier vertretenen Sinne und in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung der deutschen Staaten entschieden[143]). Ebensowenig haben sich bisher Theorie und Praxis für eine verschiedenartige Besteuerung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens erklärt[144]). Wenn die Frage dennoch nach allen Partikulargesetzen bei dem inländischen Vermögen eines Ausländers und bei dem ausländischen Vermögen eines Inländers aktuell wird, so ist der Grund der verschiedenen Behandlung weniger in finanzwissenschaftlichen und sozialpolitischen Rücksichten, als in rein praktischen und internationalen Verhältnissen zu suchen. Verfasser möchte diesen Theil der deutschen Gesetzgebung, die in Orten wie Frankfurt a. M., Wiesbaden, Berlin, Dresden so oft auftauchende Frage, wie weit andern Staaten gegenüber Reziprozität zu üben ist, als die partie honteuse bezeichnen,

---

141) a. a. O. S. 411.

142) a. a. O. Bd. II S. 327 ff.

143) Die Erbschaftssteuer S. 29.

144) Vgl. v. Scheel: Die Erbschaftssteuer S. 71; Schall a. a. O. S. 411; Schaeffle a. a. O. S. 510.

denn kein Akt der Erbschaftssteuer-Verwaltung bietet — nach Lage der zeitigen Gesetzgebung — bei so geringem finanziellen Erfolge so viel rechnerische und rechtliche Schwierigkeiten. Die Aufgabe des bisher festgehaltenen Standpunktes ist dringend geboten.

Das Besteuerungsrecht eines Staates findet staatsrechtlich seine Schranke an den sein Gebiet gegen andere Staaten abschließenden Grenzen, trifft dafür andererseits aber auch a l l e auf seinem Territorium befindlichen Objekte ohne Rücksicht auf deren Herkunft. Greift das staatliche Steuerrecht in einzelnen Fällen über das eigene Gebiet hinaus, so ist dieses Erfassen von Objekten, welche sich der direkten Einwirkung des Staates entziehen, nur mit der Fiktion zu begründen, daß das im Auslande befindliche Vermögen einen integrirenden Bestandtheil des im Inlande befindlichen Steuerobjektes bildet, gewissermaßen der vermögensrechtlichen Persönlichkeit des Inländers folgt, und auch dieses nur unter der Voraussetzung, daß der ausländische Staat die Besteuerung eines auf seinem Gebiete befindlichen Objektes vertragsmäßig oder ohne Abkommen aber mit der Absicht gleicher Behandlung des betreffenden andern Staates gestattet. Die in dem eigenen Gebiete befindlichen Vermögensobjekte der zentralen Steuergewalt zu entziehen, liegt an sich weder ein staats- noch ein völkerrechtlicher Grund vor. Sobald die Objekte in das Staatsgebiet gebracht werden oder in demselben — wennschon durch die Thätigkeit eines Ausländers — zur Entstehung gelangen, sind sie dem Schutze des Staates unterstellt; sie entwickelten sich ökonomisch unter der Fürsorge des Staates und verdanken ihr Gedeihen den Schutzanstalten und sonstigen Einrichtungen des Staates, welche ihnen in gleicher Weise zu statten kommen, wie den im Inlande von Inländern produzirten Gegenständen[145]). Es entspricht mithin nur der Billigkeit, wenn ein Staat das unter seinem Schutze befindliche gesammte inländische Vermögen eines verstorbenen Ausländers voll besteuert. Die Reziprozität, welche jetzt in dieser Beziehung in Deutschland geübt wird, mag den deutschen Bundesstaaten gegenüber, in welchen sich die Kultur mehr oder minder gleich entwickelt hat und die zum Theil einheitliche Gesetzgebung die Leistungen der Staaten gegen die Staatsangehörigen auf dasselbe Niveau stellt, angemessen sein; sie erscheint aber, soweit nicht etwa internationale Verträge die Frage erledigen, den außer-

---

145) Vgl. § 2 Tit. 14 des Preuß. Allgem. Landr. Th. II: „Dem Besteuerungsrechte als einem Hoheitsrechte des Staates (Tit. 13 § 15) sind alle Diejenigen unterworfen, die für ihre Personen, Vermögen oder Gewerbe den Schutz des Staates genießen.“

deutschen und namentlich außereuropäischen Staaten gegenüber nichts weniger als berechtigt. Die gleichartige Behandlung der Angehörigen zweier Staaten hat doch eben zur Voraussetzung, daß die Bedingungen und Verhältnisse, unter welche die Angehörigen durch die Einrichtungen beider Staaten gestellt werden, sich einigermaßen entsprechen, daß in beiden Ländern ein gleicher Schutz, eine gleiche Belastung stattfindet, ja daß selbst die Kultur-Elemente, welche den Angehörigen in beiden Staaten zur Verfügung stehen, wenigstens annähernd konform sind. Diese Frage kann aber ein Spezial-Ressort wie die Steuer-Verwaltung nicht lösen, weil die gesammten Verhältnisse beider Staaten zu einander in Betracht gezogen werden müssen. Das jetzt geübte Verfahren, welches sich darauf beschränkt, zu ermitteln, ob der ausländische Staat zufällig eine Erbschaftssteuer eingeführt hat, führt zu ganz unhaltbaren Konsequenzen. Es genügt für die steuerfreie Herausgabe eines noch so großen im Inlande entstandenen und entwickelten Vermögens eines im Inlande wohnhaft gewesenen Ausländers nach dessen Heimathsstaat, daß in dem letztern thatsächlich eine Erbschaftsabgabe nicht besteht; ob der Inländer in diesem ausländischen Staate sonst mit Steuern überbürdet ist, ob er und sein Vermögen überhaupt Schutz finden, wird nicht eruirt. Je weniger also ein ausländisches Staatswesen geordnet ist, je weniger sein Steuersystem nach Art der europäischen Kulturstaaten entwickelt ist, je weniger der Staat den in seinem Gebiete wohnenden Deutschen bietet, desto günstiger werden seine Angehörigen diesseits behandelt. Für die Regulirung des Verhältnisses zu außerdeutschen Staaten erscheinen daher folgende Forderungen unabweisbar:

1. Das Deutsche Reich besteuert die gesammte innerhalb seiner Grenzen befindliche bewegliche und unbewegliche Hinterlassenschaft eines Ausländers, welcher seinen ordentlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche hat, und gestattet die steuerfreie Verabfolgung nach dem Heimathsstaate des Erblassers nur auf Grund eines seitens des ausländischen Staates mit dem Deutschen Reiche abgeschlossenen internationalen Vertrages.

2. Das ausländische bewegliche Vermögen eines Deutschen oder einer im Deutschen Reiche wohnhaften Person unterliegt der diesseitigen Besteuerung, wenn von demselben in dem betreffenden auswärtigen Staate keine oder eine geringere Erbschaftsabgabe als im Deutschen Reiche erhoben wird. Ausländische Grund-

stücke und Grundgerechtigkeiten werden diesseits in keinem Falle besteuert[146]).

Eine nicht unerhebliche Komplikation erfährt die in Rede stehende Frage durch den Umstand, daß einzelne Staaten bei derselben die Qualität des Erblassers als Staatsangehöriger, andere dessen Domizil in Betracht ziehen. Die oben entwickelte Theorie deutet bereits darauf hin, daß das Unterthanen-Verhältniß des Verstorbenen für die Besteuerung des im Inlande befindlichen Nachlasses nicht entscheidend sein kann — eine Auffassung, welcher bereits das vormalige Königl. Preußische Ober-Tribunal in einem Plenarbeschlusse vom 8. Januar 1866[147]) auf Grundlage des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 (GS. S. 57) Ausdruck gegeben hat und auch der Gesetzentwurf der preußischen Regierung vom Jahre 1872 Anerkennung verschaffen wollte. Die Gründe, welche damals im Schoße der zur Berathung des Gesetzentwurfes eingesetzten Kommission des Abgeordnetenhauses gegen diese Theorie geltend gemacht wurden[148]) und schließlich auch im Plenum des Landtages ohne Debatte durchdrangen, erscheinen wenig stichhaltig[149]). Es wurde darauf hingewiesen, daß die „Erb-

146) von Scheel: Die Erbschaftssteuer S. 68: „Dagegen ist die Besteuerung aller im Inlande befindlichen Vermögen beim Erbfalle theoretisch wie praktisch die empfehlenswertheste“ . . . Praktische Inkonvenienzen aber können sich aus diesem Verfahren, welches als Territorialprinzip zu bezeichnen ist, keinenfalls ergeben.“

147) Preuß. Centralblatt der Abg. Gew.- und Handelsges. ꝛc. 1866 S. 198 ff. Die Majorität, welche sich für die hier vertretene Auffassung entschied, ging davon aus, daß „die Erbschaftssteuer weder auf der Person des Erblassers noch direkt auf dem Inbegriffe seines Vermögens laste. Es müßte vielmehr ein die Abgaben-Verpflichtung bedingendes Ereigniß, ein Akt des Privatrechtes hinzutreten, und dies sei der Erbanfall, der durch den Tod des Erblassers entstehe. Auf den durch diesen Erbanfall entstandenen Erwerb, auf das lucrum, nicht auf die universitas sei die Steuer gelegt“ . . . . „dieses allerdings privatrechtliche Sukzessionsrecht, von welchem der zu versteuernde erbschaftliche Erwerb abhänge, richte sich zufolge der anerkannten Grundsätze des internationalen Rechtes nach dem letzten Wohnsitze des Erblassers.“

148) Drucksachen des Hauses der Abgeordneten für die 11. Legislaturperiode III. Session 1872/73 Nr. 178 S. 6.

149) Auch bei der Berathung des braunschweigischen Gesetzentwurfes wurde die Richtigkeit der in das preuß. Gesetz übergegangenen desfallsigen Bestimmungen angezweifelt und die aufgetauchten Bedenken nur unterdrückt „zur Vermeidung von Kollisionen mit dem Gesetze des großen, das Herzogthum von allen Seiten unmittelbar oder doch mittelbar umgebenden Nachbarstaates, welche um so häufiger eintreten würden, als die Staatsangehörigkeit auf die Wahl des Wohnsitzes meistens ohne Einfluß bleibt“ (Kommiss.-Bericht vom 12. Februar 1876). Die

schaftssteuer unbestritten (?) an die Person des Erblassers anknüpfe, indem sie dessen Vermögen bei dem erbrechtlichen Uebergange einer Steuer unterwerfe, daß diese Herrschaft über die Person des Erblassers aber nur in dessen Staatsangehörigkeit, nicht dem Wohnsitze ihre staatsrechtliche Grundlage finde", sowie darauf, daß dieses bereits bei der Einkommensteuer zur Anerkennung gelangte Prinzip „auf die Erbschaftssteuer um so mehr Anwendung finden müsse, als diese noch in höherem Maße als die Einkommensteuer die gesammte Persönlichkeit des Erblassers erfasse, indem sie in der Erbschaft gewissermaßen die Summe des Erwerbes seines ganzen Lebens erfasse". Diese Argumentationen verkennen den eigentlichen Charakter der Erbschaftssteuer. Nicht der Erblasser oder dessen Vermögen soll nachträglich zur Versteuerung herangezogen werden, letzteres muß vielmehr erst durch den Tod seines bisherigen Besitzers in eine neue Eigenthumssphäre treten, um Objekt der Besteuerung zu werden. Die Existenz des Erblassers kommt überhaupt nicht in Betracht, das Aufhören seiner physischen und rechtlichen Persönlichkeit gerade ist die Vorbedingung des Steuerrechtes. Es ist daher auch unerheblich, welchem Staate der Verstorbene angehört hat, wohl aber entscheidend, wo das frei gewordene und in andere Hände gelangende Vermögen im Augenblicke des Eigenthumswechsels liegt: denn nur in seiner Eigenschaft als Erbschaft und als ein im Inlande befindlicher Gegenstand wird dasselbe vom Staate vermöge seiner Finanzhoheit in Anspruch genommen. Im Falle der Unifizirung der Erbschaftssteuer wäre die Berücksichtigung des letzten Wohnsitzes des Erblassers auch deshalb nicht mehr zu vermeiden, da das in dem ganzen Reiche geltende Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (B.-G.-Bl. S. 119)[150]) für die Heranziehung eines Deutschen zu

---

Kollisionen scheinen trotzdem nicht ganz ausgeblieben zu sein, denn es wurde im Jahre 1884 zwischen den beiderseitigen Regierungen ein Abkommen getroffen, daß der Mobiliarnachlaß eines Erblassers, welcher Staatsangehöriger beider Staaten gewesen ist, von demjenigen Staate besteuert werden soll, in welchem der Erblasser seinen letzten ordentlichen Wohnsitz gehabt hat (vgl. preuß. Fin.-Ministerial-Erlaß vom 17. April 1884, III 4499).

150) Das zunächst für den Norddeutschen Bund gegebene Gesetz ist in Bayern eingeführt durch das Reichsges. vom 22. April 1871 (R.-G.-Bl. S. 88), nachdem es bereits durch Art. 80 Nr. 22 der Verfassung des Deutschen Bundes (B.-G.-Bl. S. 648) auf Baden und die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen und durch Vertrag vom 25. November 1870 (B.-G.-Bl. S. 656) auf Württemberg ausgedehnt worden war. Vgl. auch § 2 der Verfassung des Deutschen Reiches (R.-G.-B. 1871 S. 63).

den die gesammte Persönlichkeit des Steuerpflichtigen vorzugsweise treffenden direkten Steuern nicht die Staatsangehörigkeit, sondern das Domizil für maßgebend erklärt.

XIV.

Die Erhebung einer Erbschaftsabgabe wurde bereits als Ausfluß der Finanzhoheit des Staates bezeichnet; es folgt hieraus schon an sich, daß die Einnahmen aus derselben ohne spezielle Zweckbestimmung dem Staate gebühren und voll in den Staatshaushalt Aufnahme finden müssen. Gleichwohl hat man nicht nur in der Wissenschaft, sondern auch in der Gesetzgebung gerade bei der Erbschaftssteuer — vermuthlich wegen ihres scheinbaren Zusammenhanges mit dem „lokalen und provinzialen Erwerbsleben" — den Bedürfnissen der Gemeinden, Kreise zc. Rechnung tragen oder die Verwendung der Einnahmen wenigstens an bestimmte Zwecke knüpfen zu müssen geglaubt. v. Scheel[151]) unterscheidet diejenigen Kapitalien, welche dem Staate infolge seines „öffentlichen Intestaterbrechtes" zufallen, und diejenigen regelmäßigen Erträge, welche, obschon aus der staatlichen Erbfolge fließend, als Steuern erhoben werden. Erstere sollen ihren Charakter als Kapitalien bewahren und einem besondern Fonds zugewiesen werden, welcher zur „Hebung der Besitzlosen" dient, z. B. „zur Unterstützung der Armen, des niederen Schulwesens, Aufhebung von Steuern, welche gerade die ärmern Klassen belästigen". Die als Steuern erhobenen Beträge will er dagegen „der staatlichen Zentralgewalt als Vertreterin der Gesammtheit" zufließen lassen. Schaeffle[152]) schlägt einen komplizirten Theilungsmodus vor. Er scheidet zunächst das Immobiliar-Vermögen von dem Mobiliar-Vermögen und will, da der Grundbesitz „durch Landes-, Bezirks- und Kommunalausgaben gefördert wurde und in seiner Bewegung und Entwickelung provinzialen Charakter trägt", von der denselben treffenden Erbgebühr die Hälfte der Ortsgemeinde, 1/4 der Bezirks- und 1/4 der Landeskasse zuweisen. Die Erbgebühr vom beweglichen Vermögen soll dagegen zu gleichen Theilen zwischen dem Reich, den Ländern und Gemeinden getheilt werden. Jedem mit der praktischen Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens Vertrauten wird diese Theorie absolut undurchführbar erscheinen. Die Schwierigkeit der Feststellung der Abgabe

---

151) Die Erbschaftssteuer S. 74 ff.
152) a. a. O. S. 553 ff.

würde so gesteigert werden, daß es zur Bewältigung des Materiales gerade des doppelten Apparates bedürfte! In welcher Weise sollen bei dieser Theilung die Schulden, für welche in der Regel doch nicht nur das bewegliche oder unbewegliche Vermögen, sondern die gesammte Hinterlassenschaft haftet, in Betracht gezogen werden? Würde die proportionelle Vertheilung der Passiva, die einzige Möglichkeit einer zuverlässigen Theilung, die steuerliche Erledigung des Erbfalles nicht ganz unverhältnißmäßig erschweren? Ueberdies, wie viel würde bei der Konkurrenz der vier Kassen für jede derselben „abfallen"? Die Einnahmen würden so zersplittert werden, daß weder das Reich, noch die Staaten, noch die Bezirke, noch die Gemeinden für ihre Zwecke nennenswerthe Einkünfte zu erwarten hätten. Und endlich wie ungleichmäßig würden der Bevölkerung die Einnahmen wieder zu statten kommen! Die den Gemeinden zukommenden Steuerantheile würden sich den großen Zentren des Verkehrs, wie Berlin, Breslau, Köln, Frankfurt a. M., Dresden, zuwenden und damit die Möglichkeit genommen sein, die Abgabe im Interesse der Gesammtheit und vorzugsweise der ärmeren Gemeinden volkswirthschaftlich zu verwerthen! Die weniger theoretisirende Gesetzgebung hat denn auch selbst da, wo den Gemeinden ein Theil der Abgabe zugewiesen worden, eine einfachere Theilung gewählt. Im Kanton Aargau fällt 1/8 dem Schul- und Armengut der Heimath-Gemeinde des Erblassers zu, sofern dieser im Kanton eingebürgert war[153]), und Sachsen-Meiningen überweist 1/8 der Erbschaftssteuer der Kasse derjenigen Gemeinde oder desjenigen Gemarkungs-Verbandes, wo der Erblasser seinen Wohnsitz hatte[154]). Andere Staaten haben ihrerseits entweder zum Besten von Gemeinden und Anstalten auf die desfallsigen Einnahmen ganz verzichtet, wie Sachsen-Weimar zu Gunsten des Waisenhauses, Schwarzburg-Rudolstadt zu Gunsten des Arbeitshauses, der Kanton Luzern zu Gunsten des Gemeinde-Schulfonds, der Kanton Glarus zu Gunsten der „gemeindlichen" Kirchen und Schulen, oder sie haben die Verwendung auf bestimmte Zwecke beschränkt, wie Reuß j. L., wo die Einnahme „Kirchen- und Schulzwecken" dient, oder das Herzogthum Lauenburg, wo die Erträge in die „landschaftliche Kasse" zum Abtrag der Landesschulden fließen[155]).

---

153) nach v. Scheel: Die Erbschaftssteuer S. 91.

154) Art. I. des Erbschaftssteuergesetzes vom 20. Mai 1885 (Samml. der landesherrl. Verordn. S. 35).

155) Landesherrl. Reskript d. d. Kopenhagen 11. September 1819 (Lauenburgische Verordn.-Samml., Ratzeburg 1864, S. 276 Nr. 509).

Es ist nicht zu verkennen, daß die Gemeinden trotz der heutigen staatlichen Omnipotenz noch immer sehr bedeutende Aufgaben zu erfüllen haben und nicht nur an der wirthschaftlichen Entwickelung des Grundbesitzes betheiligt sind, sondern auch als Ortsarmen-Verbände gerade im Interesse der nicht begüterten Einwohner Erhebliches leisten müssen; dieses berechtigt indessen nicht, die Staatseinnahmen, welche durch staatliche Anstalten und Einrichtungen mittelbar ja auch den Gemeinden zu statten kommen und dieselben gleichmäßig entlasten, in ein ihrer eigentlichen Bestimmung fremdes Gebiet abzuleiten.

XV.

Die Einnahme aus der Erbschaftssteuer kann aber nur dann sicher und regelmäßig dem Staate zufließen, wenn die Gesetzgebung der Möglichkeit ihrer Umgehung durch liberale Zuwendungen unter Lebenden mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln begegnet[156]). Sicher ist es ein eklatanter Beweis, wie wenig die betreffende Abgabe in einem großen Theile Deutschlands systematisch ausgebildet ist, wenn, abgesehen von den beiden Staaten, welche auch keine Erbschaftssteuer besitzen (Mecklenburg-Strelitz und Waldeck-Pyrmont), allein 5 Staaten[157]) auf eine Schenkungssteuer als Ergänzung der Erbschaftsabgabe überhaupt verzichten zu können glauben und die meisten andern Staaten die Erhebung einer Schenkungssteuer an Voraussetzungen knüpfen, welche es ermöglichen, die „zur Ersparung der Erbschaftssteuer" unter Lebenden, und zwar oft erst in Erwartung des nahen Todes erfolgenden Uebertragungen des beweglichen Kapitalvermögens ungestraft jeder Steuer zu entziehen. Die Wissenschaft ist denn auch für eine scharf durchgeführte Schenkungssteuer rückhaltlos eingetreten[158]). Schaeffle[159]) verlangt für deren Regelung „unerbittliche Strenge", und Schall[160]) sowie Berghoff-Ising[161]) nicht nur „rigorose Strafen für den Defraudanten, Prämien für den Entdecker", sondern auch Nichtigkeit oder mindestens „Anfechtbarkeit aller inner-

156) Wintterlin: Das Württembergische Erbschafts- und Steuer-Gesetz vom 24. März 1881, Stuttgart 1881, S. 66.

157) Weimar, Hamburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Herzogthum Lauenburg.

158) von Scheel: Die Erbschaftssteuer S. 78; Geffcken in Schmollers Jahrbuch 1881 S. 204.

159) a. a. O. S. 512.

160) a. a. O. S. 411.

161) a. a. O. S. 34.

halb eines gewissen Termines nach dem Tode des Schenkers nicht besteuerten Schenkungen seitens der Miterben". Den letztern Vorschlag zu befürworten, trägt Verfasser Bedenken, denn es kann und darf nicht Aufgabe der das öffentliche Recht regelnden Gesetzgebung sein, an dessen Nichtbefolgung privatrechtliche Wirkungen zu knüpfen und in einem Steuergesetze ohne Zusammenhang mit dem System des Zivilrechtes eine Materie des Obligationenrechtes lediglich nach steuerpolitischen Gesichtspunkten zu ordnen. Ebenso wenig vermag sich Verfasser für Denunzianten-Antheile zu erwärmen; die Steuerpolitik, welche sich einst zu ihrer Durchführung so kleinlicher und im Grunde genommen gehässiger, dem Glanze und der Bedeutung des Deutschen Reiches unwürdiger Mittel bediente, ist zum Glück in dem größten Theile Deutschlands beseitigt worden[162]). Ein fest geschlossenes und technisch durchgearbeitetes Steuergesetz bedarf zu seiner Wirkung nicht der bezahlten Hülfe des Publikums, die Bestimmungen des Gesetzes und die Umsicht des betreffenden Ressorts müssen allein den Erfolg verbürgen.

Im allgemeinen ist die Schenkungssteuer als Supplementsteuer der Erbschaftsabgabe nach den für die letztere aufgestellten Normen zu ordnen; es würde vor allem also die Schenkung selbst als Rechtsakt und nicht erst deren Beurkundung das Steuerobjekt bilden müssen. Freilich läßt sich nicht verkennen, daß die Kontrole einer nicht an die Beurkundung geknüpften Mobiliar-Schenkungssteuer überaus schwierig ist und der Gesetzgeber nicht Unrecht hat, welcher eine theoretisch zwar begründete, praktisch aber kaum durchführbare Steuer fallen läßt. Verfasser kann daher eine von der Beurkundung unabhängige Mobiliar-Schenkungssteuer nur auf der Basis der entwickelten Grundsätze und insbesondere unter der Voraussetzung als wünschenswerth bezeichnen, daß die Steuerpflichtigkeit der Deszendenz und Ehegatten akzeptirt und die Verwaltung in die Lage gesetzt wird, gelegentlich der steuerlichen Erledigung der Erbfälle durch Vernehmung der Erbinteressenten, Abnahme eidesstattlicher Versicherungen 2c. bei Lebzeiten des Erblassers stattgehabte Schenkungen zu eruiren und nachträglich zur Besteuerung zu ziehen. Wird die Möglichkeit dieser wichtigen Kontrole der Verwaltung dadurch genommen, daß die genannte Erbfälle als steuerfrei der amtlichen Kognition und Behandlung überhaupt entzogen bleiben,

162) In Mecklenburg-Schwerin erhalten Denunzianten die Hälfte desjenigen, was von dem Kontravenienten als Strafe erlangt wird: § 35 der revidirten Kollateral-Erbsteuer-Ordnung vom 11. September 1858.

so wäre nur eine an die Beurkundung gebundene Schenkungssteuer gerechtfertigt, da der ohne dieselbe vielleicht zu erzielende höhere Ertrag weniger ins Gewicht fallen könnte, als die Schädigung der staatlichen Autorität, welche das Publikum Steuerhinterziehungen gegenüber oft machtlos sähe.

Die Steuerpflichtigkeit der Immobiliar-Schenkungen von deren Beurkundung abhängig zu machen, liegt kein Anlaß vor. Nicht allein, daß bei derartigen Vermögensübertragungen nur in den seltensten Fällen auf Schriftlichkeit verzichtet wird, die Schenkungen dürften einer ausreichenden Kontrole auch unterliegen, wenn es den Gerichten, wie bereits in dem § 11 der durch das Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873 ersetzten preußischen Verordnung vom 5. Juli 1867 (Ges.-S. S. 1120) geschehen, zur Pflicht gemacht würde, in den Grundbüchern eine Ueberschreibung nur zu bewirken, nachdem die Berichtigung der Schenkungssteuer oder wenigstens die Anzeige des Schenkungsaktes bei der zuständigen Behörde nachgewiesen worden[163]). Nicht unwesentlich für die Sicherung der Schenkungssteuer ist es ferner, daß der in fraudulöser Absicht erfolgenden Zerlegung geschenkter Mobilien, insbesondere Kapitalien, in die steuerpflichtige Höhe nicht erreichende Beträge durch das Gesetz vorgebeugt und mehrere Schenkungen, welche innerhalb eines gewissen Zeitraumes seitens einer Person an eine andere gemacht werden, als eine im Ganzen steuerpflichtige Donation behandelt werden. Die Minimalgrenze für die Schenkungssteuer abweichend von derjenigen für die Erbschaftsabgabe zu normiren, ist in der Natur der ersteren nicht begründet; wenn dieses thatsächlich in einigen Staaten derart geschehen ist, daß die Grenze der Steuerfreiheit für Schenkungen erheblich hinausgerückt ist[164]), so mögen hierbei praktische Rücksichten, namentlich das Bestreben maßgebend gewesen sein, die zuständige Behörde nicht mit einer zu großen Zahl finanziell unerheblicher Geschäfte zu belasten.

Den persönlichen Exemtionen bei der Schenkungssteuer einen weitern Raum zu gewähren als bei der Erbschaftsabgabe, dürfte sich bei der gleichartigen Natur beider Steuern nicht empfehlen, es wird jedoch, um jede Verletzung ethischer Beziehungen fern zu halten, angemessen sein, Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke, sowie Geschenke,

---

163) Gleiche Anordnung enthält § 8 der Verfügung der königl. bayerschen Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 26. März 1881 (Reg.-Bl. S. 255). Vgl. auch § 39 der nachfolgenden Darstellung.

164) z. B. in Hessen, Württemberg, Bremen.

welche anläßlich eines Festtages Verwandte, Verschwägerte oder Pathen unter sich machen, sofern die Donationen nicht in Grundbesitz bestehen, nach dem Vorgange Württembergs und Hessens[165]) von jeder Steuer auszuschließen.

XVI.

Verfasser glaubt diese allgemeinen Betrachtungen nicht abschließen zu dürfen, ohne der Organisation der Erbschaftssteuer-Verwaltung, welche bisher nur vom Gesichtspunkte der Kosten beleuchtet worden, einige Worte zu widmen. Die in dem Kommissionsberichte des Bundesrathes betonte Zentralisation der Verwaltung erachtet Verfasser nicht als in der Natur der Erbschaftssteuer begründet. Gerade der „Einfluß lokaler Anschauungen und partikularer Erwägungen", welchen die Kommission besorgte, erscheint zur Förderung des finanziellen Erfolges der Steuer wünschenswerth. Eine Abgabe, bei deren Ermittelung die Verwaltung trotz aller Kautelen immer mehr oder minder auf die Gewissenhaftigkeit der Interessenten angewiesen ist, wird um so sicherer rentiren, je mehr dem feststellenden Beamten Personal- und Lokalkenntniß zu Gebote stehen. Es war daher ein sehr glücklicher Gedanke, welcher die preußische Staatsregierung veranlaßte, die Leitung der Erbschaftssteuer-Aemter in die Hände der Stempel-Fiskale zu legen, welchen bei ihren oftmaligen Visitationsreisen die Möglichkeit gewährt ist, sich diese für den Erfolg der Erbschaftssteuer so werthvollen Kenntnisse unmittelbar an Ort und Stelle anzueignen. Je kleiner der Bezirk der Erbschaftssteuer-Aemter, desto größer die Garantie für die zuverlässige und unverkürzte Erhebung der Steuer! Legt man für die Abgrenzung der Bezirke den Maßstab an, welcher sich in Preußen als den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend voll bewährt hat, so würde das Deutsche Reich nur etwa 52 Erbschaftssteuer-Aemter bedürfen, welche, wie schon angedeutet, den mit der Kontrole der Reichsstempel-Abgaben beauftragten höhern Landesbeamten unterstellt oder aus den zur Zeit mit der Feststellung der Abgabe betrauten Behörden ohne die geringsten Schwierigkeiten und mit durchaus unerheblichem Kostenaufwande organisirt werden könnten. Diese gleichmäßige Gestaltung wäre aber ein unverkennbarer Gewinn, welcher auf die Erträge der Steuer nicht ohne Ein-

165) Art. 18 B des württemb. Gesetzes vom 24. März 1881; Art. 34 B des hessischen Gesetzes vom 30. August 1884.

fluß bleiben könnte[166])! Die Organisation der Verwaltung ist in einzelnen Staaten durchaus antiquirt, oder entspricht es den heutigen Anschauungen, wenn in Mecklenburg-Schwerin die Magistrate, Gutsherrn oder auf Verlangen der steuerpflichtigen Erben auch die Landes-Rezeptur-Direktion bei den Steuerfeststellungen konkurriren? wenn Württemberg im Anschluß an die zur „Verlassenschaftsabhandlung" zuständigen Theilungsbehörden die Ausübung der steuerlichen Funktionen in einzelnen Fällen dem aus dem Ortsvorsteher und 3—5 Gemeinderathsmitgliedern zusammengesetzten Waisengerichte, in andern Fällen den Zivilkammern des Ober-Landesgerichtes bezw. der Landgerichte überläßt? entspricht es der heutigen Stellung der Gerichte, wenn dieselben wie in Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Sondershausen, Sachsen-Koburg, Reuß j. L. und selbst im Königreiche Sachsen und in Baden mit Erhebung der indirekten Steuern betraut werden? Die Uebertragung dieser Funktionen von den Gerichten, Magistraten, Gutsbesitzern ꝛc. auf die Steuerverwaltung, welcher das Erbschaftssteuerwesen in den meisten Staaten auch bereits unterstellt ist, müßte selbst in dem partikularen Interesse der betreffenden Staaten wünschenswerth erscheinen. Allerdings wird das Reich bei der Organisation darauf Bedacht zu nehmen haben, daß das Erbschaftssteuergesetz nach einheitlichen Grundsätzen ausgeführt wird. Der Einsetzung einer obersten „Reichsstempelbehörde" (bezw. eines Reichs-Erbschaftssteuer-Amtes), welche bei den Berathungen der Kommission des Bundesrathes „zur Erhaltung eines gleichmäßigen Geschäftsganges" in Erwägung gezogen wurde und welcher behufs Inspektion der Stempel-Aemter mehrere Reichs-Bevollmächtigte zur Verfügung gestellt werden sollten, wird es freilich, sofern die Erhebung der Stempelabgabe den Bundesstaaten überlassen bleibt, nicht bedürfen. Derselbe Zweck läßt sich für die Erbschaftssteuer durch eingehende Ausführungsvorschriften des Bundesrathes und dadurch erreichen, daß die obersten Landesfinanzbehörden in bestimmter Ordnung einen Theil der Erbschaftssteuer-Akten austauschen und prüfen, um etwaige Verschiedenheiten der partikularen Verwaltungs-Grundsätze zu konstatiren und im Bundesrathe zum Austrag zu bringen. Wesentlich würde die Einheitlichkeit in der Anwendung des Gesetzes auch gefördert werden, wenn die Verpflichtung zur Entrichtung der Erbschaftssteuer zum Gegenstand richterlicher Entscheidung gemacht werden könnte, so daß in letzter Instanz das Reichsgericht die materiellen Normen festzustellen

166) von Scheel: Die Erbschaftssteuer S. 74.

berufen wäre. Direkt ausgeschlossen ist der Rechtsweg nur in Sachsen, Oldenburg und Lippe-Detmold; Bayern, Hessen und Baden haben die definitive Entscheidung bei Rekriminationen in die Hände des obersten Verwaltungsgerichtshofes gelegt und in Preußen, Württemberg, Braunschweig, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Anhalt-Dessau, Schaumburg-Lippe und Reuß j. L. ist der Rechtsweg ausdrücklich für zulässig erklärt. Nennenswerthe Schwierigkeiten stehen der Organisation also nicht entgegen, und das Bewußtsein, daß der Steuerpflichtige, vermag er sich von seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nicht zu überzeugen, an Stelle des administrativen Instanzenzuges an ein Kollegium unabhängiger, nicht fiskalisirender Richter appelliren kann, wird nur geeignet sein, die Gerechtigkeit und Berechtigung der Erbschaftssteuer in den Augen des Publikums zu erhöhen.

II.

Chronologisches Verzeichniß

der im Deutschen Reiche Anfangs 1886 geltenden Erbschafts-steuer-Gesetze.

1. Elsaß-Lothringen.

Gesetz über das Enregistrement vom 22. frimaire VII (12. Dezember 1798, Bulletin des lois 2. S. Nr. 2224), ergänzt durch

1) das Finanzgesetz vom 28. April 1816 (B. d. l. 7. S. Nr. 623);
2) das Ges. betr. die Enregistrementgebühren von Erwerbungen der Gemeinden, Bezirke und öffentlichen Anstalten vom 18. April 1831 (B. d. l. 9. S. Nr. 106);
3) das Gesetz betr. Festsetzung des Einnahmevoranschlages für 1850 vom 18. Mai 1850 (B. d. l. 10. S. Nr. 2128)[1]).

2. Baden.

Akzisordnung vom 4. Januar 1812 (Reg.-Bl. 1812 Nr. II), ergänzt insbesondere durch die Gesetze vom 14. Mai 1828 (Reg.-Bl. Nr. 7 S. 61) und 3. August 1837 (Reg.-Bl. Nr. 27 S. 194)[2]).

3. Herzogthum Lauenburg.

Landesherrliche Verordnung über die provisorische Beibehaltung einer Stempelsteuer in den sämmtlichen hannöverschen Landen vom

1) Jacob: Gesetze über Enregistrement rc. Straßburg i. E. 1878.

2) Amtliche Zusammenstellung der jetzt noch gültigen Gesetze über die Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungs-Akzise, sammt den zugehörigen Vollzugsvorschriften vom 18. Mai 1855 (Verordn.-Bl. der Steuer-Verwaltung 1855 Nr. 9 S. 31). Neue Bearbeitung derselben von C. Reutti, großh. Gerichtsnotar in Karlsruhe 1875.

31. Dezember 1813 (Lauenburgische Verordnungen-Sammlung, Ratzeburg 1864, S. 41 ff.), ergänzt durch Nr. 8—11 der landesherrlichen Deklaration vom 20. Mai 1814 (a. a. O. S. 107) und landesherrliches Reskript vom 11. September 1819 (a. a. O. S. 276).

4. Schwarzburg-Rudolstadt.

Gesetz über die Entrichtung einer Abgabe von Erbschaften vom 12. Februar 1840 (GS. S. 44), theilweise abgeändert durch das Gesetz vom 8. August 1879.

5. Sachsen-Weimar.

Gesetz über die Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen an die Waisenanstalt vom 3. September 1844 (GS. S. 136).

6. Reuß jüngere Linie.

Gesetz die Abgabe von Kollateral-Erbschaftsfällen betr. vom 13. Oktober 1849 (GS. S. 21), ergänzt bezw. abgeändert durch

1) Erläuterungs-Verordn. vom 14. Juni 1852 (GS. S. 13),
2) Ges. die Erhöhung der Abgabe von Kollateral-Erbschaftsfällen betr. vom 21. Dezember 1868 (GS. S. 371),
3) Ges. die Ausdehnung der Kollateralsteuerpflicht auf Schenkungen unter Lebenden betr. vom 20. Dezember 1880 (GS. S. 237).

7. Hamburg.

Verordnung wegen der Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen für die Stadt, die Vorstädte und das ganze Hamburgische Landgebiet vom 29. Dezember 1851 und Gesetz über Behandlung von Verlassenschaften vom 21. Dezember 1868 (GS. 1868 Nr. 47).

8. Sachsen-Koburg.

Gesetz die Einrichtung einer Nachlaßsteuer betr. vom 15. Juni 1858 (GS. S. 479 Nr. 302), abgeändert und ergänzt durch

1) das Gesetz vom 29. Juni 1868 (GS. S. 408 Nr. 636),
2) das Gesetz vom 12. Mai 1880 (GS. S. 31 Nr. 939).

9. Mecklenburg-Schwerin.

Revidirte Kollateral-Erbsteuer-Ordnung vom 11. September 1858 (Beilage zu Nr. 30 des Reg.-Bl. für 1858), theilweise abgeändert durch Verordnung vom 24. Juni 1879 (Reg.-Bl. S. 379)[3].

---

3) Verordn. der Stadt Rostock über die städtische Kollateralsteuer vom 13. Mai 1829.

10. Schwarzburg-Sondershausen.

Gef. die Kollateralgelder-Abgabe betr. vom 20. Dezember 1861.

11. Lübeck.

Verordnung die Erbschaftssteuer betr. vom 18. September 1862 (Samml. der lübeckischen Verordn. und Bekanntmachungen Nr. 20), ergänzt durch Nachtrag vom 15. Oktober 1868 (a. a. O. Nr. 78).

12. Sachsen-Gotha.

Gesetz die Einführung einer Stempelsteuer betr. vom 1. Juli 1868 (GS. S. 739).

13. Oldenburg.

Gesetz betr. die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen vom 16. Juli 1868 (Gef.-Bl. S. 667).

14. Lippe-Detmold.

Gesetz die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen auf den Todesfall betr. vom 29. Dezember 1869 (GS. 1870 S. 321), ergänzt und abgeändert durch

1) Instruktion vom 11. Januar 1870 (GS. S. 335),
2) Gef. vom 12. September 1877 (GS. S. 120).

15. Preußen.

Gesetz betr. die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873 (GS. S. 329)[4].

16. Anhalt-Dessau.

Gesetz die Erbschaftssteuer betr. vom 4. März 1874 (GS. S. 367).

17. Reuß ä. L.

Gesetz betr. die Erbschaftssteuer vom 3. März 1875 (GS. S. 19).

---

4) In die Hohenzollernschen Lande eingeführt durch § 3 des Gef. betr. das Sportel-, Stempel- und Taxwesen in den Hohenzollernschen Landen vom 22. Juni 1875 (GS. S. 235). — Textausgaben mit Kommentar von Hoyer, Geh. Regier.-Rath, Berlin; 3. Aufl., herausgegeben von Gaupp, Geh. Regier.-Rath, und Severin, Geh. Regier.-Rath, Berlin 1875 bei Franz Vahlen.

18. Braunschweig.

Gesetz die Erbschaftssteuer betr. vom 18. April 1876 (GS. S. 151).

19. Sachsen.

Gesetz über die Erbschaftssteuer vom 13. November 1876 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 449), theilweise abgeändert durch das

1) Gesetz vom 3. Juni 1879 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 218),
2) Gesetz vom 9. März 1880 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 16)[5]).

20. Sachsen-Altenburg.

Gesetz die Entrichtung der Erbschaftssteuer (des sog. Kollateralgeldes) und der Groschenabgabe betr. vom 20. Mai 1879, ergänzt bezw. abgeändert durch

1) Verordn. vom 31. Juli 1879 (GS. S. 187),
2) Novelle vom 18. Dezember 1885 (GS. S. 76).

21. Bayern.

Gesetz über die Erbschaftssteuer vom 18. August 1879[6]).

22. Schaumburg-Lippe.

Gesetz betr. die Erbschaftssteuer vom 26. April 1880 (GS. S. 427).

23. Württemberg.

Gesetz betr. die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 24. März 1881 (Reg.-Bl. S. 113)[7]).

24. Hessen.

Gesetz die Erbschafts- und Schenkungssteuer betr. vom 30. August 1884[8]). Dazu Ausführungs-Verordnung vom 27. März 1885 und Instruktion vom 28. März 1885.

---

5) Textausgabe mit Erläuterungen von Richard Wahl, Finanzrath, Leipzig 1883.

6) Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Register von Frh. v. Stengel, Oberrechnungsrath, Nördlingen 1879.

7) Textausgabe nebst den Vollzugsverfügungen, mit Anmerkungen von H. Wintterlin, Oberfinanzrath, Stuttgart 1881.

8) Textausgabe nebst Erläuterungen, Motiven, Uebersichtstabellen und Formularien von G. Krug, Oberfinanzrath, Darmstadt 1885.

25. Sachsen-Meiningen.

Gesetz die Erbschaftssteuer betr. vom 20. Mai 1885 (GS. S. 35).

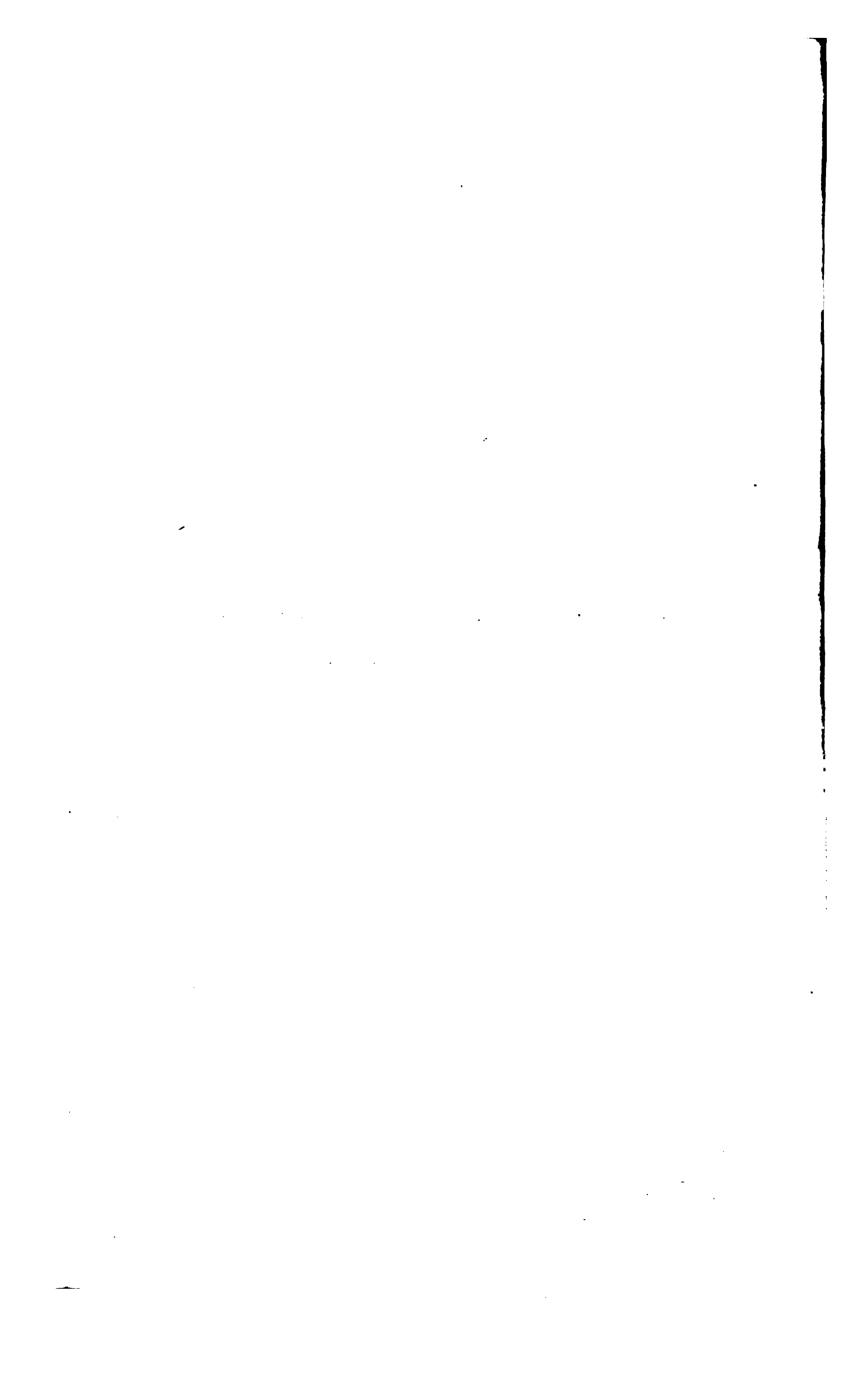
26. Bremen.

Gesetz betr. die Steuern für das Rechnungsjahr 1885/6 vom 19. März 1885 (G.-Bl. S. 9).

27. Mecklenburg-Strelitz } vacat.
28. Waldeck-Pyrmont }

Zweite Abtheilung.

Systematische und kritische Darstellung des in Deutschland geltenden Erbschaftssteuerrechtes.



Erster Abschnitt.

Die Erbschaftssteuer.

I. Gegenstand der Besteuerung im allgemeinen.

§ 1. Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen.

Die Erbschaftsabgabe ist eine Vermögenssteuer; sie trifft aber weder die Person des Erblassers, noch den Güter-Komplexus, welcher den realen Bestandtheil seiner vermögensrechtlichen Persönlichkeit bildet, sondern die infolge seines Todes aus seiner Eigenthumssphäre ausscheidenden Vermögensobjekte, welche kraft des privatrechtlichen Sukzessionsrechtes — mag dieses auf einem Universal- oder Spezial-Titel beruhen, Ausfluß des letzten Willens des Verstorbenen oder des denselben ergänzenden Gesetzes sein — als lukrativer Erwerb einem Dritten zufallen. Sämmtliche Gesetze Deutschlands besteuern daher gleichmäßig: Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen. Die Verschiedenheit der betreffenden Bestimmungen ist lediglich redaktioneller Natur. Während einzelne Gesetze, z. B. Sachsen-Altenburg (§ 1a)[1], als Steuerobjekt generell die „Vermögensvortheile" bezeichnen, „welche Jemandem unter lukrativem Titel vermöge letztwilliger oder vertragsmäßiger Bestimmung des Erblassers oder durch gesetzlichen Erbgang zugewendet werden", tragen andere Gesetze kein Bedenken, die genannten drei Formen des Erwerbes von Todeswegen speziell zu bezeichnen, zum Theil jedoch, weil die in Rede

1) Der Kürze halber wird hier und im Folgenden das Datum der Gesetze nicht allegirt, sofern es sich um das erste Gesetz des betreffenden Staates handelt.

stehenden Formen den Inhalt letztwilligen lukrativen Erwerbes nicht erschöpfen, mit einer allgemein gefaßten Erweiterung: so

Hessen (Art. I 1): „und alle andern Zuwendungen von Todeswegen oder Erwerbungen, welche infolge des Todes einer Person eintreten"[2]);

Oldenburg (Art. I § 1) und Lippe-Detmold (Art. I) gleichlautend: „und das durch sonstige letztwillige Verfügung zugefallene".

Sachsen-Koburg (Art. Ia) hat der Erweiterung eine bestimmte Richtung gegeben, indem es als Gegenstand der Steuer auch dasjenige Vermögen bezeichnet,

„welches mittelst Gutsübergabe, Erb- und Alimentationsvertrag von einer Person auf eine andere übergeht"[3]).

Den Schenkungen von Todeswegen haben Württemberg (Art. I), Bayern (Art. I Abs. 2), Oldenburg (Art. I § 2 b aa), Lippe-Detmold (Art. I § 2 des Ges. vom 12. September 1877), Hessen (Art. 1) und Sachsen-Meiningen (Art. I Nr. 1) diejenigen Schenkungen unter Lebenden gleichgestellt, „deren Vollzug bis zum Ableben des Schenkgebers aufgeschoben ist"[4]). Wennschon solche Schenkungen auch mehr der Form als dem Inhalte nach einen Rechtsakt inter vivos darstellen, und die Praxis wenigstens in Preußen — auch ohne eine derartige ausdrückliche Bestimmung im Sinne der genannten 6 Staaten vorgegangen sein dürfte, würde sich die Aufnahme der Erweiterung doch empfehlen, um jeder Umgehung des Gesetzes von vornherein vorzubeugen.

2) Hierunter sind insbesondere die mortis causa capiones zu verstehen, ferner „dasjenige, was zur Erfüllung der einem Honorirten gesetzten Bedingung von diesem einer gewissen Person zu entrichten ist oder was bei Schenkungen inter vivos nach Bestimmung des Schenkers bei seinem Tode durch den Beschenkten an Jemand gezahlt werden soll", endlich „das, was bei einem bestrittenen Erbrechte dem Prätendenten von den übrigen Interessenten zur Abfindung gegeben wird" (Bericht des II. Ausschusses der II. Kammer der Landstände S. 9. 10; Krug a. a. O. S. 3). Ob letztere Zuwendung nicht vielmehr einen Erwerb inter vivos darstellt, könnte fraglich sein; vgl. Anm. 13.

3) In Württemberg erstreckt sich das Gesetz nicht auf Vermögensübergaben: vgl. Wintterlin a. a. O. S. 4 Anm. 7.

4) z. B. Schenkungen, Inhalts deren sich der Schenkgeber den Besitz und Genuß der geschenkten Sache auf Lebzeiten vorbehält. Vgl. Frh. von Stengel a. a. O. S. 11. — Sachsen-Meiningen mit dem Zusatze: „wenn auch nur theilweise".

Andererseits haben Mecklenburg-Schwerin (Anm. zu § 3)[5]), Preußen (§ 1 Nr. 1) und nach ihnen Sachsen (Art. I Nr. 1), Schaumburg-Lippe (§ 1 Nr. 1), Anhalt-Dessau (§ 1 Nr. 1) und Braunschweig (§ 1 Nr. 1) in die Schenkungen von Todeswegen ausdrücklich „die remuneratorischen[6]) und mit einer Auflage belasteten Schenkungen" eingeschlossen, und Württemberg (Art. 17 Abs. 3) giebt einer solchen Erweiterung bezüglich der Schenkungen unter Lebenden Ausdruck, so daß die gleichmäßige Anwendung für Schenkungen von Todeswegen keinem Bedenken begegnen dürfte[7]). Bayern hat von einer derartigen Spezialisirung im Gesetze Abstand genommen, will die erwähnten Arten der Schenkungen aber gleichfalls besteuert wissen[8]). Wennschon nun diese Zuwendungen, sind sie nicht direkt von der Besteuerung ausgeschlossen, meistens unter die „Schenkungen von Todeswegen" subsumirt werden dürften, erscheint es doch nicht überflüssig, sie auch noch speziell als Steuerobjekt aufzuführen, da den remuneratorischen Schenkungen nicht in allen Rechtsgebieten der Charakter einer Donation zugestanden wird[9]). Im übrigen empfiehlt es sich aber, die auf Liberalität gegründeten letztwilligen Zuwendungen nicht weiter zu spezialisiren. So wird es zwar keinem Bedenken unterliegen, daß die in Gütergemeinschafts- oder in Eheverträgen getroffene Anordnung, derzufolge seitens des überlebenden Ehegatten den Verwandten des vorverstorbenen Ehegatten Herauszahlungen zu machen sind, sich für dieselben als ein steuerpflichtiges Vermächtniß qualifizirt[10]), es bedarf dieses aber ebenso wenig des gesetzlichen Ausdruckes, als daß Rechte, welche Jemandem vermöge ehelichen oder elterlichen Rechtes bereits zustehen, keinen erbschaftlichen Gewinn darstellen[11]), sowie daß derartige letztwillige Zuwendungen nur soweit der Erbschaftsabgabe unterliegen, als sie über die durch das Gesetz gewährten vermögensrechtlichen Vortheile

---

5) „Letztwillige Zuwendungen zur Belohnung geleisteter oder noch zu leistender Dienste sind demnach von der Besteuerung nicht ausgeschlossen."

6) Sachsen, dessen Gesetz nichtdeutsche Ausdrücke überall vermeidet, umschreibt das Wort mit: „die zur Vergeltung von Dienstleistungen gemachten".

7) Wintterlin a. a. O. S. 3 Anm. 6.

8) Motive S. 9.

9) So im gemeinen Rechte. Vgl. auch § 1064 des sächsischen bürgerl. Gesetzb.

10) Württembergische Motive S. 10; vgl. Wintterlin a. a. O. S. 3. Hessische Motive, siehe Krug a. a. O. S. 37.

11) Entscheidung der großherzogl. badischen Steuer-Direktion vom 6. September 1872 Nr. 14 014 (vgl. Zeitschrift „Der Bürgermeister" 1872 S. 191); § 78 der amtlichen badischen Zusammenstellung. Das Erk. des großherz. badischen

hinausgehen[12]). Nach dem Vorgange von Sachsen-Weimar, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Koburg und Reuß j. L. hervorzuheben, daß es auf die Besteuerung nicht von Einfluß sei, ob der erbschaftliche Erwerb aus Testament, Gesetz oder Vertrag originire, liegt bei der auf eine solche Unterscheidung nicht hinweisenden Natur der Erbschaftssteuer kein Anlaß vor[13]).

Endlich kann wohl auch von der in den Gesetzen der Staaten Sachsen-Weimar und Reuß j. L. enthaltenen Bestimmung bezüglich der Steuerpflichtigkeit der „erblosen Verlassenschaften" Abstand genommen werden, indem die letztern in den meisten Rechtsgebieten den betreffenden Staaten vermöge deren Hoheitsrechtes, also steuerfrei zufallen und in den seltenen Fällen, wo Ortsgemeinden oder juristische

---

Verwaltungs-Gerichtshofes vom 6. Juni 1866 (Badisches Zentralblatt Nr. 28 S. 218) beschränkt die Akzisfreiheit der nicht in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten auf die gesetzliche Nutznießung und bezeichnet dasjenige, was dem überlebenden Ehegatten weiter nach dem Ehevertrage oder durch letzten Willen zukommt, als akzispflichtig, wenn es auch die Vortheile, die ihm ohne den Ehevertrag nach der gesetzlichen Gütergemeinschaft akzisfrei zukämen, nicht übersteigt. Vgl. auch die Motive des Erk. des vorm. königl. preuß. Obertribunals vom 30. September 1870 (Striethorsts Archiv Bd. 79 S. 231), welche ausführen, daß der einem Vater gewährte testamentarische und der gesetzliche Nießbrauch „seiner rechtlichen Natur, wie seiner Dauer nach in mehr als einer Beziehung verschieden sei", und Krug a. a. O. S. 49 Anm. 30.

12) Entzieht ein Testator Jemandem den diesem gesetzlich zustehenden Nießbrauch an dem gesammten Vermögen seiner Kinder und räumt ihm dagegen den Zinsengenuß eines Kapitales ein, so muß erwogen werden, ob das Aequivalent für den Verlust des gesetzlichen uneingeschränkten Nießbrauchsrechtes inbetreff seiner Vortheilhaftigkeit letzteres übersteigt oder hinter demselben zurückbleibt. Nur wenn — was aber Fiskus beweisen muß — das Zinsenlegat größere Vortheile bietet, würde Steuerpflichtigkeit eintreten. Erk. des vorm. königl. preuß. Obertribunals vom 21. Dezember 1863 (Goltdammers Archiv Bd. 15 S. 603).

13) Der Besteuerung eines letztwillig angeordneten erbschaftlichen Erwerbes steht nach Wahl (a. a. O. S. 10 Anm. 1) die rechtliche Unwirksamkeit der letztwilligen Verfügung nicht entgegen, sofern derselben, sei es in vollem Umfange oder vergleichsweise, seitens der Erben Folge gegeben wird (vgl. auch oben Anm. 2). Diese Auffassung ist nicht unbedenklich, da sich die Steuer auf eine rechtlich haltbare Basis gründen muß und die Anerkennung eines rechtlich nichtigen Testamentes demselben an sich keine Wirksamkeit verleiht, dem Erbrecht somit ein neues Fundament supponirt wird, eine Liberalität unter Lebenden; es würden in einem derartigen Falle mithin zwei steuerpflichtige Akte zutreffen: der Erwerb seitens des Intestaterben und eine Schenkung seitens des Intestaterben an die im Testamente bezeichnete Person. Vgl. Foerster: Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preuß. Privatrechtes Bd. IV S. 186.

Personen auf dieselben statutenmäßig Anspruch erheben, letzterer auf den Titel einer subsidiären Intestaterbfolge zurückzuführen ist, mithin der Besteuerung nichts entgegensteht.

§ 2. Vermögen Verschollener.

Dem nachweisbaren Tode einer Person entspricht rechtlich deren Todeserklärung; das Vermögen des für todt Erklärten nimmt daher mit der Rechtskraft des Todeserklärungs-Urtheiles[14]) die Eigenschaft einer Verlassenschaft an und ist von demjenigen, welchem sie zufällt, als Erbschaft zu versteuern. Einer besondern Regelung bedarf es aber in denjenigen Fällen, wo wie nach gemeinem Rechte, den Artikeln 112—140 des code civil und einzelnen Partikularrechten[15]) das Vermögen eines Verschollenen bereits vor der Todeserklärung dessen muthmaßlichen Erben zur Benutzung gegen Sicherstellung ausgefolgt wird. Die gemeinrechtliche Kontroverse, ob bei der Besitzeinweisung der Erben der dereinstige definitive Erwerb eine successio ex nunc oder ex tunc begründe — der code civil hat sich für letztere Alternative entschieden —, ist auch für das Steuerrecht aktuell; denn wenn der Verschollene bis zur Todeserklärung als lebend präsumirt wird, bilden die von dem Erben vor diesem Zeitpunkte gezogenen Früchte einen Bestandtheil des Vermögens des erstern und wären bei der definitiven Todeserklärung mit der Substanz von dem Erben zu versteuern. Geht man jedoch von der Präsumtion des Todes des Verschollenen schon bei der Besitzeinweisung aus, so würden die Früchte, welche die Erben ziehen, kein steuerpflichtiges Objekt mehr darstellen. Die Art und Weise, wie die süddeutschen Staaten diesen rechtlichen Schwierigkeiten aus dem Wege gegangen sind, verdient volle Anerkennung. Württemberg (Art. Ib), Bayern (Art. Ib), Hessen (Art. I Nr. 2), Baden (§ 61 der amtl. Zusammenstellung: Samml. aller noch gültigen Ges. und Verordn. über die indirekten Steuern Abth. V Nr. 64 Ziffer 19) und Elsaß-Lothringen (Art. 40 des Finanzges. vom 28. April 1816) verbinden die Steuerpflicht bereits mit der provisorischen Ausfolgung des Vermögens an die muthmaßlichen Erben, wogegen diesen ein Anspruch auf Zurückerstattung der Abgabe für den Fall vorbehalten bleibt, daß sie das

14) Die Praxis Deutschlands legt diesem Urtheile mehr konstitutive als deklarative Bedeutung bei.

15) z. B. mainzer Landrecht Tit. XIV § 11, nassauisches Privatrecht von Bertram, 1873, § 1788 S. 630, pfälzisches Zivilgesetzb. I Tit. 4 Kap. 2. 3.

Vermögen wieder herausgeben müssen[16]). Es wird hierdurch auch dem Geschäftsgange der Erbschaftssteuer-Verwaltung insofern eine wesentliche Erleichterung gewährt, als sie nicht gezwungen ist, die Besitzeinweisungen bis zur definitiven Erhebung der Steuer, vielleicht mehrere Dezennien hindurch, registermäßig zu kontroliren.

§ 3. Lehne, Familienfideikommisse, Stamm- und Erbgüter.

An die Lehnsfolge und den Eintritt in den Genuß der Familienfideikommisse knüpfen sich als Singular-Sukzessionen so eigenthümliche Wirkungen, daß die meisten Gesetze Deutschlands der Steuerpflichtigkeit der betreffenden Anfälle speziellen Ausdruck gegeben und auch für die Feststellung des Werthes besondere Normen aufgestellt haben. Es war dieses um so erforderlicher, als das im Absterben begriffene Lehns-Institut sich so wenig gemeinrechtlich in Deutschland ausgebildet hat und überall so sehr von der partikularen Anschauung der einzelnen Staaten, ja Provinzen beeinflußt gewesen ist, daß für die einheitliche Besteuerung der Lehnsfolge, wo sie überhaupt noch existirt, Spezialbestimmungen nicht zu umgehen waren.

Haben die Lehne für die Erbschaftssteuer nur ein untergeordnetes Interesse, so sind andererseits die Familienfideikommisse, für welche Preußen, Bayern, Baden, Sachsen, Sachsen-Weimar, Hannover, Braunschweig und Hessen in speziellen Gesetzen bezw. den bürgerlichen Gesetzbüchern genaue Normen aufgestellt haben[17]), schon wegen ihres Vermögensumfanges steuerlich nicht ohne Bedeutung. Dieser Umstand, sowie auch die einer irrigen Interpretation der Glossatoren entsprungene Theorie von dem qualitativ getheilten Eigenthum, welches sowohl bei Lehnen als auch bei Familienfideikommissen angenommen wurde, haben veranlaßt, beide Institute in Beziehung auf die Erbschaftsabgabe gleichmäßig zu behandeln.

Während Preußen, Hessen, Oldenburg, Anhalt-Dessau, Sachsen-Meiningen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen und Braunschweig die Steuerpflichtigkeit allgemein an den „Anfall“ der Lehne und Fideikommisse knüpfen, bezeichnen

16) Dieses Rückforderungsrecht hat in den Gesetzen der genannten Staaten keinen Ausdruck gefunden und bedarf eines solchen auch nicht, da mit dem Fortfalle des erbschaftlichen Erwerbes auch das Steuerrecht ausgeschlossen wird.

17) Vgl. die einzelnen Gesetze in dem Aufsatze von W. Lewis: Die in deutschen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Familien-Fideikommisse (Hirths Annalen 1879 S. 465). In den nicht genannten deutschen Staaten ist bezüglich der Fideikommisse auf das gemeine Recht zurückzugehen.

Württemberg und Bayern als Gegenstand der Besteuerung direkt die „Nutzungen aus den Lehnen, Familienfideikommissen, Majoraten, Stamm- und Erbgütern". Wennschon die beiden letztern Staaten sich nach dieser Richtung den meisten andern Staaten gegenüber nicht in prinzipiellem Widerspruche befinden, da auch bei diesen für die Besteuerung des Anfalles nur in vereinzelten Fällen die Substanz (anstatt der Nutzungen) in Betracht gezogen wird, so dürfte die Fassung Preußens und der andern genannten Staaten doch den Vorzug verdienen, weil die Nutzungen nur einen Faktor der Berechnung bilden und der Sukzessionsberechtigte bei Fideikommissen nach der heute prävalirenden Auffassung nicht nur Nutzungen oder nutzbares Eigenthum, sondern ein allerdings durch ein Veräußerungsverbot eingeschränktes wahres Eigenthum erwirbt[18]).

Ein Zweifel, welcher möglicher Weise über den Umfang der zu besteuernden Anfälle entstehen könnte, ist in dem hessischen Gesetze (Art. I Nr. 4) durch ausdrückliche Bestimmung beseitigt worden: „Familienfideikommiß-Anfälle und Anfälle von landwirthschaftlichen Erbgütern unterliegen der Abgabe auch dann, wenn sie ohne Todesfall stattfinden". Es sind hiermit alle diejenigen Sukzessionen in den Kreis der Steuerpflichtigkeit gezogen, welche infolge eines Verzichtes, eingetretener Unfähigkeit, Adelsverlustes, Religionswechsels, Mißheirath 2c. des letzten Inhabers eintreten. Württemberg und Bayern haben eine derartige Bestimmung nicht in das Gesetz aufgenommen, stehen aber auf demselben Standpunkte[19]). Ob eine solche Erweiterung der Steuerpflicht auch für Preußen und die ihm folgenden Staaten anzunehmen ist, könnte zweifelhaft sein. Verfasser spricht sich für die Bejahung der Frage aus, weil unter § 1 Nr. 2 „Anfälle" ohne Ausnahme als steuerpflichtig bezeichnet werden, während nach ausdrücklicher Bestimmung unter Nr. 3 desselben Paragraphen „Anfälle von Hebungen aus Familienstiftungen" nur dann der Abgabe unterliegen sollen, wenn sie „infolge Todesfalles" auf den Berechtigten übergehen. Ueberdies ist eine derartige Ausdehnung der Steuerpflicht auch durch die rechtliche Natur des Fideikommisses begründet, da der Nachfolger selbst als Allodial-Erbe sein Recht nicht vom letzten Besitzer, sondern vom Stifter herleitet, die Sukzession mithin ex pacto et providentia majorum stattfindet. Dagegen involviren diejenigen

18) Vgl. Lewis a. a. O. S. 463 und die daselbst zitirten landesgesetzlichen Bestimmungen.

19) Motive zum württemberg. Gesetzentwurf S. 10, Motive zum bayerischen Gesetzentwurf S. 9.

Prästationen, welche der Fideikommiß- oder Lehns-Inhaber unter dem Namen von Apanagen, Witthumen ꝛc. statutgemäß Dritten zu gewähren hat, wohl keinen erbschaftlichen Erwerb und sind mit Ausnahme von Baden und Elsaß-Lothringen auch in keinem Gesetze als steuerpflichtiges Objekt bezeichnet[20]). Für Baden ist die Akzispflichtigkeit der Apanagen in mehreren Finanzministerialerlassen[21]) ausgesprochen und in den Reichslanden unterliegen die Wittwen-Pensionen bei Majoraten zufolge Gesetzes vom 7. Mai 1849 (B. d. l. 10. S. Nr. 1299) der Sterbfallgebühr nach dem Satze für Nutznießung beweglichen Gutes (3 % von der Hälfte des Werthes).

Daß das zum Fideikommiß bezw. Lehn gehörige Inventar infolge seiner Pertinenz-Qualität der gleichen steuerlichen Behandlung unterliegt wie das eigentliche Stammvermögen, ist selbstverständlich. Ebenso wenig dürfte es zweifelhaft sein, daß bei Konstituirung eines Familienfideikommisses in einer letztwilligen Verfügung der erste Inhaber den „Anfall" noch nicht zu versteuern hat, da in Ansehung seiner noch keine Sukzession vorliegt, sondern das Fideikommiß erst mit ihm ins Leben tritt. Es ist hiermit aber nicht ausgeschlossen, daß in denjenigen Staaten, welche die Beurkundung einer Fideikommiß-Stiftung einer Stempelabgabe unterwerfen, zu dem betreffenden Akte der tarifmäßige Stempel gelöst wird[22]). Die auf den letztern bezüglichen Bestimmungen, welche Preußen in das Erbschaftssteuergesetz aufgenommen (§ 2), dürften als nicht hierher gehörig auszuscheiden und in ein Stempelgesetz zu verweisen sein, dagegen würde

20) Für Württemberg verneint deren Steuerpflichtigkeit Wintterlin a. a. O. S. 5 Anm. 10, für Bayern im Anschluß an die Motive des betr. Gesetzentwurfes Frh. von Stengel a. a. O. S. 11 Anm. 5.

21) Vgl. Reutti a. a. O. S. 48 zu § 74.

22) Für Preußen vgl. Pos. „Fideikommiß-Stiftungen" des Tarifes zum Ges. vom 7. März 1822 (Ges.-S. S. 57) und Pos. 27 des Tarifes zur Verordn. vom 19. Juli 1867 (Ges.-S. S. 1191), für Sachsen Pos. 13 des Tarifes zum Ges. über den Urkunden-Stempel vom 13. November 1876. Wahl a. a. O. S. 105 Anm. 1 bemerkt, daß „der zur Stiftungsurkunde zu verwendende Urkunden-Stempel von der Erbschaftssteuer unabhängig" sei. Daß dieses für die sächsischen Familienstiftungen zutrifft, kann nach der Entstehungsgeschichte des Art. 2 des Erbschaftssteuergesetzes keinem Zweifel unterliegen; nicht ohne Bedenken ist die Frage aber für die Familienfideikommisse. Uebrigens weisen auch die Motive zum württembergischen Gesetze (S. 11) darauf hin, daß bei der Errichtung eines Familienfideikommisses, welches noch bei Lebzeiten des Stifters in Wirksamkeit tritt, nur der erste auf den Tod des Stifters eintretende Sukzessionsfall für die Besteuerung in Betracht kommen kann (Wintterlin a. a. O. S. 6 Anm. 10).

sich die Aufrechthaltung des preußischen § 3 empfehlen, welcher als Fideikommiß-Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes alle von Todeswegen oder unter Lebenden getroffene Anordnungen bezeichnet, „kraft deren gewisse Vermögensgegenstände der Familie für immer oder für mehr als 2 Generationen erhalten bleiben sollen“ [23]).

§ 4. Hebungen aus Familienstiftungen.

Die Hebungen, oder um den Ausdruck einiger süddeutscher Staaten zu gebrauchen, „Bezüge“ aus Familienstiftungen sind zuerst von Preußen als erbschaftssteuerpflichtiges Objekt bezeichnet und in die betreffende Gesetzgebung eingeführt worden (§ 1 Nr. 3). Es ist daher statthaft, auf die Definition des Allgem. Preuß. Landrechtes (§ 21 u. 22 Tit. 4 Th. II) zurückzugehen, welches unter Familienstiftungen Anordnungen versteht, „wodurch jemand gewisse Hebungen von bestimmten Grundstücken oder Kapitalien für eine Familie aussetzt und anweist“, und denselben gleichachtet, „wenn jemand die Ausübung gewisser Vorrechte und Befugnisse einer Familie verschafft und zueignet“. Der Grund für die Einführung dieses Steuerobjektes war der Umstand, daß vor dem Gesetz vom 30. Mai 1873 der in den Genuß der Stiftungs-Revenüen Eintretende keiner Erbschaftsabgabe unterworfen war, während der Sukzessionsberechtigte eines Fideikommisses, welchem faktisch auch nur die Nutzungen, nicht die Substanz, zur Verfügung stehen, sich der Erbschaftssteuer nicht entziehen konnte. Wennschon nun auch, wie die allegirte Denkschrift hervorhebt, „der zur Hebung aus einer Familienstiftung Berechtigte zivilrechtlich nur als Gläubiger der Stiftung anzusehen ist und nicht die Befugnisse des Fideikommißfolgers zu Besitz und Verwaltung des Stiftungsvermögens erlangt“, so erschien die Beseitigung dieser Verschiedenheit und ungleichmäßigen Besteuerung doch um so mehr geboten, als auch „jener zivilrechtliche Unterschied erfahrungsmäßig nicht immer so deutlich hervortritt, daß Zweifel und Meinungsverschiedenheiten darüber, ob überhaupt eine Familienstiftung oder ein Familienfideikommiß im konkreten Falle vorliege, ausgeschlossen wären“. Andererseits müssen aber alle diejenigen Fälle ausgeschieden werden, in denen es an der Voraussetzung eines letztwilligen Erwerbes fehlt, die Hebungen insbesondere nicht durch einen Todesfall bedingt sind,

---

23) Die Definition bezweckte eine steuerliche Gleichstellung der deutsch-rechtlichen und römisch-rechtlichen Fideikommisse. Vgl. Denkschrift der preuß. Staats-Regierung zum Gesetzentwurfe von 1873 a. a. O. S. 27. 28.

wie z. B. bei Stipendienstiftungen, den Stiftungen zur Ausstattung heirathender Familienmitglieder, zu Unterstützungen ꝛc.

Preußen haben sich in gleicher Auffassung und mit fast übereinstimmendem Wortlaute angeschlossen: Württemberg (Art. Id), Bayern (Art. Id), Sachsen (Art. I Nr. 3), Hessen (Art. I Nr. 3), Sachsen-Meiningen (Art. I Nr. 3), Lippe-Schaumburg (§ 1 Nr. 3) und Anhalt-Dessau (§ 1 Nr. 3)[24]).

Ob bei letztwilligen Zuwendungen zur Begründung einer Familienstiftung auch seitens der Stiftung eine Erbschaftssteuer zu entrichten ist, erscheint nicht zweifellos. Für Sachsen ist die Frage gelegentlich der Berathungen des Gesetzentwurfes bejahend entschieden und wird in dem genannten Staate außer dem Urkunden-Stempel von 3 % auch noch die Erbschaftssteuer mit 8 % entrichtet[25]). Diese Auffassung schließt eine besondere Härte in sich, da derselbe Akt einer doppelten Besteuerung unterworfen wird; es erscheint daher angemessen, derselben im Anschlusse an die preußische Verwaltungs-Praxis durch eine anderweite Fassung des Gesetzes entgegenzutreten, wiewohl es fraglich sein könnte, ob nicht auch schon nach den Bestimmungen des sächsischen Gesetzes eine Erbschaftssteuer ausgeschlossen sein müßte: denn das Vermögen, mit welchem das neugeschaffene ideelle Rechtssubjekt ausgestattet wird, läßt sich von dem letztern nicht derart trennen, daß es von ihm besonders von Todeswegen erworben werden könnte; ohne Vermögen existirt das Rechtssubjekt nicht, nicht einmal als Fiktion, und mit dem Vermögen ist es nicht in der Lage, ein ihm bereits adhärirendes Objekt nochmals zu erwerben.

§ 5. Zuwendungen zur Begründung von nicht auf Familien beschränkten Stiftungen.

Es ist sowohl im gemeinen Rechte als auch in nicht wenigen Partikularrechten kontrovers, ob eine noch nicht existirende Stiftung durch eine letztwillige Anordnung ins Leben gerufen und gleichzeitig zum Erben eingesetzt werden kann. Die prävalirende Auffassung hat die Frage für die Gebiete des gemeinen und des preuß. Landrechtes bejaht und somit auch die Steuerpflichtigkeit derartiger Zuwendungen

---

24) Sachsen-Altenburg bezeichnet derartige Hebungen zwar nicht ausdrücklich als Steuerobjekt, erwähnt derselben aber im § 9 Nr. 2, indem es den Verwalter einer Familienstiftung zur Anmeldung eines Anfalles verpflichtet.

25) Vgl. Wahl a. a. O. S. 14 Anm. 11.

anerkannt. Die Verwaltungspraxis Preußens trug indessen Bedenken, derartige erst zu begründende Stiftungen ohne positive Gesetzesbestimmungen zur Erbschaftssteuer heranzuziehen, so daß die preuß. Staatsregierung, „um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung bereits vorhandener und neu begründeter Stiftungen zu sichern“ [26]), sich bei der Reorganisation der Erbschaftssteuer-Verwaltung veranlaßt sah, die Materie in Bezug auf die Erbschaftsabgabe zu ordnen. Es wird hiernach (§ 7) „Vermögen, welches zur Begründung einer angeordneten oder einem Erben, Vermächtnißnehmer ꝛc. aufgetragenen Stiftung — mit Ausschluß der Fideikommiß- und der Familienstiftungen — gewidmet ist, hinsichtlich der Besteuerung ebenso behandelt, als ob dasselbe der schon begründeten Stiftung angefallen wäre, vorbehaltlich der anderweiten Feststellung und Nachforderung oder Erstattung der Steuer, falls die Stiftung nicht oder nicht in der angeordneten Weise zur Ausführung gelangt“ [27]). Für die eintretendenfalls nachzuerhebenden Steuerbeträge kann Sicherheitsbestellung gefordert werden. Von andern Staaten haben sich nur Württemberg (Art. 8 Abs. 2) und Hessen (Art. 12) zur gesetzlichen Regelung der Frage im Sinne Preußens entschlossen, andererseits enthalten aber die Gesetze der andern deutschen Staaten nichts, was die Geltendmachung der entgegengesetzten Auffassung erheischte [28]).

§ 6. Zuwendungen zu bestimmten Zwecken ohne Begründung einer Stiftung.

Ist der letzte Wille des Erblassers nicht auf die Begründung einer besonderen Stiftung gerichtet, sondern intendirt derselbe mit einer Zuwendung nur die Förderung eines bestimmten Zweckes, ohne ein selbständiges Rechtssubjekt ins Leben zu rufen, so kann diese Zuwendung an und für sich, weil es an einem erwerbsfähigen Rechtssubjekt fehlt, ohne positives Gesetz nicht zur Besteuerung gezogen

---

26) Vgl. die preuß. Denkschrift zu § 6 des Gesetzentwurfes a. a. O. S. 30.

27) Diese Klausel war nöthig, da letztwillige Zuwendungen an im Inlande neu ins Leben tretende juristische Personen nach § 1 des preuß. Ges. vom 23. Februar 1870 (GS. S. 118) der landesherrlichen Genehmigung bedürfen und letztere auch, „um einer übertriebenen Freigebigkeit und einer damit verbundenen Verletzung wenigstens moralischer Verpflichtungen gegen Angehörige entgegenzutreten“ (Reskript der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten vom 10. Februar 1872, Preuß. Min.-Bl. S. 75), auf einen Theil der Zuwendung beschränkt werden kann.

28) Für Sachsen entscheidet die Frage im Sinne Preußens Wahl: a. a. O. S. 15 Anm. 12.

werden. Andererseits erscheint es aber nicht gerechtfertigt, den Betrag der Zuwendung, durch welche der erbschaftliche Erwerb des Onerirten geschmälert wird, dem letztern gegenüber nicht in Abzug zu bringen und mit dem Steuersatze zu belegen, welcher durch die für die Zuwendung zufällige verwandtschaftliche Beziehung des Belasteten zum Erblasser geboten ist. Preußen schlug daher einen Ausweg ein, welcher zwar rechtlich zu Bedenken Anlaß bietet, steuerlich aber die Frage jedenfalls auf eine zweckmäßige und der Billigkeit entsprechende Weise löst. Der genannte Staat ging im Anschluß an die zwar von der Autorität eines von Savigny[29]) vertretene, von der neuern Rechtswissenschaft aber nicht anerkannte Theorie von der Personifikation des Zweckes „von der Unterstellung aus, daß eine Zuwendung der in Rede stehenden Art einer Stiftung vom gleichen Betrage zu demselben Zwecke gleich zu achten sei. Hierbei wird der Zweck gewissermaßen als personifizirt gedacht, und es ist nun möglich, den Einfluß der durchaus zufälligen, mit der Persönlichkeit des Beauftragten zusammenhängenden Momente auszuschließen und die eigentliche Natur der Zuwendung gebührend zu berücksichtigen[30])." Diese Auffassung führte zu dem preuß. § 8, welcher indessen den Zweck — vermuthlich um die Personifikation nicht zu sehr von dem Inhalte einer Stiftung zu entfernen — im Anschluß an die Tarifposition C e nur so weit in Betracht zieht, als er ein „milder, gemeinnütziger oder öffentlicher" ist.

Nur Hessen hat in seinem Art. 12 Abs. 2 eine gleiche Bestimmung getroffen[31]). Uebrigens wird, wenn derartige Zuwendungen im Tarif nicht eine günstigere Behandlung erfahren und einem ermäßigten Steuersatze unterliegen, die Qualifizirung des Zweckes als eines öffentlichen — im Gegensatz zu dem mit Familienstiftungen verbundenen Zwecke — ausreichend sein.

Beide Staaten erklären den mit der Zuwendung Belasteten für die auf dieselbe entfallende Steuer verhaftet, gestatten demselben aber, „wenn dieserhalb keine andere Anordnung getroffen ist, dieselbe auf die Zuwendung bezw. Leistung selbst anzurechnen". Abgesehen davon, daß diese Bestimmung in ihrem ersten Satze bereits aus dem preuß. § 27 und den hessischen Art. 26. 27 folgt, berührt dieselbe in ihrem zweiten Satze auch lediglich das privatrechtliche Verhältniß zwischen Honorirtem und Onerirtem, welches zu normiren nicht Aufgabe der

29) System des römischen Rechtes Bd. II S. 243 ff. Dagegen Foerster a. a. O. Bd. IV S. 403 und die daselbst aufgeführten Schriftsteller.

30) Denkschrift a. a. O. S. 30. 31.

31) Wegen der nicht ganz korrekten Fassung vgl. Krug a. a. O. S. 50.

Steuergesetzgebung ist. Die Ausscheidung dieser Bestimmung dürfte daher im Falle einer Reform der Erbschaftssteuer nicht auf Bedenken stoßen[32]).

II. Verhältniß zu andern Staaten.

§ 7. Beziehungen des Erblassers und des Erben zu dem Heimathstaate.

Während bei der Besteuerung eines Nachlasses die Beziehungen des Erben zu seinem Heimathstaate mit Ausnahme von einem in den Gesetzen Bayerns, Sachsens und Hessens vorgesehenen Falle überhaupt nicht in Betracht kommen, ist die rechtliche Stellung, welche der Erblasser dem Staate gegenüber einnimmt, in welchem er verstorben ist, für die Steuerpflichtigkeit des Nachlasses von maßgebender Bedeutung. Hinsichtlich der Gestaltung der betreffenden Normen sondern sich die deutschen Staaten in drei Gruppen:

Preußen, Sachsen, S.-Altenburg, Reuß ä. L., Lippe-Schaumburg, Anhalt-Dessau und Braunschweig (die Bestimmungen dieser Staaten sind wörtlich gleichlautend), sowie Hessen, Lübeck, Schwarzburg-Rudolstadt[33]), Schwarzburg-Sondershausen, Baden und das Herzogthum Lauenburg berücksichtigen die Staatsangehörigkeit des Erblassers,

Württemberg, Oldenburg, Bremen, Hamburg, S.-Weimar, Mecklenburg-Schwerin und Reuß j. L. erachten den letzten ordentlichen Wohnsitz des Erblassers für bestimmend und

Bayern, S.-Koburg und S.-Meiningen endlich ziehen Staatsangehörigkeit und Domizil in Betracht.

§ 8. Im Inlande befindliches Immobiliar-Vermögen.

Mit Ausnahme der drei Hansestädte, welche indessen nach dem sonstigen Inhalte ihrer gesetzlichen Bestimmungen einen prinzipiell

32) Die Stellung, welche die in den §§ 5. 6 behandelte Materie in dem preuß. und in dem hessischen Gesetze gefunden: unter bez. nach dem Abschnitt „steuerpflichtige Masse“, könnte formell bemängelt werden; die Bestimmungen sind eine Erweiterung der den Gegenstand der Erbschaftssteuer im allgemeinen betreffenden Vorschriften des § 1 bezw. Art. I und dürften vielleicht korrekter nach diesen ihre Stelle finden.

33) Dieser Staat freilich nicht in voller Konsequenz, denn bezüglich des im Auslande befindlichen Vermögens wird das „forum domicilii“ in Betracht gezogen.

abweichenden Standpunkt nicht einnehmen, haben sämmtliche in Betracht kommenden deutschen Staaten den Grundsatz aufgestellt, daß von dem Anfalle der innerhalb ihrer Grenzen belegenen Grundstücke und der denselben gleichgeachteten Rechte die Erbschaftssteuer zu erheben sei, ohne Unterschied, ob der Erblasser dem betreffenden Staate angehörte, in demselben Wohnsitz hatte oder nicht. Die gesammte Gesetzgebung Deutschlands vertritt mithin die auch in § 3 des Ges. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (B.-G.-Bl. S. 119) zum Ausdruck gelangte Auffassung. Welchen Rechten Immobiliar-Qualität beiwohnt, ist nach dem betreffenden Landes-Zivilgesetze zu entscheiden, die Erbschaftssteuergesetze haben mit vollem Rechte von einer derartigen Spezifikation abgesehen[34]). Auch dürfte es nicht erforderlich sein, nach dem Vorgange von S.-Weimar (§ 6), Reuß j. L. (§ 7) und Schwarzburg-Rudolstadt (§ 5) hervorzuheben, daß das zu den Immobilien gehörige Inventar gleichfalls der Steuer unterliegt, es ist dieses bei der Pertinenz-Qualität desselben selbstverständlich.

Preußen hat (§ 10), was bei der in den verschiedenen Rechtsgebieten abweichenden Auffassung über den rechtlichen Charakter des Nießbrauches nicht überflüssig erscheint, auch das aus dem Grundbesitze und Grundgerechtigkeiten fließende Einkommen in Uebereinstimmung mit § 3 des angezogenen Gesetzes vom 13. Mai 1870 als Gegenstand der Erbschaftssteuer bezeichnet. S.-Koburg (Art. I b) stellt den Grundstücken auch die in dem Herzogthum belegenen „Gewerbsanlagen" gleich, welche wohl nicht unter allen Umständen mit Grundeigenthum verbunden sein müssen.

§ 9. Im Inlande befindliches Mobiliar-Vermögen.

Preußen (§ 10), S.-Altenburg (§ 3), Reuß ä. L. (§ 9), Lippe-Schaumburg (§ 7), Anhalt-Dessau (§ 8) und Braunschweig (§ 7) erkennen die Steuerfreiheit des im Inlande befindlichen Mobiliar-Vermögens eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Ausländer war, unter der Voraussetzung an, daß „in dem Staate, wohin dasselbe verabfolgt werden soll, die gleiche Rücksicht hinsichtlich des Nachlasses diesseitiger Unterthanen beobachtet wird". Diese Fassung schließt nicht jeden Zweifel aus. Das Reichsgericht (III. Zivil-Senat) hat denn auch in einem Erk. vom 10. November

---

34) Für Württemberg giebt eine solche Wintterlin a. a. O. S. 8 Anm. 2.

1882 (Preuß. Justizmin.-Bl. 1883 S. 171) aus dieser Fassung gefolgert, daß der im Inlande befindliche bewegliche Nachlaß eines Ausländers, welcher im Inlande **verbleibt**, keiner Erbschaftsabgabe unterliege, weil das Gesetz in dem preuß. § 10 Abs. 2 nur den Fall vorsehe, daß der betreffende Nachlaß in das Ausland gehe, die Steuerpflichtigkeit des im Inlande verbleibenden Mobiliarnachlasses eines Ausländers aber nicht gesetzlich geregelt sei. Die preuß. Verwaltungspraxis hat wohl überall Bedenken getragen, sich dieser Argumentation anzuschließen und mit vollem Rechte; der höchste Gerichtshof dürfte die Tragweite der allegirten gesetzlichen Bestimmung überschätzen. Die negative Fassung derselben deutet bereits darauf hin, daß mit ihr nicht eine positive Norm für die Besteuerung, sondern nur eine Ausnahme von dem im § 1 des preuß. Gesetzes aufgestellten Fundamentalprinzipe gegeben werden sollte: der angeblich im Gesetze nicht vorgesehene Fall findet im Sinne der Steuerpflichtigkeit seine Erledigung nach § 1. Ging die Absicht der Gesetzgebung dahin, auch den im Inlande verbleibenden Mobiliarnachlaß eines Ausländers der Abgabe zu entziehen, so wäre es nicht ersichtlich, weshalb die Steuerfreiheit des nach dem Auslande gehenden Vermögens besonders hervorgehoben worden ist, es wären dann eben beide Fälle gleich behandelt.

Ebenso wenig dürfte die Interpretation des Wortes „verabfolgt“, wie sie in einem Erk. des Reichsgerichtes vom 25. September 1884 Ausdruck gefunden, zutreffen, wennschon die Praxis sich dieselbe theilweise angeeignet hat. Nach dieser Auslegung soll für die Reziprozität derjenige Staat maßgebend sein, welchem der Erwerber des Anfalles angehörte, nicht der Staat, dessen Indigenat der Erblasser besaß. Nicht nur daß hiermit dem zufälligen Wohnorte des Erben eine ihm nicht zukommende Bedeutung beigemessen wird und die Reziprozität eines Staates, oder falls die Erben in verschiedenen Ländern wohnen, auch mehrerer Staaten in Frage kommt, welche zu dem Erbfalle in keiner Beziehung stehen: auch die Entstehungsgeschichte der betreffenden Bestimmung ergiebt, daß lediglich an das Verhältniß zu demjenigen Staate gedacht worden ist, welchem der Erblasser angehörte und wohin der Nachlaß präsumtiv zur Regelung und Vertheilung gesendet wird. **Sachsen** steht auf dem dargelegten Standpunkte des Reichsgerichtes, wenn es im Art. 8 Abs. 2 bestimmt: „Anderes (d. h. bewegliches) in Sachsen befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben nicht Sachse war, unterliegt der Steuer nicht, soweit dasselbe an Nicht-Sachsen fällt und in deren Heimathsstaate die gleiche Rücksicht sächsischen Staatsangehörigen gegenüber befolgt wird“. Auch

Hessen schließt sich im Art. 4 dieser Auffassung an und zieht die Reziprozität desjenigen Staates in Betracht, welchem der „Erbfallsberechtigte“ angehört[35]); gleichzeitig hat es aber auch den oben erörterten Fall, daß der inländische bewegliche Nachlaß des Ausländers einem Hessen zufällt, speziell geordnet: der Anfall unterliegt der hessischen Abgabe, es darf jedoch die im auswärtigen Staate von dem anfallsberechtigten Hessen zu zahlende Erbschaftssteuer auf die hessische Steuer angerechnet werden.

Lübeck (§ 1) besteuert das Mobiliar-Vermögen eines „Fremden“ nur dann, wenn er im Lübeckischen Freistaate domilizirt gewesen ist oder dessen Nachlaß daselbst geordnet wird, abstrahirt mithin völlig von dem Reziprozitäts-Verhältnisse zu den Heimathstaaten des Erblassers und des Anfallsberechtigten. Während Schwarzburg-Rudolstadt diese Materie nicht berührt, erklärt Schwarzburg-Sondershausen (§ 3) jeden Mobiliarnachlaß ohne Rücksicht auf den Erwerbenden und auf die Lage der Objekte für steuerpflichtig, „wenn der auctor Inländer ist“. Den entgegengesetzten Standpunkt nimmt Baden ein, welches das im Lande befindliche Mobiliarvermögen eines ausländischen Erblassers für akzisfrei erklärt[36]).

Was nun diejenigen Staaten anbetrifft, welche nicht die Staatsangehörigkeit, sondern den letzten Wohnsitz des Erblassers in Betracht ziehen, so besteuert Württemberg (Art. 2) das inländische bewegliche Vermögen nicht, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz nicht in Württemberg hatte, mochte er Württemberger gewesen sein oder nicht, und läßt eine Ausnahme nur zu, wenn der Erwerber ein in Württemberg wohnender Württemberger ist, in welchem Falle vorbehaltlich des Abzuges einer anderwärts auferlegten Steuer die württembergische Abgabe zur Erhebung gelangt[37]). Ol-

---

35) Hessischer Ausschußbericht S. 16. Vgl. Krug a. a. O. S. 43.

36) Z. St. § 79. Allerh. Entschluß vom 7. Mai 1818 (Reg.-Bl. S. 86, Sammlung V Nr. 76. 67). — Die Uebertragung eines Staatsamtes an einen Ausländer verleiht demselben das badische Staatsbürgerrecht, nicht aber die Uebertragung eines Hofamtes. Der Mobiliarnachlaß eines solchen Hofbeamten ist als der Mobiliarnachlaß eines Ausländers zu behandeln und somit akzisfrei. Erk. des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Mai 1873 (Zeitschrift „Der Bürgermeister“ 1874 S. 45).

37) Es ist hierbei insbesondere an den Fall gedacht, daß fortgezogene oder ausgewanderte Württemberger im Lande Vermögen zurücklassen, welches demnächst auf ihre im Lande wohnenden Verwandten vererbt (vgl. Motive zum württemberg. Ges. S. 13; Wintterlin a. a. O. S. 10).

denburg, Bremen und Hamburg haben die Frage nicht ausdrücklich geregelt, nach dem in ihren Gesetzen zum Ausdruck gebrachten Prinzip der Territorialität dürfte indessen die unbedingte Steuerpflichtigkeit des in ihren Staatsgebieten befindlichen Mobiliarnachlasses eines Ausländers wohl kaum anzuzweifeln sein. Mecklenburg-Schwerin (§ 1 litt. b) besteuert „den im Lande belegten und befindlichen Kapital- und Mobiliarnachlaß eines Ausländers", sofern der letztere in einem andern Lande keinen festen und bestimmten Wohnsitz erworben hatte, erachtet einen derartigen Nachlaß aber für steuerfrei, wenn der im Inlande verstorbene Erblasser zur Zeit seines Todes einen ordentlichen Wohnsitz im Auslande hatte[38]). In S.-Weimar (§ 6 ff.) und Reuß j. L. (§ 7 ff.) unterliegt der inländische Mobiliarnachlaß eines im Auslande wohnhaften Erblassers nur dann der Kollateralsteuer, wenn der letztere gleichzeitig auch im Inlande einen Wohnsitz hatte.

Bayern (Art. 8) läßt inländisches Mobiliarvermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben weder Bayer war noch in Bayern seinen Wohnsitz hatte, nur steuerfrei, wenn der Erbe nicht in Bayern wohnt und die Gegenseitigkeit verbürgt ist[39]). S.-Meiningen hat in dem fast wörtlich gleichlautenden Art. 8 Abs. 2 denselben Grundsatz wie Bayern aufgestellt. Sachsen-Koburg endlich (Ges. vom 12. Mai 1880) erkennt den Mobiliarnachlaß eines außerhalb des Herzogthums aber innerhalb des Deutschen Reiches wohnhaft gewesenen Erblassers selbst dann als steuerfrei an, wenn derselbe gleichzeitig auch im Herzogthum domizilirt gewesen ist, und läßt letzternfalls die Steuerpflichtigkeit nur eintreten, wenn er zugleich Staatsangehöriger des Herzogthums Koburg gewesen ist.

Der Begriff des Mobiliars ist in keinem der Gesetze definirt, dessen Umfang daher lediglich nach den betreffenden Landesgesetzen zu beurtheilen[40]).

---

38) Ausgenommen sind Anfälle von Fideikommissen, welche, aus beweglichen Gegenständen und Kapitalien bestehend, im Lande errichtet und bestätigt worden sind.

39) Bezieht sich namentlich „auf die Fälle des Ablebens während der Durchreise durch Bayern, bei vorübergehendem Aufenthalte, z. B. in bayerschen Badeorten": Motive S. 10 (Frh. v. Stengel S. 15). Nach Art. 9 gelten steuerlich die in Bayern angestellten Beamten eines andern Staates als nicht in Bayern wohnhaft und ist die Staatsregierung befugt, auch außerdem Angehörige anderer Staaten, welche des Dienstes halber ihren Wohnsitz in Bayern haben, als nicht in Bayern wohnhaft zu behandeln. Nach Frh. v. Stengel (a. a. O. S. 16) bezieht sich diese Bestimmung aber nicht auf die Reichsbeamten.

40) Das Reichsgericht hat in einem Erk. vom 16. April 1885 (Preuß. Cent.-Bl. der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzg. S. 190) die Nachlaßforderung eines in-

§ 10. Im Auslande befindliches Immobiliar-Vermögen.

Das Territorialprinzip, welches die ausnahmelose Besteuerung des im Inlande befindlichen unbeweglichen Vermögens erheischt, hat andererseits auch die Konsequenz, daß die im Auslande liegende Immobiliar-Nachlassenschaft der inländischen Abgabe entzogen bleibt und für die diesseitige Besteuerung überhaupt nur insoweit in Betracht kommt, als es die verhältnißmäßige Vertheilung der auf dem ausländischen und inländischen Vermögen haftenden Schulden erfordert. Mit Ausnahme von Lübeck, welches indessen nach der Fassung seines § 1 gleichfalls nicht auf einem prinzipiell abweichenden Standpunkte steht, haben sämmtliche in Betracht kommende Staaten Deutschlands die Steuerfreiheit des im Auslande befindlichen unbeweglichen Vermögens anerkannt. Es ist selbstverständlich, daß das Inventar ausländischen Grundbesitzes dessen Steuerfreiheit theilt[41]).

§ 11. Im Auslande befindliches Mobiliarvermögen.

Preußen (§ 9), Hessen (Art. 5), Sachsen (Art. 7), S.-Altenburg (§ 3 Abs. 1), Reuß ä. L. (§ 8), Lippe-Schaumburg (§ 6), Anhalt-Dessau (§ 7), Braunschweig (§ 6) und Baden[42]) besteuern das im Auslande befindliche Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Inländer war, falls davon im Auslande keine oder eine geringere Erbschaftssteuer als im Inlande zu entrichten ist, gestatten letzternfalls jedoch die Anrechnung der im Auslande erweislich gezahlten Erbschaftsabgabe auf die diesseitige Steuer. Auf demselben Standpunkte stehen wohl auch S.-Koburg (Art. 5), welches „das in einem andern Lande befindliche

---

ländischen Gläubigers gegen einen ausländischen Schuldner als ein im Auslande befindliches Vermögensobjekt erklärt, sofern für die Forderung eine im Auslande gelegene Sache als Hypothek eingesetzt ist. Dagegen: Beschluß des königl. sächs. Finanzminist. vom 26. November 1878, welches Forderungen eines in Sachsen verstorbenen Erblassers auch in dem Falle der Hypothekirung auf einem ausländischen Grundstücke als inländisches Vermögensobjekt bezeichnet, „da nicht sowohl die Hypothek, als vielmehr die durch dieselbe gesicherte Forderung Gegenstand des Nachlasses bildet" (vgl. Wahl a. a. O. S. 26 Anm. 4). Bayern rechnet Forderungen eines Bayern an auswärtige Schuldner zum inländischen Mobiliarvermögen (vgl. Frh. v. Stengel S. 15).

41) Ausdrücklich heben dieses hervor S.-Weimar (§ 5) und Reuß j. L. (§ 6).

42) Z. St. § 79. Höchste Entschließung vom 7. Mai 1818 (Reg.-Bl. S. 86, Samml. V Nr. 76. 67) und Reskript des großherzogl. Finanzministeriums vom 9. Mai 1874 Nr. 7651.

Mobiliarvermögen nur dann" der Erbschaftssteuer nicht unterwirft, „wenn nach dortigen Gesetzen eine gleiche Abgabe von ihm zu entrichten ist", und S.-Gotha (Art. 10 b), welches die Steuerfreiheit an die Bedingung knüpft, „daß im Auslande die dort üblichen Erbschaftsabgaben haben entrichtet werden müssen".

Das Herzogthum Lauenburg (Art. 9 Nr. 11) spricht die Steuerpflichtigkeit des im Auslande befindlichen Mobiliarvermögens seiner Unterthanen ohne jede Voraussetzung aus; ebenso Schwarzburg-Rudolstadt (§ 5), welches jedoch für den Erblasser nicht das Unterthanenverhältniß, sondern das „forum domicilii" maßgebend erachtet, Reuß j. L. (§ 6) und S.-Weimar (§ 5). Die beiden letztern Staaten nähern sich aber in dem Falle, daß der Erblasser nicht nur im Inlande, sondern auch im Auslande einen Wohnsitz hatte, insofern der Auffassung Preußens und der andern genannten Staaten, als sie das an dem letztern Wohnsitze befindliche Mobiliarvermögen nur besteuern, wenn die ausländische Abgabe weniger als die inländische Steuer beträgt. Hat ein derartiger Erblasser auch noch in einem dritten Staate, wo er nicht domizilirt gewesen, bewegliches Vermögen hinterlassen, so wird dieses „in gleichem Maße, jedoch mindestens zur Hälfte" — also mit 2 % des Werthes — zur Erbschaftsabgabe herangezogen.

Württemberg (Art. 2) unterwirft ausländisches Mobiliarvermögen der Erbschaftssteuer, wenn „nach den Regeln der theilungsrichterlichen Zuständigkeit die Verlassenschaftsabhandlung in Württemberg stattfindet und sich auf jenes Vermögen erstreckt", gestattet indessen gleichfalls die Anrechnung der im Auslande gezahlten Erbschaftssteuer. Da nach der in Württemberg herrschenden, sich allerdings nicht auf ein Gesetz stützenden Praxis zur Vornahme der Verlassenschaftsabhandlung das Gericht desjenigen Ortes zuständig ist, an welchem der Erblasser seinen letzten ordentlichen Wohnsitz hatte, ohne Unterschied, ob derselbe — sowie der Erbe — Württemberger ist oder nicht und ob der Mobiliarnachlaß sich im Lande befindet oder nicht[43]), so unterliegt der ausländische Mobiliarnachlaß der Erbschaftsabgabe, wenn der Erblasser in Württemberg seinen Wohnsitz hatte und das Nachlaßgericht in Ansehung der erwähnten Objekte eine Verfügung und Besitzeinweisung eintreten läßt[44]). Bayern (Art. 7) und S.-Meiningen (Art. 7) endlich erweitern die Steuerpflichtig-

43) Vgl. Wintterlin a. a. O. S. 8. 9 Anm. 3.

44) Vgl. Motive zum württembergischen Gesetzentwurfe S. 12.

keit durch die alternative Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit und des Domizils des Erblassers, schränken dieselbe andererseits aber dadurch ein, daß auch der Wohnsitz des Erben in Betracht gezogen wird: das ausländische Mobiliarvermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Angehöriger des betreffenden deutschen Staates war oder in demselben seinen Wohnsitz hatte, unterliegt der Versteuerung, wenn dasselbe einer in dem betreffenden Staate wohnhaften Person zufällt und in dem ausländischen Staate keine oder eine geringere Ebschaftsabgabe als im Inlande zu entrichten ist. Letzternfalls wird die erweislich gezahlte Erbschaftssteuer auf die inländische Steuer angerechnet.

§ 12. Retorsion.

Eine wirkliche Retorsion: ungünstigere Behandlung der Ausländer als der eigenen Staatsangehörigen in Beziehung auf die Erbschaftssteuer, haben nur Sachsen-Weimar (§ 10), Reuß j. L. (§ 11), Württemberg (Art. 2) und das Herzogthum Lauenburg (Art. 9 Nr. 10) vorgesehen. Die beiden erstern Staaten besteuern die Unterthanen eines fremden Staates in demselben Maße höher als ihre eigenen Staatsangehörigen, wenn diese in dem fremden Staate als Erben einer höheren Abgabe unterworfen werden, als die Angehörigen des fremden Staates. Ein gleiches Vergeltungsrecht bringt Württemberg zur Anwendung, wenn „bei Vermögenserwerbungen auf den Todesfall in einem außerdeutschen Staate württembergische Staatsangehörige gegenüber den Angehörigen des betreffenden Staates abweichend behandelt und insbesondere mit höherer Steuer als diese belegt werden“[45]. Im Herzogthum Lauenburg endlich soll das aus einem auswärtigen Staate an einen lauenburgischen Unterthan übergehende Vermögen, sowie das Vermögen eines auf der Durchreise im Herzogthum Lauenburg versterbenden Fremden im Wege der Retorsion mit einer Erbschaftssteuer belastet werden, wenn der auswärtige Staat in derartigen Fällen eine Abgabe erhebt. Die übrigen deutschen Staaten haben von Retorsions-Bestimmungen Abstand genommen und dürften solche auch wohl zu entbehren sein, da die europäischen Kulturstaaten, in welchen

45) Die Beschränkung der Retorsion auf außerdeutsche Staaten ist die Folge des im Art. 3 der Reichsverfassung vorgesehenen gemeinsamen deutschen Indigenates (Wintterlin a. a. O. S. 15 Anm. 7).

die Erbschaftssteuer allein ausgebildet ist, die Ausländer steuerlich nicht ungünstiger behandeln als die eigenen Staatsangehörigen.

III. Erbschaftssteuerpflichtige Masse.

§ 13. Im allgemeinen.

Mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, welches gemäß Art. 14 Nr. 8 des Ges. vom 22. frimaire VII keinen Schulden-Abzug gestattet, besteuern sämmtliche in Betracht kommende deutsche Staaten nur denjenigen Betrag, um welchen der Anfallsberechtigte durch den Anfall reicher wird. Während sich aber Oldenburg (Art. 6) mit diesem allgemeinen Grundsatze begnügt, haben andere Staaten denselben durch theilweise Spezifikation der zur Aktivmasse gehörigen Gegenstände und Begrenzung der Passiva noch weiter ausgeführt. Preußen (§ 5), Bayern (Art. 5), Sachsen (Art. 5), Hessen (Art. 10), Mecklenburg-Schwerin (§ 4 Abs. 1), Sachsen-Gotha (Art. 10a), Sachsen-Meiningen (Art. 5), Reuß ä. L. (§ 5), Lippe-Detmold (Art. 6 Nr. 1), Schaumburg-Lippe (§ 2), Anhalt-Dessau (§ 3) und Braunschweig (§ 2) heben hervor, daß zu der steuerpflichtigen Masse auch alle diejenigen Forderungen gehören, welche der Erwerber selbst zur Masse schuldet oder welche ihm erst mit dem Anfalle erlassen werden[46]). Eine derartige Bestimmung über die steuerliche Behandlung einer von dem Erben oder Vermächtnißnehmer der Masse geschuldeten Forderung ist ein dringendes Bedürfniß, weil die Wirkungen eines Schulderlasses sich in den einzelnen Rechtsgebieten verschieden gestalten und die Schuldverbindlichkeit bei dem Vermächtniß einer Schuld des Legatars (z. B. nach der Theorie des Allgem. Preuß. Landrechtes § 425 Tit. 12 Th. I) im Wege der Konfusion bereits mit dem Augenblicke des Todes des Erblassers, in welchem der letzte Wille rechtlich wirksam wird, ipso jure erlöscht, mithin in einem Momente, von welchem erst die Steuerpflicht datirt[47]). Die Aktivmasse im

46) Für Württemberg erklärt Wintterlin (a. a. O. S. 31 Anm. 2) dieses als selbstverständlich. Die Bestimmung bezieht sich nicht auf die conferenda der Erben.

47) Nach gem. röm. Rechte wird die liberatio legata erst wirksam durch einen besonderen Rechtsakt des Erben. Vgl. auch § 2482 ff. des sächsischen bürgerl. Ges.-B. und über die Konfusion durch Erbschaft die preuß. §§ 486. 491 Tit. 16 A L.-R. Th. I.

Gesetze weiter zu spezialisiren, ist bedenklich, der Praxis bleibt die Aufgabe, im konkreten Falle nach den Landesrechten zu prüfen, inwieweit der Erwerb erbschaftlichen Inhaltes ist. Hier mögen indessen einige in der Praxis nicht seltene zweifelhafte Fragen wenigstens angedeutet werden: 1) Bilden die vom Todestage des Erblassers laufenden Zinsen eines erst nach längerm Zeitraume dem Legatar zinsenfrei zu zahlenden Vermächtnisses für den Erben eine von ihm zu versteuernde erbschaftliche Bereicherung? Wahl[48]) hat die Frage im allgemeinen bejaht und auch die preußische Verwaltungspraxis hat sich dieser Auffassung vielfach angeschlossen. Indessen ist letztere doch nicht ohne Bedenken. Alle deutschen Erbschaftssteuergesetze erachten den Zeitpunkt des Todes des Erblassers als denjenigen Moment, welcher für die Feststellung des Umfanges einer Hinterlassenschaft bestimmend ist; bilden einerseits die bis zum Tod des Erblassers rückständigen Nutzungen einen Theil seines Vermögens, so erscheinen andererseits die von diesem Zeitpunkt ab gezogenen Früchte nicht mehr als rechtliche Konsequenz des mit dem Tode abgeschlossenen Vermögensbestandes; der Erbe erwirbt die Früchte nicht als Bestandtheil der Hinterlassenschaft, sondern kraft eigenen Rechtes als Zubehör seines Eigenthums. 2) Bildet das Forderungsrecht aus einer Lebens-Versicherungs-Police einen Bestandtheil des Nachlasses, wenn das Leben des Erblassers zu Gunsten einer bestimmten dritten Person und nicht nur allgemein zu Gunsten der Erben versichert worden ist? Das Reichsgericht hat die Frage und wohl mit Recht verneint[49]). Dagegen bedarf es wohl kaum des Nachweises, daß, wenn der Erblasser dem Erben eine diesem gehörige Sache entzieht und ihm eine andere gewährt, nicht die ganze Zuwendung, sondern nur der etwaige Mehrwerth des letztern Objektes steuerpflichtig ist[50]).

Was die in Abzug zu bringende Passivmasse anbetrifft, so besteht dieselbe in allen denjenigen Schulden und Lasten, welche mit und wegen der steuerpflichtigen Masse übernommen werden. Hierzu gehörig bezeichnen:

---

48) A. a. O. S. 22 Anm. 1.

49) Erk. des IV. Zivil-Senates vom 21. April 1884. In Baden werden dagegen Bezüge aus Lebensversicherungen ohne jeden Unterschied mit Akzise belegt. Vgl. Reutti a. a. O. S. 45. 46.

50) Vgl. Wahl a. a. O. S. 22 Anm. 1. Die Frage hat übrigens bereits das vorm. königl. preuß. Obertribunal in einem Erkenntnisse vom 21. Dezember 1863 dementsprechend entschieden (Goltdammers Archiv Bd. 15 S. 603).

a) die Kosten der Krankheit: Preußen (§ 5), Sachsen (Art. 5), Hessen (Art. 10), Schaumburg-Lippe (§ 2), Anhalt-Dessau (§ 3) und Braunschweig (§ 2)[51]),
b) die Begräbnißkosten: die ad a genannten Staaten, Bayern (Art. 5), Sachsen-Weimar (§ 11), Sachsen-Meiningen (Art. 5), Reuß j. L. (§ 12), Schwarzburg-Rudolstadt (§ 5) und Lauenburg (Art. 19),
c) die Nachlaßregulirungskosten: die ad a genannten Staaten, Bayern (Art. 5), Sachsen-Meiningen (Art. 5), Schwarzburg-Rudolstadt (§ 5), Baden (Z.-St. § 66; Verwalt.-Bl. 1845 S. 75[52]), Bremen (§ 25 d) und Lauenburg (Art. 19),
d) die Kosten der im Interesse der Masse geführten Prozesse, nicht aber die Kosten der zwischen den Erbinteressenten in deren besonderem Interesse geführten Prozesse: die ad a genannten Staaten[53]).

Mehr partikulares Interesse haben die Detailvorschriften von Sachsen-Koburg (Art. 6) über dasjenige, was „bei Gutsübergabe-, Erb- und Alimentations-Verträgen" dem Gutsübernehmer zu gut zu rechnen ist, und die Bestimmung von Schwarzburg-Rudolstadt (§ 5) über den Abzug des „Sterbelehngeldes". Die Erbschaftssteuer darf von der Masse nicht in Abzug gebracht werden, weil sie kein Passivum des Erblassers oder seines Vermögens bildet. Trotz dieser auch von Sachsen (Art. 5) zum Ausdruck gebrachten Bestimmung hat das Königl. Sächsische Finanz-Ministerium in einer Verordnung vom 30. März 1881 (Nr. 313 St.-R. 6)[54]) entschieden, daß „die in einer letztwilligen Anordnung dem Erben auferlegte Ver-

51) Die andern Staaten haben dieser Kosten jedenfalls nicht erwähnt, als einer noch bei Lebzeiten des Erblassers kontrahirten Schuld, deren Abzug selbstverständlich ist. Da indessen nach mehren Rechten die überlebenden Ehemänner, Väter ꝛc. zur Tragung dieser Kosten gesetzlich verpflichtet sind, erscheint es zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens zweckentsprechend, der Statthaftigkeit des Abzuges gesetzlichen Ausdruck zu geben.

52) Nicht aber die Kosten für die Theilabschriften, Theilzettel, Verweisungen, Auszüge und dergl. Ausfertigungen, sowie für die zur Ermittelung des der Akzise unterliegenden Werthes einzelner Erbtheile eintretende Schätzung (Z.-St. § 76; Verwalt.-Bl. 1852 S. 123).

53) In Württemberg, welches von einer Spezifikation der „Lasten und Verbindlichkeiten" (Art. 7) Abstand genommen, sind die ad a—d bezeichneten Passiva gleichfalls abzugsfähig (vgl. Wintterlin a. a. O. S. 31 Anm. 3).

54) Wahl a. a. O. S. 22 Anm. 3.

pflichtung, die von ihm auszuzahlenden Vermächtnisse, zu deren Versteuerung nach Art. 15 an sich die damit Bedachten verpflichtet sein würden, aus eigenen Mitteln zu versteuern, eine die Erbschaft als solche beschwerende Auflage bilde, welche zu den mit und wegen der Erbschaft übernommenen Lasten zu rechnen und als Passivum zu behandeln sei, da sich die im Art. 5 getroffene Ausnahme lediglich auf die Erbschaftssteuer beziehe, welche der Bedachte von dem eigenen Erbtheile zu entrichten habe. Diese Entscheidung dürfte zu Bedenken Anlaß bieten. Nicht nur daß Art. 5 ganz allgemein den „Betrag der Erbschaftssteuer" als nicht abzugsfähig bezeichnet, ohne den auf jeden Erbinteressenten fallenden Theil der Abgabe hervorzuheben, daß ferner nach Art. 15 auch die „ganze steuerpflichtige Masse", deren Umfang sich gemäß Art. 10 nach dem Zeitpunkte des Anfalles richtet, für den Steuerbetrag haftet, so würde auch der Erblasser in der Lage sein, durch derartige letztwillige Anordnungen auf die Höhe der Steuer zu influiren und die Besteuerung sich im Widerspruche mit der Tendenz der sächsischen Steuergesetzgebung je nach der gesetzlichen oder testamentarischen Erbfolge verschieden gestalten. Testamentarische Bestimmungen über die Verpflichtung zur Zahlung der Erbschaftssteuer haben immer nur privatrechtlichen Charakter und berühren allein das Verhältniß zwischen den betreffenden Erbinteressenten, sie kommen mithin für die öffentlich-rechtliche Frage der Besteuerung überhaupt nicht in Betracht.

§ 14. Zuwendungen zur Vergeltung übernommener Leistungen.

Der vorzugsweise bei Vermächtnissen an Testaments-Vollstrecker praktisch werdende Fall, daß Zuwendungen für Leistungen bestimmt sind, welche erst mit dem Anfalle übernommen werden, war vor der preußischen Reorganisation der Erbschaftssteuer-Verwaltung in den Gesetzen nicht allgemein vorgesehen. Lübeck (§ 3) erkennt die Steuerfreiheit der „den Kuratoren von Erbschaften und den Testamentsvollstreckern für Regulirung der Verlassenschaften bestimmten Vergütungen" an, sofern dieselben nicht 2 % des Nachlasses übersteigen, Hamburg, sofern das Honorar nicht über 3000 Mark Bko. beträgt, und Baden, „soweit es als eine der Dienstleistung des Treuhänders angemessene Belohnung betrachtet werden kann" [55]). Eine

55) Erk. des bad. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Februar 1869. (Der Bürgermeister 1870 S. 71.)

Spezialbestimmung hat ferner noch Elsaß-Lothringen, welches die Sterbfallgebühr von 9 % nicht erhebt, wenn einer Kirche zur Abhaltung von Messen eine gewisse jährliche Rente oder ein einmaliger Betrag zu zahlen ist, welcher dem landesüblichen Preise der Gegenleistung „nahezu" entspricht. Ist einem Erben eine derartige Leistung herbeizuführen anferlegt, so soll dieselbe als Last bei Berechnung der von demselben geschuldeten Sterbfallgebühr nicht in Abzug gebracht werden, aber auch nicht als freigiebige Verfügung an die Kirche angesehen werden[56]).

Preußen (§ 6), Bayern (Art. 6), Sachsen (Art. 6), Hessen (Art. 11), Sachsen-Meiningen (Art. 6), Reuß ä. L. (§ 5 Abs. 4), Lippe-Schaumburg (§ 3), Anhalt-Dessau (§ 4) und Braunschweig (§ 3) haben nunmehr in meistens gleichlautenden Bestimmungen die Frage generell derart entschieden, daß der Werth der Leistungen von der Zuwendung in Abzug zu bringen ist. Daß ein solcher Abzug nur stattfindet, wenn die Leistung vermögensrechtlicher Natur ist — einzelne der genannten Staaten heben dieses ausdrücklich hervor —, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Ebensowenig kann nach der Fassung der erwähnten Gesetze zweifelhaft sein, daß Zuwendungen für vorausgegangene Leistungen nicht unter diese Bestimmung fallen. Eine abweichende Stellung nimmt in dieser Beziehung Württemberg ein, dessen Art. 7 Abs. 2 den Abzug des Werthes dieser Leistungen, „vorausgesetzt, daß deren Art bestimmt bezeichnet und die Schätzung derselben in Geld möglich ist", gestattet, wenn Zuwendungen als „Vergeltung für erfüllte oder mit der Auflage erst zu erfüllende Leistungen" gemacht werden. Dem gegenüber weist der hessische Ausschußbericht (S. 26. 27)[57]) sehr treffend darauf hin, daß „bei letztwilligen Zuwendungen, auch wenn sie im Hinblicke auf frühere Leistungen geschehen, doch der Charakter einer Liberalität der vorherrschende sein wird, indem, wenn der Zuwendende eine wirkliche Remuneration beabsichtigt hätte, er hiermit nicht bis nach seinem Tode gewartet haben würde", sowie „daß ein etwa gleichwohl vorhandener remuneratorischer Charakter sehr häufig, weil der Zuwendende nicht mehr am Leben, nicht mehr zu ermitteln sein wird"[58]).

---

56) Allgemeine Verfügung des General-Direktors der Steuern und Zölle vom 18. August 1877 (Jacob a. a. O. S. 413).

57) Vgl. Krug a. a. O. S. 50.

58) Vgl. auch Wahl a. a. O. S. 23 Anm. 1 und S. 79 Anm. 5 dieser Darstellung.

Involvirt die Leistung für einen Dritten eine erbschaftliche Bereicherung, so unterliegt deren Werth der Steuer nach Maßgabe der Beziehungen dieser Person zu dem Erblasser.

§ 15. Vertheilung der Schulden und Lasten.

Schulden und Lasten, welche sowohl auf dem steuerfreien als auch auf dem steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen vom letztern nur nach dem Verhältnisse dieses Theiles zur gesammten Masse in Abzug — Preußen (§ 11), Sachsen (Art. 9), Bayern (Art. 10), Hessen (Art. 13), Sachsen-Weimar (§ 12), Sachsen-Meiningen (Art. 9), Sachsen-Altenburg (§ 3), Reuß ä. L. (§ 10), Reuß j. L. (§ 13), Lippe-Schaumburg (§ 8), Anhalt-Dessau (§ 9) und Braunschweig (§ 8). Den Schulden und Lasten sind dem juristischen Sprachgebrauche entsprechend in dieser Beziehung auch die in Geldsummen bestehenden Vermächtnisse gleich zu stellen, da die steuerfreien und steuerpflichtigen Objekte nur „korrelate Theile einer einheitlichen Vermögensmasse" bilden [59]).

Schulden und Lasten, welche auf einem steuerfreien oder steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen bei der Berechnung der Steuer nur bei demjenigen Theile in Abzug, auf welchem sie haften [60]). Auseinander gehen, wennschon nicht erheblich, die Bestimmungen der deutschen Staaten bezüglich der Behandlung der gleichzeitig dinglich gesicherten Schulden. Mecklenburg-Schwerin (§ 13 Nr. 1) gestattet den Abzug der auf ausländischen Immobilien haftenden Schulden von dem steuerpflichtigen inländischen Nachlasse nur soweit, als die Erben nachweisen, daß diese Schulden den Werth des ausländischen Grundbesitzes übersteigen und aus demselben nicht völlig

59) Erlaß des herzogl. anhaltischen Staatsminist. an die herzogl. Finanzdirektion in Dessau vom 1. September 1885 (3943 I). Nach einem zwischen Preußen und Anhalt getroffenen Abkommen sollen, wenn in Geldsummen bestehende Vermächtnisse eines verstorbenen anhaltischen Staatsangehörigen, welcher außer dem in Anhalt zu versteuernden Vermögen auch in Preußen gelegene Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten hinterlassen hat, die Legate nicht allein auf den in Anhalt zu versteuernden Theil des Nachlasses angerechnet, sondern auf den in Anhalt zu versteuernden Theil des Nachlasses und die in Preußen belegenen Grundstücke und Grundgerechtigkeiten verhältnißmäßig vertheilt werden (preuß. Finanz-Minist.-Reskript vom 12. September 1885, III 11511).

60) Zu den Schulden und Lasten, welche nur auf dem steuerfreien Theil haften, gehört z. B. der einem Dritten vermachte Nießbrauch ausländischen Grundvermögens (hessischer Ausschußbericht S. 27. 28; Krug a. a. O. S. 27).

abgetragen werden können. Oldenburg (Art. 6 Nr. 2) und Lippe-Detmold (Art. 6 Nr. 2) gestatten den Abzug der auf inländischem Grundbesitze eines nicht im Inlande wohnhaften Erblassers haftenden Hypotheken nur soweit, als sie „lediglich zu dem Zweck kontrahirt sind oder haben übernommen werden müssen, um das hier fragliche Besitzthum überhaupt zu erwerben oder zu erhalten oder doch zu dem jetzt vorhandenen Werthe zu bringen" — eine Vorschrift, deren praktischer Werth bei der Unbestimmtheit der Kriterien sehr zweifelhaft erscheint. Sachsen-Gotha (Art. 10b) schließt den Abzug der auf ausländischem Grundbesitz haftenden Schulden von dem steuerpflichtigen inländischen Nachlasse unbedingt aus. In den andern Staaten — Württemberg hat über die Vertheilung der Schulden keine gesetzlichen Vorschriften, steht aber auf demselben Standpunkte wie Preußen und Bayern[61]) — gelten hypothekarische Schulden, für welche der Erblasser zugleich persönlich haftet, als zunächst das Grundstück belastend und kommen nur rücksichtlich des durch das Grundstück nicht gedeckten Betrages bei der übrigen Masse in Anrechnung. Da der dieser Vorschrift zu Grunde liegende Gesichtspunkt nicht nur für hypothekarische Belastung von Grundstücken zutrifft, sondern auch für diejenigen Fälle, „in denen zwar schließlich die Schulden und Lasten an der ganzen Erbmasse haften, hinsichtlich deren aber vorzugsweise Befriedigung aus einem gewissen Theile derselben verlangt werden kann"[62]), so dürfte die generellere Fassung, welche Sachsen und Bayern dem Art. 99 bezw. dem Art. 10 gegeben haben, dem Wortlaute des preußischen § 11 vorzuziehen sein[63]).

IV. Ermittelung des Werthes der steuerpflichtigen Masse.

§ 16. Im allgemeinen.

Die Besteuerung eines an mehrere Interessenten fallenden Nachlasses würde oft einer nicht geringen Ungleichheit und Verwirrung ausgesetzt sein, wenn der Zeitpunkt des thatsächlichen Erwerbes für jeden Berechtigten in Betracht zu ziehen wäre. Es wird mithin und speziell

61) Vgl. Wintterlin S. 31 Anm. 4.

62) Bericht der II. sächsischen Kammer S. 453; vgl. Wahl a. a. O. S. 27.

63) Vgl. wegen der Fassung auch § 39 der Reichs-Konkursordnung.

für die Ermittelung des Werthes ein Moment festgehalten werden müssen. Als solcher bietet sich naturgemäß der Zeitpunkt des Todes des Erblassers dar. Sowie dieser Moment den Ausgangspunkt für die steuerliche Behandlung bildet, so bringt er andererseits auch die Entwickelung des Vermögens des Verstorbenen zum Abschluß, die Konjunkturen, welche fernerhin auf die Masse Einfluß üben, treffen nicht mehr den Erblasser, auch nicht den Erben als solchen, sondern als Eigenthümer[64]). Der preußische § 12 bezeichnet generell die „Zeit des Anfalles für maßgebend und läßt die Frage für den konkreten Fall offen, mit welchem Akte sich dieser Anfall verbindet. Oldenburg (Art. 6 Nr. 3), Sachsen-Meiningen (Art. 10), Reuß ä. L. (§ 11), Lippe-Detmold (Art. 6 Nr. 3), Lippe-Schaumburg (§ 9), Anhalt-Dessau (§ 10), Braunschweig (§ 9) und Sachsen (Art. 10) haben sich dieser Auffassung angeschlossen. Zweckentsprechender erscheint die Bestimmtheit, mit welcher die drei süddeutschen Staaten Bayern (Art. 11), Württemberg (Art. 7 Abs. 3) und Hessen (Art. 14) ohne weitere Berücksichtigung des Anfalles den für die Werthermittelung maßgebenden Moment präzisiren.

Für die Berechnung der Erbschaftssteuer wird von ihnen bei Erbschaften der Zeitpunkt des Todes des Erblassers, bei der Ausantwortung des Vermögens eines Verschollenen an die muthmaßlichen Erben der Zeitpunkt der Besitzeinweisung und für Anfälle aus Fideikommissen zc. und Familienstiftungen der Zeitpunkt der Eröffnung der Nachfolge in Betracht gezogen. Was die Feststellung des Werthes an sich betrifft, so wird jede Verwaltung mit geringerem Kostenaufwande für Staat und Steuerpflichtige, dabei sicherer und wohl auch zutreffender operiren, wenn sie sich nicht durch zahlreiche, bei den heutigen komplizirten Verhältnissen doch nicht erschöpfende Abschätzungsgrundsätze zu sehr beengt sieht. Es ist daher durchaus gerechtfertigt, wenn Preußen sich darauf beschränkt, unter Ausschluß der für

---

64) In einem Erlasse vom 19. Oktober 1866, III 21 420, hat das königl. preuß. Finanz-Ministerium ausgesprochen: Das Königl. Obertribunal hat in dem Erk. vom 13. Juni 1864 angenommen, daß ein Erbe, weil ihm sein Erbtheil mit dem Tode des Erblassers anfällt, gleichviel ob dasselbe ihm erst später, etwa nach dem Aufhören eines darauf haftenden Nießbrauches übergeben wird, auch nur den Werth desselben zur Zeit des Anfalles am Todestage zu versteuern hat, daß er nur um diesen Werth reicher wird, und daß ein etwa bis zur Uebergabe entstandener Mehrwerth keinen erbschaftlichen Erwerb bildet. Dieser Ansicht ist diesseits schon anderweit beigetreten worden.

andere Zwecke vorgeschriebenen Abschätzungsgrundsätze den „gemeinen Werth", keinenfalls also den außerordentlichen Werth und den Affektionswerth, als maßgebend zu bezeichnen. Die übrigen oben genannten Staaten stehen auf demselben Standpunkte und nur Bremen (§ 25 a. b. c, § 91), Hamburg (§ 22 des Ges. vom 21. Dezember 1868) und Baden (§ 97 der Akzisordn., Z.-St. § 67) haben detaillirte Bestimmungen aufgestellt. Eine isolirte Stellung nimmt bezüglich dieser Frage Elsaß-Lothringen ein, welches nach Art. 15 Nr. 7 des Ges. vom 22. frimaire VII das 20fache des jährlichen Ertrages oder der laufenden Pacht- und Miethzinse als Werth des Eigenthums in Betracht zieht.

§ 17. Veranschlagung des Jahreswerthes der Nutzung eines Vermögensobjektes bezw. einer Leistung.

Preußen (§ 17), Mecklenburg-Schwerin (§ 6 Abs. 2), Sachsen (Art. 4 § 5), Sachsen-Gotha (Art. 6 litt. d), Anhalt-Dessau (§ 15) und Braunschweig (§ 14) veranschlagen die Nutzungen eines Kapitals, „soweit nicht eine die anderweite Verfügung über das Kapital ausschließende Beschränkung auf einen geringeren Prozentsatz nachgewiesen wird", zu 5 % jährlich, Bayern (Art. 15), Württemberg (Art. 8 Abs. 7), Hessen (Art. 18), Oldenburg (Art. 6 Nr. 7), Sachsen-Weimar (§ 16 Abs. 2), Sachsen-Meiningen (Art. 14), Sachsen-Altenburg (§ 8d), Reuß j. L. (§ 17 Abs. 2), Lippe-Detmold (Art. 6 Nr. 7), Lippe-Schaumburg (§ 14) zu 4 % jährlich und Reuß ä. L. (§ 16) zu 4½ % jährlich[65]. Den einjährigen Betrag der Nutzung von Immobilien[66]) fixiren, „wenn er nicht unzweifelhaft feststeht", Bayern[67]), Württemberg und Hessen auf 3 % des Kapitalwerthes, während die übrigen Staaten in dieser Beziehung keine Norm aufstellen — und wohl mit Recht. Die Erträge der Grundstücke sind je nach ihrer Lage und wirthschaftlichen Verwaltung so verschieden, daß es unbedingt in jedem Falle einer speziellen

---

65) Sachsen-Koburg (Art. 6 Abs. 2) veranschlagt sich als Schulden darstellende jährliche Leistungen (z. B. Alimente) nach deren Jahresbetrage zu 5 % als Kapital und bringt dasselbe von dem steuerpflichtigen Vermögen in Abzug, vorbehaltlich der Nacherhebung der Steuer bei dem Fortfalle der Leistung.

66) Selbstverständlich nach Abzug „des Verwaltungsaufwandes und der herkömmlichen Verpflichtungen" (Wintterlin a. a. O. S. 38 Anm. 7).

67) „Zur Abschneidung komplizirter Berechnungen und Ertragsschätzungen": Motive S. 11 (Frh. von Stengel a. a. O. S. 18).

Schätzung bedarf, wenn den thatsächlichen Verhältnissen entsprochen werden soll. Und dieses dürfte der allein maßgebende Gesichtspunkt sein, denn die Bestimmungen für die Feststellung des Jahreswerthes müssen gleichmäßig auch auf den Betrag der steuerpflichtigen Masse vermindernde Leistungen Anwendung finden, können mithin ebensowohl im Interesse des Steuerpflichtigen als des Aerars liegen.

§ 18. Nutzungen und Leistungen für immer oder auf unbestimmte Zeit.

Den Kapitalwerth von immerwährenden Nutzungen und Leistungen normiren

Preußen (§ 13), Sachsen (Art. 4 § 5), Mecklenburg-Schwerin (§ 11 C), Sachsen-Gotha (Art. 6c), Württemberg (Art. 8 Abs. 5), Reuß ä. L. (§ 12), Lippe-Schaumburg (§ 10), Anhalt-Dessau (§ 11), Braunschweig (§ 10), Schwarzburg-Sondershausen (§ 10) und Elsaß-Lothringen[68]) (Art. 14 Nr. 9 des Ges. vom 22. frimaire VII) auf das 20fache,

Bayern (Art. 12), Hessen (Art. 15 Abs. 4), Oldenburg (Art. 6 Nr. 7), Sachsen-Altenburg (§ 6) und Lippe-Detmold (Art. 6 Nr. 7) auf das 25fache des einjährigen Betrages.

Die erstgenannten Staaten gehen von der Annahme aus, daß immerwährende Nutzungen den Zinsen desjenigen Kapitales entsprechen müßten, welches unter Wahrung des früher landesüblichen Zinsfußes von 5 % zu ihrem Bezug erforderlich ist. Nachdem § 9 der Reichs-Zivilprozeß-Ordnung in dem gleichen Falle sich für den 25fachen Betrag entschieden, dürfte die Bestimmung der letztgenannten Staaten den Vorzug verdienen. Den Kapitalwerth der Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer fixiren Mecklenburg-Schwerin und Sachsen auf das 10fache, Schwarzburg-Sondershausen auf das 12fache und die übrigen Staaten in Uebereinstimmung mit dem allegirten § 9 der Zivilprozeß-Ordnung auf das $12^1/_2$fache des einjährigen Betrages. Braunschweig (§ 10) knüpft hieran die der Billigkeit entsprechende und seitens mehrerer Staaten für lebenslängliche Renten akzeptirte Bestimmung, daß der Werth einer innerhalb eines Jahres „nach dem Anfange"

---

68) „sofern die Renten ohne Angabe eines Kapitals bestellt sind".

erloschenen Nutzung oder Leistung nur nach Maßgabe ihrer wirklichen Dauer bestimmt und die zu viel erhobene Steuer zurückerstattet werden soll [69]). Falls auf die präsumtive Dauer der regelmäßig fortlaufenden Nutzungen und Leistungen, wennschon nicht mit absoluter, so doch mit einiger Sicherheit geschlossen werden kann [70]), berücksichtigen Preußen und die ihm folgenden Staaten die wahrscheinlich längste Dauer der Nutzung oder Leistung.

§ 19. Nutzungen und Leistungen auf die Lebensdauer einer Person.

Die Bestimmungen der deutschen Staaten über die Ermittelung des Kapitalwerthes der auf die Lebensdauer einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen gehen nicht unerheblich auseinander, da erst seit Preußens Reform der Erbschaftssteuer-Gesetzgebung der für die Schätzung des Werthes allein zutreffende Gesichtspunkt, die Berücksichtigung des erreichten Lebensalters, allgemeine Anerkennung gefunden hat. Baden berechnet für Erbschaften, welche in der lebenslänglichen Nutzung eines Vermögens bestehen, die Akzise von einem Werthe, der 40 % des zur Nutznießung gegebenen Vermögens entspricht [71]); sind dagegen Leibrenten der Gegenstand der Erbschaft, so bildet der 8fache Jahresbetrag den Kapitalwerth; sind mit den Leibrenten Natural-Prästationen verbunden, so wird deren Schätzungswerth mit in Anschlag gebracht.

Lauenburg (Art. 6 Nr. 17) erhebt die Erbabgabe ohne weitern Unterschied bei lebenslänglichem Nießbrauche nur zur Hälfte, Schwarzburg-Rudolstadt (§ 11), wenn die lebenslängliche Nutzung nicht Aszendenten, Deszendenten oder Ehegatten des Erblassers zukommt, von dem nöthigenfalls durch Sachverständige zu ermittelnden jährlichen

---

69) Selbstverständlich unter Berücksichtigung, daß von demjenigen, welcher die Nutzung oder Leistung zu gewähren hatte, der zu viel in Abzug gebrachte Betrag nacherhoben bezw. von dem zu erstattenden Betrag in Abzug gebracht wird. Vgl. Reuß ä. L. § 13.

70) „z. B. wenn für die Zeit einer bestimmten Berufsstellung oder eines sonstigen Verhältnisses eine jährliche Rente ausgesetzt und die Dauer des betreffenden Vermächtnisses zwar nicht absolut, aber doch regelmäßig auf einen sich gleichbleibenden Zeitraum begrenzt ist" (vgl. preuß. Denkschrift a. a. O. S. 32).

71) § 71 Z.-St., Samml. V Nr. 64. Die von Eltern dem Ehegatten des in Gütergemeinschaft lebenden Kindes vermachte Nutznießung ist zur Hälfte akzisfrei. Finanz-Ministerial-Reskript vom 28. Januar 1858 Nr. 404, Notar.-Bl. 1858 S. 78.

Ertrage — eine für eine größere Verwaltung kaum durchführbare Vorschrift — auf die Dauer des Nießbrauches am Schlusse eines jeden Jahres 5 % und zieht den Haupterben erst nach beendigtem Nießbrauche zu der bis dahin sicher zu stellenden Kollateralsteuer heran.

Oldenburg (Art. 6 Nr. 7) und Lippe-Detmold (Art. 6 Nr. 7) nehmen als Werth einer Leibrente oder eines andern lebenslänglichen Nutzungsrechtes das $12\frac{1}{2}$fache, Elsaß-Lothringen (Art. 14 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. frimaire VII) und Mecklenburg-Schwerin (§ 6) das 10fache der einjährigen Nutzung an.

Preußen (§ 14), Reuß ä. L. (§ 13), Schaumburg-Lippe (§ 11), Anhalt-Dessau (§ 12) und Braunschweig (§ 11) berechnen auf Grund gleichlautender Bestimmungen den Werth nach dem zur Zeit des Anfalles erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tod die Nutzung oder Leistung erlischt. Der Kapitalwerth wird bei einem Lebensalter der Person

von 15 Jahren oder weniger auf das 16fache,

über	15	Jahre	bis	zu	25	Jahren	auf das	15 fache
„	25	„	„	„	35	„	„ „	14 „
„	35	„	„	„	45	„	„ „	$12\frac{1}{2}$ „
„	45	„	„	„	55	„	„ „	10 „
„	55	„	„	„	65	„	„ „	$7\frac{1}{2}$ „
„	65	„	„	„	75	„	„ „	5 „
„	75	„	„	„	80	„	„ „	3 „
„	80	„	„	„	—	„	„ „	2 „

des Werthes der einjährigen Nutzung bezw. Leistung angenommen.

Auch Bayern (Art. 13), Hessen (Art. 16) und Sachsen-Meiningen (Art. 12) haben diese Art der Werthermittelung und Skala angenommen, die Multiplikatoren aber auf das 18 17 16 14 12 $8\frac{1}{2}$ 5 3 und 2fache abgestuft[72]). Württemberg (Art. 8 Abs. 5) bestimmt im Anschluß an Art. 9 des allgemeinen Sportelgesetzes vom 23. Juni 1828 den Kapitalwerth gleichfalls nach dem Lebensalter und der muthmaßlichen Lebensdauer desjenigen, mit dessen Tod die Nutzung oder Leistung erlöscht, unter Abzug des einfachen Zwischenzinses. Die Skala[73]) weicht insofern von derjenigen der oben genannten Staaten ab, als sie innerhalb des Alters von

72) „Der Skala sind die bekannten, auch für Lebensversicherungen maßgebenden Tabellen unter Annahme eines 4 % Zinsfußes zu Grund gelegt." Motive zum bayerschen Gesetzentwurf S. 10 (Frh. von Stengel a. a. O. S. 18).

73) Vgl. Wintterlin a. a. O. S. 107.

20—60 Jahren sich nicht wie bei diesen in Abstufungen von je 10, sondern von je 5 Jahren bewegt.

Sachsen (Art. 4 § 5) berechnet den Kapitalwerth unter Zugrundlegung des einjährigen Betrages, indem es die Lebenszeit derjenigen Person, bei deren Tod die Nutzung oder Leistung erlöschen soll, nach § 35 des bürgerlichen Gesetzbuches bemißt, welches die muthmaßliche Lebensdauer nach einer innerhalb des Alters von 10—65 Jahren in Abstufungen von je 5 Jahren geordneten Skala normirt[74]). Sachsen-Altenburg (§ 6) endlich schließt sich insofern Sachsen an, als es unter Berücksichtigung des einjährigen Betrages und eines Interusuriums von 4 % die Lebensdauer ebenfalls nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes berechnet. Preußen, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe, Anhalt-Dessau und Braunschweig — die andern Staaten haben sich dieser theoretisch wohl nicht gerechtfertigten, immerhin aber der Billigkeit entsprechenden Bestimmung nicht angeschlossen — berechnen, falls die Nutzung oder Leistung schon innerhalb eines Jahres nach dem Anfalle erlischt, den Werth derselben anderweit nach Maßgabe der wirklichen Dauer und erstatten die zu viel erhobene Erbschaftssteuer. Die allgemeine Fassung, welche die das Lebensalter berücksichtigenden Staaten für die betreffende Vorschrift gewählt haben, ermöglicht deren Anwendung nicht nur für die erst letztwillig konstituirten, sondern auch für die bereits vor dem Tode des Erblassers vermöge anderweiter Anordnungen auf dessen Vermögen haftenden Nießbrauchsrechte.

Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß bei dem Tode der zuerst versterbenden Person die Nutzung oder Leistung erlöscht, so ist in Preußen (§ 15), Bayern (§ 15), Hessen (Art. 16), Sachsen-Meiningen (Art. 12), Reuß ä. L. (§ 14), Lippe-Schaumburg (§ 12), Anhalt-Dessau (§ 13) und Braunschweig (§ 12) das Lebensalter der ältesten Person, wenn die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der letztversterbenden Person fortdauert, das Lebensalter der jüngsten Person maßgebend. Württemberg und Sachsen haben zwar eine derartige Bestimmung in die betreffenden Gesetze nicht aufgenommen, stehen aber auf demselben Standpunkte[75]). Steht ein konjunktim vermachter, sukzessiv auf einander folgender Nießbrauch mehrerer Personen in Frage, so wird der überlebende

74) Vgl. die Hülfstabellen, Wahl a. a. O. S. 50—51.

75) Vgl. Wintterlin a. a. O. S. 37 Anm. 5b, Wahl a. a. O. S. 21 Anm. 10.

Nießbraucher nur nach Maßgabe seines bei dem Tode des vorhergehenden Nießbrauchers erreichten Lebensalters zur Versteuerung herangezogen.

§ 20. Nutzungen und Leistungen auf bestimmte Zeit.

Auch bezüglich der Ermittelung des Kapitalwerthes der auf bestimmte Zeit beschränkten Nutzungen und Leistungen divergirt die Gesetzgebung der deutschen Staaten und erst seit dem Vorgange Preußens haben mehrere Staaten die betreffende Materie moderner gestaltet. Lauenburg (Art. 6 Nr. 17) erhebt die Erbabgabe für derartige Nutzungen ohne Unterschied zu 1/4; Baden (§ 72. Z.-St., Samml. V Nr. 64) hat in überaus schwerfälliger Fassung eine noch unbeholfenere Bestimmung getroffen, indem es unter Zugrundlegung eines Zinsfußes von 5 % die Akzise für jedes Nutzungsjahr besonders berechnet und die „Summe dieser Akzisansätze als Akzis für den Werth der ganzen Nutznießung annimmt", jedoch darf dieser Werth nicht höher als 40 % des belasteten Vermögens berechnet werden, da auch für die lebenslängliche Nutznießung nur 40 % des Vermögens angesetzt werden. Schwarzburg-Sondershausen (§ 10c) bringt die Nutzungen „mit dem Gesammtbetrage der einzelnen bezogen werdenden Jahresbeträge" in Ansatz — mithin ohne Berücksichtigung eines Interusuriums. Oldenburg (Art. 6 Nr. 7), Lippe-Detmold (Art. 6 Nr. 7), Sachsen-Altenburg (§ 6) ziehen die Nutzungen der ganzen Periode unter Abrechnung eines jährlichen Interusuriums von 4 % in Betracht, der letztere Staat knüpft hieran aber die gerechtfertigte Einschränkung, daß, „falls die Lebensdauer der Person, bei deren Tod die auf eine bestimmte Zeit verwilligte Nutzung" erlischt, „nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes kürzer ist, als die bestimmte Zeit, bei der Berechnung die erstere zu Grund zu legen ist".

Auf diesem Standpunkte stehen auch Preußen (§ 16), Bayern (Art. 14), Sachsen (Art. 4 § 5), Hessen (Art. 17), Sachsen-Meiningen (Art. 13), Reuß ä. L. (§ 15), Schaumburg-Lippe (§ 13), Anhalt-Dessau (§ 14) und Braunschweig (§ 13)[76]), welche nur insofern von einander abweichen, als der Zinsfuß des Interusuriums bei ihnen zwischen 4 % und 5 % schwankt.

---

76) Württemberg hat keine desfallsige gesetzliche Bestimmung. Wintterlin a. a. O. S. 37 litt. c: „Bei Bezügen auf festbestimmte Dauer entscheidet die Zusammenrechnung derselben unter Abzug des einfachen (5 %) Zwischenzinses."

§ 21. Anfälle von Lehnen, Fideikommissen, Stamm- und Erbgütern.

Die partikulare Ausbildung, welche Lehne, Fideikommisse, Erb- und Stammgüter in Deutschland gefunden, hat zur Folge gehabt, daß auch bezüglich der steuerlichen Behandlung der betreffenden Anfälle Verschiedenheit obwaltet und erst seit Preußens Reorganisation sich in dieser Frage ein einheitlicherer Gesichtspunkt geltend macht. Lauenburg (Art. 6 Nr. 17) erhebt bei Kollateral-, Lehns- oder Fideikommiß-Anfällen noch jetzt in Form einer Stempelabgabe 10 % „vom erstjährigen Ertrage des Anfalles" — eine nach jeder Richtung hin antiquirte und willkürliche Bestimmung. Elsaß-Lothringen (Ges. vom 7. Mai 1849, B. d. l. 10. S. Nr. 1299) berechnet für den Uebergang eines Majorates eine Sterbfallgebühr von 1 % des 20fachen Ertrages, mithin ohne Unterschied den Satz für den Uebergang des Eigenthums in gerader Linie. Baden (§ 69 Z.-St., Samml. V Nr. 72) schätzt das Lehn als freies Eigenthum und bringt von dem Schätzungswerthe außer den konsentirten Schulden wegen der lehnsherrlichen Rechte 25 % und wegen der Rechte der Stammverwandten bei Mannlehnen 15 %, bei Weiberlehnen 10 % in Abzug, so daß der Restbetrag von 60 bezw. 65 % der Akzise unterliegt. Bei Stammgütern bringt Baden außer den Stammschulden für die Rechte der Stammverwandten 15 % in Abrechnung (§ 70 Z.-St., Höchste Entschließung vom 6. Februar 1845 Reg.-Bl. S. 45).

Oldenburg (Art. 6 Nr. 9), Lippe-Detmold (Art. 6 Nr. 8), Sachsen-Weimar (§ 17)[77]) und Mecklenburg-Schwerin (§ 12) — der letztere Staat aber nur bei Lehnsanfällen — besteuern den vollen Werth der Substanz. Bei Fideikommißanfällen erhebt Mecklenb.-Schwerin von dem jährlichen Nutzungswerthe die Abgabe 20 Jahre lang vom Anfall an gerechnet, „falls das Fideikommiß so lange im Besitze des betreffenden Kollateralen bleibt oder bei dessen oder seiner Nachfolger Tod während dieses Zeitraums nicht ein neuer Kollateral-Erbfall eintritt". In dem letztern Falle hört die weitere Entrichtung der Steuer in der bisherigen Weise auf und wird nach denselben Grundsätzen für die nächsten 20 Jahre neu geordnet. Hier-

---

77) Wenn nicht lehnsfähige Deszendenten, Aszendenten oder Ehegatten des letzten Besitzers das Lehn durch Vermittelung von Mitbelehnten vermöge Reverses erhalten, haben die Mitbelehnten das Kollateralgeld nur von demjenigen Betrage zu entrichten, welcher ihnen wirklich verbleibt oder von den Deszendenten, Aszendenten oder Ehegatten für die Abtretung des Lehnes ihnen zu leisten ist.

mit verbindet der genannte Staat eine sog. „Fideikommißsteuer" — § 17 —: 1 % des Fideikommiß-Vermögens, welches der zuerst in den Genuß Eintretende, ohne Rücksicht auf seine verwandtschaftliche Beziehung zu dem Stifter, außer der Kollateralsteuer zu zahlen hat, jedoch mit der Maßgabe, daß im Falle des Zusammentreffens beider Steuern der höchste Steuersatz von 5 % im ganzen nicht überschritten wird.

S.-Altenburg hat die Materie nicht speziell geordnet, indessen darf aus § 6 des Gesetzes vom 29. Mai 1879 gefolgert werden, daß der Fideikommißinhaber den „im voraus und durchschnittlich zu bestimmenden reinen Geldwerth des jährlichen Nutzertrages" versteuert und zwar „alljährlich, so lange als die Nutzung dauert".

Sachsen-Gotha (Tarif) erhebt die Abgabe von dem 20fachen, Schwarzburg-Sondershausen (§ 16 c) von dem 12fachen, Schwarzburg-Rudolstadt (§ 5) von dem 15fachen Betrage der einjährigen Nutzung. Den letztern Satz, welchen auch Preußen bis zum Ges. vom 30. Mai 1873 seiner Berechnung zu Grunde legte[78]), hat Reuß ä. L. (§ 23) für Lehnsgüter beibehalten, sich bezüglich der Fideikommißanfälle aber der neuern, durch Preußen (§ 24), Bayern (Art. 20), Sachsen (Art. 12), Württemberg (Art. 8 Nr. 6), Hessen (Art. 22), Sachsen-Meiningen (Art. 4 Nr. 3), Schaumburg-Lippe (§ 21), Anhalt-Dessau (§ 22) und Braunschweig (§ 21) vertretenen Gesetzgebung angeschlossen. Diese Staaten stellen den allein zutreffenden und jede Willkür ausschließenden Grundsatz auf, daß Lehns- und Fideikommiß-Anfälle, sowie Anfälle aus Familienstiftungen, für deren ungleichmäßige Behandlung ein wesentlicher Anlaß nicht vorliegt[79]), nach Maßgabe des Werthes der einjährigen Nutzung und des Lebensalters des Erwerbenden zu versteuern sind.

§ 22. Unsichere, ungewisse und unbekannte Ansprüche.

Lauenburg (Art. 18) hat eine antiquirte Spezialbestimmung für ausstehende kaufmännische Forderungen, welche nur dann zu einem den vollen Betrag nicht erreichenden Werthe veranschlagt werden sollen, wenn die Erben denselben durch ein Attest von zwei nicht mit ihnen verwandten oder interessirten Kaufleuten der Gemeinde nachweisen.

---

78) Ges. vom 7. Juli 1833 (GS. S. 82) und § 2 e der Verordn. vom 5. Juli 1867 (GS. S. 1120).

79) Vgl. § 3 dieser Darstellung, S. 82.

Baden läßt entschieden inexigible Forderungen unberücksichtigt und gestattet „in zweifelhaften Fällen“ eine Ermäßigung der Forderung durch Sachverständige[80]) (§ 25 u. 68 Z.-St., Samml. V Nr. 105 § IV). Mecklenburg-Schwerin (§ 4 Abs. 2) setzt bei Forderungen, deren Schuldner sich bereits zur Zeit des Erbschaftsantrittes im Konkurs befindet, die Besteuerung aus, „bis der Erfolg ausgemittelt ist“, und verbindet hiermit im § 5 eingehende Vorschriften über die steuerliche Behandlung streitiger Gegenstände. Die Abgabe soll, befindet sich der Erbe im Besitz des streitigen Objektes, vorbehaltlich des Rechtes der Rückforderung erhoben werden, letztere ist aber zur Vermeidung des Verlustes binnen 3 Monaten vom Eintritte der Eviktion an bei der Landes-Rezeptur-Direktion anzumelden. Befindet sich nicht der Erbe oder Legatar, sondern ein Dritter im Besitze des streitigen Gegenstandes, so hat ersterer binnen 3 Monaten nach dem Erwerbe desselben behufs nachträglicher Feststellung der Abgabe Anzeige zu machen und andernfalls den dreifachen Betrag der Steuer zu erlegen.

Preußen (§ 23), Bayern (Art. 19), Sachsen (Art. 4 § 2), Württemberg (Art. 9 Nr. 4), Hessen (Art. 21), Sachsen-Gotha (Art. 10 c), S. Meiningen (Art. 18), Reuß ä. L. (§ 22), Lippe-Detmold (Art. 6 Nr. 4), Schaumburg-Lippe (§ 20), Anhalt-Dessau (§ 21), Schwarzburg-Rudolstadt (§ 12), Schwarzburg-Sondershausen (§ 12) und Braunschweig (§ 20) bringen „unsichere Forderungen“, einzelne der genannten Staaten auch „zur sofortigen Werthermittelung nicht geeignete Gegenstände“ [81]) mit einem muthmaßlichen Werthe in Anschlag, welchen der Steuerpflichtige vorschlägt. Findet keine Einigung statt, so tritt in Oldenburg und Lippe-Detmold eine, in dem erstern Staate amtsgerichtliche, Schätzung ein; in den übrigen Staaten kann die Steuer von dem angegebenen Werthe eingezogen und die Berichtigung des Werthansatzes sowie die entsprechende Nachforderung oder Erstattung der Steuer bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen vorbehalten werden, von welchen die Bezahlung der Forderung bezw. die Ermittelung des Werthes abhängt.

Sind bei Berechnung der Steuer ungewisse oder noch unbekannte Ansprüche der Masse oder an die Masse außer Betracht geblieben, so

---

80) Wegen der aus dem gemeinschaftlichen Vermögen und dem Vermögen des Mannes nicht zu deckenden Illatenforderung der Erben einer Ehefrau gegen den Ehemann vgl. Reutti a. a. O. S. 46.

81) Zu diesen rechnet Preußen streitiges Eigenthum; vgl. allegirte Denkschrift S. 34. Ebenso Bayern; vgl. Frh. v. Stengel a. a. O. S. 20 Anm. 1.

wird die zu wenig erhobene Steuer nachgefordert bezw. die zu viel erhobene Abgabe zurückerstattet, wenn die Ansprüche erst später zur Verwirklichung gelangen. Waren derartige Passiva den Erben bei der Deklaration des Nachlasses bereits bekannt und nur aus Nachlässigkeit oder andern Gründen nicht angemeldet, so darf die Erstattung der Steuer auf Grund nachträglicher Anzeige mit Recht abgelehnt werden.

Bayern und Sachsen-Meiningen haben in Uebereinstimmung mit der preußischen Verwaltungs-Praxis der Verpflichtung der Erben, für den Fall etwaiger Nachzahlung die Steuer aus der Masse sicher zu stellen, gesetzlich Ausdruck gegeben.

V. Bedingter bezw. betagter Erwerb und bedingte bezw. betagte Belastung.

§ 23. Bedingter bezw. betagter Erwerb.

Der Einfluß, welchen die Beifügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung auf den erbschaftlichen Erwerb übt, ist vor dem preußischen Ges. vom 30. Mai 1873 mit Beziehung auf die Erbschaftssteuer von keinem Staate systematisch behandelt worden, denn die in dem § 5 des schwarzburg-sondershäusischen Gesetzes vom 20. Dezember 1861 enthaltene vereinzelte Bestimmung, daß der Erwerbende die zur Staatskasse gezahlte Abgabe bei dem Eintritte der seinen Erwerb beschränkenden auflösenden Bedingung oder des Endtermines zurückfordern könne, beruht zwar auf einem zutreffenden Gesichtspunkte, erschöpft aber die Materie ebenso wenig wie der § 5 Alin. 2 der preußischen Verordnung vom 5. Juli 1867, welcher die Zahlung der Erbschaftsabgabe für zukünftige Nutzungen erst bei deren „wirklichem" Anfalle verlangte. Eine Ordnung der Materie erschien aber für Preußen um so wünschenswerther, als die §§ 478 ff. Tit 12 A. L.-R. Th. I, von den Grundsätzen des in einem Theile der Monarchie geltenden gemeinen Rechtes abweichend, nach germanischer Rechtsauffassung die Berufung sukzessiver Erben und Erbeseinsetzungen unter auflösenden Bedingungen sanktioniren. Die preußischen §§ 20—22 bilden die Grundlage, von welcher die neuere Erschaftssteuer-Gesetzgebung ausgegangen ist.

Preußen (§ 20), Bayern (Art. 16), Sachsen (Art. 11 Abs. 1), Hessen (Art. 19), Württemberg (Art. 9 Abs. 1), Sachsen-Meiningen (Art. 15), Reuß ä. L. (§ 19), Lippe-

Schaumburg (§ 17), Anhalt-Dessau (§ 18) und Braunschweig (§ 17) besteuern Vermögen, dessen Erwerb von dem Eintritte einer aufschiebenden Bedingung abhängt, erst bei deren Eintritt und gewähren — mit Ausnahme Hessens — der Steuerbehörde ausdrücklich das Recht, Sicherstellung der alsdann fälligen Steuer zu fordern. Daß die Kaution nicht von demjenigen gefordert werden kann, welcher sich noch nicht im Besitze des steuerpflichtigen Vermögens befindet, dessen spätere Steuerpflichtigkeit überdies noch fraglich ist, erscheint unbedenklich; es fehlt für einen derartigen Anspruch subjektiv und objektiv an jedem rechtlichen Fundamente. Die Sicherstellung darf daher nur aus der Masse, d. h. von dem Inhaber des steuerpflichtigen Vermögens gefordert werden[82]).

Der aufschiebenden Bedingung haben Württemberg und Hessen die Hinausschiebung des Erwerbes auf einen bestimmten oder unbestimmten Zeitpunkt, die übrigen Staaten mit Ausnahme Sachsens, welches indessen der Auffassung Preußens folgt[83]), nur die Beifügung eines dies certus an incertus quando gleichgestellt. Die letztere Beschränkung dürfte den Vorzug verdienen, da ein Erwerb, welcher an sich sicher ist und dessen Zeitpunkt feststeht, nach den Vorschriften für den Erwerb der Substanz ohne die Nutzung steuerlich behandelt werden kann.

Unter einer auflösenden Bedingung erworbenes Vermögen, mit Ausnahme der Nutzungen von unbestimmter Dauer, besteuern die genannten Staaten wie unbedingt erworbenes, erstatten aber die gezahlte Steuer bei dem Eintritte der Bedingung bis auf den der wirklichen Bereicherung entsprechenden Betrag zurück. Der Resolutivbedingung stellen sämmtliche Staaten die Beifügung eines unbestimmten Endtermines des Erwerbes gleich.

§ 24. Bedingte bezw. betagte Belastung.

Den Werth der die steuerpflichtige Masse vermindernden Lasten und Leistungen berücksichtigen die im § 23 genannten Staaten nicht, soweit die erstern von dem Eintritte einer aufschiebenden Bedingung

82) Vgl. Motive zum württemberg. Gesetzentwurf S. 17 (Wintterlin a. a. O. S. 40 Anm. 2). Die Ansicht Wahls (a. a. O. S. 28 Anm. 2), daß der Betreffende in die Lage kommen könne, die Sicherheit aus eigenen Mitteln bestellen zu müssen, erscheint zwar durch die Entstehungsgeschichte des sächsischen Art. 11 Abs. 1 begründet, kann indessen aus den oben dargelegten Gründen selbst nicht für Sachsen getheilt werden.

83) Vgl. Wahl a. a. O. S. 28 Anm. 1.

abhängen, erstatten indessen bei dem Eintritte der Bedingung die zu viel erhobene Steuer. Auch hier haben Württemberg und Hessen der Suspensivbedingung die Beifügung eines bestimmten oder unbestimmten Anfangstermines, die andern Staaten mit Ausnahme Sachsens[84]) den dies certus an incertus quando gleichgestellt.

Lasten, deren Fortdauer von einer auflösenden Bedingung oder einem unbestimmten Endtermin abhängt, mit Ausnahme der Leistungen und Nutzungen von unbestimmter Dauer, werden wie unbedingte in Abzug gebracht; bei dem Eintritte der Bedingung oder des unbestimmten Endtermines kann jedoch derjenige Steuerbetrag nacherhoben werden, welcher mehr zu entrichten gewesen sein würde, wenn der Zeitpunkt des Eintrittes der Bedingung bezw. des Endtermines bei der Berechnung der Steuer bekannt gewesen wäre. Mit Ausnahme von Bayern (Art. 17), Hessen (Art. 20) und S.-Meiningen (Art. 16) gewähren die übrigen hier in Betracht kommenden Staaten der Steuerbehörde das Recht, Sicherstellung dieses Anspruches zu fordern.

VI. Erwerb der Substanz ohne die Nutzung.

§ 25. Im allgemeinen.

Der enge Zusammenhang dieser Materie mit den Bestimmungen über die Ermittelung des Werthes einer lebenslänglichen Nutzung hat diesen Theil der Steuergesetzgebung zu einem der komplizirtesten gemacht, zumal die ältern Gesetze sich nicht damit begnügen, die Steuerpflichtigkeit dem Staate gegenüber zu regeln, sondern vorsorglich auch noch das rein privatrechtliche Verhältniß ordnen, in welchem der Erwerber der Substanz und der Usufruktuar gegenseitig für die Abgabe verhaftet sind. Erst seitdem das Lebensalter des Nießbrauchers Berücksichtigung gefunden, bringt auch in dieses dunkele und zerklüftete Gebiet einiges Licht.

Lauenburg beschränkt sich im Art. 23 auf die dürftige Bestimmung, daß der Legatar den legirten Nießbrauch, der Erbe das Eigenthum zu versteuern habe, „wenn der Nießbrauch seine Endschaft erreicht hat", und überläßt das Weitere der Praxis. Auch Sachsen-Weimar (§ 14 Nr. 2) setzt die „Verrechtung" der dem Nießbrauche unterliegenden Substanz bis zur Beendigung desselben aus, verlangt indessen die sofortige Besteuerung des Usufruktus von dem Erwerber

84) Vgl. Wahl a. a. O. S. 28 Anm. 2.

der Substanz, sofern dieser an sich steuerpflichtig ist. Die Kollateral-Steuer ist „entweder gleich von der dem Nießbrauche unterworfenen Substanz abzuziehen oder der Betrag der Abgabe von dem Usufruktuar auf die Dauer des Nießbrauches mit 4% jährlich dem Belasteten zu verzinsen." Ist der Erwerber der Substanz keiner Abgabe unterworfen, so hat der steuerpflichtige Usufruktuar die Abgabe von dem Betrage der Jahresnutzung alljährlich zu entrichten (§ 15).

In Mecklenburg-Schwerin (§ 11 I) hat der steuerpflichtige Erbe die Steuer gleichfalls erst „nach Aufhören der Belastung und zwar nach dem Werthe, den die Sachen in diesem Zeitpunkte haben", zu entrichten. Der steuerpflichtige Usufruktuar hat aber, falls er Inländer ist, die bei dem Anfalle des Nießbrauches festzustellende Steuer von dem jährlichen Nutzungswerthe jährlich „bei der Erhebung der außerordentlichen Kontributionen" an die Kolligirungsbehörde zu zahlen. Ist er dagegen Ausländer, so ist die ratenweise Versteuerung ausgeschlossen, und die Steuer, deren Kapitalwerth durch Multiplikation des Jahreswerthes mit der Anzahl der Nutzungsjahre, höchstens aber mit 10, festgestellt wird, „spätestens binnen 6 Monaten nach dem Eintritte des Genusses unter Ausschluß jeder Rückforderung für nicht länger gehabten Genuß" zu entrichten. Stirbt der Erbe vor Beendigung des Nießbrauches, so hat dessen Erbe, oder falls mehrere Vererbungen stattgefunden haben, der Erbe des letzten Sukzessors die Abgabe von der Substanz nach Aufhören des Usus-fruktus zu entrichten und zwar „nach demjenigen Verwandtschaftsgrade eines der sukzessiven Erben zu seinem Vorgänger zum ersten oder einem der folgenden Erblasser, welcher den höchsten Steuersatz bedingt" (§ 11 III).

In Schwarzburg-Rudolstadt (§ 11) hat der Nießbraucher den jährlichen Nutzungswerth auf die Dauer des Nießbrauches am Schlusse eines jeden Jahres mit 5% zu versteuern; das die Substanz treffende Kollateralgeld wird indessen auch hier erst nach Beendigung des Nießbrauches entrichtet.

S.-Altenburg (§ 6 Nr. 5) gestattet zwar auch jährliche Versteuerung des im voraus festzustellenden jährlichen Nutzertrages, geht aber auf das Verhältniß des Substanz-Erwerbers und Usufruktuars nicht näher ein. Während S.-Gotha (Art. 21 Nr. 2) sich auf den der frühern Gesetzgebung Preußens entlehnten allgemeinen Grundsatz beschränkt, daß für Nutzungen, welche dem Erben oder Legatar erst in Zukunft zukommen sollen, die Zahlung der Erbabgabe vor dem wirklich erfolgten Anfalle nicht verlangt werden kann, regelt S.-Koburg

(Art. 4 Abs. 2) die Materie nach der Steuerpflichtigkeit der betreffenden Personen: ist nur der Erbe steuerpflichtig, so wird die Versteuerung gegen Sicherstellung bis zu dem Wegfalle des Nießbrauches ausgesetzt; ist nur der Nießbraucher der Abgabe unterworfen, so hat er den „Jahresabwurf" jährlich mit 5 % zu versteuern; sind beide steuerpflichtig, so hat der Erbe die Abgabe sofort zu entrichten, der Nutznießer aber demselben den Betrag der letztern mit 5 % jährlich zu verzinsen.

Oldenburg (Art. 6 Nr. 5) und Lippe-Detmold (Art. 6 Nr. 5) ziehen gleichfalls die Steuerpflichtigkeit der betreffenden Personen in Betracht, kompliziren aber die Materie noch mehr dadurch, daß sie auch die Höhe des Prozentsatzes der Steuer berücksichtigen. Sind beide Personen nach demselben Prozentsatze steuerpflichtig, so hat der Nutznießer die Abgabe nach dem ganzen Werthe des Gegenstandes zu entrichten, der Eigenthümer demselben aber nach Beendigung des Nießbrauches sie ohne Zinsen zu erstatten. Ist der Nutznießer einem höhern Prozentsatze unterworfen, so hat er den Unterschied beider Prozentsätze, falls ihm die Verfügung über die Substanz zusteht, aus eigenen Mitteln nach dem Werthe des Nießbrauches zu entrichten. (In derselben Weise wird die Abgabe von dem Nutznießer nach dem vollen ihn treffenden Prozentsatze erhoben, wenn eine gleichzeitige Abgabenpflicht des Eigenthümers nicht besteht.) Ist dagegen der Eigenthümer einem höhern Prozentsatze unterworfen, so hat er nach Beendigung des Nießbrauches den Unterschied beider Prozentsätze zu entrichten, und zwar, wenn dem Nießbraucher die Verfügung über die Substanz zustand, nach dem Umfange des wirklich Empfangenen, und wenn dem Nießbraucher diese Verfügung nicht zustand, nach dem zur Zeit des Eigenthumsanfalles vorhandenen ganzen Werthe des Gegenstandes. (Dasselbe gilt auch für den Fall, daß nur der Eigenthümer steuerpflichtig ist.) Die Steuerbehörde ist indessen berechtigt, „sich mit dem Abgabepflichtigen über eine nach dem Werthe der Substanz unter Abrechnung des muthmaßlichen Werthes des Nießbrauches zu bemessende, sofort zu zahlende Summe zu vereinbaren".

Nicht minder komplizirt und um so auffallender, als sie dem Jahre 1885 entstammen, erscheinen die Bestimmungen Bremens (§ 18), welches in nicht zweifelloser Fassung unterscheidet, ob die belastete Substanz an sich der Steuer unterliegt oder nicht. Ersternfalls wird wegen der Beschwerung mit dem abgabenfrei bleibenden Nießbrauche „Nichts (d. h. wohl von der Substanz) gekürzt, auch darf die Zahlung der Abgabe (d. h. von dem vollen Werthe der

Substanz) nicht verschoben werden", der Substanzerbe hat aber nach § 25 e das Recht, den Betrag der Steuer aus dem Kapitalstocke zu entnehmen oder, falls dieses nicht thunlich, von dem Nießbraucher zu verlangen, daß dieser ihm für die Dauer der Berechtigung behufs Zahlung der Abgabe deren Betrag zinslos vorschieße. Ist die Substanz dagegen steuerfrei, so hat der Nießbraucher, falls er zu den voll- oder halbbürtigen Geschwistern oder Geschwisterkindern des Erblassers gehört, 4/10, sonst aber — unter der Voraussetzung, daß kein Befreiungsgrund vorliegt — 4/5 der Jahresnutzung als Erbabgabe und zwar auf Verlangen in drei gleichen Jahresraten zu entrichten.

In Baden[85]) muß der sein Recht aus letztem Willen herleitende Nießbraucher nicht nur seine eigene Akzise zahlen, sondern dieselbe auch, selbst im Falle seiner eigenen Steuerfreiheit, für den Eigenthümer vorbehaltlich des Rückforderungsrechtes nach Beendigung des Nießbrauches vorschießen. Ist dem Nutznießer aber der „physische Besitz" der Substanz entzogen, so kann er, sowie die Staatskasse auf dieselbe oder auch auf das eigene Vermögen des Eigenthümers zurückgreifen[86]). Erwirbt jemand ein Vermögen, welches schon vor dem Tode des Erblassers mit einem Nießbrauche belastet war, so hat er die Wahl, ob er die Akzise, „wie sie vom Vermögen unter Abzug des Anschlags der Nutznießung zu berechnen ist", alsbald erlegen oder aber nach Beendigung der Nutznießung vom Werthe des Vermögens ohne den gedachten Abzug entrichten will. Letzternfalls ist für den betreffenden Akzisbetrag Sicherheit zu leisten[87]).

Und an diese Bestimmung Badens knüpfte Preußen[88]) an, indem es davon ausging, daß ein Erbe schon durch den Anfall der bloßen Substanz reicher werde, deren Werth aber von der wahrscheinlichen Dauer der Nutzungsberechtigung und diese wiederum von dem Lebensalter des Nutznießers abhänge. Andererseits wich es aber mit

---

85) Z.-St. § 62; Samml. V Nr. 64 Ziffer 18. Die Abgabe selbst berechnet sich nach den in den §§ 19. 20 dieser Darstellung wiedergegebenen Vorschriften, indessen mit der abweichenden Bestimmung, daß für die Akzise von der zeitlichen Nutznießung stets der Tarifsatz maßgebend ist, nach welchem der Erbe des belasteten Vermögens die Erbschaftsakzise zu entrichten hat (Z.-St. § 73; Samml. V Nr. 64 Ziffer 18).

86) Erk. des großherzogl. Appellationsgerichtes vom 10. Dezember 1850 (Not.-Bl. 1850 S. 30, 1852 S. 169).

87) Z.-St. § 63; Samml. V Nr. 102.

88) Die Frage ist in der allegirten Denkschrift (a. a. O. S. 34 ff.) eingehend erörtert.

vollem Rechte insofern von dem badischen Gesetze ab, als es den Unterschied, ob das Nutzungsrecht erst durch letzten Willen konstituirt ist oder schon vorher bestand, fallen läßt. In Preußen (§ 25) — ihm folgen in meistens gleichlautenden Bestimmungen: Bayern (Art. 21), Württemberg (Art. 10), Sachsen (Art. 13), Hessen (Art. 23), S.-Meiningen (Art. 19), Reuß ä. L. (§ 24), Schaumburg-Lippe (§ 22), Anhalt-Dessau (§ 23) und Braunschweig (§ 22) — wird somit das einem Erben, Vermächtnißnehmer angefallene Vermögen, dessen Nutzung ein Dritter bereits hat oder durch den letzten Willen erwirbt, um den Werth der Nutzung geringer angeschlagen, wenn der Erwerber der Substanz die Versteuerung schon bei dem Anfalle bewirkt. Wird die Aussetzung der Versteuerung der Substanz bis zur Vereinigung der Nutzung mit der Substanz beantragt, so findet ein derartiger Abzug nicht statt. Vielmehr erfolgt alsdann die Besteuerung nach Maßgabe der bei Beendigung des Nießbrauches des Dritten obwaltenden Verhältnisse, und wenn inzwischen eine weitere Vererbung der Substanz eingetreten sein sollte[89]), ohne Entrichtung einer Steuer für die dazwischen liegenden Anfälle dergestalt, als ob der in die Nutzung eintretende Erwerber der Substanz das Eigenthum unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte. Bei Aussetzung der Versteuerung ist die Steuer auf Verlangen der Steuerbehörde aus der Masse auf Kosten des Erwerbers der Substanz sicher zu stellen. Hessen und Württemberg heben in konsequenter Folgerung aus den anderweiten gesetzlichen Bestimmungen, was indessen auch für die andern genannten Staaten zutrifft, ausdrücklich hervor, daß der Erwerber der lebenslänglichen oder zeitlichen Nutznießung für die ihn selbst treffende Steuer sofort mit dem Zeitpunkte des Erwerbes steuerpflichtig ist[90]).

§ 26. Fideikommissarische Substitutionen.

Wennschon das Rechtsverhältniß zwischen Fiduziar und Fideikommissar in den einzelnen Rechtsgebieten je nach der zu Grund

---

89) Der württembergische Art. 10 enthält diesen Zwischensatz nicht, weicht indessen auch hierin von Preußen nicht ab (Kommissionsbericht der Abgeordnetenkammer S. 17, vgl. Wintterlin a. a. O. S. 43 Anm. 4).

90) Selbstverständlich nur, wenn es sich um einen letztwillig konstituirten Nießbrauch handelt. Die entgegenstehende Auffassung Wintterlins (S. 42 Anm. 1) — „in diesen beiden Fällen" — dürfte wohl nur auf ein Versehen der Fassung zurückzuführen sein, da unter litt. a zutreffend hervorgehoben wird, daß die Nutznießung des ersten Falles nicht in Erbgang kommt.

liegenden römisch=rechtlichen oder germanischen Auffassung der verschiedensten Beurtheilung unterliegt, so sind diejenigen Staaten, welche die fideikommissarischen Substitutionen überhaupt in ihrer Erbschaftssteuergesetzgebung berühren, meistens doch von demselben praktischen Gesichtspunkte ausgegangen, welchem auch das allgemeine preuß. Landrecht (§ 466 ff. Tit. 12 Th. I) und das sächsische bürgerl. Gesetzbuch (§ 2514 ff.) Ausdruck verleihen. Sie behandeln den Fiduziar, wenn nicht etwa eine Substitution auf den Ueberrest vorliegt, als Nießbraucher und den Fideikommissar als Substanzerben des herauszugebenden Vermögens. So Preußen (§ 25), Bayern (Art. 22), Sachsen (Art. 13)[91]), Württemberg (Art. 8 Abs. 4), Hessen (Art. 24), Oldenburg (Art. 6 Nr. 8), Bremen (§ 18 Abs. 4), Reuß ä. L. (§ 24), Lippe=Schaumburg (§ 22), Anhalt=Dessau (§ 23), Sachsen=Meiningen (Art. 20) und Braunschweig (§ 22). Eine abweichende Bestimmung stellt nur S.=Koburg (Art. 3) auf, welches den Fiduziarerben zur Entrichtung der Nachlaßsteuer bei Antretung der Erbschaft verpflichtet, ihm andererseits aber das Recht gewährt, sie dem Fideikommissar bei der Ausantwortung des Nachlasses in Anrechnung zu bringen. Ist jedoch der Fiduziar, nicht aber der Fideikommissar von der Entrichtung der Nachlaßsteuer befreit, so hat sie der letztere bei seiner Annahme des Nachlasses zu bezahlen.

Liegt ein Fideikommiß auf den Ueberrest vor, so haben in Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg, Hessen, Reuß ä. L., Schaumburg=Lippe, Anhalt=Dessau, Braunschweig und S.=Meiningen sowohl der Fiduziar von dem vollen Betrage des Anfalles, als der Fideikommissar von dem vollen Betrage des an ihn herausgegebenen Vermögens die Steuer zu entrichten und zwar — mit Ausnahme Hessens — nach ihrem Verwandtschafts=

---

91) Der Auffassung Wahls (a. a. O. S. 31 Anm. 5), daß dem Anwärter (Fideikommissar) das dem Substanzerben zugestandene Wahlrecht zwischen sofortiger Versteuerung und der Aussetzung der Versteuerung nicht offen stehe und die Versteuerung bei Anwartschaften stets bis zur Vereinigung der Substanz mit der Nutzung auszusetzen sei, vermag sich Verfasser selbst nicht für Sachsen anzuschließen. Bei der ganz generellen Fassung des Abs. 3 des Art. 13 und bei der Behandlung der ganzen Materie in einem Artikel läßt sich eine derartige, nicht zum Ausdruck gelangte Ausnahme von der Regel für die Anwartschaften um so weniger rechtfertigen, als in der Natur der Anwartschaften nichts liegt, was zu einer abweichenden steuerlichen Behandlung zwänge, sie eben, wie im Art. 13 und auch in dem § 2515 des sächs. bürgerl. Gesetzb., dem Verhältnisse zwischen Nießbraucher und Eigenthümer gleichgestellt werden.

verhältnisse zum Erblasser. Der letztgenannte Staat zieht das Verhältniß „zum unmittelbaren Vorgänger" in Betracht, „weil es wesentlich von dem Fiduziar abhänge, was von ihm übrig gelassen werde und auf den Fideikommissar vererbe" [92]). Wennschon der Umfang des Erwerbes für den Fideikommissar auch wesentlich von dem Willen des Fiduziars abhängt, so ist dieser Wille doch selbst durch die Bestimmung des Erblassers bedingt und kann sich nur in den von dem letztern gezogenen Grenzen bewegen; jedenfalls ist es nicht der Fiduziar, von welchem der Fideikommissar sein Recht qualitativ herleitet.

Hat ein fideikommissarisch substituirter Erbe schon bei Lebzeiten des Fiduziars von demselben eine Summe Geldes erhalten, welche einen Theil des mit der Substitution behafteten Nachlasses bildet, so hat der erstere von dem Fiduziar nicht ein Geschenk, sondern einen Theil des Nachlasses im voraus erhalten [93]).

VII. Erbschaftlicher Erwerb und gemeinschaftliche Verfügungen.

§ 27.

Der nicht seltene Fall, daß Ehegatten in letztwilligen Verordnungen beiderseitige Verwandte zu Erben berufen, ohne anzugeben, von welchem der Testatoren die Berufung ausgeht, hat der Praxis oft derartige Schwierigkeiten geboten, daß das Vorgehen Preußens, welches in dem § 26 die Frage event. mit Hülfe einer Präsumtion steuerlich erledigt, volle Anerkennung verdient. Haben Ehegatten in einer gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung Verwandte des einen oder beider Ehegatten zu Erben eingesetzt, oder mit Zuwendungen bedacht und bleibt es zweifelhaft, von welchem der beiden Ehegatten der Anfall erfolgt ist, so wird angenommen, daß der Anfall von dem dem Steuerpflichtigen am nächsten verwandten Ehegatten erfolgt sei, soweit der Nachlaß des letztern reicht. Kann der Betrag des Nachlasses des zuerst verstorbenen Ehegatten nicht ermittelt werden, so ist derselbe behufs Berechnung der Steuer auf die Hälfte des bei dem Tode des letztlebenden Gatten vorhandenen Vermögens anzunehmen. Bleibt jedoch nur inbetreff einzelner Vermögensgegenstände zweifelhaft, zu welchem Nachlaß sie gehören, so wird angenommen, daß die-

---

92) Krug a. a. O. S. 57 Anm. 39.

93) Erk. des Reichsgerichtes vom 24. Februar 1885 (Preuß. Centralblatt für Abgaben 2c. vom Jahre 1885 S. 124).

selben zum Nachlasse eines jeden Ehegatten zur Hälfte gehören. Dieser Lösung der Frage haben sich in meistens gleichlautenden Bestimmungen angeschlossen: Bayern (Art. 23), Württemberg (Art. 8 Abs. 8), Hessen (Art. 25), S.-Meiningen (Art. 21), Reuß ä. L. (§ 25), Lippe-Schaumburg (§ 23), Anhalt-Dessau (§ 24), Bremen (§ 20) und Braunschweig (§ 23). Bayern und S.-Meiningen haben jedoch, um auch diejenigen Fälle zu treffen, in welchen die betreffende Verfügung nicht in einer gemeinsamen Urkunde enthalten ist[94]), anstatt der Worte „in einer gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung" die weitere Fassung gewählt: „gemeinschaftlich in letztwilligen Verfügungen", und Hessen bedient sich statt dessen der Worte: „in Eheverträgen oder in letztwilligen Verfügungen". Letzterer Staat giebt überdies dem ersten Satze dieser Bestimmung sinnentsprechende Anwendung auch auf diejenigen gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügungen, welche von andern Personen als Ehegatten errichtet worden sind — eine wohlbegründete Erweiterung, welche auch der württembergische Kommissionsbericht[95]) als zutreffend anerkennt. Eine durchaus abweichende und wohl auch nicht unanfechtbare Stellung nimmt Sachsen ein, welches, ohne die Materie in dem Erbschaftssteuergesetze geordnet zu haben, noch an den im Stempelmandate vom Jahre 1819 zur Geltung gebrachten Grundsätzen festhält und die Frage, ob und welcher Erbschaftssteuerbetrag von denjenigen Personen zu erheben sei, welchen der Nachlaß nach dem Ableben beider Testirenden anfällt, lediglich danach entscheidet, „ob und in welchem Grade diese Personen mit dem zuletzt verstorbenen Testator verwandt gewesen sind und zwar ohne Rücksicht auf das Verwandtschaftsverhältniß mit dem zuerst verstorbenen Testator und auf den von diesem etwa herrührenden Theil des Nachlasses"[96]). Die Begründung dieser Auffassung, welche davon ausgeht,

> „daß derartige letztwillige Verfügungen, soviel die in Frage befangenen Zuwendungen an dritte Personen anlange, von jedem der Testirer nur auf den Fall getroffen seien, daß er der Ueberlebende sein werde und daher auch nur der letztere als Urheber dieser Zuwendungen angesehen werden könne",

ist nicht sehr überzeugend: jeder der Testatoren sieht gleichmäßig der Möglichkeit seines früheren Todes vor, jeder wünscht die Ver-

94) Vgl. die Motive zum bayerschen Erbschaftssteuergesetze S. 11 (Frh. v. Stengel a. a. O. S. 22).

95) S. 16 (vgl. Wintterlin a. a. O. S. 39 Anm. 8).

96) Wahl a. a. O. S. 16 Anm. 2.

mögensverhältnisse für den Fall zu ordnen, daß er nicht der überlebende Theil ist, der andere Ehegatte vielmehr die Disposition über seinen Nachlaß erlangt. Welche Bedeutung hätte es auch, derartige Verfügungen gerade für den Fall des Ueberlebens zu treffen, mithin für einen Fall, in welchem der länger lebende Testator seinen Willen noch durch Verfügungen unter Lebenden und oft auch von Todeswegen Ausdruck geben könnte? — Gelangt nach dem Tode des überlebenden Ehegatten der beiderseitige Nachlaß zur Besteuerung, so ist — die preuß. Verwaltungs-Praxis war bisher nicht konstant — der Erwerb aus den beiden Erbschaften nicht als ein einziger Gesammtanfall, sondern jeder Erwerb für sich besonders zu behandeln, so daß wenn dieselben zwar zusammen, nicht aber auch jeder für sich, die steuerpflichtige Höhe erreichen, sie der Erbschaftsabgabe überhaupt nicht unterworfen sind. Denn rechtlich kommen zwei Anfälle in Betracht; daß dieselben gleichzeitig zur Besteuerung gezogen werden, hebt deren rechtliche Selbständigkeit nicht auf.

VIII. Zahlungspflicht, Sicherstellung und Fälligkeit der Steuer.

§ 28. Berechnung der Steuer.

Die ganze Einrichtung der Erbschaftssteuer, insbesondere die Abmessung derselben nach den speziellen verwandtschaftlichen Beziehungen des Anfallsberechtigten zu dem Erblasser, weist darauf hin, daß sie für den Antheil jedes einzelnen Erwerbers besonders berechnet werden muß. Dieser mit Konsequenz aus den Gesetzen folgende Grundsatz hat gleichwohl besondern Ausdruck gefunden in Preußen (§ 26), Bayern (Art. 24), Sachsen (Art. 14), Württemberg (Art. 6 Abs. 1), Hessen (Art. 26), Oldenburg (Art. 9 § 1), Mecklenburg-Schwerin (§ 14), S.-Gotha (Art. 10e), S.-Meiningen (Art. 22 Abs. 1), Reuß ä. L. (§ 25), Lippe-Detmold (Art. 9 § 2), Schwarzb.-Rudolstadt (§ 13), Lippe-Schaumburg (§ 23), Anhalt-Dessau (§ 24) und Braunschweig (§ 23).

§ 29. Haftung für die Steuer.

In Baden hat, wenn nicht die Trennung der Nutzung von der Substanz angeordnet ist[97]), oder mehrere theils akzisfreie, theils akzis-

97) § 25 dieser Darstellung, S. 116.

pflichtige Erben konkurriren, jeder akzispflichtige Erbe die Akzise nur für seinen Antheil zu entrichten (A. O. § 95, Z.-St. § 58. 59). Liegt die Erbschaft im Streite, so muß deren Besitzer vorbehaltlich etwaiger Zurückerstattung die Akzise bezahlen (Samml. V Nr. 64 Ziffer 19, Z.-St. § 60). Bremen (§ 23) erklärt gleichfalls jeden Abgabepflichtigen nur persönlich für die ihn treffende Abgabe haftbar und in Oldenburg (Art. 9 § 1) sowie Lippe-Detmold (Art. 9 § 2) lastet die Abgabe auf dem Antheile eines jeden Erben. Beide letztere Staaten geben aber in dem bez. Art. 6 Nr. 6 noch eingehende Bestimmungen über die Entrichtung der Steuer von Geldvermächtnissen: unterliegen der Onerirte und Honorirte demselben Prozentsatze der Steuer, so hat der erstere die Abgabe von dem ganzen Umfange dessen, was er erhalten, ohne Abzug wegen der Belastung zu entrichten, und darf nur die Steuer dem letztern in Anrechnung bringen. Unterliegt letzterer einem höhern Prozentsatze, so hat er den Unterschied der beiden Sätze von dem ihm Zugewendeten zu entrichten, und trifft den Belasteten ein höherer Prozentsatz, so hat dieser den Unterschied der beiden Sätze von dem Werthe des Empfangenen abzüglich des Werthes der Belastung zu entrichten. S.-Weimar (§ 13 u. 15) regelt die Haftung für die Steuer nur bezüglich der Vermächtnisse und zwar derart, daß im Falle der Steuerpflichtigkeit des Honorirten und Onerirten der letztere das Legat zu „verrechten" hat, wogegen ihm der Legatar den Betrag der Abgabe ohne Zinsen bei dem Empfange des Vermächtnisses zu vergüten hat. Ist aber der Onerirte von der Abgabe befreit, der Legatar aber derselben unterworfen, so muß ersterer „unter eigener Verantwortung den Betrag der Abgabe zurückbehalten". Im übrigen ist für S.-Weimar die Haftbarkeit jedes Erben für die von seinem Antheile zu entrichtende Steuer — unter Ausschluß solidarischer Verbindlichkeit der Miterben — anzunehmen. Auch Schwarzb.-Sondershausen (§ 5) hat die Frage nur bezüglich der Vermächtnisse berührt und dem Erben die Pflicht auferlegt, die Steuer für den Honorirten vorzuschießen. In Elsaß-Lothringen sind nach Art. 32 des Ges. vom 22. frimaire VII die Sterbfallgebühren von den Erben, Schenk- und Vermächtnißnehmern zu entrichten, Miterben haften solidarisch. Eine gleiche Haftbarkeit erkennen S.-Koburg (Art. 4), S.-Altenburg (§ 15 Nr. 4. 5), Lauenburg (Art. 21) und Schwarzb.-Rudolstadt (§ 6. 13)[98]) an, berechtigen jedoch die Erben, bei Auszahlung der Legate

98) Die Bestimmung der Staaten Schwarzb.-Rudolstadt (§ 18) und S.-Koburg (Art. 7), daß die Ausantwortung des Nachlasses bezw. dessen Theilung erst nach

den Vermächtnißnehmern den auf diese fallenden Theil der Steuer abzuziehen.

In Preußen (§ 27), Bayern (Art. 25), Sachsen (Art. 15), Hessen (Art. 28), Lübeck (§ 7 Abs. 1), S.-Gotha (Art. 21 Nr. 4), S.-Meiningen (Art. 22 Abs. 2), Reuß ä. L. (§ 26), Lippe-Schaumburg (§ 24), Anhalt-Dessau (§ 25) und Braunschweig (§ 24) trifft die Erbschaftssteuer zunächst den Erwerber des steuerpflichtigen Anfalles; mit Ausnahme von Bayern, Sachsen und S.-Meiningen sind aber in den übrigen genannten Staaten Erben und Miterben bis auf Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen für die von allen den Nachlaß betreffenden Anfällen zu entrichtende Erbschaftssteuer solidarisch verpflichtet[99]). Bayern erklärt Erben und Miterben bis zur Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen nur für die Versteuerung derjenigen Anfälle haftbar, welche sie vor Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer an die Berechtigten ausgeantwortet haben. S.-Meiningen, welches sich sonst eng an Bayern anschließt, hat eine solidarische Haftbarkeit der Erben auch nicht in dem beschränkten Umfange des letztgenannten Staates zum Ausdruck gebracht, ebensowenig Sachsen.

Es ist, worauf Wahl[100]) hinweist, selbstverständlich, daß ein Erbe, welcher die Erbschaft ausschlägt, einer Steuer nicht unterworfen werden kann und daß ein an seine Stelle tretender Erbe die Abgabe lediglich nach seiner eigenen verwandtschaftlichen Beziehung zu dem Erblasser zu entrichten hat[101]), sowie daß ein Erbverzicht zu Gunsten einer bestimmten Person einen Erbschaftsantritt voraussetzt, welcher der Erbschaftssteuer nicht entzogen werden kann[102]). Ebensowenig kann es einem Bedenken unterliegen — was Sachsen im Art. 34 ausdrücklich hervorhebt —, daß die Haftpflicht für die Erbschaftssteuer auf die Erben des Haftpflichtigen übergeht, soweit dessen Nachlaß reicht. Wer bei einem Erbschaftskaufvertrage für die Ent-

Erfüllung der steuerlichen Pflichten zu bewirken ist, gehört nicht in ein Steuergesetz. Dasselbe kann wohl Nachtheile für den betreffenden Fall androhen, nicht aber den nur zivilrechtlich zu bestimmenden Zeitpunkt der Theilung nach öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten normiren.

99) Die Erben haften für die von den Legataren zu entrichtende Erbschaftssteuer nicht nur als Bürgen, sondern neben den letzteren selbständig. Erk. des Reichsgerichtes vom 9. Dezember 1881 (Preuß. Justiz-Min.-Blatt 1882 S. 44).

100) a. a. O. S. 33 Anm. 1. 2.

101) Hessen hat im Art. 8 ausdrücklich eine derartige Anordnung getroffen.

102) Vgl. preuß. Finanz-Ministerial-Erlaß vom 17. September 1841 (Centralblatt rc. S. 236) und Reutti a. a. O. S. 54.

richtung der Erbschaftssteuer verhaftet ist, hängt von den Wirkungen ab, welche das betreffende Landesgesetz mit diesem Akte verbindet[103]).

Selbstredend kann sich der Erbe durch Veräußerung einzelner ererbter Objekte, nicht des ganzen Erbrechtes, von seiner gesetzlichen Haftbarkeit nicht befreien[104]).

Außer den Erben und Miterben, welchen in dieser Beziehung Erwerber eines Universalfideikommisses und eines Vermächtnisses unter einem Universaltitel gleichgestellt sind, erklären Preußen (§ 28), Bayern (Art. 26), Württemberg (Art. 6 Abs. 3), Sachsen (Art. 16), Hessen (Art. 29), Bremen (§ 23), Lübeck (§ 7 Abs. 1), Mecklenburg-Schwerin (§ 23), S.-Meiningen (Art. 22 Abs. 2), Lippe-Schaumburg (§ 25), Anhalt-Dessau (§ 26) und Braunschweig (§ 28) die gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigte der Erbinteressenten, Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter, sowie die Verwalter von Familienstiftungen[105]) für persönlich haftbar, sofern sie die Erbschaft, einzelne Erbtheile, Vermächtnisse oder Schenkungen bezw. die Hebungen und Familienstiftungen vor Berichtigung oder Sicherstellung der darauf lastenden Erbschaftssteuer ausantworten. Hessen knüpft diese persönliche Haftbarkeit aber an die Bedingung, daß die Ausantwortung „trotz Kenntniß des Rückstandes der Steuer" stattgefunden hat. Diese Einschränkung darf volle Anerkennung beanspruchen, denn sie beseitigt eine unleugbare Härte, zu welcher die Gesetzgebung der andern Staaten in denjenigen Fällen führt, wo auf Grund eines Revisionsnotates ein Steuerbetrag vielleicht nach mehreren Jahren, meistens längere Zeit nach der ersten Steuerfeststellung und Ausantwortung des Nachlasses von Testamentsexekutoren oder den anderen subsidiär verhafteten Personen nachgefordert wird. Auch Bayern, ob-

103) Für das allgemeine preuß. Landrecht hat die Frage das vorm. königl. preuß. Obertribunal in einem Erk. vom 7. Juni 1847 (Rechtsf. des Obertrib. Bd. I S. 207) derart entschieden, daß dem Erbschaftskäufer die Entrichtung der Steuer obliegt (denn nach § 455 Tit. 11 Th. I tritt der Käufer in alle Rechte und Pflichten des Erben). Vgl. auch Krug a. a. O. S. 59 Anm. 43.

104) Badische Akzis-Ordn. § 95. 96; Z.-St. § 64. Ueber den Zeitpunkt, mit welchem Vermächtnißnehmer zur Zahlung der Abgabe verhaftet sind, vgl. den die Materie eingehend behandelnden Erlaß der großherzogl. badischen Ministerien des großherzogl. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom 19. Juni 1873 Nr. 5171 (vgl. Reutti a. a. O. S. 43. 44).

105) Bayern und Hessen erwähnen hierbei auch noch „Verlassenschaftskommissäre", worunter sowohl richterliche Beamte als auch Notare und private Verlassenschaftskommissäre zu verstehen sind (Frh. v. Stengel a. a. O. S. 23 Anm. 1 zu Art. 26).

schon es dieser Einschränkung keinen Raum gegeben, will derartige Nachforderungen, an denen die genannten Personen keine Schuld tragen, ausgeschlossen sehen [106]). Freilich wird es für die Verwaltung, wenn sie nicht gerade mit der betreffenden haftbaren Person verhandelt hat, in den meisten Fällen schwierig, ja unmöglich sein, derselben die Kenntniß von dem Rückstande nachzuweisen. Neben dieser persönlichen Verbindlichkeit gewisser Personen ist seitens der meisten Staaten noch eine objektive Haftbarkeit statuirt. Preußen, Bayern, Hessen, Sachsen, S.-Meiningen, S.-Altenburg, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe, Anhalt-Dessau und Braunschweig erklären die ganze steuerpflichtige Masse, Mecklenburg-Schwerin sogar „die ganze Erbschaftsmasse" für die Erbschaftssteuer haftbar [107]) und gestatten, daß aus ihr zur Sicherung der noch nicht fälligen Abgabe Kaution gefordert wird.

Auch in Elsaß-Lothringen hatte der Staat Anspruch auf die Erträgnisse der zu versteuernden Vermögensgegenstände, in welchen Händen sie sich auch befinden mochten; ein Staatsrathsgutachten vom 21. September 1810 hat jedoch dieses Recht dritten Personen gegenüber beseitigt [108]), so daß der Nachlaß nur in Händen der Erben und Vermächtnißnehmer objektiv für die Steuer in Anspruch genommen werden kann. Es läßt sich in der That auch nicht verkennen, daß diese Haftbarkeit der „ganzen steuerpflichtigen Masse" mehr zu ver-

---

106) Vgl. Frh. v. Stengel a. a. O. S. 23 Anm. 2 zu Art. 26.

107) Die Verordn. des königl. sächs. Finanzminist. vom 20. November 1880, Nr. 905 St.-R. C (Wahl a. a. O. S. 33 Anm. 5), nach welcher für diejenige Erbschaftssteuer, welche wegen eines durch letztwillige Verfügung angeordneten Schulderlasses zu entrichten, die übrigen Erwerber von Nachlaßobjekten nicht haftbar zu machen seien, dürfte selbst vom Standpunkte der sächsischen Erbschaftssteuer-Gesetzgebung zu gerechten Bedenken Anlaß bieten. Daß die steuerpflichtige Masse nur „subsidiär" haftet, ist im Art. 15 nicht ausgesprochen; die Verwaltung darf nach der generellen Fassung des Art. 15 vor dem Erwerber des steuerpflichtigen Anfalles die übrige Masse in Anspruch nehmen, und der Argumentation, „daß die mit dem Anfalle des Vermächtnisses erlöschende Forderung nicht zu der steuerpflichtigen Masse gerechnet werden könne", steht direkt Art. 5 entgegen, demzufolge „bei Feststellung der Masse alle Aktiven derselben einschließlich der Forderungen, welche der Erwerber selbst dazu schuldet oder von denen er durch den Anfall Befreiung erlangt, hinzuzurechnen sind". Diese Bestimmung bezweckt gerade, was das königl. Finanzministerium ausgeschlossen erachtet, wie denn nach der Auffassung desselben konsequent sogar nicht einmal der Legatar selbst zu einer Steuer Mangels eines Nachlaßobjektes herangezogen werden dürfte.

108) Jacob a. a. O. S. 39. 150 ff.

sprechen scheint, als sie effektiv zu gewähren vermag und bei näherer Betrachtung an Bedeutung verliert. Daß die Haftbarkeit kein dingliches Recht oder ein Absonderungsrecht schafft, ist unbestritten. Die öffentlichen Kassen können wegen der Erbschaftssteuer nur insoweit eine separate Befriedigung aus den Nachlaßobjekten verlangen, als letztere zurückgehalten oder in Beschlag genommen sind[109]). Dritten gegenüber äußert sich die Haftung an sich überhaupt nicht und der Anspruch wird wieder auf die Erwerber steuerpflichtiger Masse zurückgeführt, welche ja überdies, soweit sie Miterben sind, bis auf Höhe des Empfangenen bereits persönlich haften. Es schrumpft daher die Wirksamkeit der objektiven Haftung auf die Möglichkeit zusammen, auch den Erwerber eines steuerpflichtigen Vermächtnisses bis zur vollen Höhe des letzteren in Anspruch zu nehmen. Anscheinend enger, aber in seiner rechtlichen Wirkung weitgehender ist mithin die Bestimmung Württembergs (Art. 6 Abs. 2), daß „jeder Inhaber, Nutznießer, oder Verwalter bis zum Betrage der in seinen Händen befindlichen Bestandtheile des steuerpflichtigen Vermögens für die Steuer bezw. die Sicherheitsleistung in Anspruch genommen werden kann". In gleicher Weise erklären Oldenburg (Art. 9 § 2), Mecklenburg-Schwerin (§ 23), S.-Gotha (Art. 21 Nr. 4) und S.-Meiningen (Art. 22 Abs. 2) die „Inhaber der Erbschaft" für die Steuer haftbar.

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß die Anordnungen, welche der Testator bezüglich der Zahlung der Steuer trifft, die gesetzlichen Vorschriften nicht berühren und nur für das privatrechtliche Verhältniß der Erbinteressenten unter einander maßgebend sind.

IX. Betrag der Erbschaftssteuer.

§ 30. Minimalgrenze der Besteuerung und Maximalsatz der Steuer.

Bremen, Sachsen-Weimar, Elsaß-Lothringen, Baden, Sachsen-Koburg, Sachsen-Altenburg und Schwarzburg-Rudolstadt erkennen für die Erbschaftssteuer eine Minimalgrenze nicht an und besteuern jeden auch noch so geringen erbschaftlichen Erwerb. Preußen, Oldenburg, Sachsen-Gotha, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Anhalt-Dessau und Braunschweig lassen erbschaftlichen Erwerb im

109) § 40. 41 der Reichs-Konkursordnung. Vgl. auch Motive zum württemberg. Ges. S. 15; Wintterlin a. a. O. S. 29 Anm. 2.

Werthe von weniger als 150 Mark steuerfrei, Preußen und die letztgenannten drei Staaten jedoch mit Ausnahme des Falles, daß lediglich in Folge des Abzugs des Werthes der einem Dritten zustehenden Nutzung der Werth der Substanz sich unter den Betrag von 150 Mark vermindert. In Lübeck, Hessen, Sachsen-Meiningen, Reuß ä. L. und Württemberg, bei dem letztern jedoch nur rücksichtlich der Anfälle beweglichen Vermögens[110]), beträgt die Minimalgrenze der Besteuerung 100 Mark, in Bayern 50 Mark, im Herzogthum Lauenburg 1500 Mark. Hamburg läßt Erbschaften, welche Aszendenten von ihren Deszendenten zukommen und Erbschaften zwischen der Verwandtschaft des zweiten und dritten Seitengrades frei, wenn sie im ganzen unter 3000 ℳ Bko. betragen, ferner Legate von 300 ℳ Bko. und darunter, sofern von dem Testator derselben Person nicht mehr als solche 300 ℳ Bko. vermacht sind. In Mecklenburg-Schwerin beträgt die Minimalgrenze der Besteuerung 600 Mark, wobei die gesetzliche Präsumtion Platz greift, daß der Nachlaß der „Tagelöhner, Deputatisten, Dienstboten, Handwerksgesellen, Handwerkslehrlinge, Soldaten mit Ausschluß der Offiziere, Unteroffiziere und der den letztern gleich zu achtenden Militärs, sowie der etwaigen unabgesonderten Kinder und Wittwen der genannten Personen" den Betrag von 600 Mark nicht übersteigt. Ferner erhebt der genannte Staat keine Kollateralsteuer von Nutzungen und Renten bis zum Betrage von jährlich 75 Mark, jedoch mit Ausnahme „der auf ewige Zeiten an eine juristische Person oder steuerpflichtige milde Stiftungen vermachten" (§ 6). Reuß j. L. zieht in dieser Beziehung nicht den erbschaftlichen Erwerb jedes einzelnen Interessenten in Betracht, sondern besteuert denselben, auch wenn er unter den Minimalbetrag von 150 Mark herabsinkt, sofern nur die ganze Hinterlassenschaft 150 Mark oder mehr beträgt. Schwarzburg-Sondershausen endlich sieht von einer Erbschaftssteuer ab, wenn die Gesammtsumme dessen, worum „ein einziger Abgabepflichtiger oder mehrere aus einem gemeinschaftlichen Erwerbstitel vorhandene Steuerpflichtige reicher werden, sich nicht über 300 Mark beläuft."

Der Maximalsatz der Steuer beträgt:

in Baden, Herzogthum Lauenburg (nur für Fideikommißanfälle), Lübeck, Hamburg . . . . 10 %

110) „Um Andenken aus Dankbarkeit oder aus ähnlichen Beweggründen nicht als Steuerobjekte erfassen zu müssen": Motive zum württemberg. Gesetzentwurf S. 14.

in Elsaß-Lothringen und Sachsen-Meiningen . 9 %
in Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg, Hessen, Oldenburg, Bremen, Reuß ä. L. und Reuß j. L., Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg und Anhalt-Dessau . . . . 8 %
in Schwarzburg-Rudolstadt und Sachsen-Altenburg . . . . 6 %
im Herzogthum Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Koburg und Braunschweig . . . . . 5 %
in Sachsen-Weimar . . . . 4 %
in Sachsen-Gotha, sowie in Schwarzburg-Sondershausen . . . . 3 %

§ 31. Steuersätze für physische Personen.

A. Im allgemeinen.

Maßgebend für den Steuersatz ist bei Erbschaften die verwandtschaftliche Beziehung des Erwerbers des Anfalles zum Erblasser. Nach ausdrücklicher Bestimmung der Staaten Preußen (Tarif-Vorschrift 2), Bayern (Art. 4 Nr. 2), Mecklenburg-Schwerin (§ 15), Sachsen-Gotha (Tarif), Sachsen-Meiningen (Art. 4 Nr. 2), Reuß ä. L. (§ 4 Abs. 1), Schaumburg-Lippe (Tarifvorschrift 2), Anhalt-Dessau (Tarifvorschrift 2) und Braunschweig (Tarifvorschrift 1) darf aber bei Bestimmung des Steuersatzes nicht auf ein Verhältniß zurückgegangen werden, welches durch richterliches Erkenntniß oder Vertrag schon vor dem Eintritte des Anfalles zu bestehen aufgehört hat; namentlich werden Anfälle, die nach erfolgter Trennung einer Ehe oder nach aufgehörter Einkindschaft eintreten, lediglich nach demjenigen Satze versteuert, welcher ohne Rücksicht auf das aufgehobene Verhältniß anwendbar ist. Bei einem doppelten Verwandtschaftsverhältnisse oder bei gleichzeitiger Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft ist die Steuer nach dem für den Erwerber günstigeren Verhältnisse zu berechnen. Sollte aber nach dem Inhalte einer letztwilligen Verfügung feststehen, welches Verhältniß dem Erblasser für die Zuwendung maßgebend gewesen ist, so wird auch nur dieses in Betracht zu ziehen sein[111]).

Lübeck (§ 47) hat die Anordnung getroffen, daß, wenn „der zur Entrichtung der Steuer Verpflichtete vor deren wirklicher Be-

111) Motive zum württemberg. Gesetzentwurfe S. 15. Vgl. Wintterlin a. a. O. S. 26 Anm. 10.

zahlung verstorben ist und entferntere Verwandte des ursprünglichen Erblassers oder Fremde in dessen Nachlaß eintreten, davon zwar nur eine einfache Steuer, jedoch nach Maßgabe der zur Anwendung kommenden höchsten Bestimmung (d. h. Tarifsatz) zu erlegen sei". Diese Norm giebt zwar einer milden Auffassung Raum, steht aber im übrigen so sehr mit allen bisher entwickelten Erbschaftssteuer-Vorschriften im Widerspruch, daß in keinem andern Gesetze einer auch nur annähernd gleichen Bestimmung zu begegnen ist. Welche Person bei Transmissionsfällen in Betracht zu ziehen ist, hat, und wohl mit Recht, kein Gesetz bestimmt; die Frage kann nur im Anschlusse an die Landesgesetzgebung gelöst werden, wobei allerdings der Thatsache des Erwerbes eine maßgebende Bedeutung wird zuerkannt werden müssen[112]).

Bei Anfällen von Lehnen, Fideikommissen, Erb- und Stammgütern, sowie bei Hebungen aus Familienstiftungen bestimmen Preußen (Tarifvorschrift 3), Württemberg (Art. 4), Sachsen (Art. 3), Bayern (Art. 20), Hessen (Art. 22), Oldenburg (Art. 6 Nr. 9), Sachsen-Weimar (§ 17), Mecklenburg-Schwerin (§ 17), Sachsen-Gotha (Tarif), Sachsen-Meiningen (Art. 4 Nr. 3), Sachsen-Altenburg (§ 4 Abs. 2), Reuß ä. L. (Tarifvorschrift 3) und Anhalt-Dessau (Tarifvorschrift 3) den Steuersatz nach dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem letzten Inhaber des Lehnes, Fideikommisses, Stamm- oder Erbgutes, bezw. der Hebungen aus der Familienstiftung, und dem Steuerpflichtigen. Schwarzburg-Rudolstadt läßt die Frage offen und bemerkt in § 3 Nr. 3 nur, daß „Perzipienten aus Familienfideikommissen" so lange steuerfrei seien, als sie zur Deszendenz des Stifters des Fideikommisses gehörten. Dagegen erklärt Schwarzburg-Sondershausen im § 16a direkt die Beziehungen des Anfallsberechtigten zum „ersten Vasall bezw. Fideikommißstifter" für maßgebend. Dieses letztere ist theoretisch zweifellos richtig, denn der Nachfolger im Fideikommisse leitet ex pacto et providentia majorum sein Recht nicht vom unmittelbaren Vorgänger, sondern vom Stifter her, indessen sprechen doch so gewichtige praktische Rücksichten[113]) für die entgegenstehende Auffassung, daß die übrigen Staaten mit Recht kein

112) So in Württemberg, vgl. Wintterlin S. 25 Anm. 9. In Bayern wird die Steuer nach dem Verhältnisse zwischen dem Erblasser und dem Erben (nicht dem Erbeserben) berechnet: Motive S. 9 (Frh. v. Stengel S. 12 Anm. 1).

113) Vgl. Motive zum württemberg. Gesetzentwurfe; Wintterlin a. a. O. S. 25 Anm. 8.

Bedenken getragen haben, den rein theoretischen Standpunkt aufzugeben.

B. Im einzelnen.

1. Ehegatten.

Dieselben unterliegen in Elsaß-Lothringen bei testamentarischer Erbfolge einem Steuersatze von 3 %, bei gesetzlicher Erbfolge einem Steuersatze von 9 %, in Baden einer Steuer von 1²/₃ %, im Herzogthum Lauenburg einer Steuer von 1 %, jedoch mit der Maßgabe, daß „der Nießbrauch und die sonstigen Vortheile zum Behufe des Unterhaltes des überlebenden Ehegatten" frei bleiben, wenn die Erbschaft an Deszendenten oder Aszendenten heimfällt. In Sachsen-Gotha sind überlebende Ehefrauen, insofern sie zugleich mit hinterlassenen ehelichen Kindern ihres verstorbenen Ehemannes zur Sukzession gelangen, steuerfrei, in allen andern Fällen unterliegen sie, wie die Ehemänner überhaupt, einer Steuer von 1 %. Reuß ä. L. sieht von einer Erbschaftssteuer ab, sofern die Ehegatten mit solchen Verwandten des Erblassers konkurriren, welche der Erbschaftsabgabe nicht unterworfen sind, besteuert aber Ehegatten, welche alleinige Erben des Verstorbenen sind oder mit Seitenverwandten desselben oder demselben nicht verwandten Personen zusammentreffen, mit 3 %. In Schwarzburg-Sondershausen sind Ehegatten, wenn sie „auf Grund eines gemeinschaftlichen Erwerbstitels" mit „in der Ehe zwischen dem Auctor und dem Erwerbenden erzeugten oder durch nachfolgende Ehe zwischen dem Auctor und dem Erwerbenden legitimirten Deszendenten des Auctors" konkurriren, steuerfrei, andernfalls aber einer Steuer von 3 % unterworfen. In allen andern Staaten sind Ehegatten bedingungslos steuerfrei.

2. Deszendenten.

Dieselben sind mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, welches sie mit 1 % besteuert, in keinem Staate einer Abgabe unterworfen[114]), vorausgesetzt, daß sie aus einer gültigen Ehe stammen oder legitimirt sind. Hamburg, Sachsen-Altenburg, Lippe-

---

114) Sachsen bezeichnet im Art. 2 Al. 4 „alle zum Pflichttheil berechtigte Verwandte des Erblassers", zu welchen nach § 2567 des bürgerl. Ges.-Buches Deszendenten, Adoptivkinder und die Abkömmlinge der letztern gehören, als steuerfrei. „Daß in dem einzelnen konkreten Falle das Pflichttheilsrecht geltend gemacht worden, ist nicht erforderlich; es genügt, daß der Erwerber zu dem Erblasser in einem das Pflichttheilsrecht an und für sich begründenden Verwandtschaftsverhältniß steht": Beschluß des königl. Fin.-Minist. vom 28. Juni 1877 Nr. 429 St.-R. C (Wahl a. a. O. S. 13 Anm. 5).

Detmold und Schwarzburg-Sondershausen gewähren indessen nur den durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindern des Erblassers Steuerfreiheit, während in Preußen, Bayern, Württemberg, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Gotha, Schaumburg-Lippe, Anhalt-Dessau und Braunschweig eine solche auch im Falle anderweiter Legitimation (z. B. durch landesherrliches Reskript) zugestanden wird. Württemberg[115]), Hessen und Sachsen-Altenburg[116]) stellen der ehelichen Deszendenz die Brautkinder und die beiden erstern Staaten auch Kinder aus einer Putativ-Ehe gleich. Was die unehelichen Kinder anbetrifft, so genießen dieselben und deren Deszendenz, soweit es sich um die Erbfolge in den Nachlaß der Mutter und deren Aszendenten handelt, Steuerfreiheit in Preußen, Hessen, Württemberg[117]), Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Altenburg, Reuß j. L., Bayern, Sachsen-Meiningen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg und Schwarzburg-Sondershausen. Hamburg erkennt den außerehelichen Kindern der Mutter und deren Aszendenten gegenüber Steuerfreiheit nur dann zu, wenn sie dieselben ab intestato beerben, und in Lübeck beerben uneheliche Kinder zwar die Mutter, nicht aber deren Blutsverwandte steuerfrei. Natürliche, aber von dem Vater erweislich anerkannte Kinder zahlen bei der Sukzession in dessen Nachlaß in Preußen[118]), Schaumburg-Lippe und Anhalt-Dessau 4 %, ohne ein derartiges Anerkenntniß, wie überhaupt in Hessen und Württemberg, 8 %. In Schwarzburg-Rudolstadt zahlt ein von dem Vater „förmlich anerkanntes“ Kind 1 %, ohne diese Voraussetzung 6 %. In Braunschweig beträgt der Satz für

115) Zwar kann nach dem Gesetze vom 8. August 1875 (R.-G.-Bl. S. 463) aus Ehegelöbnissen auf Eingehung der Ehe nicht mehr geklagt werden, doch gewährt ein „unzweifelhafter Gerichtsgebrauch“ dem nach Eingehung des Ehegelöbnisses erzeugten Kinde im Falle des Todes des Bräutigams vor Vollziehung der Ehe die Rechte eines ehelichen Kindes, damit aber auch das gesetzliche Erbrecht in den Nachlaß des verstorbenen Vaters (Wintterlin a. a. O. S. 17 Anm. 3).

116) Vgl. § 1 des Ges. über die erbrechtlichen Verhältnisse der Brautkinder vom 13. Januar 1869.

117) Sind sie im Ehebruch oder Blutschande erzeugt, haben sie als Nichtverwandte auch der Mutter gegenüber 8% zu steuern (Wintterlin a. a. O. S. 17 Anm. 4).

118) Die preuß. Verwaltungspraxis stellt dem Anerkenntnisse des Vaters die Feststellung der Vaterschaft durch rechtskräftiges richterliches Urtheil gleich. Fin.-Min.-Erlaß vom 16. Mai 1885 (III 3585).

natürliche, aber von dem Erzeuger erweislich anerkannte Kinder $2^1/_2$ %, ohne diese Voraussetzung 5 %. In Bayern, Sachsen-Meiningen, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin unterliegen erweislich anerkannte außereheliche Kinder auch dem Vater gegenüber keiner Erschaftssteuer. In Oldenburg genügt das „blosse" Anerkenntniß des Vaters zum Nachweise des Kindesverhältnisses, in Mecklenburg-Schwerin muß dies Anerkenntniß ein „gesetzliches" und in Sachsen-Meiningen die Vaterschaft schon bei Lebzeiten des Vaters „vor einer öffentlichen Behörde oder sonst urkundlich oder vor ausdrücklich hierzu erbetenen Zeugen" von ihm anerkannt sein. Hamburg räumt den unehelichen Kindern Steuerfreiheit ein, wenn sie die Eltern ab intestato beerben. Sofern diese bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, müssen außereheliche Kinder die väterliche Erbschaft als Nichtverwandte versteuern[119]). In Elsaß-Lothringen unterliegen außereheliche Kinder, wenn sie kraft Gesetzes Mangels anderer Verwandten erben, einer Steuer von 9 %. In den nicht genannten Staaten haben uneheliche Kinder die väterliche Erbschaft mit dem höchsten Satze zu versteuern.

3. Adoptivkinder und deren Deszendenz.

Dieselben unterliegen in Preußen, Schaumburg-Lippe, Anhalt-Dessau und Lippe-Detmold einer Steuer von 2 %, in Braunschweig von $2^1/_2$ %, in Württemberg und Oldenburg 3 %. Ferner werden Adoptivkinder — deren Deszendenz erwähnen die betreffenden Gesetze nicht — in Schwarzburg-Rudolstadt zu einer Steuer von 1 %, in Reuß ä. L. von 3 %, in Reuß j. L. von 4 % und in Hamburg von 5 % herangezogen. Adoptivkinder sind steuerfrei in Bayern, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Gotha, Sachsen, Baden und Sachsen-Meiningen, deren Deszendenz auch in Sachsen und Baden.

4. In Folge Einkindschaft berufene Kinder.

Preußen, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg und Anhalt-Dessau besteuern dieselben sowie deren Deszendenz mit 2 %, Braunschweig mit $2^1/_2$ %, Württemberg und Oldenburg mit 3 %. In Bayern, Sachsen-Meiningen und Bremen ist die Steuerfreiheit der in Folge der Einkindschaft berufenen Kinder anerkannt, die übrigen Staaten heben dieselbe nicht speziell hervor.

---

119) Vgl. Wahl a. a. O. S. 13 Anm. 6.

5. Stiefkinder und deren Deszendenz.

Sachsen-Gotha ist der einzige Staat, welcher die Steuerfreiheit der Stiefkinder unbedingt anerkennt, und Sachsen-Koburg „in Fällen ehe- und erbvertragsmäßiger Sukzession"; in andern Fällen unterwirft der letztgenannte Staat dieselben einer Steuer von 5 %. Lippe-Detmold und Mecklenburg-Schwerin erheben von Stiefkindern und deren Deszendenz 2 %; Braunschweig 2½ %; Württemberg, Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen 3 %; Sachsen von Stiefkindern 3 %, von Stiefenkeln 4 %, von der fernern Deszendenz 8 %; Preußen, Bayern, Sachsen-Weimar, Schaumburg-Lippe und Anhalt-Dessau von Stiefkindern und deren Deszendenz 4 %; Reuß j. L. von Stiefkindern 4 %, von deren Deszendenz 8 %; das Herzogthum Lauenburg von Stiefkindern und deren Deszendenz 5 %; Hessen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt 6 %; Reuß ä. L. von Stiefkindern 6 %, von deren Deszendenz 8 %, Bremen 8 %, Elsaß-Lothringen 9 % und Baden, Lübeck, Hamburg 10 %.

In Preußen, Lippe-Schaumburg, Anhalt-Dessau und Braunschweig werden nach einer allgemeinen Tarifvorschrift zu den Stiefkindern des Ehemannes auch die vor der Ehe geborenen unehelichen, nicht etwa durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder seiner Frau gerechnet.

6. Schwiegerkinder und deren Deszendenz.

S.-Gotha erkennt die Steuerfreiheit an. Lippe-Detmold besteuert die Schwiegerkinder mit 2 %, Braunschweig mit 2½ %; Sachsen, Schwarzburg-Sondershausen, Württemberg, Oldenburg mit 3 %; Preußen, Bayern, S.-Weimar, Reuß j. L., Lippe-Schaumburg, Anhalt-Dessau mit 4 %; Mecklenburg-Schwerin, S.-Koburg, Herzogthum Lauenburg mit 5 %; Hessen, S.-Meiningen, S.-Altenburg, Reuß ä. L., Schwarzburg-Rudolstadt mit 6 %; Bremen mit 8 %; Elsaß-Lothringen mit 9 %; Baden, Lübeck und Hamburg mit 10 %.

Deszendenten von Schwiegerkindern, sofern dieselben nicht zugleich als Deszendenten des Erblassers steuerfrei sind, besteuert Oldenburg mit 5 % und Lippe-Detmold mit 4 %; die andern Staaten erwähnen derselben nicht, erheben mithin den höchsten Steuersatz.

7. Aszendenten.

Die Steuerfreiheit der Aszendenten ist mit Ausnahme von Hessen, Bayern, Württemberg, Hamburg, Elsaß-Lothringen und S.-Altenburg in allen deutschen Staaten anerkannt. Der letztgenannte Staat besteuert die Eltern indessen auch nur, wenn ihnen gemäß § 28 des Ges. über die Intestat-Erbfolge vom 6. April 1841 kein Erbrecht zusteht (mit 6 %), Groß- und Urgroßeltern unterliegen einer Steuer von 4 %. Elsaß-Lothringen erhebt 1 % und Hamburg bei Erbschaften von mindestens 3000 ℳ Bko. 2½ %. Württemberg besteuert Eltern mit 2 %, entferntere Voreltern mit 3 %, gleichviel ob der Erblasser ehelich oder legitimirt war. Hessen gesteht den Aszendenten nur bis zum Betrage der Intestat-Erbportion Steuerfreiheit zu; darüber hinaus steuern Eltern 4 %, Großeltern und entferntere Voreltern 5 %. In Bayern endlich werden Eltern mit 4 %, Großeltern und entferntere Verwandte in aufsteigender Linie mit 6 % zur Besteuerung herangezogen, jedoch sind sie — abweichend von der sonstigen Minimalgrenze der Besteuerung — bis zum Betrage von 1000 M. einschließl. steuerfrei und auch von dem Mehrbetrage scheiden 20 % als steuerfrei aus, ohne Unterschied, ob der Anfall von einem oder beiden Elterntheilen erworben wird.

8. Stiefeltern.

Dieselben unterliegen in S.-Gotha keiner Erbschaftsabgabe, in Mecklenburg-Schwerin einer Steuer von 2 %; in Braunschweig von 2½ %; in Schwarzburg-Sondershausen von 3 %; in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, S.-Weimar, Reuß j. L., Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Anhalt-Dessau von 4 %; in Oldenburg, S.-Koburg, Herzogthum Lauenburg von 5 %; in Hessen, S.-Meiningen, Reuß ä. L., S.-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt von 6 %; in Bremen von 8 %; in Elsaß-Lothringen von 9 %; in Lübeck, Hamburg und Baden von 10 %.

9. Schwiegereltern.

In S.-Gotha unterliegen dieselben keiner Erbschaftsabgabe; in Braunschweig einer Steuer von 2½ %; in Schwarzburg-Sondershausen von 3 %; in Preußen, Sachsen, Württemberg, S.-Weimar, Reuß j. L., Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Anhalt-Dessau von 4 %; in Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, S.-Koburg, Herzogthum Lauenburg von 5 %; in Hessen, S.-Meiningen, Reuß ä. L., S.-

Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt von 6%; in Bayern, Bremen von 8%; in Elsaß-Lothringen von 9%; in Lübeck, Hamburg und Baden von 10%.

10. Adoptiv-Eltern.

Dieselben genießen in Mecklenburg-Schwerin, falls ihnen ein gesetzliches Erbrecht in den Nachlaß ihrer Adoptivkinder zusteht, Steuerfreiheit; andernfalls unterliegen sie dem höchsten Steuersatze mit 5%. Die von Adoptiveltern zu entrichtende Erbschaftsabgabe beträgt in S.-Gotha und Schwarzburg-Sondershausen 3%; in Württemberg, S.-Weimar, Lippe-Detmold 4%; im Herzogthum Lanenburg, Oldenburg, S.-Koburg, Braunschweig 5%; in Hessen, S.-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt 6%; in Preußen, Sachsen, Bayern, Bremen, Reuß ä. L., Reuß j. L., Lippe-Schaumburg, Anhalt-Dessau 8%; in Elsaß-Lothringen und S.-Meiningen 9%; in Baden, Lübeck und Hamburg 10%.

11. Schwäger und Schwägerinnen.

Derselben gedenken ausdrücklich nur S.-Meiningen und Reuß ä. L., welche sie mit 6% besteuern, und Reuß j. L., welches 8% erhebt. In den übrigen Staaten sind die genannten Personen also dem höchsten Steuersatze zu unterwerfen.

12. Geschwister und deren Deszendenz.

In S.-Gotha unterliegen voll- und halbbürtige Geschwister und deren eheliche Deszendenz bei Allodial-Erbschaften keiner Steuer, bei Lehns- und Familienfideikommiß-Anfällen aber einer Abgabe von 5%. Sämmtliche Geschwister und deren Deszendenz unterliegen gleichmäßig in Preußen, Lippe-Schaumburg und Anhalt-Dessau einer Steuer von 2%[120]); in Braunschweig von 2½%; in Schwarzburg-Sondershausen von 3%; in Baden von 3½%; in Bayern, Bremen, S.-Weimar, S.-Meiningen und S.-Altenburg von 4%; in S.-Koburg und Herzogthum Lauenburg von 5% (im letztern Staate bei Lehns- und Fideikommiß-Anfällen von 10%). In den weiter genannten Staaten ist für die Besteuerung dieser Verwandten eine Skala geschaffen, welche indessen voll- und halbbürtige Geschwister nicht scheidet.

---

120) Die genannten drei Staaten heben auch ausdrücklich hervor, daß eheliche und uneheliche Kinder derselben Mutter, ingleichen eheliche und legitimirte Kinder desselben Vaters als halbbürtige Geschwister anzusehen sind.

Es werden besteuert:

in Schwarzburg-Rudolstadt Geschwister mit 1 %, „Neffen und Nichten“ mit 2 %, deren weitere Deszendenten mit 6 %;

in Mecklenburg-Schwerin Geschwister mit 1 %, deren Kinder und weiter entfernte Verwandte bis zum vierten Grad ziviler Komputation einschließl. mit 2 %, darüber hinaus mit 5 %;

in Sachsen Geschwister mit 2 %, deren Deszendenz ersten Grades mit 3 %, zweiten Grades mit 4 %, darüber hinaus mit 8 %;

in Lippe-Detmold Geschwister und deren Deszendenz ersten Grades mit 2 %, bis zum fünften Grad einschließl. mit 4 %, darüber hinaus mit 8 %;

in Württemberg Geschwister mit 2 %, „Neffen und Nichten“ mit 3 %, „Großneffen und Großnichten“ mit 4 %, die Deszendenz des vierten Grades mit 6 %, darüber hinaus mit 8 %;

in Reuß j. L. Geschwister, „Neffen und Nichten“ mit 2 %, Seitenverwandte bis zum sechsten Grad einschließl. mit 4 %, darüber hinaus mit 8 %;

in Reuß ä. L. Geschwister und deren Kinder mit 3 %, darüber hinaus bis zum sechsten Grad römischer Komputation einschließl. mit 6 %, vom siebenten Grad an mit 8 %;

in Oldenburg Geschwister, „Neffen und Nichten“ mit 3 %, die Deszendenz der Geschwister bis zum fünften Grad einschließl. mit 5 %, darüber hinaus mit 8 %;

in Lübeck Geschwister mit 4 %, deren Kinder mit 6 %, darüber hinaus mit 8 %;

in Hamburg Verwandte des zweiten und dritten Seitengrades mit 5 %, des vierten Seitengrades mit 7½ %, darüber hinaus mit 10 %;

in Elsaß-Lothringen Geschwister, „Neffen oder Nichten“ mit 6½ %, „Großneffen, Großnichten“ mit 7 %, darüber hinaus mit 8 %.

Hessen ist der einzige Staat, welcher voll- und halbbürtige Geschwister nicht gleichstellt. Erstere werden mit 4 %, letztere mit 5 %, Neffen und Nichten mit 5 %, Großneffen und Großnichten mit 6 %, alle ferneren Grade mit 8 % besteuert. Geschwister werden indessen keiner Erbschaftsabgabe unterworfen, wenn der Erblasser noch nicht aus der Familie des überlebenden Elterntheiles ausgetreen war und zwar insoweit, als der Anfall in einer Quote des Nachlasses des verstorbenen Elterntheiles besteht.

13. Bisher nicht genannte Verwandte.

Dieselben werden ohne Abstufung besteuert in Schwarzburg-Sondershausen mit 3%, in S.-Weimar mit 4%, in S.-Koburg, S.-Altenburg und Braunschweig mit 5%, in Schwarzburg-Rudolstadt mit 6%, in Bremen mit 8% und in Baden mit 10%. Von den Staaten, welche eine Skala aufgestellt, besteuern Preußen, Lippe-Schaumburg und Anhalt-Dessau nicht genannte Verwandte bis zum sechsten Grad einschließl. mit 4%, darüber hinaus mit 8%; Oldenburg bis zum fünften Grad einschließl. mit 5%, darüber hinaus mit 8%; S.-Meiningen in der Seitenlinie des dritten und vierten Grades römischer Berechnung mit 6%, darüber hinaus mit 9%; Reuß ä. L. bis einschließl. sechsten Grad römischer Komputation mit 6%, darüber hinaus mit 8%; Reuß j. L. bis einschließl. sechsten Grad mit 4%, darüber hinaus mit 8%; Hamburg die Verwandtschaft des zweiten und dritten Seitengrades mit 5%, des vierten Seitengrades mit 7½%, darüber hinaus mit 10%; Mecklenburg-Schwerin Seitenverwandte bis zum vierten Grad zivilrechtlicher Komputation einschließl. mit 2%, darüber hinaus mit 5%; Lübeck Seitenverwandte des dritten Grades mit 6%, des vierten Grades mit 8%, darüber hinaus mit 10%; Elsaß-Lothringen Onkel und Tanten mit 6½%, Großonkel und Großtanten mit 7%, darüber hinaus mit 8%. In S.-Gotha werden die nicht genannten Verwandten bis zum sechsten Grade einschließl. bei Allodial-Erbschaften überhaupt nicht besteuert, bei Lehns- und Fideikommiß-Anfällen mit 5%; darüber hinaus in den genannten beiden Fällen mit 3% bezw. 8%. In Hessen unterliegen „Oheime und Tanten" einer Steuer von 6%, weitere bisher nicht genannte Verwandte einer Steuer von 8%. Bayern besteuert bisher nicht genannte Verwandte in der Seitenlinie des dritten und vierten Grades zivilrechtlicher Komputation mit 6%, darüber hinaus mit 8%. In Württemberg unterliegen „Oheime und Tanten" einer Steuer von 4%, Verwandte des vierten Grades (Großoheime, Großtanten und die Geschwisterkinder) einer Steuer von 6%, weiter entfernte Verwandte einer Steuer von 8%; in Sachsen endlich Geschwister des Vaters und der Mutter einer Steuer von 4%, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern des Vaters oder der Mutter einer Steuer von 6% und weiter entfernte Verwandte einer Steuer von 8%.

14. Nicht verwandte Personen (vgl. die im § 30 angegebenen Maximalsätze).

15. Dienstboten ꝛc.

Preußen, Lippe-Schaumburg, Anhalt-Dessau und Braunschweig gewähren Personen, „welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnisse gestanden haben", eine doppelte Berücksichtigung:

a. sie erheben überhaupt keine Steuer, wenn der Anfall den Betrag von 900 M. nicht übersteigt. Bei einem höheren Betrage ist die von dem ganzen Betrage zu berechnende Steuer nur insoweit zu entrichten, als dieselbe aus dem die Summe von 900 M. übersteigenden Betrage entnommen werden kann;

b. sie besteuern die genannten Personen nur mit 1 %, sofern der Anfall in Pensionen, Renten und andern auf die Lebenszeit der Bedachten beschränkten Nutzungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf dem Erblasser geleistete Dienste zugewendet werden.

Sachsen schließt sich den genannten Staaten an, nur beträgt die Minimalgrenze der Besteuerung 1000 M. und bei einem höheren Betrage wird die Summe von 1000 M. bei Berechnung der Steuer von dem Gesammtbetrage des Anfalles in Abzug gebracht. Der Abzug von 1000 M. erfolgt ferner, wenn der Anfall zum Theil aus Zuwendungen besteht, welche mit 1 % zu versteuern sind, zunächst von deren Kapitalwerth[121]).

Hessen hat die Vergünstigung ad a in der von Preußen formulirten Fassung in sein Gesetz aufgenommen, indessen die Grenze der Besteuerung wie Sachsen auf 1000 M. hinausgerückt. Bayern gewährt den genannten Personen Steuerfreiheit bis zum Betrage von 600 M., welche auch bei größern Anfällen der Steuer entzogen bleiben[122]). Württemberg gewährt Steuerfreiheit den Dienstboten und andern Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnisse gestanden oder denselben verpflegt haben, bis zum Betrage von je 1000 M. Oldenburg und Lippe-Detmold sehen bei „Dienstboten oder Hausoffizianten, welche im Dienste des Erblassers stehen oder gestanden haben", insoweit von einer Besteuerung ab, als die Zuwendung eine lebenslängliche Rente von 90 M. oder ein Kapital von 900 M. nicht übersteigt. Beläuft sich der Werth der Zuwendung auf eine höhere Summe, so ist in Lippe-Detmold zwar die Steuer von der ganzen Summe zu berechnen, jedoch nur soweit zu erheben, als der

---

121) Wegen der Berechnung vgl. Wahl a. a. O. S. 13 Anm. 8.

122) Vgl. Frh. v. Stengel a. a. O. S. 13 Anm. 1.

überschießende Betrag dazu ausreicht. In S.-Gotha sind „Personen, welche in Diensten und Lohn des Erblassers gestanden haben", bei Zuwendungen bis zum Betrage von 900 M., in S.-Meiningen bis zum Betrage von 1000 M. einschließl., in Schwarzburg-Rudolstadt bis zum Betrage von 600 M., in Reuß ä. L. Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnisse gestanden haben, bis zum Betrage von 900 M. Kapital steuerfrei. Letzterer Staat hat die Abgabenfreiheit auch auf Renten, Pensionen oder andere auf die Lebenszeit der bedachten Person beschränkte Nutzungen ausgedehnt, sofern letztere nicht 300 M. (jährlich) übersteigen, und S.-Gotha besteuert derartige Nutzungen nur mit 1 %[123]).

Darin stimmen sämmtliche Staaten überein, daß sie den betreffenden Personen die Steuerfreiheit auch dann zugestehen, wenn das Dienstverhältniß zur Zeit der Testaments-Errichtung oder des Todes des Erblassers nicht mehr besteht, sofern nur außer Zweifel ist, daß ein solches überhaupt bestanden hat[124]). Andererseits bedarf es auch nicht einer ausdrücklichen Motivirung der Zuwendung durch das Dienstverhältniß, vielmehr ist, wenn letzteres erwiesen ist, der remuneratorische Charakter ohne weiteres zu präsumiren[125]). So sehr man auch über die Tendenz und das Prinzip der Vergünstigung im klaren gewesen ist, die Begrenzung derselben hat allen Gesetzgebungen Schwierigkeiten bereitet, welche sich noch oft genug in der Praxis fühlbar machen. Daher die verschiedenartige Bezeichnung der zu begünstigenden Personen, obschon vielleicht mit Ausnahme Württembergs keiner der genannten Staaten einen abweichenden Standpunkt einnimmt. Preußen hatte die Terminologie des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 noch in die Verordnung vom 5. Juli 1867 (GS. S. 1120) hinübergenommen und gab die dem Allgemeinen Landrechte entnommene, aber in den übrigen Rechtsgebieten mit keinem bestimmten Sinne verknüpfte Bezeichnung „Hausoffizianten" erst bei der Reform der Erbschaftssteuer im Jahre 1873 auf. Indessen auch die neu gewählte „Angabe der sachlichen Kriterien": Zugehörigkeit zum Hausstande und dienendes Verhältniß entspricht nicht völlig

---

123) Bezüglich Mecklenburg-Schwerins vgl. § 30 dieser Darstellung, S. 130.

124) Preuß. Finanz.-Minist.-Erlaß vom 17. Juni 1852 (Centralblatt rc. S. 162); Motive zum bayerschen Ges.-Entwurf S. 9. 10 (Frh. v. Stengel a. a. O. S. 13 Anm. 3); Motive zum württemberg. Ges.-Entwurf S. 13 (Wintterlin S. 18 ff. Anm. 6 b).

125) Preuß. Finanz-Ministerial-Erlaß vom 25. Juli 1837 (III 16 965).

demjenigen, was der Gesetzgeber im Sinne gehabt hat. Es läßt sich nicht verkennen, daß diese „Kriterien" auch ohne erheblichen Zwang der Interpretation in dem Verhältnisse eines auf einem Landgute fungirenden Erziehers, einer salarirten Gesellschafterin, eines Privatsekretärs, eines Wirthschafts-Inspektors gefunden werden können, mithin bei Personen, denen eine besondere Steuer-Vergünstigung zu Theil werden zu lassen, die Praxis und wohl auch der Gesetzgeber nicht gewillt sind. Da Preußen die „Kriterien" in die neuere Erbschaftssteuer-Gesetzgebung eingeführt, dürfte es zur genaueren Präzisirung derselben gestattet sein, auf den ursprünglichen Begriff „Hausoffizianten", wie ihn § 177 A. L.-R. Th. II Tit. 5 definirt, zurückzugehen, denn über denselben hinausgehende Steuerexemtionen zu schaffen, war nicht intendirt. Die etwas vage Bestimmung sieht in Hausoffizianten diejenigen Personen, „denen nur ein gewisses, bestimmtes Geschäft in der Haushaltung oder Wirthschaft oder die Aufsicht über einen gewissen Theil derselben aufgetragen wird". Es wird bei ihnen also abweichend vom Gesinde, welches sich mehr mechanischen Verrichtungen zu unterziehen hat, in Beziehung auf ihre wirthschaftliche Thätigkeit eine gewisse Selbständigkeit vorausgesetzt. Personen, deren Thätigkeit sich auf dem Gebiete der Kunst, Wissenschaft oder technischer Fähigkeiten zu bewegen hat (§ 187 h. t. erwähnt Erzieher, Erzieherinnen, Privatsekretäre, Kaplane) werden daher die Steuer-Vergünstigungen des Gesetzes nicht in Anspruch nehmen können, wohl aber alle diejenigen Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehörten und in demselben vertragsmäßig zur Leistung häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste verpflichtet sind[126]). Nicht weniger bedenklich erscheint die Begriffsbestimmung des württembergischen Gesetzes. Die Kriterien: Angehörigkeit zum Hausstande des Erblassers und Pflege desselben treffen auch für die reichsten Verwandten zu, z. B. Neffen und Nichten, welche der Erblasser dauernd oder wenigstens für längere Zeit in sein Haus genommen und welche sich hier nicht in eigennütziger Absicht, sondern aus Familienrücksichten der Pflege ihres Verwandten unterziehen! Was zwingt, diese Personen hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit den Dienstboten gleich zu stellen? Sie wegen ihrer mehr oder minder aufopfernden Pflege durch Steuer-Erleichterungen zu belohnen, ist der Staat nicht berufen.

---

126) Diese Definition schließt sich an § 1 der altpreußischen Gesindeordnung vom 8. November 1810 (GS. S. 101) an.

§ 32. Das Deutsche Reich, deutsche Staaten, Staatsoberhaupt und subjektive Befreiungen.

In Preußen, Sachsen, S.=Gotha, Anhalt=Dessau, S.=Meiningen und Braunschweig sind der Fiskus und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staates verwaltet werden, oder diesen gleichgestellt sind, steuerfrei. Unter derartigen Anstalten und Kassen sind nach dem Berichte der I. sächs. Kammer[127]) alle diejenigen zu verstehen, „welche mit ihren gesammten Einnahmen und Ausgaben in den Staatshaushaltsetat aufgenommen worden und bei denen die Staatskasse für alle etwa erforderlichen Zuschüsse aufkommt[128]), im Gegensatz zu denjenigen Anstalten, für welche der Staat gewisse festnormirte Zuschüsse leistet". In Baden, Württemberg und Hessen ist kurzweg „der Staat" für akzis= bezw. steuerfrei erklärt. Bayern erwähnt des Staates nicht; da jedoch nach Art. 3 Zuwendungen zu gemeinnützigen Zwecken keiner Steuer unterliegen, kann es kein Bedenken finden, daß auch alle fiskalischen Kassen dieses Staates abgabenfrei sind. In Mecklenburg=Schwerin hat nach § 20 Nr. 3 der Fiskus 5% Kollateral=Steuer zu entrichten. Die übrigen Staaten erwähnen des Fiskus nicht. Was das Deutsche Reich anbetrifft, so ist dasselbe ausdrücklich eximirt in Sachsen, Hessen, Württemberg und S.=Meiningen; daß die Steuerfreiheit auch für Bayern angenommen werden muß, ist nach dem oben allegirten Art. 3 zweifellos. Bedenklicher ist die Frage für die andern Staaten. Da der Fiskus des Deutschen Reiches und die Fisci der Einzelstaaten nicht identisch sind, wird die Freiheit auf Grund der bestehenden Gesetzgebung Mangels ausdrücklicher Bestimmung zu verneinen und nur im Wege administrativer Praxis nachzulassen sein.

Bezüglich der Landesherren und landesherrlichen Familien enthalten nur wenige Gesetze Bestimmungen, die Verwaltungspraxis hat indessen wohl überall deren Steuerfreiheit für den betreffenden Staat anerkannt. Reuß ä. L. bezeichnet als steuerfrei „den Fürst und die Mitglieder des fürstlichen Hauses", Lippe=Detmold den „Landesherrn", S.=Gotha „die Mitglieder des herzoglichen Hauses", Hessen den „Großherzog", Württemberg „das Staatsoberhaupt", Oldenburg den „Großherzog und die Mitglieder der regierenden fürstlichen

---

127) Wahl a. a. O. S. 12 Anm. 2.

128) Dazu gehören in Sachsen die Universität, Landesschulen, Blindenanstalt in Dresden, Taubstummenanstalt in Leipzig 2c.

Familie" (indessen nur mit Rücksicht auf das bewegliche Vermögen), Lippe-Schaumburg „jeden Anfall, welcher von einem Mitgliede des fürstlichen Hauses an ein anderes Mitglied gelangt", und Sachsen „den König, die Königin und die Königlichen Wittwen".

Sonstige subjektive, nicht aus der Verwandtschaft hergeleitete Steuer-Exemtionen haben nur noch in den Gesetzen von Preußen, Anhalt-Dessau und Sachsen Ausdruck gefunden. In den beiden erstern Staaten sind diejenigen „subjektiven Befreiungen" aufrecht gehalten, „welche nach den Landesgesetzen nur gegen Entschädigung aufgehoben werden können oder auf besonderen landesherrlich verliehenen Privilegium beruhen". Hiernach ist an der meistens rezeßmäßig bewilligten Steuerfreiheit der innerhalb der frühern Grenzen der preußischen Monarchie angesessenen, vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände nichts geändert[129]). Sachsen gewährt die Steuerfreiheit endlich den am Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträgern und deren Familienangehörigen, sowie denjenigen Personen, welche ausschließlich für die Gesandtschaft angestellt sind oder ausschließlich in dem Dienste des Gesandten oder Geschäftsträgers oder ihrer Familie stehen, sofern diese Personen nicht sächsische Staatsangehörige sind. Diese Steuerfreiheit ist subjektiver Natur, trifft also nicht objektiv die Hinterlassenschaft der genannten Personen; die steuerliche Behandlung des Nachlasses ist vielmehr unter Berücksichtigung der Exterritorialität nach den Art. 7. 8 zu regeln.

§ 33. Korporationen.

1. Oeffentliche Schulen, Sammlungen für Kunst und Wissenschaft.

Die subjektive Steuerfreiheit der öffentlichen Schulen[130]) und Universitäten, sowie der Sammlungen für Kunst und Wissenschaft ist anerkannt in Preußen, Bremen, S.-Gotha, Reuß ä. L., Lippe-Schaumburg, Anhalt-Dessau, Braunschweig[181]),

129) Vgl. § 13 der Instruktion vom 30. Mai 1820 wegen Ausführung des Ediktes vom 21. Juni 1815 (GS. S. 81).

130) Darunter ist nicht jede der öffentlichen Benutzung zugängliche Schule zu verstehen, vielmehr ist die Eigenschaft des Inhabers der Schule in Betracht zu ziehen, so daß also Staats- und Kommunalschulen, nicht aber Privatinstitute hierher zu rechnen sind (vgl. auch Erk. des Reichsgerichtes vom 22. November 1881; preuß. Justiz-Ministerial-Blatt 1882 S. 315),

181) Braunschweig und Preußen haben sich für die Anstalten beider Länder gegenseitig Steuerfreiheit zugestanden: preuß. Finanz-Minist.-Erlaß vom 17. April 1884, III 4499.

Sachsen, S.-Meiningen und S.-Altenburg, in den letztgenannten drei Staaten sogar für das ganze Deutsche Reich, in S.-Altenburg allerdings nur „unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit“. Indessen auch in Bayern[132]), Oldenburg, S.-Weimar, S.-Koburg, Schwarzburg-Sondershausen, Hamburg, Lübeck, Lippe-Detmold, Baden[133]), Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß j. L. werden Zuwendungen an die genannten Korporationen objektiv als steuerfrei behandelt, sofern erstere den Zwecken der betreffenden Anstalten ausschließlich gewidmet sind und deren Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert erscheint. In Württemberg[134]) unterliegt eine derartige Zuwendung keiner Abgabe, soweit dieselbe in beweglichem Vermögen besteht, den Betrag von 1000 M. nicht übersteigt und nach der letztwilligen Anordnung nicht außerhalb des Deutschen Reiches zur Verwendung kommen soll. Treffen die beiden letzteren Voraussetzungen nicht zu, so beträgt die Steuer 4 %, und wenn keine der Voraussetzungen zutrifft, 8 %. Hessen und Elsaß-Lothringen unterwerfen die in Rede stehenden Anstalten dem höchsten Prozentsatze.

2. Kirchen und Religionsgesellschaften.

Preußen, Schaumburg-Lippe, Anhalt-Dessau, Sachsen, Braunschweig, S.-Meiningen und S.-Altenburg gewähren — letzteres allerdings nur „unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit“ — „deutschen Kirchen und andern deutschen Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen“, Steuerfreiheit, Bremen, S.-Weimar, S.-Gotha und die beiden Fürstenthümer Reuß den Kirchen ihrer betreffenden Länder. In Bayern, Oldenburg, S.-Koburg, S.-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Hamburg sind die Kirchen zwar nicht ausdrücklich als steuerfrei bezeichnet, indessen ist die Abgabenfreiheit aus den anderweiten Tarifbestimmungen zu folgern[135]). Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen wie ad 1.

---

132) Nicht bayersche Anstalten im Falle der Gegenseitigkeit (Art. 3).

133) Baden und Bayern haben sich Gegenseitigkeit verbürgt (Bad. Verordn.-Bl. 1863 S. 47).

134) In welcher Form die Zuwendung gemacht wird, ist irrelevant. Vgl. Wintterlin a. a. O. S. 19—21 Anm. 8.

135) Zweifelhafter ist eine derartige Folgerung für Bremen und Lübeck, welche Steuerfreiheit den Zuwendungen nur für „gemeinnützige“ bezw. „milde und gemeinnützige Zwecke“ einräumen.

3. Armen-Verbände, gemeinnützige Institute und milde Stiftungen.

In Preußen, Schaumburg-Lippe, Anhalt-Dessau, Braunschweig, Sachsen und S.-Meiningen (in den beiden letztern Staaten sogar für den Umfang des ganzen Deutschen Reiches) ist den öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten, ferner den Waisenhäusern, vom Staate genehmigten Hospitälern und andern Versorgungs-Anstalten, sowie denjenigen milden Stiftungen, welche vom Staate als solche ausdrücklich oder durch die Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt sind[186]), endlich den Orts- und Landarmen-Verbänden bei Zuwendungen für Hülfsbedürftige Steuerfreiheit zugestanden[187]). Da die Organisation der letztgedachten Verbände und die Voraussetzungen der Hülfsbedürftigkeit gesetzlich geregelt sind, werden derartige Zuwendungen an Gemeinden, selbst wenn diese einen Armen-Verband bilden, nicht steuerfrei zu lassen sein, sofern der Erblasser selbst die Verwaltung des vermachten Kapitals geordnet oder die Art und Weise der Verwendung von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig gemacht hat. Uebrigens weist auch die Entstehungsgeschichte der betreffenden gesetzlichen Bestimmung in Preußen, welchem sich die andern genannten Staaten lediglich angeschlossen, darauf hin, daß eine weitergehende Exemtion in dieser Beziehung nicht statthaft ist. Der Regierungsentwurf, welcher auch „Vermächtnisse zur Austheilung des Kapitales oder der Zinsen an Arme" als befreit aufgeführt, wurde in diesem Punkte abgelehnt, „weil die Befreiung der Vermächtnisse an Arme nur solchen Anstalten und Verbänden zu gut kommen dürfe, welche unter Aufsicht des Staates ständen und von diesem anerkannt

136) Das Erk. des Reichsgerichtes vom 25. April 1881 (preuß. Justiz-Min.-Bl. 1882 S. 11), nach welchem die Steuerfreiheit auch solchen auf Personen-Vereinen basirten Stiftungen zustehen solle, welche zwar nicht zur Zeit des zu versteuernden Anfalles staatlich anerkannt waren, sich aber infolge des Anfalles um die staatliche Anerkennung beworben und dieselbe erhalten haben, erscheint nicht unbedenklich, weil der maßgebende Zeitpunkt des Anfalles keine Berücksichtigung findet.

Daß die bloße Verleihung der Rechte einer juristischen Person an eine Stiftung noch keine stillschweigende Anerkennung als milde Stiftung involvirt, hat das Reichsgericht in einem Erk. vom 22. November 1881 (preuß. Justiz-Min.-Bl. 1882 S. 315) überzeugend ausgeführt.

137) Vgl. das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 360).

seien, eine weitergehende Befreiung aber in bedenklicher Weise dem Pauperismus Vorschub leiste"[138]).

Im Zusammenhang mit diesen, eine subjektive Abgabenfreiheit schaffenden Bestimmungen steht die „Steuererleichterung von vorwiegend objektiver Natur", welche Preußen und nach ihm Anhalt-Dessau und Schaumburg-Lippe in ihre Gesetze aufgenommen haben und denenzufolge Zuwendungen zu ausschließlich wohlthätigen, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecken einer Steuer von 4 % unterliegen, sofern sie nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist. Ob die Zuwendung in der Form der Begründung einer Stiftung, eines Vermächtnisses an eine schon bestehende Stiftung oder an einen mit beschränkten Korporationsrechten ausgestatteten Verein oder in der Form der Erbeinsetzung einer Stiftung oder eines solchen Vereines oder in der Art gemacht ist, daß einem Erben oder einem Legatar die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke aufgetragen ist[139]), kommt nicht in Betracht. Sachsen und S.-Meiningen haben eine gleiche Bestimmung getroffen, gewähren indessen unter Erweiterung auf alle Anfälle innerhalb des Deutschen Reiches derartigen Zuwendungen volle Steuerfreiheit. Braunschweig hat sich, obschon es sich sonst fast überall Preußen angeschlossen, diese objektive Steuerfreiheit bezw. Ermäßigung nicht angeeignet. Mecklenburg-Schwerin, S.-Gotha, Reuß ä. L. und Schwarzburg-Sondershausen erkennen die Steuerfreiheit der oben bezeichneten Institute und Stiftungen an. In Bayern, Baden, Oldenburg, Bremen, S.-Weimar, Lübeck, S.-Koburg, Reuß j. L., Lippe-Detmold, S.-Altenburg, Hamburg und Schwarzburg-Rudolstadt sind die betreffenden Anstalten zwar nicht als subjektiv frei aufgeführt; da aber die Zuwendungen zu milden, wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken der Abgabe objektiv entzogen bleiben, nehmen die genannten Staaten keinen abweichenden Standpunkt ein; Bayern bezeichnet auch „milde, fromme und Unterrichts-Stiftungen" als steuerfrei; nicht bayersche indessen, ebenso wie nicht bayersche Anstalten, nur soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Hessen erkennt zwar eine subjektive Steuerfreiheit bestimmter Institute nicht

---

138) Bericht der VIII. Kommission des Abgeordnetenhauses: Drucksachen 1872/3 III. Session Nr. 178 S. 22.

139) Preuß. Denkschrift a. a. O. S. 47.

an, gewährt dieselbe aber mildthätigen Zuwendungen und erweitert sie auf alle „Vermächtnisse und Stiftungen, welche zu diesen Zwecken innerhalb des Deutschen Reiches Verwendung finden; ohne Unterschied, ob sie den Bedürftigen direkt oder durch Vermittelung von Armenanstalten zufließen". Zuwendungen, bei denen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, unterliegen einer Steuer von 8 %.

Württemberg und Elsaß-Lothringen wie ad 1.

Zweiter Abschnitt.

Die Schenkungssteuer.

§ 34. Gegenstand der Schenkungssteuer.

Hinsichtlich der Stellung, welche die deutschen Staaten der Schenkungssteuer gegenüber einnehmen, lassen sich vier Gruppen bilden. Die eine Staatengruppe, welche sich aus S.-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Mecklenburg-Strelitz, Hamburg, Reuß ä. L. und S.-Meiningen zusammensetzt, besteuert Schenkungen unter Lebenden überhaupt nicht; die zweite Gruppe, zu welcher die Staaten Preußen, Sachsen, Bayern, Elsaß-Lothringen, Lübeck, S.-Koburg, S.-Gotha, Reuß j. L., Anhalt-Dessau, Braunschweig, Lippe-Schaumburg, Mecklenburg-Schwerin und Herzogthum Lauenburg gehören, knüpft die Besteuerung der Schenkungen unter Lebenden an deren Beurkundung und kleidet dieselbe in die Form einer Stempelabgabe, bezw. einer Gebühr; die dritte, aus den Staaten Württemberg, Schwarzburg-Sondershausen und Bremen gebildete Gruppe besteuert den Rechtsakt der Schenkung unabhängig von deren Beurkundung und die vierte Gruppe, zu welcher Baden, Hessen, S.-Altenburg, Oldenburg und Lippe-Detmold zählen, hat ein gemischtes System ausgebildet. Was zunächst die Staaten der zweiten Gruppe anbetrifft, so unterliegen in Preußen (§ 4)[140],

140) Mit Ausschluß der hohenzollernschen Lande, wo Schenkungen von Grundstücken gelegentlich der gerichtlichen Auflassung nach Maßgabe des Erbschaftssteuertarifes vom 30. Mai 1873 mit einer Abgabe belastet werden, und mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg, wo die Beurkundung der Schenkungen gemäß der Verordnung vom 31. Dezember 1813 je nach dem Werthe des Gegenstandes für den Bogen einer Stempelabgabe von 0,90 M. bis 3 M. 60 Pf. (über 6000 M.) unterworfen ist.

Schaumburg-Lippe (Ges., den Urkunden-Stempel betr., vom 26. April 1880) und Anhalt-Dessau (§ 2): „Schenkungen unter Lebenden, insbesondere auch die remuneratorischen und die mit einer Auflage belasteten“ im Falle der schriftlichen Beurkundung einer nach dem Erbschaftssteuertarife zu bemessenden Werthstempelabgabe, indem an Stelle des Verhältnisses des Erblassers und Anfallberechtigten das Verhältniß des Gebers und Beschenkten berücksichtigt wird. In allen übrigen Beziehungen aber ist die Abgabe ein Urkunden-Stempel, welcher in Preußen ausschließlich nach den Vorschriften des Ges. vom 7. März 1822 (GS. S. 57), bezw. der Allerh. Verordnung vom 19. Juli 1867 (GS. S. 1191) zur Erhebung gelangt. Es ist daher auch bedeutungslos, ob die Schenkung erst mit der Beurkundung vollzogen wird, oder ob eine bereits mündlich erklärte und vollzogene Schenkung nachträglich noch schriftlich fixirt oder anerkannt wird[141]). Ebenso genügt für deren Stempelpflichtigkeit die sog. historische Erwähnung in einem Schriftstücke[142]). Da § 4 die Stempelpflichtigkeit nur von der Schriftlichkeit abhängig macht, ohne eine anderweite Form der Schenkungen vorzusehen, werden auch außergerichtliche Schenkungen zu versteuern sein[143]), vorausgesetzt, daß deren Gültigkeit nicht durch eine bestimmte Form landesgesetzlich bedingt ist[144]).

Sachsen, welches die Materie unter Pos. 34 C des Tarifes zum Ges. über den Urkunden-Stempel vom 13. November 1876 geordnet hat, steht wesentlich auf demselben Standpunkte wie Preußen und weicht nur insofern ab, als auch Schenkungen an Personen, Anstalten ꝛc., welchen subjektive Erbschaftssteuerfreiheit zugestanden ist, welche mithin in Preußen keiner Abgabe unterliegen würden, mit einem Stempel im Betrage von $^1/_{10}$ % des Werthes zu besteuern

141) Preuß. Denkschrift a. a. O. S. 26. Erk. des Reichsgerichtes vom 17. Juni 1880 (Justiz-Minist.-Blatt 1881 S. 77), Erk. desselben vom 14. Juni 1883 (Centralblatt ꝛc. S. 249), Erk. desselben vom 5. März 1885 (Centralblatt ꝛc. S. 126).

142) Erk. des vorm. königl. preuß. Ober-Tribunales vom 22. April 1864 (Centralblatt ꝛc. S. 224).

143) Erk. desselben vom 4. Mai 1877 (Centralblatt ꝛc. S. 176) und 28. Oktober 1878 (Centralblatt ꝛc. 1879 S. 93).

144) So hat das Reichsgericht in Erkenntnissen vom 29. April 1881 und 24. Februar 1882 (Zeitschrift des rheinischen Notariats 1882 S. 189) eine unter der Herrschaft des code civil ausgestellte privatschriftliche Schenkungsurkunde für stempelfrei erklärt, weil zufolge Art. 931. 932. 1339 die formelle Gültigkeit einer Schenkung durch Erklärung und Annahme derselben in einem notariellen Akte bedingt sei. Die rheinische Verwaltungspraxis hat sich mit Rücksicht auf § 4 des Erbschaftssteuergesetzes dieser Auffassung bisher nicht angeschlossen.

sind. Schenkungen, bei denen die gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beachtet sind, unterliegen in Sachsen nur bis zu dem Betrage, welcher auch ohne Wahrung derselben rechtlich besteht — 3000 M. — dem Stempel der allegirten Position[145]).

Bayern, welches sein früheres, noch aus den Jahren 1798, 1812 und 1825 stammendes, durchaus nicht einheitliches Stempel- und Taxwesen mit dem Gesetze über das Gebührenwesen vom 16. August 1879 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 903) beseitigt hat, unterwirft in den Art. 116. 112 Schenkungen und Stiftungen unter Lebenden der Gebühr für Verträge. Dieselbe beträgt 2 % der Gegenstandssumme bei Verträgen, durch welche über Besitz oder Eigenthum unbeweglichen Vermögens oder über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen verfügt wird, 3 vom Tausend der Gegenstandssumme bei den übrigen Verträgen. Diese Gebühr wird indessen bei Schenkungen zwischen Verwandten oder Stiefverwandten in auf- und absteigender Linie oder zwischen Ehegatten oder Geschwistern nur zur Hälfte erhoben (Art. 113 Nr. 1).

Elsaß-Lothringen erhebt kumulativ zwei Abgaben: 1) die eigentliche Stempelgebühr, deren Höhe sich nach der Größe des zu der Urkunde verwendeten Papieres richtet und sich je nach der Verwandtschaft in Sätzen von $1^1/_4$ %, $1^1/_2$ %, $2^3/_4$ % und 3 % des Werthes (bei Liegenschaften des mit 20 kapitalisirten Ertrages ohne Abzug der auferlegten Lasten und Leistungen) bewegt; 2) die Enregistrementsgebühr, welche bei der Einnehmerei zu erlegen ist und sich einschließlich der nach Art. 54 des Ges. vom 28. April 1816 als Zuschlag zu erhebenden Ueberschreibungsgebühren je nach der Verwandtschaft und Beurkundung in Eheverträgen, bei Schenkungen in der geraden Linie und unter Ehegatten auch je nach der Immobiliar- und Mobiliar-Qualität des Schenkungsobjektes, in einer Skala von $2^1/_2$ % bis 9 % bewegt. Der Inhalt der Urkunde wird von der Enregistrements-Einnehmerei in ein besonderes Register eingetragen und über die Bezahlung der Abgabe auf der Urkunde eine Bescheinigung ertheilt.

Lübeck unterwirft Schenkungsakte nach § 4 Nr. 83 der Stempelordnung vom 17. Dezember 1879 einer Stempelabgabe von 2 pro Tausend der geschenkten Summe oder des Werthes der Schenkung.

Sachsen-Koburg erhebt nach Art. 3 des Ges. vom 29. Juni

---

145) Verordn. des königl. sächs. Finanz-Ministeriums vom 28. Juli 1884, Nr. 433 St.-R. C (Wahl a. a. O. S. 146 Anm. 2).

1868 (GS. S. 408) bei gerichtlicher Errichtung oder Verlautbarung einer Schenkung unter Lebenden von dem Werthe derselben eine Abgabe, welche auf den Gulden ²/₈ Kr. beträgt, mithin 1¹/₉ %. Sachsen-Gotha, welches übrigens die Erhebung der Stempelabgabe, soweit sie nicht mit den Gerichtskosten zu liquidiren ist, vorläufig für die Zeit vom 31. Juli 1885 bis 1. Juli 1889 sistirt hat, belegt nach der Pos. „Schenkungen" des Tarifes zum Ges. vom 1. Juli 1868 (GS. S. 775) Schenkungen unter Lebenden, sofern solche durch schriftliche Willenserklärungen erfolgen, mit einer Stempelabgabe, welche sich je nach der Verwandtschaft in einer Skala von 1, 2, 4, 8 % bewegt. Reuß j. L. hat durch ein Gesetz vom 20. Dezember 1880 (GS. S. 237) die Kollateralsteuerpflicht auf Schenkungen unter Lebenden, einschließlich der zur Vergeltung von Dienstleistungen bestimmten und der mit Auflagen belasteten Schenkungen, für den Fall ausgedehnt, daß der betreffende Vertrag gerichtlich oder notariell beurkundet wird. Die Höhe der Abgabe, welche zur Allgemeinen Kirchen- und Schulkasse fließt, richtet sich mit Zugrundelegung des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen Schenkgeber und Beschenktem nach den Sätzen, welche zu entrichten wären, wenn der Schenkgeber die Zuwendung letztwillig angeordnet hätte. In Braunschweig unterliegen schriftliche Schenkungen unter Lebenden dem allgemeinen Kontrakten-Stempel von ¹/₈ % des Werthes nach Maßgabe der Stempelordnung vom 29. Oktober 1821. Handelt es sich aber um schriftliche Schenkungsverträge in Beziehung auf Eigenthum oder dingliche Rechte — mit Ausschluß der Hypotheken — an inländischen Grundstücken oder selbständigen Gerechtigkeiten, so unterliegen diese Verträge nur dem gewöhnlichen Stempelbetrag von 0,25 M., da bei der gerichtlichen Auflassung der Grundstücke, bezw. bei der Eintragung der dinglichen Rechte (mit Ausnahme der Hypotheken) in das Grundbuch nach dem Ges. vom 25./26. Juni 1879 die Veränderungssteuer von ¹/₂ % des Werthes bei Eintragung des Eigenthums und von ¹/₄ % des Werthes bei Eintragung von dinglichen Rechten (mit Ausnahme der Hypotheken) erhoben wird (§ 1. 5. 9. 11 a. a. O.). — Mecklenburg-Schwerin endlich belegt in Nr. 38 des Tarifes zur Verordnung, die Stempelsteuer betreffend, vom 13. Oktober 1873, schriftliche Immobiliar-Schenkungen, sowie dergleichen Schenkungen von Geld und Werthpapieren mit einem Stempel im Betrage von ¹/₄ % des Werthes des Schenkungsobjektes, andere Mobiliarschenkungen mit einem Fix-Stempel von 1 M.

Was nun die Staaten anbetrifft, in denen die Schenkungssteuer von der Beurkundung unabhängig ist, so unterliegen in

Bremen (§ 30) der Erbschaftsabgabe, wenn der Geber zur Zeit der Vornahme der Handlung im bremischen Staate seinen Wohnsitz hatte:

1) Vermögensübertragungen unter Lebenden, welche den Charakter einer erfrühten Erbfolge haben;
2) Schenkungen unter Lebenden, mögen sie gerichtlich insinuirt sein oder nicht, sofern der Werth der Schenkung den Betrag von 3000 M. übersteigt. Hierbei werden mehrere innerhalb Jahresfrist zwischen denselben Personen vorkommende Schenkungen, welche einzeln den Betrag von 3000 M. nicht übersteigen, als eine Schenkung betrachtet.

In Schwarzburg-Sondershausen werden Schenkungen unter Lebenden nach dem Stempel-Reglement vom 1. April 1810 und den Nachträgen zu demselben vom 10. Mai 1810 und 2. November 1815 mit der Kollateralgelder-Abgabe belegt. Wenn bewegliches oder solches und unbewegliches Vermögen zusammen geschenkt wird, und der Werth nicht den Betrag erreicht, welcher zur Gültigkeit des Vertrages die gerichtliche Verlautbarung erfordert, so wird die Abgabe vom beweglichen Vermögen nicht erhoben[146]). Württemberg (Art. 17) besteuert den durch Schenkungen unter Lebenden vermittelten Vermögenserwerb, auch wenn er remuneratorischer Natur oder mit einer Auflage belastet ist, Mobiliar-Schenkungen aber nur, wenn deren Werth den Betrag von 500 M. übersteigt[147]) und der Beschenkte ein im Lande lebender Württemberger ist; eine etwa im Auslande auferlegte Steuer ist auf die württembergische in Abzug zu bringen. Geschäfte, welche zwischen Schenkung und Kauf oder einem anderen lästigen Geschäfte gemischt sind, unterliegen der Schenkungssteuer, soweit sie eine Liberalität involviren[148]). An die Insinuationspflicht, wie sie das württembergische Landrecht (Th. II Tit. 18) für 200 flor. = 342 M. 86 Pf. übersteigende Mobiliar-Schenkungen aufstellt, hat das Gesetz nicht angeknüpft; ob indessen deshalb auch jede blos faktisch bestehende, rechtlich unwirksame Mobiliar-Schenkung, wie Wintterlin annimmt[149]), steuerpflichtig ist, dürfte immerhin zwei-

146) Außerdem unterliegen Schenkungen einer besondern Stempelabgabe zum dreifachen Betrage des bei Kaufkontrakten bestimmten Stempels, vorausgesetzt daß keine mündliche Schenkung vorliegt, als welche indessen die den Obrigkeiten ad protocollum angezeigte Schenkung nicht gilt.

147) Uebersteigt der Werth der Schenkung 500 M., so ist die Schenkung ihrem ganzen Betrage nach steuerpflichtig. Wintterlin a. a. O. S. 69. Anm. 6.

148) Vgl. Motive zum württembergischen Gesetzentwurfe S. 21; Wintterlin a. a. O. S. 68 Anm. 3.

149) a. a. O. S. 69 Anm. 5.

felhaft sein. Aus der Entstehungsgeschichte des Art. 17 läßt sich diese Auffassung nicht herleiten, dieselbe weist sogar „unzweifelhaft“[150]) darauf hin, daß das Gesetz nur insinuationspflichtige Schenkungs-Verträge zur Steuer gezogen wissen will. Die Schenkung ist Mangels der Insinuation über den angeführten Betrag hinaus nichtig, existirt mithin als solche nicht, so daß sie konsequenter Weise auch nicht als solche besteuert werden kann. Art. 20 letzter Absatz des Gesetzes dürfte dem nicht entgegenstehen, denn die Zurückgabe des empfangenen Geschenkes „wegen einer die Ungültigkeit der Schenkung begründenden Thatsache“ braucht nicht nothwendig auf den Mangel der Insinuation zurückgeführt zu werden.

Endlich die Staaten, welche ein gemischtes System verfolgen: Lippe-Detmold (Art. I § 2 des Ges. vom 12. September 1877, GS. S. 121) und Oldenburg (Art. I § 2), unterwerfen der Erbschaftsabgabe alle Vermögensübertragungen unter Lebenden, welche den Charakter einer erfrühten Erbfolge haben, und beurkundete Schenkungen unter Lebenden; Oldenburg auch — ohne indessen die Schriftlichkeit als Voraussetzung zu fordern — Schenkungen unbeweglichen Vermögens. S.-Altenburg (§ 1 b) nähert sich dem Standpunkte Oldenburgs, indem es Schenkungen und „lukrative Ueberlassungs-Verträge“, deren Gegenstand in „Immobilien oder eintragsfähigen Gerechtsamen“ besteht, bedingungslos und andere Schenkungen im Falle der schriftlichen Beurkundung einer der Erbschaftsabgabe gleichen Steuer unterwirft. Baden belegt Immobiliar-Schenkungen in jedem Falle und in Fahrniß bestehende Schenkungen, sofern über dieselben eine öffentliche Urkunde ausgefertigt worden, mit einer Akzise, welche zur Zeit, abgesehen von den sehr weit reichenden Befreiungen, 10 % beträgt[151]). Die Schenkungs-Akzise wird nur von dem reinen Werthe der Schenkung erhoben; ein Abzug der mit dem Abschlusse des Schenkungsvertrages verknüpften Gebühren vom Werthe der Schenkung ist jedoch unstatthaft (Z.-St. § 85, Ver.-Bl. 1845 S. 75). Anstatt der Schenkungs-Akzise ist die Liegenschafts-Akzise zu erheben, wenn die Schenkung, durch welche Liegenschaften übertragen werden, in solchem Grade belastet ist, daß der Vertrag den Charakter einer Schenkung verliert und in einen onerosen übergeht. Letzteres ist

---

150) a. a. O. S. 67 Anm. 2.

151) Vgl. Staatshaushaltsgesetze für 1882 und 1883 vom 29. April 1882 (G.-Bl. Nr. XI) und für 1884 und 1885 vom 29. März 1884 (G.-Bl. Nr. X). Auch für die laufende Budget-Periode war eine Aenderung nicht in Aussicht genommen.

überall anzunehmen, wo die Belastung mehr als $^2/_3$ des Werthes oder bei auferlegten jährlichen Abgaben mehr als $^2/_3$ des jährlichen Ertrages der betreffenden Objekte absorbirt (§ 87 Z.-St., Ver.-Bl. 1845 S. 75). Was schließlich Hessen anbetrifft, so behandelt es die Schenkungssteuer als Geschäftssteuer, läßt andererseits jedoch auch der öffentlichen Beurkundung eine gewisse Berücksichtigung zu Theil werden, wennschon es dieselbe nicht als Voraussetzung, sondern als ein „weiteres Erforderniß für die Versteuerungspflicht“ hinstellt[152]). Nach Art. 31 unterliegen sämmtliche den Werth von 1000 M. übersteigende Schenkungen unter Lebenden, deren Vollzug nicht bis zum Ableben des Schenkers aufgeschoben ist, der Schenkungssteuer, „wenn dieselben öffentlich — sei es auch nur durch Beglaubigung der Unterschriften, beurkundet werden“. Mehrere Schenkungen einer Person an denselben Schenknehmer gelten, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren gemacht werden, in Bezug auf die Besteuerung als eine Schenkung. Eine Schenkung an Eheleute gilt als Schenkung an eine Person. Schenkungen, bei welchen entweder auf Seiten des Schenkgebers oder des Schenknehmers oder auf beiden Seiten mehrere Personen betheiligt sind, sollen, wenn sie in einem Akte errichtet werden, als eine einzige Schenkung angesehen werden, wobei allerdings für den Fall, daß die Schenknehmer verschiedenen Tarifsätzen unterliegen oder theilweise befreit sind, die Frage offen bleibt, in welcher Weise die Steuer tarifmäßig berechnet werden soll. Wenn ein oder mehrere Gegenstände oder eine Geldsumme mehreren Personen gemeinsam geschenkt wird, so daß Jeder der Beschenkten das Schenkungsobjekt nur zu ideellem Antheile erwirbt, wird die Steuer nach dem Gesammtbetrage der Schenkung berechnet, von den einzelnen Beschenkten aber nach dem Verhältnisse ihrer Antheile erhoben. Auch remuneratorische und belastete Schenkungen unterliegen der Steuer, die Gegenleistung aber wird, selbst wenn sie bereits erfüllt, von dem zu besteuernden Werthe in Abzug gebracht. Auch Leibgedings-Verträge, Leibrenten-Verträge, Uebergabe-Verträge unterliegen nach Art. 32 insoweit der Schenkungssteuer, als sie dem einen Kontrahenten eine reine Bereicherung von mehr als 1000 M. gewähren, die Schenkungssteuer ist aber, abweichend von dem Grundsatze des Art. 31, nicht von dem ganzen Betrage der Bereicherung, sondern nur von dem 1000 M. übersteigenden Betrage zu entrichten.

---

152) Vgl. Krug a. a. O. S. 62 Nr. 48.

§ 35. Einfluß der Staatsangehörigkeit und des Domizils auf die Schenkungssteuer.

Diejenigen Staaten, welche die Steuerpflichtigkeit der Schenkungen unter Lebenden an deren Beurkundung knüpfen und die Abgabe in Form eines Urkunden-Stempels erheben, können nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatze locus regit actum weder der Staatsangehörigkeit, bezw. dem Domizile der Schenkungs-Kontrahenten noch der Lage der Schenkungsobjekte eine Bedeutung zuerkennen; der Akt wird, findet er im Inlande seine Beurkundung, der tarifmäßigen inländischen Abgabe unterworfen[153]). Nur diejenigen Staaten, in denen der Schenkungs-Stempel nach Maßgabe der für die Erbschaftssteuer gegebenen Vorschriften zu berechnen ist, können die Beziehungen zu dem Auslande nicht außer Betracht lassen. Anders gestaltet sich die Lage, wo der Staat nicht die Beurkundung, sondern das Geschäft besteuert. Württemberg (Art. 17) gestattet für das unbewegliche Vermögen die sinnentsprechende Anwendung der die Erbschaftssteuer betreffenden Vorschriften, d. h. es besteuert ausnahmlos Schenkungen des im Inlande befindlichen Immobiliar-Vermögens und besteuert in keinem Falle Schenkungen des außerhalb Württembergs befindlichen unbeweglichen Vermögens. Schenkungen beweglichen Vermögens sind aber nur dann stempelpflichtig, wenn der Beschenkte ein im Lande lebender Württemberger ist, ein Fall, in welchem auch der im Inlande befindliche Mobiliarnachlaß eines außerhalb Württembergs wohnhaft gewesenen Erblassers zur Erbschaftssteuer herangezogen wird. Eine etwa auswärts auferlegte Abgabe wird von der württembergischen Steuer in Abzug gebracht[154]). Hessen (Art. 33) wendet die für die Erbschaftssteuer gegebenen Vorschriften analog auch auf die Schenkungssteuer an, besteuert das geschenkte Mobiliar-Vermögen aber nur, wenn der Schenker ein Hesse ist.

Stellt man die Schenkungen unter Lebenden bezüglich der Steuer-

153) Das königl. sächs. Finanz-Ministerium vertritt in der Verordnung vom 9. Februar und 28. März 1877, Nr. 107 und N. 210 St.-R. C (Wahl a. a. O. S. 73) den entgegengesetzten Standpunkt, indem es für die Stempelpflichtigkeit „gleichgültig" bezeichnet, „ob die Urkunde in Sachsen oder außerhalb Sachsens ausgestellt ist, nicht minder, ob sie bereits einer außersächsischen Stempelabgabe unterlegen hat, dafern nur die allgemeinen Voraussetzungen der Stempelpflichtigkeit vorhanden sind".

154) Bezüglich des Falles, daß Mobilien in Folge einer Schenkung vom Auslande in das Inland kommen und an einen in dem letztern wohnhaften Württemberger fallen, vgl. Wintterlin a. a. O. S. 70 Anm. 7.

pflichtigkeit und deren Voraussetzungen den Erbschaften ꝛc. gleich — daß dieses ein unerläßliches Erforderniß ist, hat der erste Theil dieser Schrift nachzuweisen versucht —, so dürfte auch die vollständige analoge Anwendung der in internationaler Beziehung für die Erbschaftssteuer gegebenen Vorschriften auf die Schenkungssteuer keinem begründeten Widerspruche begegnen.

§ 36. Haftung für die Schenkungssteuer und Fälligkeit derselben.

In denjenigen Staaten, welche die Schenkungssteuer in Form eines auf der Schenkungsurkunde lastenden Stempels erheben, bestimmt sich die Haftbarkeit für die Abgabe nach der allgemeinen Landesstempelgesetzgebung. Wegen der Lösung des Stempels sind also, sofern einzelne Gesetze nicht den instrumentirenden Beamten vorbehaltlich seines Regresses an die Interessenten persönlich haftbar machen, in erster Reihe die Aussteller bezw. die Kontrahenten in Anspruch zu nehmen. Einer besondern Bestimmung bedurfte es nur da, wo die Schenkungssteuer von der Beurkundung abhängig ist. Bremen (§ 30 Nr. 5) erklärt Schenkgeber und Schenknehmer für die Abgabe solidarisch verpflichtet; in Baden (Z.-St. § 82) und Württemberg (Art. 20) ist nur der letztere zur Zahlung verpflichtet; ebenso in Hessen (Art. 36), welches indessen auch den Schenkgeber haftbar macht, wenn der Schenknehmer kein Hesse ist oder außerhalb des Großherzogthums sich aufhält. Eine objektive Haftbarkeit hat keins der Gesetze zum Ausdruck gebracht und läßt es sich auch nicht verkennen, daß es an einem ausreichenden thatsächlichen und rechtlichen Grund fehlt, das geschenkte Objekt in der Hand eines Dritten wegen der Schenkungssteuer in Anspruch zu nehmen. Was den Beginn der Steuerpflicht anbetrifft, so tritt dieselbe in Bremen (§ 30 Nr. 5) „mit Ablauf von 2 Monaten nach Vornahme der Schenkung" ein, in Baden (Z.-St. § 84, Samml. V Nr. 62), „sobald ein Schenkungsvertrag geschlossen und wechselseitig verbindlich ist". Ist der Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so beginnt die Akzispflicht mit dem Eintritte derselben, und ist der Vertrag unter einer auflösenden Bedingung vereinbart oder erlischt er aus einem andern Grunde, so wird die bezahlte Akzise zurückerstattet. In Württemberg (Art. 20) tritt die Steuerpflicht bei Immobiliarvermögen mit der gerichtlichen Insinuation ein, bei Mobiliarvermögen mit dem Vollzuge [155]) der Schenkung, und wenn eine gerichtliche Insinuation

---

155) Nach den Motiven S. 21 ist eine Schenkung als „vollzogen" anzusehen, wenn der Beschenkte auf Ausführung der Schenkung ein Klagerecht, ein Ver-

vorher erfolgt ist, mit dieser. Hessen (Art. 36) knüpft die Steuerpflicht an den „Vollzug" der Schenkung und zwar in Fällen, wo mehrere der Zeit nach auseinander liegende Schenkungen zusammen zu rechnen sind, an den Vollzug derjenigen Schenkung, durch welche sich die steuerpflichtige Summe erfüllt, bezüglich weiterer desfallsiger Schenkungen an den Vollzug jeder derselben.

Zahlungsfällig ist die Schenkungssteuer in Württemberg (Art. 20) und Hessen (Art. 37) mit der Eröffnung des Steueransatzes an den Steuerpflichtigen. Der Steueransatz ist in beiden Staaten vorläufig vollstreckbar. Beide Staaten erstatten die Schenkungssteuer zurück, wenn nachgewiesen wird, daß das empfangene Geschenk wegen Ungültigkeit der Schenkung oder wegen eines vom Schenkgeber geltend gemachten Widerrufsrechtes hat zurückgegeben werden müssen.

§ 37. Höhe der Schenkungssteuer.

In den Staaten Preußen (§ 4), Württemberg (Art. 19), Hessen (Art. 35), Oldenburg (§ 2), Bremen (§ 30), S.-Altenburg (§ 1 b), Reuß j. L. (§ 2 des Ges. vom 20. Dezember 1880), Lippe-Detmold (Art. I § 2 des Ges. vom 12. September 1877), Anhalt-Dessau (§ 2), Schwarzburg-Sondershausen (§ 1 Nr. 5) und Lippe-Schaumburg (Ges. vom 26. April 1880) wird die Schenkungssteuer lediglich nach Maßgabe der Verwandtschaftsbeziehungen der Schenkungsinteressenten und der für die Erbschaftssteuer aufgestellten Bestimmungen erhoben. Nur in Württemberg, Hessen und Bremen kongruiren die Befreiungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht vollständig. Ersteres besteuert den erbschaftlichen Erwerb beweglichen Vermögens nicht, wenn derselbe 100 M. nicht übersteigt; für Schenkungen unter Lebenden dagegen kennt das Gesetz, abgesehen von den Zuwendungen an Dienstboten und zu gemeinnützigen u. s. w. Zwecken, keine Minimalgrenze der Besteuerung. Die Vergünstigungen, welcher sich die Dienstboten und andere im Art. 3 unter A 3 genannte Personen erfreuen, sind für die Schenkungssteuer auf das bewegliche Vermögen eingeschränkt. Andererseits haben die „Befreiungen" insofern eine Erweiterung erfahren, als Schenkungen beweglichen Vermögens an Verlobte [156]), sowie diejenigen Geschenke,

---

fügungsrecht über den Gegenstand erlangt hat. Vgl. Wintterlin a. a. O. S. 75 Anm. 3.

156) Auch nach vollzogener ehelicher Verbindung, wenn nur mit Bezug auf diese. Wintterlin a. a. O. S. 73 Anm. 5.

welche anläßlich eines Verlöbnisses oder einer Hochzeit von den Verlobten, deren Eltern, Geschwistern oder Kindern unter sich gemacht werden, keiner Abgabe unterliegen. Hessen erhebt keine Schenkungssteuer von Deszendenten, Eltern, Großeltern, Ehegatten, dem Großherzoge, dem Staate und dem Reiche, ferner von Schenkungen, welche zu mildthätigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reiches Verwendung finden, von Beihülfen zum Lebensunterhalte oder zur Ausbildung eines dessen Bedürftigen, sowie von Schenkungen an Verlobte und von solchen Geschenken, welche anläßlich eines Verlöbnisses oder einer Hochzeit oder eines Festtages von Verlobten oder Verwandten oder Verschwägerten oder Pathen unter sich gemacht werden. In Bremen sind die für die Erbschaftssteuer aufgestellten Befreiungsgründe auch für die Schenkungssteuer, jedoch mit der Einschränkung maßgebend, daß die Exemtion der Ehegatten auf eine Schenkung unter Brautleuten selbst dann keine Anwendung findet, wenn die erstere erst durch Eingehung der Ehe perfekt werden soll. Andererseits ergreift die Abgabenfreiheit auch schenkungsweise Leistungen zur Unterstützung Bedürftiger, Gaben von milden oder Familienstiftungen oder gemeinnützigen Vereinen, sowie den Erlaß von Forderungen wegen muthmaßlicher Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. S.-Gotha erhebt unter Berücksichtigung der verwandtschaftlichen Beziehungen der Schenkungsinteressenten einen von der Erbschaftssteuer abweichenden Schenkungsstempel, welcher bei einer Schenkung an Ehegatten 1 %, bei einer Schenkung an natürliche, aber durch landesherrliches Reskript anerkannte Kinder, Adoptivkinder, vollbürtige oder Halbgeschwister oder Geschwisterkinder 2 %, bei einer Schenkung an nicht über den sechsten Grad hinaus verwandte, nicht befreite Personen, Stiefkinder, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern 4 %, bei einer Schenkung an andere Personen 8 % beträgt. Befreit sind von der Abgabe: Aszendenten, Deszendenten, welche aus gültiger Ehe stammen oder durch nachfolgende Ehen legitimirt sind, Kirchen, Armen-, Kranken-, Besserungsanstalten, Waisenhäuser, milde Stiftungen, Schulen, Universitäten, sowie Schenkungen unter 150 M. und an Gemeinden zur Verwendung für Arme. — Lübeck, S.-Koburg, Braunschweig, Bayern und Mecklenburg-Schwerin erheben ohne Berücksichtigung des Verwandtschaftsverhältnisses der Schenkungsinteressenten eine prozentuale Abgabe, letzteres jedoch mit der Maßgabe, daß Schenkungen an Ehegatten, Deszendenten und ad pias causas steuerfrei bleiben, Elsaß-Lothringen und Sachsen verfolgen ein gemischtes System und Baden hat die Schenkungssteuer zur Zeit

auf 10 % normirt[157]), indessen überaus weitgehende Befreiungen aufgestellt. Befreit sind Deszendenten[158]) (auch Adoptivkinder und deren Abkömmlinge, sowie uneheliche, aber gesetzlich anerkannte Kinder), Eltern und deren Geschwister, Ehegatten[159]), Geschwister und deren Deszendenten, öffentliche Anstalten[160]) für Wohlthätigkeit und Unterricht, Arme, welche aus milden Stiftungen oder andern öffentlichen Kassen unterstützt werden, so lange die Schenkung nicht so bedeutend ist, daß dem Geschenknehmer deshalb ganz die Unterstützung entzogen wird, der Staat, sowie alle nicht beurkundeten Mobiliarschenkungen und Schenkungen, deren Werth die Summe von 75 Gulden = 128 M. 57 Pf. nicht errreicht.

157) Das Nähere für alle diese Staaten im § 34, S. 150 ff.

158) Das persönliche Verwandtschaftsverhältniß der Kontrahenten entscheidet, ohne Rücksicht auf die Beziehung zu einer Gemeinschaft, aus welcher das veräußerte Vermögen entnommen wird oder in welche das erworbene Vermögen fällt. Badisches Finanz-Minist.-Reskript vom 23. März 1867 Nr. 2064.

159) Die Befreiung findet auch auf dergl. Schenkungen unter Verlobten Anwendung, wenn sich die Schenkung auf einen Ehevertrag gründet und dieser durch den Vollzug der Ehe in Wirksamkeit getreten ist.

160) Aber nur inländische. Höchster Entschluß vom 24. Juli 1852; Verw.-Bl. S. 69.

Dritter Abschnitt.

Das Erhebungsverfahren.

§ 38. Organisation der Verwaltung.

Spezialämter für die Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens besitzen nur Preußen, Hessen, Hamburg und Reuß ä. L. In dem erstgenannten Staate ist dieselbe unter Leitung des Finanzministeriums den von den königl. Provinzialsteuerdirektionen ressortirenden „Erbschaftssteuerämtern und Stempelfiskalaten“ anvertraut, welche mit einem für den höhern Verwaltungsdienst oder ein Richteramt befähigten Vorstand und dem erforderlichen Bureaupersonal besetzt sind (§ 29). Die Erhebung der von diesen Aemtern ermittelten und festgestellten Steuerbeträge erfolgt durch die Haupt-, Steuer- und Zollämter, denen die Abgabe zur Vereinnahmung überwiesen wird. In Hessen liegt die Erbschaftssteuerverwaltung in den Händen des direkt dem Finanzministerium, Abtheilung für Steuerwesen, unterstellten und von einem für den höheren Justizdienst qualifizirten Beamten geleiteten „Erbschaftssteueramtes“ in Darmstadt (Art. 40)[161]). Die Erhebung erfolgt durch die großherzogl. Distriktseinnehmereien. In Hamburg ist die Feststellung und Erhebung der Erbschaftssteuer dem „Erbschaftsamte“ anvertraut, welches nach dem Ges. vom 28. Juni 1872 (GS. Nr. 23) von zwei Mitgliedern des Senates unter Assistenz zweier Aktuare (darunter eines rechtsgelehrten) verwaltet wird[162]). Im Fürstenthum Reuß ä. L. liegt die Ermittelung und Feststellung der Abgabe den drei „Erbschaftssteuerfiskalaten“ in Greiz, Zeulenroda und Burgk ob, welche der Landesregierung unterstellt sind.

161) § 1 der Verordn. vom 27. März 1885.

162) Dieser Behörde ist auch die Entgegennahme, Aufbewahrung und Publikation der Testamente, die Sicherstellung und Verwaltung von Verlassenschaften zugewiesen.

In Braunschweig, Bremen, Lübeck, S.-Gotha, S.-Altenburg und Schwarzburg-Rudolstadt fungiren zur Verwaltung der Erbschaftssteuer zwar keine Spezialämter, aber doch Steuerbehörden: im erstgenannten Staate (§ 26) die dem herzogl. Staatsministerium unmittelbar untergeordnete herzogl. Zoll- und Steuerdirektion in Braunschweig, in Bremen (§ 27) das Generalsteueramt, in Lübeck (§ 8) das Steuer- und Stempeldepartement, in S.-Gotha (Art. 21 Nr. 5, Art. 37) die dem Staatsministerium unterstellten Steuerbehörden, in S.-Altenburg (§ 1 der Verordnung vom 31. Juli 1879) das Steuer- und Rentamt in Altenburg, und in Schwarzburg-Rudolstadt (Ges. vom 8. August 1879) die Rent- und Steuerämter[163]).

In den folgenden sieben Staaten ist die Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens Verwaltungs- bezw. Finanzbehörden anvertraut: in Bayern (Art. 27) den Rentämtern unter Leitung der Regierungsfinanzkammer und unter Oberaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen[164]); in Oldenburg (Art. 11 § 2) den Verwaltungsämtern; in S.-Meiningen (Art. 23) dem herzogl. Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen, welches sich zur Ermittelung der für die Feststellung der Erbschaftssteuer in Betracht kommenden Thatsachen und des Werthes der steuerpflichtigen Gegenstände der Amts- bezw. Untereinnahmen bedient; in Lippe-Schaumburg (§ 26) unter Leitung der Regierung den Aemtern; in Anhalt-Dessau (§ 27) der herzogl. Regierung, Abtheilung für Finanzen, welche sich zur Einziehung der Steuer der Kreiskassen bedient, in Elsaß-Lothringen (Art. 27 des Ges. vom 22. frimaire VII) den Einnehmereien. Einen sehr umständlichen und antiquirten Verwaltungsapparat hatte bis zur Einverleibung in die preuß. Monarchie das Herzogthum Lauenburg (Art. 17 ff.). Die Deklarationen nahmen die Distriktskontroleure oder Kontributionseinnehmer entgegen. Sie übersandten dieselben

163) Durch landesherrliche Verordnung können die Geschäfte einer Steuerbehörde für das ganze Land oder auch den fürstl. Rent- und Steuerämtern in Rudolstadt und Königsee für die Oberherrschaft und dem Rent- und Steueramte Frankenhausen für die Unterherrschaft des Landes übertragen werden. (Ges. vom 8. August 1879.) Dem entsprechend ist durch Verordnung vom 8. August 1879 den genannten drei Rent- und Steuerämtern die Regulirung der Erbschaftsabgabe zugewiesen worden.

164) „In rechtlich schwierigen und zweifelhaft gelagerten Fällen" haben sich die Rentämter mit den Regierungs-Fiskalaten zu benehmen: § 1 der Bekanntmachung der königl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 21. September 1879 (Frh. v. Stengel a. a. O. S. 45).

dem Direktor des Departements, welcher die Steuer ermittelte, aber nicht feststellte. Die Feststellung erfolgte demnächst durch die vorgesetzte Behörde. Die Funktionen der in Art. 20 benannten Behörden werden jetzt von dem königl. Erbschaftssteueramte und Stempelfiskalate in Altona wahrgenommen.

In S.-Weimar (§ 21), Reuß j. L. (§ 21) und Schwarzburg-Sondershausen (§ 6)[165]) liegt die Erbschaftssteuerverwaltung in den Händen der Gerichtsbehörden, in S.-Koburg (Art. 9) in den Händen der mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrauten Behörde, deren Jurisdiktion der Erblasser bezw. Schenkgeber unterworfen war. In Baden erfolgt die Festsetzung der Akzise durch die Gerichtsnotare, die Vereinnahmung durch die Obereinnehmer. In Sachsen (Art. 17) ist das Erbschaftssteuerwesen den Kassenverwaltungen der Amtsgerichte anvertraut, jedoch können nach I des Ges. vom 3. Juni 1879 (Ges.- und Ver.-Bl. S. 218) die betreffenden Geschäfte durch Verordnung des Justizministeriums einzelnen richterlichen Beamten, welche die nicht streitige Gerichtsbarkeit ausüben, sowie Assessoren und Gerichtsschreibern übertragen werden. Die nähere Aufsicht über die Erhebung der Erbschaftssteuer üben die dem königl. Finanzministerium unterstellten Fiskalate (Art. 37), welchen die Gerichte nach § 4 der Verordnung vom 6. Dezember 1876 „die bei ihnen ergangenen Akten, sowie alle auf die Erhebung der Erbschaftssteuer bezüglichen Urkunden und Schriften" zur Einsicht vorzulegen haben. In den folgenden drei Staaten ist die Verwaltung der Erbschaftssteuer mehreren verschiedenen Behörden übertragen. In Lippe-Detmold (Art. 8 § 1) fungiren als Steuerbehörden in den Städten die Magistrate, in den Amtsgemeinden die Aemter. In Mecklenburg-Schwerin (Verordnung vom 24. Juni 1879) sind zur Ermittelung und Feststellung der Kollateralsteuer berufen: in den Städten die Magistrate und Waisengerichte wegen der vor sie gehörenden Verlassenschaften, in den ritterschaftlichen Gütern der Gutsherr bei Erbschaften, welche die Summe von 1500 M. nicht übersteigen, im übrigen die für die Regulirung des Erbfalles kompetente obrigkeitliche Behörde (Amtsgericht). Indessen ist auch die Landesrezepturdirektion zur Feststellung der Erbschaftssteuer berechtigt, wenn sich steuerpflichtige Erben in den Fällen, wo Minderjährige nicht konkurriren, an diese

165) Nach § 17 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungs-Gesetz vom 16. Mai 1879 sind an Stelle der früheren Justizämter die Amtsgerichte mit der Maßgabe getreten, daß die Erhebung und Vereinnahmung Sache der Bezirkskasse ist.

wenden (§ 21 Nr. 2)[166]). Die erstgenannten Behörden haben aber von Amtswegen einzuschreiten, wenn binnen der gesetzlichen Anmeldefrist nicht erklärt und nachgewiesen worden ist, daß die Erben den Nachlaß vor der Landesrezepturdirektion verifiziren wollen und die erforderlichen Anträge dieserhalb bei derselben gestellt haben. In Württemberg sind die Ermittelung und die Erhebung der Erbschaftssteuer dem Steuerdepartement vollständig entzogen und gehören ausschließlich zum Ressort der für die „Verlassenschaftsabhandlung" zuständigen Theilungsbehörden[167]). Als solche fungiren in der Regel die Waisengerichte am Wohnorte des Erblassers, welche aus dem Ortsvorsteher und 3—5 Gemeinderathsmitgliedern bestehen und sich erforderlichen Falles des Rathes der Gerichts- und Amtsnotare zu bedienen haben. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Erbschaftssteueransatzes wird von dem der Theilungsbehörde vorgesetzten Amtsgerichte geprüft (Art. 15 Abs. 2). Für Mitglieder des königl. Hauses fungirt als Theilungsbehörde die Zivilkammer des Oberlandesgerichtes und für Standesherren, sowie die in die Ritterschaftsmatrikel aufgenommenen Gutsbesitzer und deren Familien die Zivilkammern der Landgerichte. Handelt es sich um die Besteuerung des an die muthmaßlichen Erben auszuantwortenden Vermögens Verschollener, so ist das Amtsgericht des letzten Wohnortes des Verschollenen und bei Eximirten die Zivilkammer des betreffenden Landgerichtes zuständig.

§ 39. Mitwirkung anderer Behörden.

Die weitgehendste Unterstützung bei Ermittelung der Erbschaftssteuer nimmt Mecklenburg-Schwerin in Anspruch, welches zur Mitwirkung bei Eruirung der Verhältnisse nicht nur andere Behörden heran zieht, sondern im § 35 auch „Jedermann verpflichtet, einen ihm bekannt

166) Allseitiges Einverständniß der Erben wird vorausgesetzt. Legatare haben nicht dieses Recht. — Die Erhebung der Steuer ist den Gerichten entzogen und Sache der Landesrezepturdirektion, zu deren Kasse die Abgabe vereinnahmt wird. Nur für die Fälle, in welchen die Kollateralsteuer unter 3 M. beträgt, ist bei den Gerichten den Gerichtsschreibereien die sofortige Einziehung derselben gestattet. In demselben Falle können auch die zur Regulirung der Erbschaften zuständigen Obrigkeiten selbst die Vereinnahmung der Steuer bewirken.

167) „Es erklärt und rechtfertigt sich dieses aus der in Württemberg bestehenden Einrichtung der amtlichen (öffentlichen) Vornahme der Erbtheilung, wonach auch die von den Betheiligten selbst (privatim) gefertigten Theilungsgeschäfte jedenfalls der Theilungsbehörde binnen einer gewissen Frist zur Prüfung etwa nothwendiger Ergänzungen und Solennisation vorzulegen sind." (Wintterlin a. a. O. S. 51 Anm. 1; Art. 38. 41 des Notariatsgesetzes vom 24. Juni 1843.)

gewordenen Kontraventionsfall der kompetenten Behörde anzuzeigen", und jedem Denunzianten die Hälfte desjenigen zusichert, was von dem Kontravenienten als Strafe erlegt wird. In S.-Gotha (Art. 37) haben alle Staats- und Gemeindebehörden und Beamte, welchen eine richterliche oder polizeiliche Gewalt anvertraut ist, „die besondere Verpflichtung, auf Befolgung des den Erbschaftsstempel betreffenden Gesetzes zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz behufs Einleitnng des Strafverfahrens von Amtswegen zur Anzeige zu bringen. Oldenburg (Art. 10 § 1) verpflichtet „sämmtliche Behörden, insbesondere die Amtsgerichte", Bayern (Art. 30) und Hessen (Art. 41) die Gerichte, Notare, Ortsgerichte und Bürgermeistereien zu Mittheilungen und Vorlage gewünschter Urkunden und Akten. Preußen hatte in seinen Gesetzentwurf eine dem § 23 Abs. 2 der Stempelverordnung vom 19. Juli 1867 (GS. S. 1191) analoge und mit dem Wortlaute des sächsisch-gothaischen Art. 37 übereinstimmende Vorschrift aufgenommen. Nachdem dieselbe als mehr in eine Instruktion gehörig abgelehnt worden, ist durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 12. September 1874 (Minist.-Bl. S. 260, Centralblatt u. s. w. 1875 S. 20), um der stattgehabten prinzipiellen Ablehnung der Requisitionen der Erbschaftssteuerämter zu begegnen, den Polizeibehörden die Mitwirkung in allen denjenigen Fällen zur Pflicht gemacht, wo die eigenen Mittel der Erbschaftssteuerverwaltung zur Feststellung erschöpft sind oder ihr von vornherein keine solche Mittel offen stehen. Dagegen haben fast alle deutschen Erbschaftssteuergesetze, welche die Verwaltung der Erbschaftssteuer nicht schon ohnedies den Gerichten überwiesen haben, die letzteren, zum Theil unter Androhung von Ordnungsstrafen, verpflichtet, den die Steuer ermittelnden Behörden von Amtswegen beglaubigte Abschriften der eröffneten letztwilligen Verfügungen, sowie der Todes- und Verschollenheitserklärungen und auf Verlangen auch die den Erbfall betreffenden Urkunden und Akten mitzutheilen.

Außerdem dürfen in S.-Weimar, Hamburg, S.-Meiningen und in Reuß ä. L. die Gerichte — gewissermaßen zur Kontrole der Abgabenerhebung und möglichsten Sicherung der Steuer — eine Um- oder Zuschreibung der zu einer Erbmasse gehörigen oder den Gegenstand einer Vermögensübergabe bildenden Grundstücke und Kapitalien nur bewirken bezw. eine Bestätigung ertheilen, nachdem die betreffende Steuerbehörde konsentirt hat oder die Zahlung der Abgabe nachgewiesen ist. Auch Preußen, welches in § 11 seiner

Verordnung vom 5. Juli 1867 (GS. S. 1120) eine gleichartige und sogar noch durch die persönliche Haftbarkeit geschärfte Bestimmung für die Gerichte und Notare besaß, hatte diese Vorschrift in den Gesetzentwurf vom Jahre 1873 mit übernommen. Dieselbe wurde indessen abgelehnt, „weil es sich nicht rechtfertige, Richter und Notare bei eigener Haftbarkeit zu nöthigen, bei allen möglichen Rechtsgeschäften, welche Gegenstände einer Erbschaft u. s. w. beträfen, stets erst nach der Quittung über die gezahlte Erbschaftssteuer zu fragen". Indessen läßt es sich doch nicht in Abrede stellen, daß die Bestimmung eine sehr wirksame Kontrole für die Entrichtung der Steuer schafft, und sicher geht der Bericht der Abgeordnetenkommission zu weit, wenn er dieselbe „eine für die genannten Beamten und für den gesammten Verkehr unerträgliche Belästigung" nennt. Welche Weiterung schließt es für den Beamten ein, wenn er seine Thätigkeit ablehnt, bis ihm seitens der Interessenten der gesetzliche Nachweis der Entrichtung der Steuer geführt wird, und welche Schwierigkeiten erwachsen den letztern durch die Vorlage einer Urkunde, die ihnen nach der nicht zu umgehenden Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen von der Steuerbehörde auch ohne die beabsichtigte Vorlage an den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgefertigt wird?

§ 40. Anmeldung eines Erbfalles, einer Schenkung ꝛc.

1. Von Amtswegen.

Es ist eine im Ressort der Erbschaftssteuer-Verwaltung sich täglich aufdrängende Wahrnehmung, daß steuerpflichtige Anfälle, sofern sich die Interessenten nicht der Hülfe Rechtsverständiger bedienen, aus Unkenntniß nur in den seltensten Fällen zur Anmeldung gelangen und ohne das Eingreifen der Verwaltung der Besteuerung entzogen bleiben würden. Ein amtliches chronologisches Verzeichniß sämmtlicher im Bezirke vorkommenden Todesfälle ist daher für die Verwaltung das wichtigste, allein eine umfassende Kontrole ermöglichende Requisit, welches ohne Schaden nur in denjenigen Staaten entbehrt werden kann, wo, wie in Württemberg, sämmtliche Nachlaßregulirungen einer amtlichen Solennisation bedürfen.

In Preußen (§ 29) haben die auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1874 (GS. S. 95) fungirenden Standesbeamten den Erbschaftssteuerämtern periodische Auszüge aus den Todtenlisten — in der Regel quartaliter — einzusenden. In Bayern (Art. 28) und S.-Meiningen (Art. 26) sind die Ortspolizeibehörden verpflichtet, von den in der betreffenden Gemeinde erfolgten Todesfällen Anzeige

zu erstatten, in dem letztern Staate allerdings nur von denjenigen Todesfällen, „in deren Folge Erbschaftssteuer fällig wird" — eine nicht zu billigende Bestimmung, da sie die der Erbschaftssteuer-Verwaltung obliegende Prüfung der Steuerpflichtigkeit in die Hände einer Gemeindebehörde legt. In Hessen (Art. 41) haben die Standesämter in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats Auszüge aus den Sterbfallslisten einzusenden, für welche die Instruktion vom 28. März 1885 ein besonderes Formular aufgestellt hat. Eine gleiche Verpflichtung liegt den Zivilstandsbeamten des Großherzogthums Oldenburg (Art. 10 § 2), des Herzogthums Braunschweig (§ 26) und der freien Hansestadt Bremen (§ 27) ob. In S.-Weimar (§ 30) und Reuß j. L. (§ 30) müssen die Geistlichen ein Verzeichniß der in ihren Parochien ohne Deszendenz verstorbenen Personen bis zum 16. Januar jeden Jahres einreichen; in Mecklenburg-Schwerin (§ 27) haben die Geistlichen am Schlusse des Kalenderjahres, in den ersten 8 Tagen nach dem ersten Adventsonntage, ein sämmtliche Todesfälle umfassendes Verzeichniß, und zwar die protestantischen und reformirten Pfarrer durch den Präpositus ihres Zirkels, die römisch-katholischen Prediger und Vorsteher der jüdischen Gemeinden direkt der Landesrezepturdirektion einzusenden. In Reuß ä. L. (§ 29) haben nicht nur die mit der Führung der Todtenlisten betrauten Beamten den Fiskalaten und zwar in den Städten alle Monate, in den Ortschaften des platten Landes alle Vierteljahre periodische Auszüge aus den genannten Listen mitzutheilen, sondern auch die Ortssteuereinnehmer auf dem Lande von jedem in ihrem Gemeindebezirke vorkommenden Erbfalle sofort und spätestens binnen acht Tagen nach erlangter Kenntniß „kürzliche Anzeige zu erstatten". In Lippe-Detmold (Instruktion vom 11. Januar 1870, G.S. S. 335) „sind von den Distriktsbehörden die angestellten Unterbedienten anzuweisen, von den in dem betreffenden Steuerbezirke vorkommenden Todesfällen schriftliche Anzeige zu machen". In Anhalt-Dessau endlich (§ 27) haben die mit Führung der öffentlichen Sterberegister betrauten Beamten monatlich und zwar bis zum zehnten des folgenden Monats Auszüge aus den Todtenlisten an die betreffenden Kreiskassen einzusenden, welche die Verzeichnisse sammeln und bis zum 15. des laufenden Monates an die Steuerbehörde einreichen.

2. Seitens der Steuerpflichtigen.

Die Fristen zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Anfalles sind in den deutschen Erbschaftssteuergesetzen sehr abweichend normirt und schwanken von 2 Jahren bis zu 14 Tagen.

In Elsaß-Lothringen (Art. 24. 25) beträgt die Anmeldefrist, bei welcher übrigens der die Frist abschließende Sonntag oder gesetzliche Feiertag außer Betracht bleibt, 2 Jahre, 1 Jahr, 8 und 6 Monate vom Todestage an, je nachdem der Erblasser in Afrika oder Asien, Amerika, außerhalb oder innerhalb Frankreichs und Elsaß-Lothringens gestorben ist. Eine Beschränkung der Anmeldepflicht auf der Steuer unterworfene Anfälle hat im Gesetze für Elsaß-Lothringen ebenso wenig Ausdruck gefunden wie für Baden (Z.-St. § 90, Akzisordn. § 100), wo Jeder, welcher bewegliches oder unbewegliches Vermögen durch Erbschaft oder Schenkung an sich bringt, binnen 14 Tagen (nach dem Erbantritte, Vollzüge der Schenkung) Anzeige zu machen hat. — Auf 3 Monate nach erlangter Kenntniß vom steuerpflichtigen Anfalle ist die Frist normirt in Preußen (§ 30), Sachsen (Art. 18), Lippe-Schaumburg (§ 27), Anhalt-Dessau (§ 28), Braunschweig (§ 27) und Reuß j. L. (Nr. 4 der Verordnung vom 14. Juni 1852) — in dem letztern Staate jedoch nur bezüglich der „aus dem Auslande" kommenden Erbschaften und Vermächtnisse —,

auf 3 Monate nach dem Tode des Erblassers im Herzogthum Lauenburg (Art. 17) und

auf 3 Monate „nach erfolgtem Anfalle" in Mecklenburg-Schwerin (§ 24) und S.-Gotha (Art. 21 Nr. 5)[168].

In Bayern (Art. 29), Oldenburg (Art. 7 § 1) und Lippe-Detmold (Art. 7 § 1a) beträgt die Anmeldefrist 2 Monate „nach erlangter Kenntniß", in Hessen (Art. 42), Reuß ä. L. (§ 30) und S.-Altenburg (§ 9 Nr. 1) 4 Wochen nach erlangter Kenntniß, in Bremen (§ 21) einen Monat nach dem Eintritte des Todesfalles und in S.-Meiningen (Art. 25) 3 Wochen nach erlangter Kenntniß vom Anfall.

Preußen, Hessen, Braunschweig, Lippe-Schaumburg, Anhalt-Dessau verlängern die Anmeldefrist auf sechs Monate, wenn der Steuerpflichtige in außereuropäischen Ländern oder Gewässern abwesend ist, und stellen vorbehaltlich des Gegenbeweises die gesetzliche Vermuthung auf, daß der zur Anmeldung Verpflichtete, wenn er sich in Europa aufhält, spätestens am 30. Tage nach dem

168) Ein Erbe, welcher nur die Substanz der Nachlassenschaft geerbt hat, die ganze Nutzung aber einem Andern für dessen Lebenszeit überlassen muß, ist, wenn er auch die Erbschaft erst mit Aufhören der Nutzung zu versteuern braucht, doch schon zu deren Anmeldung verpflichtet: Erk. des vorm. königl. preuß. Obertribunales vom 25. Oktober 1877 (Centralblatt ꝛc. 1878 S. 209).

Anfalle von demselben Kenntniß erlangt hat. S.-Altenburg erstreckt die Anmeldefrist für Steuerpflichtige, welche sich nicht in Europa aufhalten, auf 60 Tage und stellt in Uebereinstimmung mit Sachsen die gesetzliche Vermuthung auf, daß der zur Anmeldung Verpflichtete, sofern er sich in Europa aufhält, spätestens nach Ablauf von zwei Monaten, sofern er sich außerhalb Europas aufhält, spätestens nach Ablauf von 6 Monaten vom Eintritte des Anfalles an von demselben Kenntniß erhalten hat[169]). In Württemberg (Art. 12 Abs. 1) ist nur in drei Fällen und zwar binnen einem Monat nach der auf den Erwerb des Anfalles gerichteten Erklärung oder Handlung bei der Theilungsbehörde Anzeige zu erstatten: 1) wenn in Württemberg belegenes Immobiliarvermögen aus einer nicht württembergischen Verlassenschaft erworben wird; 2) wenn in Württemberg befindliches Mobiliarvermögen aus einer nicht württembergischen Verlassenschaft von einem in Württemberg wohnenden Württemberger erworben wird; 3) wenn der Anfall eines in Württemberg befindlichen Fideikommisses oder Stammgutes nicht infolge des Todes, sondern des Verzichtes, der Unfähigkeit ꝛc. des bisherigen Inhabers herbeigeführt wird[170]). Bei Schenkungen unter Lebenden läuft in Württemberg (Art. 21), sowie in Bremen (§ 30 Nr. 4) die einmonatliche Frist von dem Zeitpunkte des Vollzuges an und ist die Anzeige an dasjenige Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschenkte seinen Wohnsitz hat. Gelangt die Schenkung vor Ablauf dieser Frist zur gerichtlichen Insinuation, so bedarf es keiner besondern Anzeige.

In Preußen (§ 31), Hessen (Art. 42), Sachsen (Art. 19), Bayern (Art. 29), Lippe-Schaumburg (§ 28), Anhalt-Dessau (§ 29) und Braunschweig (§ 28) sind die Theilnehmer an einer Erbschaft bezw. Schenkung sowie die zur Hebung aus einer Familienstiftung Berufenen von der Anmeldung befreit, wenn die ihnen zukommenden Anfälle seitens einer andern anzeigepflichtigen Person oder eines Mitberechtigten rechtzeitig angemeldet werden.

Was die Form der Anmeldung betrifft, so haben nur Preußen, Hessen, Bremen, Schaumburg-Lippe, Anhalt-Dessau und Braunschweig die Schriftlichkeit vorgeschrieben; es genügt indessen auch für diese Staaten unbedenklich eine mündliche Erklärung

169) Auch hier ist der Gegenbeweis eines früheren oder späteren Zeitpunktes zulässig. Vgl. Wahl a. a. O. S. 36 Anm. 2.

170) Wintterlin a. a. O. S. 47 Anm. 1.

zu Protokoll, wenn sie von der zuständigen Erbschaftssteuerbehörde entgegengenommen wird. In den letztgenannten Staaten mit Ausnahme Bremens, und in Bayern wird der Empfang der Anmeldung auf Verlangen kosten- und stempel- bezw. gebührenfrei bescheinigt.

Eine sehr erhebliche und oft kaum zu bewältigende Schwierigkeit erwächst der Praxis dadurch, daß die Gesetze nur den Steuerpflichtigen Verbindlichkeiten auferlegen, und die Verwaltung sich, wenn ein Interessent ohne weitern Nachweis die Steuerfreiheit des Anfalles geltend macht, jeder gesetzlichen Einwirkung auf den Anfallsberechtigten beraubt sieht. Die Hülfe der Gemeindebehörden, so schätzenswerth und unentbehrlich sie ist, bleibt bei aller von diesen so vielfach in Anspruch genommenen Stellen aufgewendeten Mühe oft ohne Ergebniß, zumal wenn dieselben auf Seiten der Betheiligten einer nach Lage der Gesetze nicht ganz unbegründeten Renitenz begegnen. Ueberdies wird die Entscheidung über die Steuerpflichtigkeit, welche allein der Erbschaftssteuerbehörde zustehen sollte, in nicht wenigen Fällen in die Hände der interessirten Privatperson gelegt, wenn das Gesetz der Verwaltung keine Macht gewährt, gegen dieselbe behufs Eruirung der Verhältnisse vorzugehen und der behaupteten Steuerfreiheit gegenüber den nur auf diese Weise möglichen Gegenbeweis anzutreten. Würde es auch zu weit führen, jeden Anfallsberechtigten ohne Rücksicht auf die Steuerpflichtigkeit des Anfalles gesetzlich zu einer Anmeldung zu zwingen, so ist es andererseits doch durchaus unerläßlich, daß jeder bei einem Anfalle Interessirte verpflichtet wird, behufs Ermittelung der Steuerfreiheit bezw. Steuerpflichtigkeit der zuständigen Behörde auf Erfordern zur Vermeidung von Strafen die gewünschte Auskunft zu ertheilen und Schriftstücke vorzulegen.

§ 41. Deklaration des zu besteuernden Vermögensobjektes.

Lübeck, Hamburg, S.-Gotha, Elsaß-Lothringen, Baden, Württemberg, S.-Weimar, Reuß j. L. und Schwarzburg-Rudolstadt haben die Vorlage eines Verzeichnisses über die der Steuer unterliegende Vermögensmasse und die Deklaration der dieselbe bedingenden Verhältnisse an keine weitere Frist gebunden. Die Gesetze der genannten beiden Hansestädte enthalten — § 6 der Verordnung vom 18. September 1862, bezw. § 22 des Gesetzes vom 21. Dezember 1868 — nur Andeutungen über die Grundlagen zur Ermittelung der Abgabe; Lübeck verlangt eine „auf Gewissen zu machende, erforderlichenfalls durch Vorlage der

Erbschaftspapiere zu bestärkende und den Umständen nach durch Schätzung zu vergewissernde Aufgabe", Hamburg in sehr antiquirter Form „eine von den Verpflichteten über die Höhe des ihnen Zufallenden auf geleisteten Bürgereid oder an Eidesstatt schriftlich abzugebende Erklärung", und falls es sich um einen ganzen Nachlaß handelt, „gesonderte Aufführung der Hauptbestandtheile desselben". S.-Gotha (Art. 21 Nr. 5) beschränkt sich auf die Forderung eines „Inventars", wenn die Erbschaft nicht bereits gerichtlich festgestellt ist. In Elsaß-Lothringen (Art. 27 des Ges. vom 22. frimaire VII) bedarf es „einer ins einzelne gehenden Erklärung über den Erwerb" und als Beleg für den Mobiliarerwerb eines auf der Einnehmerei verbleibenden Verzeichnisses, in welchem derselbe unter Angabe des Werthes spezifizirt ist. In Baden (St.-Z. § 63; Samml. V Nr. 112. 113. 118) wird die Erbschaftsakzise auf Grund der „Erbverzeichnung" berechnet, jedoch kann, wenn es der letztern sonst nicht bedarf[171]), zur Ersparung der Kosten und Abkürzung der Verlassenschaftsaufnahme ein „handgelübdlich" zu bestätigendes detaillirtes Verzeichniß der Fahrniß vorgelegt werden. Dieses einfachere Verfahren ist jedoch stets an die Genehmigung der großherzogl. Steuerdirektion gebunden, welche andererseits aber auch von der handgelübdlichen Versicherung absehen kann[172]).

Keiner eingehenden Bestimmungen bedarf es in denjenigen Staaten, welche die Ermittelung der Erbschaftssteuer den den Nachlaß regulirenden Gerichten überwiesen haben. Württemberg (Art. 12 Abs. 2) gewährt der Theilungsbehörde das Recht, „von dem Anmeldungspflichtigen eine vollständige und wahrheitsgemäße Bezeichnung der angefallenen Vermögenstheile mit Angabe des Werthes derselben, sowie die Darlegung der sonstigen, eine Feststellung der Steuer bedingenden Verhältnisse und der Beläge darüber zu verlangen"; ein Zwang zur Vorlage dieser Deklaration ohne Aufforderung seitens der Theilungsbehörde existirt jedoch für den Steuerpflichtigen nicht. S.-Weimar (§ 23) und Reuß j. L. (§ 23) wollen von einer Versiegelung und gerichtlichen Inventur, wenn sie nicht aus andern Gründen erforderlich ist, nur wegen Feststellung der Kollateralsteuer abgestanden sehen und erachten die Angabe „des Betrages der Erbschaft und des Vermächtnisses" für genügend — was indessen eine

171) Die Erbverzeichnungen sind stets von den Notaren und zwar in bestimmten Fällen von Amtswegen zu errichten (§ 122 und 209 der Geschäftsordnung für die Notare vom 7. September 1864, Reg.-Bl. Nr. 43).

172) Großherzogl. Finanz-Minist.-Reskript vom 25. Juli 1868, Nr. 4467.

private Spezifikation des Nachlasses nicht ausschließen dürfte, da sonst der feststellenden Behörde für die Prüfung der Richtigkeit des angegebenen „Betrages" jede Grundlage fehlen würde.

Auch Sachsen (Art. 20), Bayern (Art. 31) und Sachsen-Meiningen (Art. 27) haben eine Frist zur Vorlage des Nachlaß-Verzeichnisses nicht ein für allemal normirt, sie statuiren ebensowenig wie Württemberg eine Pflicht des Anfallsberechtigten, unaufgefordert eine Deklaration einzureichen, sondern gewähren vielmehr nur, wie auch Schwarzburg-Sondershausen (§ 7), der mit der Feststellung der Abgabe betrauten Behörde das Recht, innerhalb einer „angemessenen Frist" die erforderlichen Angaben und Vorlage des Verzeichnisses zu verlangen[173]).

Die übrigen Staaten haben für die Vorlage der Erbschaftsdeklaration eine besondere Frist gesetzt, welche indessen bezüglich ihrer Dauer und ihres Beginnens verschieden normirt ist. In Preußen (§ 33), Hessen (Art. 43), Schaumburg-Lippe (§ 30), Anhalt-Dessau (§ 31) und Braunschweig (§ 30) beträgt dieselbe 2 Monate, in S.-Altenburg (§ 10) 30 Tage nach Ablauf der Anmeldefrist, in Oldenburg (Art. 7 § 1) und Lippe-Detmold (Art. 7 § 1 litt. b) 4 Monate „nach erhaltener Kenntniß von dem erfolgten Anfalle" — was, da die Anzeigefrist auf 2 Monate fixirt ist, mit einer zweimonatlichen Frist nach Ablauf der Anmeldefrist gleichbedeutend ist. In S.-Koburg (Art. 10) und Reuß ä. L. (§ 30) ist die Frist ohne genauere Bezeichnung des Beginnens auf 4 Wochen beschränkt: es darf angenommen werden, daß die Frist von der stattgehabten Anmeldung des Anfalles abläuft. In Mecklenburg-Schwerin (§ 23) und im Herzogthum Lauenburg (Art. 17) hat der Erbe binnen der Anzeigefrist von 3 Monaten auch „den Betrag des Nachlasses gehörig nachzuweisen unter Vorlage der Inventare und Schriftstücke". In Bremen (§ 22 ff.) endlich ist „innerhalb Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers eine spezifizirte schriftliche Aufgabe über die Erbschaftsmasse vorzulegen".

Selbstverständlich ist es, daß die Deklaration bereits mit der Anmeldung des Anfalles verbunden werden kann.

Preußen (§ 34), Hessen (Art. 44), Schaumburg-Lippe (§ 31), Anhalt-Dessau (§ 32) und Braunschweig (§ 31) haben die sehr zweckentsprechende, wohl aber auch für die andern Staaten selbstverständliche Bestimmung getroffen, daß das Verzeichniß

---

173) Nicht aber schon während der Deliberationsfrist des Erben (vgl. Frh. von Stengel S. 26 Anm. 1).

und die Deklaration bei Erbschaften, an denen kein steuerpflichtiger Erbe theilnimmt, auf die steuerpflichtigen Vermächtnisse und Schenkungen beschränkt werden kann. Die genannten Staaten, sowie Bayern (Art. 31 Abs. 2), S.-Meiningen (Art. 27) und Sachsen (Art. 20) haben übrigens noch darauf hingewiesen, daß die Verpflichtung zur Vorlage der Deklaration auch von den Testamentsvollstreckern und Nachlaßverwaltern erfüllt werden kann und für bevormundete, unter Kuratel oder väterlicher Gewalt stehende oder juristische Personen und für Konkursmassen deren gesetzliche Vertreter der Deklarationspflicht zu entsprechen haben. Nicht geordnet ist der nach vielen Güterrechten mögliche Fall, daß der Nachlaß, dessen Substanz an einen steuerpflichtigen Erben übergeht, dem statutarischen oder gesetzlichen Nießbrauche und der Verwaltung einer steuerfreien Person (z. B. eines Ehegatten) unterliegt. Der erstere ist, da er sich nicht im Besitze des Nachlasses befindet und meistens auch kein Recht auf dessen Inventarisation geltend machen kann, durchaus nicht in der Lage, „seiner gesetzlichen Verpflichtung zu genügen", und der steuerfreie Nießbraucher ist nach den Gesetzen zur Offenlegung des hinterlassenen Vermögens nicht heranzuziehen. Werden die gesetzlichen Pflichten der bei einer Erbschaft u. s. w. betheiligten Personen in der im § 40 angedeuteten Weise ausgedehnt, so würde auch dieser Mißstand, ohne daß es einer Spezialbestimmung bedürfte, fortfallen. Eventuell wäre die Deklarationspflicht auch auf den Nießbraucher eines mit der Erbschaftssteuer belasteten Nachlasses zu extendiren.

§ 42. Fernere Ermittelungen der Verwaltung.

Sind seitens der Anfallsberechtigten oder ihrer Vertreter das Verzeichniß des von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden erworbenen Vermögens und die Deklaration der Erbschaftssteuer-Verwaltung vorgelegt, so hat sich die letztere der Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu unterziehen. Während aber in S.-Altenburg (§ 8 Abs. 1) und Mecklenburg-Schwerin (§ 30) das Verfahren hierbei möglichst „summarisch" zu gestalten ist, hat in Schwarzburg-Rudolstadt (§ 16) die Steuerbehörde durch Vermittelung der Gemeindebehörde eine Versiegelung des Mobiliarnachlasses herbeizuführen und unterbleibt letztere nur, wenn der Nachlaß bereits gerichtlich versiegelt ist oder dem Erblasser eine Befreiung von der einstigen Siegelung seines Nachlasses seitens des Ministeriums zugestanden worden war oder endlich, wenn sämmtliche Erben bekannt, gegenwärtig, zur Ableistung des Manifestationseides bereit sind und für den höchstmöglichen Betrag der Abgabe Sicherheit geleistet

haben. Liegt kein gerichtliches Inventar vor und erbieten sich die Erben auch nicht, binnen 2 Monaten vom Todestage des Erblassers an, ein eidlich zu erhärtendes Nachlaßverzeichniß vorzulegen, so hat die Steuerbehörde selbst die Inventur zu bewirken (§ 17). Auch S.-Koburg (Art. 11) hat eine Siegelung und vollständige Inventur des Nachlasses vorgesehen, indessen nur, wenn die „eidliche Angelobung" seitens der steuerpflichtigen Erben verweigert wird. Die Bestimmungen Württembergs (Art. 11. 12 Abs. 2) sind eine Konsequenz des Systems der amtlichen Verlassenschaftsabhandlungen: „die Grundlage für den Ansatz der Steuer bildet das für die Auseinandersetzung einer Hinterlassenschaft öffentlich errichtete Theilungsgeschäft". Ist theilungsrichterlich eine Inventarisation und Verlassenschaftstheilung nicht geboten, so kann von der erstern auch für die Steuerfeststellung abgesehen werden, sofern die Theilungsbehörde den steuerpflichtigen Anfall „mit zureichender Sicherheit" abzuschätzen vermag. Findet eine Nachlaßabtheilung nicht statt, weil eine württembergische Behörde hierzu nicht kompetent ist[174]) oder ein Stammgut, bezw. Familienfideikommiß ohne Todesfall auf einen andern Besitzer übergeht, so hat die Theilungsbehörde, bei welcher der Anfall zur Anmeldung gelangt ist, das von dem Anmeldungspflichtigen vorzulegende Verzeichniß genau zu prüfen. Ein sehr erheblicher Mißstand ist, daß die als Theilungsbehörde fungirenden Waisengerichte ihren Verfügungen nicht selbst durch Strafen Nachdruck geben können, vielmehr in jedem Falle sich behufs Festsetzung einer Ordnungsstrafe an den Ortsvorsteher zu wenden haben[175]).

Preußen (§ 36), Sachsen (Art. 21), Bayern (Art. 32), Hessen (Art. 46), S.-Meiningen (Art. 28), Schaumburg-Lippe (§ 33), Anhalt-Dessau (§ 34) und Braunschweig (§ 33) geben der Erbschaftssteuerverwaltung nicht nur das Recht, von jedem Steuerpflichtigen Auskunft über die auf die Festsetzung der Angabe influirenden thatsächlichen Verhältnisse und Vorlage aller den Anfall betreffenden Urkunden behufs deren Einsicht zu verlangen, sie können auch — was Oldenburg (Art. 7 § 3) und Lippe-Detmold (Art. 7 § 4) gleichfalls gestatten — bei etwaiger Renitenz das Erforderliche auf Kosten des Säumigen veranlassen und gegen denselben Ordnungsstrafen festsetzen, welche in ihrem Gesammtbetrage

174) Vgl. § 40 dieser Darstellung, S. 170.

175) Art. 2 des Ges. vom 12. August 1879, betr. die Aenderungen des Landpolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 153); vgl. Wintterlin a. a. O. S. 46 Anm. 4.

in Bayern, Hessen, Sachsen und S.-Meiningen nicht 50 M., in Preußen, Braunschweig, Anhalt-Dessau und Schaumburg-Lippe nicht 60 M. übersteigen dürfen[176]).

Für die Prüfung der Werthansätze haben mehrere Staaten eingehende Direktivbestimmungen erlassen, vor allen Sachsen (Art. 4 § 1—4), Mecklenburg-Schwerin (§ 7. 9. 10), S.-Altenburg (§ 8a und b) und das Herzogthum Lauenburg (Art. 18). Andere Staaten — Baden (Z.-St. § 92, Ver.-Bl. 1865 S. 33), Elsaß-Lothringen (Art. 39 des Ges. vom 22. frimaire VII), Schwarzburg-Sondershausen (§ 7), Oldenburg (Art. 7 § 4) — verweisen, was wohl kaum eines Ausdruckes bedurfte, auf Schätzung der öffentlich bestellten Taxatoren, Sachverständigen und Amtsgerichte, Bayern (Art. 35) auf die detaillirten Bestimmungen im Art. 143 Abs. 2—4. 6. 7 des Gesetzes über das Gebührenwesen. Preußen (§ 19), S.-Meiningen (Art. 29 Abs. 1), Schaumburg-Lippe (§ 16), Anhalt-Dessau (§ 17) und Braunschweig (§ 16) haben, und wohl mit vollem Rechte, von derartigen nie erschöpfenden und oft geradezu beengenden Vorschriften, welche übrigens auch mehr in einer Instruktion als in einem Gesetze Platz finden sollten, abgesehen und der Erbschaftssteuerverwaltung, falls sie Bedenken trägt, die Werthangaben als richtig anzunehmen, und eine Einigung mit den Steuerpflichtigen nicht stattfindet, allgemein die Befugniß ertheilt, selbständig den Werth zu ermitteln und danach die Steuer zu erheben. Die Kosten der Werthermittelung fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der ermittelte Werth den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Werth um mehr als 10 % übersteigt, werden aber erstattet, wenn im Verwaltungs- oder Rechtswege der Werth auf einen nicht zum Kostenansatz verpflichtenden Betrag ermäßigt wird.

§ 43. Eidesstattliche Versicherungen.

Ein ausnahmeloser Zwang zur eidlichen Erhärtung der Richtigkeit des Nachlaßverzeichnisses und der Deklaration besteht nur in Bremen (§ 22), S.-Weimar (§ 23) und in Hamburg. In Schwarzburg-Sondershausen (§ 7) kann dem Abgabe-

---

176) Diese Ordnungsstrafen können im Rechtswege nicht angefochten werden (Erk. des Reichsger., II. Zivilsenat, vom 8. Januar 1884, Annalen des Reichsger. Bd. IX S. 369 ff.). Voraussetzung dieser Ordnungsstrafen ist die bereits stattgehabte Vorlage einer Deklaration; ist eine solche noch nicht eingereicht, so ist eine Erbschaftssteuerstrafe festzusetzen. — Bezüglich der Strafbefugnisse des Erbschaftsamtes in Hamburg siehe Anm. 199.

pflichtigen der Manifestationseid abgenommen werden, und in Preußen (§ 37), Bayern (Art. 33), Sachsen (Art. 22 Abs. 1), Hessen (Art. 47), S.-Altenburg (§ 11 Nr. 2), Reuß ä. L. (§ 32), Schaumburg-Lippe (§ 34), Anhalt-Dessau (§ 35) und Braunschweig (§ 34) ist die Erbschaftssteuerverwaltung, in Hessen und Bayern nur bei dem Mangel anderer Beweismittel, im erstgenannten Staate auch nur unter Zustimmung des großherzogl. Finanzministeriums, berechtigt, dem Steuerpflichtigen über die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses und der Deklaration oder einzelner Theile desselben und der erforderten fernern Angaben eine Versicherung an Eidesstatt abzunehmen. Die eidesstattliche Versicherung ist nach näherer Bestimmung der Erbschaftssteuerverwaltung vor ihr selbst oder einer dieserhalb requirirten Behörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll abzugeben. Daß dieselbe nur auf Thatsachen, nicht auf Urtheile und Schätzungen gerichtet werden darf, ist bei der Natur dieses Beweismittels selbstverständlich[177]). Die Verwaltungspraxis greift übrigens zu derartigen eidesstattlichen Erklärungen auch in den gedachten Staaten nur ausnahmsweise, wenn gegründete Besorgniß vorliegt, daß das zu besteuernde Objekt nicht dem vollen Umfange nach zur Deklaration gelangt ist — ein durchaus gerechtfertigtes Verfahren, da ein ausnahmsloser Zwang zur eidlichen Erhärtung der Richtigkeit der Angaben die Bedeutung dieses Aktes in den Augen des Publikums abschwächen und zu einer Lockerung der Moral führen müßte, indem zweifellos ein nicht geringer Theil der abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen, wenn auch nur aus Nachlässigkeit oder Unkenntniß, der Wahrheit nicht voll entsprechen würde.

§ 44. Aversional-Versteuerung.

In manchen Fällen ist die Aufstellung eines vollständigen Nachlaßverzeichnisses mit so weitaussehenden Ermittelungen und Differenzen verbunden, daß es ebensosehr dem Interesse der Steuerpflichtigen als demjenigen des Fiskus entspricht, diesen Schwierigkeiten nach Art eines Vergleiches zuvorzukommen oder ein Ende zu machen[178]). Preußen hatte daher bereits im § 9 litt. d des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 (GS. S. 57) die auch demnächst in die Verordnung vom 5. Juli 1867 (GS. S. 1120) übernommene Be-

177) Frh. von Stengel a. a. O. S. 27 Anm. 1. Vgl. § 410 der Zivilprozeß-Ordnung.

178) Preuß. Denkschrift a. a. O. S. 42. Frh. v. Stengel a. a. O. S. 29 Anm. 2.

stimmung getroffen, daß „es den Erben, welche Bedenken trügen, den Werth des Nachlasses durch Vorlegung eines Inventars nachzuweisen, gestattet sein solle, für die Erbschaftssteuer ein Aversionalquantum anzubieten, dessen Annahme das Finanzministerium nachgeben dürfe, wenn das Anerbieten dem wahrscheinlichen Werthe der angefallenen Erbschaft angemessen sei". In dieser Fassung haben sich auch Oldenburg (Art. 7 § 5), S.-Gotha (Art. 10 litt. d) und Lippe-Detmold (Art. 7 § 5) die Bestimmung angeeignet, die Aversionalversteuerung aber im übrigen abhängig gemacht von dem Erbieten des Steuerpflichtigen zur eidesstattlichen Versicherung, daß der Betrag des Anfalles von ihm nicht zu gering angegeben sei. Die Annahme des Aversums erfolgt in diesen Staaten seitens der Verwaltungsämter. Dasselbe Prinzip ist, wennschon in etwas allgemeinerer Fassung, demnächst auch in das preuß. Gesetz vom 30. Mai 1873 (§ 38 Abs. 1) übergegangen und Sachsen (Art. 24), Bayern (Art. 36), S.-Meiningen (Art. 30), S.-Altenburg (§ 12), Reuß ä. L. (§ 34), Lippe-Schaumburg (§ 35 Abs. 1), Anhalt-Dessau (§ 36 Abs. 1) und Braunschweig (§ 35) haben sich Preußen auch hierin mit fast gleichem Wortlaute der Vorschrift angeschlossen. Die genannten Staaten erkennen die Zulässigkeit der Aversionalversteuerung nach Beschaffenheit der Verhältnisse auch für einzelne Theile des Nachlasses an und gestatten deren Anwendung ferner auf solche Fälle, deren Versteuerung sonst noch ausgesetzt bleiben müßte, „weil es sowohl dem Steuerpflichtigen als der Steuerverwaltung erwünscht sein muß, einerseits die Belastung mit der Sicherstellung des Anspruches zu vermeiden oder die fortdauernde Haftung der Masse für die Steuern zu beseitigen und andererseits der Nothwendigkeit einer langjährigen, nicht immer leichten, meist auch andere Behörden und Beamte in Anspruch nehmenden Kontrole des Steuerfalles und der spätern Wiederaufnahme der Verhandlungen überhoben zu sein, die zweckmäßiger und ohne materiellen Nachtheil für das Steuerinteresse sogleich zum Abschluß gebracht werden" [179]). Indessen ist die Aversionalversteuerung immer nur als eine Ausnahme zu betrachten und von diesem Gesichtspunkte aus zu behandeln [180]). S.-Altenburg endlich hat im § 17 die allen andern deutschen Erbschaftssteuergesetzen fremde und wohl auch kaum je praktisch gewordene Bestimmung aufgestellt, daß „Vereinigungen des Erbschaftssteueramtes mit lebenden Personen über Aversionalsummen für die

---

179) Preuß. Denkschrift a. a. O. S. 42.

180) Wahl a. a. O. S. 39.

bei einem künftigen Nachlaßfalle zu entrichtende Erbschaftssteuer unstatthaft seien.

§ 45. Aussetzung der Versteuerung.

Preußen (§ 38 Abs. 2), Schaumburg-Lippe (§ 35) und Anhalt-Dessau (§ 36 Abs. 2) setzen, falls ein überlebender Ehegatte mit mehreren Kindern die eheliche Gütergemeinschaft fortsetzt[181]), die Versteuerung des bei dem Tode eines Kindes an dessen Geschwister oder dessen Deszendenten gelangenden Anfalles bis zur Auflösung der Gütergemeinschaft aus und erfolgt die Versteuerung dann nach Maßgabe des vorhandenen Vermögens. Hessen hatte in seinem Gesetzentwurfe die Materie gleichfalls geordnet (Art. 26), „um die Bewohner derjenigen Landestheile, in welchen die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft gilt, mit den übrigen Bewohnern des Großherzogthums hinsichtlich der Erbschaftssteuer gleichzustellen"; die betreffende Bestimmung wurde indessen abgelehnt, weil durch das Ableben eines Elterntheiles die Antheile der Kinder an der Gemeinschaft sich erweitern und dies als eine den Kindern angefallene Erbschaft anzusehen sei[182]). Es ist diese Auffassung theoretisch für viele Güterrechte sicher unanfechtbar, aber im Grund genommen doch nur „eine leidige juristische Konsequenzmacherei"[183]), denn bis zur Auflösung der Gütergemeinschaft bewahrt die Familie thatsächlich ihren einheitlichen Charakter und den Kindern bleibt in der Regel jeder Einfluß auf die Verwaltung des Vermögens, an welchem sie der Substanz nach betheiligt sind, nicht nur thatsächlich, sondern oft genug auch rechtlich entzogen, so daß es eine unleugbare Härte in sich schließen würde, vor der Auflösung der Gütergemeinschaft einen Erwerb zu besteuern, der wohl rechtlich und ideell konstruirbar ist, den Kindern bezw. Geschwistern aber unter Umständen, namentlich bei schlechter Vermögensverwaltung des überlebenden Ehegatten, thatsächlich nicht zufällt, sie nicht bereichert.

§ 46. Feststellung der Steuer.

Sobald die Steuer ermittelt ist, wird der Steuerpflichtige mit deren Höhe bekannt gemacht und ihm wegen Bezahlung derselben das

181) Die Bestimmung bezieht sich nur auf die Fortsetzung der Gütergemeinschaft kraft Gesetzes, nicht auf die ein besonderes Abkommen der Erben voraussetzende willkürliche Prorogation (preuß. Fin.-Minist. Erl. vom 22. März 1859, III 6090).

182) Krug a. a. O. S. 58 Anm. 41.

183) Vgl. die diese Materie sehr eingehend erörternden Verhandlungen des preuß. Abgeordnetenhauses in der Sitzung vom 22. Februar 1873 (Drucksachen desselben III. Session 1872/3 S. 1182 ff.).

Weitere eröffnet. Nur wenige Staaten haben in dieser Beziehung ihren Gesetzen Spezialvorschriften einverleibt. In Baden (Z.-St. § 91; Ver.-Bl. 1867 S. 35 Ia) wird die Erbschaftsakzise von dem geschäftsführenden Notar berechnet und von dem Gerichtsnotar des betreffenden Amtsgerichtsbezirkes geprüft und festgestellt. Die seitens des ersteren erfolgende Bekanntmachung des Zahlungspflichtigen mit seiner Berechnung gilt, wenn sie von dem Gerichtsnotar genehmigt oder nur ermäßigt wird, als Eröffnung des Akzisansatzes selbst. In Württemberg (Art. 14) ist dem Pflichtigen unter näherer Angabe der Grundlage der Berechnung eine „urkundliche Eröffnung von dem Steueransatz" zu machen. In Preußen (§ 39), Hessen (Art. 48), S.-Gotha (Art. 21 Nr. 6), Schaumburg-Lippe (§ 36) und Anhalt-Dessau (§ 37) ertheilt die Erbschaftssteuerverwaltung eine kosten- und stempelfreie Bescheinigung, welche den Betrag der steuerpflichtigen Masse, die einzelnen Anfälle, das Verwandtschaftsverhältniß, die Beträge der von den einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichtenden Steuer angiebt und wegen Entrichtung der Steuer Anweisung ertheilt [184]).

§ 47. Zahlungsfrist und Entrichtung der Steuer.

Während die neuere Gesetzgebung fast überall von Normirung bestimmter Zahlungsfristen Abstand genommen und deren Festsetzung unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse [185]) lediglich dem Ermessen der Verwaltung überläßt — in Sachsen (Art. 25) allerdings mit der Beschränkung, daß über 3 Monate hinausreichende Fristen nur „aus besonders erheblichen Gründen" von dem Finanzministerium bewilligt werden können, und in S.-Altenburg (§ 16 Nr. 4) mit der Maßgabe, daß eine Stundung über das Ende des laufenden Halbjahres hinaus (letzter Juni oder letzter Dezember) nur vom Ministerium ertheilt werden kann —, haben die vor der preuß. Reform (1873) emanirten und bisher nicht aufgehobenen Gesetze meistens bestimmte Zahlungsfristen fixirt, welche indessen durchaus bedeutungslos sind, wenn deren Lauf bereits mit dem Erbanfall bezw.

184) Eine von dem Erbschaftssteueramte irrthümlich ausgestellte Bescheinigung der Steuerfreiheit schließt den Anspruch des Fiskus auf die gesetzliche Steuer nicht aus. Erk. des Reichsgerichtes vom 4. Dezember 1881. Preuß. Justiz-Min.-Bl. 1882 Nr. 45.

185) „Bei höheren Beträgen den Einkommensverhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechend": Art. 5 Abs. 3 des württembergischen Erbschaftssteuergesetzes, welches die Zahlungsfälligkeit der Steuer wegen des in § 54 Nr. 2 der Reichs-Konkursordnung den Staatskassen gewährten Vorzugsrechtes bereits mit der Eröffnung des Steueransatzes an den Steuerpflichtigen verbindet.

Todestage beginnt und deren Innehaltung mithin vorzugsweise von dem Zeitaufwande abhängig ist, welchen die Verwaltung selbst für ihr Ermittelungsverfahren in Anspruch nimmt. In Bremen (§ 22) und Lübeck (§ 6) ist die Abgabe binnen Jahresfrist von dem Tode des Erblassers an, in Oldenburg (Art. 8) und Lippe-Detmold (Art. 9 § 1) innerhalb 6 Monaten vom Erbanfall an, in Schwarzburg-Rudolstadt (§ 21) binnen 3 Monaten vom Antritte der Erbschaft an, in S.-Meiningen (Art. 24) binnen 3 Monaten nach dem Tode des Erblassers, in S.-Weimar (§ 18) und Reuß j. L. (§ 18) „längstens 2 Monate nach dem Tode des Erblassers", in Reuß ä. L. (§ 36), Herzogthum Lauenburg (Art. 21) und Braunschweig (§ 36) binnen 4 Wochen nach Feststellung der Steuer und in Baden binnen 8 Tagen von der Zustellung des Forderzettels des Ortssteuererhebers zu entrichten. Fast alle diese Staaten gestatten ausdrücklich aus erheblichen Gründen eine Verlängerung der bezeichneten Fristen; Baden hat indessen auch die Prolongationsfristen je nach dem Betrage der Steuer und je nachdem die Bewilligung von der Großherzogl. Steuerdirektion oder den Bezirkssteuerkassen ausgeht, fest normirt (§ 94 Z.-St., Ver.-Bl. 1860 S. 3)[186]). Die Verzögerung der Auseinandersetzung der Erben darf nach ausdrücklicher Bestimmung der Staaten Preußen, Hessen, Schaumburg-Lippe, Anhalt-Dessau, Oldenburg, S.-Gotha und Lippe-Detmold die Entrichtung der Steuer nicht aufhalten, soweit der Nachlaß zu deren Zahlung liquid ist. In Bremen (§ 22) wird die Realisirung des Nachlasses „von Jahr zu Jahr" kontrolirt, und soweit die Masse liquid ist, die Abgabe erhoben.

Abgesehen von den weiter unten zu behandelnden Erbschaftssteuer-Strafen hat der Steuerpflichtige, welcher die Zahlungsfrist nicht innehält, in Bremen (§ 22), Sachsen-Weimar (§ 18), Reuß j. L. (§ 18) und Schwarzburg-Rudolstadt (§ 21) von dem Steuerbetrage gesetzliche Verzugszinsen zu entrichten. Was die Form der Entrichtung anbetrifft, so variirt dieselbe nach der Organisation der Verwaltung und ist nicht in allen Gesetzen speziell geregelt. In Mecklenburg-Schwerin (§ 29) hat, beträgt die Steuer 3 Mark und weniger, die steuerfeststellende Behörde „Stempelmarken zu lösen und den Betrag von dem Erben wahrzunehmen"; höhere Steuerbeträge sind baar an die Landes-Rezepturkasse einzuzahlen[187]);

---

186) Großherzogl. Fin.-Ministerial-Reskr. vom 12. Dezember 1874, Nr. 7550.
187) Vgl. Anm. 166 S. 165.

„gegen säumige Debenten haben die für die Nachlaß-Regulirungen zuständigen Obrigkeiten mit der Exekution zu verfahren" (§ 31). In Sachsen-Gotha (Art. 21 Nr. 5) erfolgt die Entrichtung ausnahmelos durch Lösung des erforderlichen Stempelmateriales. In Reuß ä. L. (§ 36), sowie im Herzogthum Lauenburg (Art. 21) wird die Abgabe baar an die Landeskasse abgeführt und bei Zahlungssäumniß „unter analoger Anwendung der für die Einziehung rückständiger Grund- und Einkommensteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften eingemahnt und beigetrieben". In Reuß j. L. (§ 27) ist die Steuer unmittelbar an die empfangsberechtigte allgemeine Kirchen- und Schulkasse oder an das Gericht zu bezahlen; in Sachsen-Weimar (§ 27) ist der Betrag zu der Kassen-Verwaltung der Waisenanstalt, welcher die Abgabe zufällt, einzuziehen. In Sachsen-Meiningen (Art. I Abs. 3, Art. III Abs. 2), welches ²/₃ der Erbschaftssteuer in die Staatskasse und ¹/₃ in die Kasse derjenigen Gemeinde oder desjenigen Gemarkungsverbandes fließen läßt, wo der Erblasser oder Schenkgeber seinen Wohnsitz hatte, ist die Erbschaftsabgabe in ihrem vollen Betrage zur Staatskasse zu erheben, welche demnächst den an die betreffende Ortskasse fallenden Antheil dieser zuführt[188]).

In Preußen erfolgt die baare Vereinnahmung der Erbschaftssteuer durch Vermittelung der Haupt-Steuer- und Zoll-Aemter[189]), in Hessen durch Vermittelung der großherzogl. Rentämter bezw. Ober-Einnehmereien und Distrikts-Einnehmereien[190]), im Falle zwangsweiser Erhebung nach Maßgabe der Exekutionsordnung vom 2. März 1820 (Art. 51), in Anhalt-Dessau (§ 27) durch die Vermittelung der Kreiskassen nach Anleitung des Ges. vom 30. April 1866 (Anhalt. Ges.-S. Nr. 103). Sehr umständlich erscheint das von Sachsen (Art. 28) eingeführte Verfahren. Die Steuer wird zwar der die Abgaben feststellenden Gerichtskassen-Verwaltung baar eingezahlt, der Kassen-Rendant hat aber für den Betrag Stempelmarken zu kaufen und zu den betreffenden Akten vorschriftsmäßig zu kassiren, worauf der Gerichtskassen-Kontroleur, welcher bereits vorher den Betrag im „Expensbuch II" gebucht hatte, die Verwendung der Stempelmarken

---

188) Das Gesetz enthält für die Fälle, daß der Erblasser in mehreren Gemeinden Wohnsitz oder Grundbesitz hatte, detaillirte Theilungsvorschriften.

189) § 12 der Anweisung des Fin.-Ministers vom 14. November 1873 (Preuß. Centralblatt zc. 1874 S. 19); vgl. auch Anweisung für die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter vom 14. November 1873 (Centralblatt zc. 1874 S. 25).

190) § 14 ff. der Instruktion vom 28. März 1885.

prüft[191]). In Bayern erfolgt die Erhebung direkt durch die mit der Erbschaftssteuer-Verwaltung selbst betrauten Rentämter, eventuell „im Wege des administrativen Zwangsvollzuges" (Art. 38). Württemberg (Art. 14 Abs. 3) läßt die von der Theilungsbehörde festgestellte Steuer von den ordentlichen Steuerbehörden einziehen, d. h. von den Ortssteuerbeamten (Akzisern) am Sitze der erstgenannten Behörde und den Zentral-Aemtern (in Stuttgart von dem Haupt-Steuer-Amte) am Wohnsitze des Steuerpflichtigen, und wenn dieser keinen Wohnsitz hatte, von demjenigen Kontrolamte, in dessen Bezirk die Steueransatz-Behörde fungirt[192]). Jedoch hat die Theilungsbehörde möglichst selbst für die Bereitstellung der Mittel zur Steuerentrichtung zu sorgen und kann hierzu die dem Steuerpflichtigen gebührenden Urkunden und Auszüge demselben vorenthalten, bis er sich über die Bezahlung der Steuer ausgewiesen hat. Die Zwangsbeitreibung verfügt die Einzugsbehörde und sind Einwendungen gegen erstere nach Maßgabe der Art. 13 u. 5 des Ges. vom 18. August 1879 betreffend die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche (R.-Bl. S. 202) zu erledigen. Wennschon die Steuer mit der Eröffnung des Steueransatzes vollstreckbar ist, so soll die Zwangsbeitreibung doch nicht ohne weiteres eingeleitet werden; die Vollstreckbarkeit berechtigt vielmehr nur die Einzugsbehörde, die Zwangsvollstreckung trotz erhobener Beschwerde durchzuführen, falls nicht die Beschwerde-Instanz selbst das Verfahren einstellt[193]). Gesuche um Erlaß der angesetzten Steuer im Gnadenwege sind von den den genannten Steuereinzugsbehörden und den diesen vorgesetzten Behörden (den Steuer-Kollegien, dem Finanz-Ministerium) zu verhandeln.

§ 48. Das Beschwerde-Verfahren.

Nur 13 Staaten haben in ihren Erbschaftssteuergesetzen das Beschwerdeverfahren geregelt, in den andern Staaten werden die Beschwerden daher je nach der Organisation der Verwaltung dem ordentlichen Instanzenzuge folgen, ohne daß bezüglich der Höhe des Beschwerdeobjektes, der Form der Beschwerden und der Zeit, binnen welcher die letztern angebracht werden müssen, den Interessenten irgend welche Beschränkungen entgegenstehen. So rücksichtsvoll eine derartige Stellung den Steuerzahlern gegenüber ist, sie schließt für

191) Verordnung des Justizministers vom 18. Dezember 1883 (Sächs. Justiz-Min.-Bl. S. 65).

192) Vgl. Wintterlin a. a. O. S. 56 Anm. 4.

193) Vgl. Wintterlin a. a. O. S. 56 Anm. 3.

die Verwaltung doch auch oft genug zeitraubende Belästigungen ein, welche bei einem an bestimmte Formalitäten gebundenen Verfahren nicht selten von vornherein abgeschnitten werden würden.

In Mecklenburg-Schwerin (§ 30) findet nur, je nachdem der Gegenstand über 150 Mark oder 150 Mark und weniger beträgt, eine einfache Beschwerde bei dem Staatsministerium, bezw. dem Finanzministerium statt, bei dessen Entscheidung es bewendet. In Sachsen-Meiningen (Art. 23) und Anhalt-Dessau (§ 38), Reuß j. L. (§ 28) und Lippe-Detmold (Art. 8 § 2) steht dem Zahlungspflichtigen binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist, welche in Anhalt-Dessau mit der Zustellung der Bescheinigung, in den andern 3 Staaten mit der Publikation der Entscheidung beginnt, das Rechtsmittel des Rekurses an das Staatsministerium bezw. die Landes-Regierung zu, bei deren Entscheidung es administrativ bewendet[194]. In Oldenburg (Art. 11 § 3) ist ohne suspensive Wirkung gegen die Verfügungen der Aemter eine Beschwerde an die Kammer und in der letzten Instanz an das Staatsministerium zulässig. Dieselbe ist bei derjenigen Behörde, deren Verfügung angefochten wird, binnen 8 Tagen nach deren Zahlung oder Bekanntmachung einzulegen und binnen fernern 3 Wochen bei der angerufenen Instanz einzuführen. Für Bremen bildet die Reklamations-Deputation die Beschwerde-Instanz, bei welcher binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen nach der Behändigung der anzufechtenden Verfügung der Rekurs anzubringen ist (§ 103); jedoch wird eine Reklamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Reklamationsjahre verfallen sind, überhaupt nicht angenommen (§ 99). Braunschweig (§ 37) gestattet gegen die Festsetzung des Steuerbetrages durch die herzogl. Zoll- und Steuer-Direktion einen Rekurs an das Staatsministerium, welcher binnen einer Präklusivfrist von 14 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung angemeldet und binnen fernern 4 Wochen ausgeführt werden muß. In Sachsen entscheidet Beschwerden über das Verfahren bei Feststellung von Erbschaftssteuerbeträgen nach dem Ges. vom 3. Juni 1879 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 218) das Finanzministerium, ebenso die Reklamationen gegen die Feststellungen selbst, welche binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist vom Tage der erfolgten Anzeige an bei der Kassen-Verwaltung ohne aufschiebende Wirkung schriftlich anzubringen sind (Art. 26).

---

194) In Anhalt-Dessau kann aber unter bestimmten Voraussetzungen noch der Rechtsweg beschritten werden.

In den drei süddeutschen Staaten Baden, Bayern und Hessen bildet die Spitze der Beschwerde-Instanzen der Verwaltungsgerichtshof. Baden (Z.-St. § 93) gestattet gegen den Akzisansatz des Gerichtsnotars eine binnen 8 Tagen nach Eröffnung des Ansatzes anzubringende und innerhalb weiterer 14 Tage auszuführende „Einsprache" bei der Steuer-Direktion und gegen die Entscheidung derselben binnen 3 Monaten eine Berufung an den Finanzminister oder an den Verwaltungsgerichtshof oder gleichzeitig an beide. Während die Beschwerde gegen den Ansatz des Gerichtsnotars Suspensiveffekt hat, ist ein solcher dem Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Steuer-Direktion nicht zugestanden; die Ober-Einnehmerei darf aber, sofern keine Gefahr im Verzuge ist, die Erhebung der Akzise sistiren, wenn innerhalb 21 Tagen nach der Eröffnung der Entscheidung der Steuer-Direktion die Beschwerde an den Finanzminister oder die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof nachgewiesen wird. Bayern (Art. 37), dessen Beschwerde-Verfahren am zweckmäßigsten ausgebildet und für die Interessenten mit den meisten Garantien ausgestattet ist, weist die Entscheidung auf Beschwerden gegen Steuer-Feststellungen der Rentämter den Regierungs-Finanzkammern zu; dieselben beschließen in öffentlicher Sitzung unter Zuziehung eines als Staatsanwalt fungirenden und mit seinen Anträgen zu hörenden Vertreters des Aerars durch Senate, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus 3 Mitgliedern gebildet werden. Gegen die Entscheidung der Finanzkammern steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Staatsanwalte das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu. Beschwerden, welche nur das amtliche Verfahren betreffen, finden ihre Erledigung im Aufsichtswege[195]). Diesen vorzüglichen Bestimmungen hat sich Hessen (Art. 49) im wesentlichen angeschlossen; die Instanzen bilden das Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Steuerwesen, welches die binnen einer vierwöchigen von Mittheilung der Berechnung an laufenden zerstörlichen und unerstrecklichen Frist anzubringende Reklamation unter Angabe von Gründen schriftlich entscheidet, und in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof, bei dessen Entscheidung es endgültig bewendet. Die Frist für den bei dem Finanzministerium anzumeldenden Rekurs ist gleichfalls eine vierwöchentliche. Eine aufschiebende Wirkung haben die Reklamation und der Rekurs nur, wenn es im einzelnen Falle ausdrücklich angeordnet ist (Art. 50). In Württemberg (Art. 15

---

195) Vgl. Frh. v. Stengel a. a. O. S. 30.

Abs. 3—5) endlich ist die Beschwerde gegen den Steueransatz der Ortstheilungsbehörde ohne Rücksicht auf die Höhe des Objektes an das vorgesetzte Amtsgericht und gegen Entscheidungen bezw. Steueransätze dieses letztern oder eines Landgerichtes, falls die Beschwerdesumme den Betrag von 50 Mark übersteigt, an das Oberlandesgericht zu richten. Die Beschwerden über Steueransätze sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach Eröffnung des anzufechtenden Beschlusses anzubringen.

§ 49. Der Rechtsweg.

Oldenburg (Art. 11 § 1) und Lippe-Detmold (Art. 8 § 3) haben in Beziehung auf die Frage, ob und in welchem Betrage eine Steuer zu entrichten ist, den Rechtsweg direkt ausgeschlossen. Auch Sachsen, dessen Erbschaftssteuergesetz indessen eine betreffende Bestimmung nicht enthält, steht auf diesem Standpunkt[196]) und weist die Entscheidung lediglich den Verwaltungsbehörden zu. In Anhalt-Dessau (§ 38) ist der Rechtsweg zulässig, wenn Thatsachen streitig sind, welche auf die Berechnung der Erbschaftssteuer Einfluß haben, oder wegen eines auf deren Festsetzung eingetretenen Ereignisses gänzliche oder theilweise Erstattung der Abgabe verlangt werden kann; letzternfalls muß die Klage bei Verlust des Klagerechtes binnen Jahresfrist nach Eintritt des Ereignisses angebracht werden. Braunschweig (§ 57) gestattet den Rechtsweg, wenn die Frage, ob und wie viel Erbschaftssteuer zu zahlen ist, von einer Vorentscheidung über Privatrechtsverhältnisse abhängig ist. Die Klage muß binnen 14 Tagen nach Empfang der Steuerfestsetzung bezw. der Entscheidung auf den Rekurs angemeldet und binnen ferneren 4 Wochen angebracht werden. Sachsen-Weimar (§ 28), Reuß j. L. (§ 28) und Bremen (§ 101. 103) lassen gleichfalls den ordentlichen Rechtsweg zu, ohne die Anstellung der Klage an eine bestimmte Zeit zu binden. Preußen[197]) und Schaumburg-Lippe (§ 37d)[198]) gestatten jedem, welcher zur Entrichtung der Erbschaftssteuer überhaupt nicht oder nicht in dem geforderten Betrage verpflichtet zu sein glaubt, dieses durch eine Klage binnen 6 Monaten nach erfolgter

196) Vgl. Ges. vom 28. Januar 1835. Wahl a. a. O. S. 40 Anm. 2.

197) § 40 des Gesetzes vom 30. Mai 1873, § 11—14 des Ges. betr. die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (GS. S. 241) und Art. 5 der Verordnung vom 16. September 1867 (GS. S. 1515).

198). Vgl. die §§ 25—27 des Ges. betreffend den Urkunden-Stempel vom 26. April 1880.

Zahlung gerichtlich geltend zu machen, und gewähren demjenigen, welcher gänzliche oder theilweise Erstattung der Steuer wegen eines nach deren Festsetzung eingetretenen Ereignisses verlangen kann, zur Anstellung der Klage Jahresfrist nach Eintritt des Ereignisses. Sachsen-Gotha (Art. 34) läßt den Rechtsweg binnen 6 Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung des Erbschaftsstempels offen. Wegen der drei süddeutschen Staaten Baden, Bayern und Hessen, welche die schließliche Entscheidung in die Hand des Verwaltungsgerichtshofes gelegt haben, siehe § 48.

§ 50. Kosten des Verfahrens.

Die Verhandlungen in Erbschaftssteuerangelegenheiten — mit Ausnahme derjenigen im administrativen Strafverfahren — sind in Preußen (§ 46), Sachsen (Art. 39), Braunschweig (§ 43), Schwarzburg-Sondershausen (§ 9), Schwarzburg-Rudolstadt (§ 24), Anhalt-Dessau (§ 44), Schaumburg-Lippe (§ 43), Reuß ä. L. (§ 39), Sachsen-Altenburg (§ 14), Bayern (Art. 47) und Hessen (Art. 62) ausdrücklich als stempel-, gebühren- und kostenfrei bezeichnet, jedoch legen die beiden letztgenannten Staaten dem steuerpflichtigen Theile diejenigen Kosten zur Last, welche durch dessen schuldhaftes Verhalten, durch unbegründete Reklamationen und Beschwerden, sowie durch seinerseits vorgeschlagene, aber ohne ein günstiges Resultat gebliebene amtliche Ermittelungen und Taxationen erwachsen sind. In Mecklenburg-Schwerin (§ 30) sind, falls die Kollateralsteuer bei der Landes-Rezeptur-Direktion regulirt wird, Kosten nicht anzusetzen; erfolgt die Feststellung seitens anderer Behörden, so sind die üblichen Gebühren zu entrichten. In Sachsen-Koburg (Art. 12) unterliegen die Verhandlungen den Sporteln und dem Stempel, jedoch ist für die berichtliche Anzeige und die Anweisung zur Vereinnahmung des Steuerbetrages nichts anzusetzen.

Inwieweit sonst den Interessenten in einzelnen Fällen Kosten zur Last fallen, ist im § 42 dargestellt.

Die steuerpflichtigen und übrigen haftbaren Personen sind zur Tragung des durch die Verhandlungen mit ihnen erwachsenden Portos verbunden.

Vierter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 51. Strafen der unterlassenen Anmeldung.

In Hamburg[199]), Lübeck, Herzogthum Lauenburg, S.-Koburg, S.-Weimar und Reuß j. L. ist die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung eines steuerpflichtigen Anfalles mit keiner Strafe bedroht und Württemberg mit seiner obligatorischen Solennisation der Nachlaßabtheilung hatte eine derartige Bestimmung zu treffen nur für die Schenkungssteuer Anlaß (Art. 25). In Oldenburg (Art. 7 § 1) und Lippe-Detmold (Art 7 § 2) hat die auf die Unterlassung der Anmeldung gesetzte Strafe weniger den Charakter einer Steuer „als einer Ordnungsstrafe, da sie ohne Rücksicht auf die Höhe der in Frage stehenden Abgabe 3—150 M. beträgt. Was die übrigen Staaten anbetrifft, so verfällt derjenige, welcher der gesetzlichen Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Anfalles nicht genügt, in eine Geldstrafe, welche

in Elsaß-Lothringen (Art. 39) die Hälfte der für den Erbanfall geschuldeten Gebühr,

in Preußen (§ 41), Bayern (Art. 40), S.-Gotha (Art. 29), Schaumburg-Lippe (§ 38), Anhalt-Dessau (§ 39) und Braunschweig (§ 38) das Doppelte,

in Mecklenburg-Schwerin (§ 11) das Dreifache,

---

199) Das Erbschaftsamt hat keine Strafbefugnisse, sondern nach § 20 des Ges. betr. das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege vom 23. April 1879 nur das Recht, zur Feststellung der in seinen Geschäftskreis fallenden Thatsachen Vorladungen bei einer Strafe bis zu 30 M. zu erlassen und auf Grund solcher Vernehmungen die betreffenden zu leistenden Zahlungen festzustellen und deren Vollstreckung zu verfügen (§ 17 a. a. O.).

in Württemberg (für die Schenkungssteuer § 25)[200], Hessen (Art. 53), S.-Altenburg (§ 18 I), Reuß ä. L. (§ 37), Schwarzburg-Sondershausen (§ 15) und Sachsen (Art. 28)[201] das Vierfache der von dem betreffenden Anfalle zu entrichtenden Steuer beträgt.

In Bremen (§ 29) kann die Unterlassung der Anmeldung mit einer Geldstrafe bis zum doppelten Betrage der Erbschaftssteuer und in S.-Meiningen (Art. 31) mit einer dem 2—4fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Geldbuße gestraft werden. In Baden endlich (§ 96 Z.-St., § 101 A. O.) verfällt der Säumige für den ersten, bezw. zweiten, bezw. dritten und bezw. jeden ferneren Fall in eine Strafe, welche das 4-, bezw. 8-, bezw. 12-, bezw. 20fache der schuldigen Akzise beträgt. Kann der Betrag der Erbschaftssteuer nicht mehr ermittelt werden, so ist in Preußen, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe, Anhalt-Dessau und Braunschweig eine Geldstrafe bis zu 3000 M., in Sachsen und Württemberg eine Geldstrafe bis zu 5000 M., in Bayern und Hessen eine Geldstrafe von 100—5000 M. und in S.-Meiningen eine Geldstrafe von 10—5000 M. festzusetzen. Voraussetzung der Strafe wegen Steuergefährdung ist in Württemberg (Art. 24), daß durch die unterbliebene Anzeige die Unterlassung des Steueransatzes oder der Ansatz einer niedrigeren als der gesetzlichen Steuer herbeigeführt worden ist[202]. Ist nach den obwaltenden Umständen anzunehmen oder kann der Angeschuldigte nachweisen, daß die rechtzeitige Anmeldung nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung unterlassen ist, so tritt an Stelle der vorgedachten Geldbuße eine Ordnungsstrafe ein, welche Baden auf 2—30 M.[203] normirt und Bayern, Hessen und Reuß j. L. in ihrem Maximalbetrage auf 100 M., Preußen, Schaumburg-Lippe, Anhalt-Dessau und Braunschweig auf 150 M., Sachsen und S.-Altenburg auf 200 M., Württemberg auf 300 M. begrenzen. Außerdem

200) Im einzelnen Falle nicht unter 10 M.

201) Die „eingehobenen" Geldstrafen sind in Stempelmarken zu den Akten der Behörde, von welcher sie eingehoben worden, zu verwenden (Art. 34).

202) Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so kann nur auf Ordnungsstrafe erkannt werden. Württembergische Motive S. 22. Wintterlin a. a. O. S. 85 Anm. 4.

203) Die Strafe darf jedoch den Betrag der Defraudationsstrafe für den betreffenden einzelnen Fall nicht übersteigen (Reg.-Bl. 1842 S. 266; Ges.- und Verordn.-Bl. 1874 S. 439. 441).

hat der Säumige in Preußen, Bayern, Sachsen, Hessen, S.-Gotha, Schaumburg-Lippe, Anhalt-Dessau und Braunschweig die durch die amtliche Ermittelung entstehenden Kosten zu tragen und die infolge seiner Säumigkeit etwa ausfallenden Steuerbeträge zu erstatten.

§ 52. Strafen der unterlassenen Vorlage der Deklaration.

Wer seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Vorlage des Verzeichnisses und der Deklaration innerhalb der vorgeschriebenen oder auf Antrag verlängerten Frist nicht genügt, verfällt in Preußen, Hessen, Oldenburg, Bremen, S.-Altenburg, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Anhalt-Dessau, Braunschweig, Schwarzburg-Sondershausen, Bayern, Sachsen, Württemberg und S.-Meiningen — in den letzteren vier Staaten aber nur unter der Voraussetzung, daß eine amtliche Aufforderung zur Vorlage vorausgegangen ist[204]) — in die im § 51 erwähnte Steuerstrafe, bezw. Ordnungsstrafe. S.-Koburg (§ 11) droht für diesen Fall eine „angemessene Geldstrafe" und das Herzogthum Lauenburg eine Geldbuße im doppelten Betrage der Gefälle an.

§ 53. Strafen der wissentlich unrichtigen Deklaration.

Der Steuerpflichtige, welcher wissentlich zu einem steuerpflichtigen Anfalle gehörige Gegenstände, zu deren Angabe er verpflichtet ist, verschweigt oder über Thatsachen, welche auf die Steuerpflichtigkeit, die Höhe des Steuersatzes oder des Steuerbetrages von Einfluß sind, wissentlich unrichtige Angaben macht[205]), verfällt in Preußen (§ 42), Bayern (Art. 40), Württemberg (Art. 24. 25)[206]), Hessen (Art. 53), S.-Meiningen (Art. 31), S.-Altenburg (§ 18), Reuß ä. L. (§ 37), Schaumburg-Lippe (§ 39), Anhalt-

---

204) Als eine solche ist in Württemberg auch die nach Art. 23 des Notariatsgesetzes vom 14. Juni 1843 ergehende allgemeine Aufforderung zu gewissenhafter Angabe des Vermögens zu betrachten.

205) Hierzu rechnen Bayern und S.-Meiningen auch wissentlich zu gering gemachte Werthangaben. Vgl. auch Wintterlin a. a. O. S. 85 Anm. 3. Daß derjenige, welcher wissentlich unrichtige Angaben macht, sich auch der Erheblichkeit derselben für die Berechnung der Erbschaftssteuer bewußt ist, bedarf es nicht. Erk. des vorm. königl. preuß. Ober-Tribunales vom 13. September 1876. Hoyer a. a. O. S. 736.

206) Auch hier wird eine Aufforderung zur Deklaration vorausgesetzt.

Dessau (§ 40), Braunschweig (§ 39), Schwarzburg-Sondershausen (§ 15) und Sachsen (Art. 28) den im § 51 aufgeführten Steuerstrafen. Die Bestrafung bleibt jedoch in Preußen, Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Anhalt-Dessau und Braunschweig ganz ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige seine Angaben auf erforderte eidesstattliche Versicherung berichtigt oder wegen Täuschung mittels Urkundenfälschung oder falscher eidesstattlicher Versicherung nach Maßgabe des Reichs-Strafgesetzbuches Bestrafung eintritt. In dem letzten dieser beiden Fälle nimmt auch Sachsen von einer Steuerstrafe Abstand und in dem ersten Falle lassen Sachsen, Bayern, Württemberg und S.-Altenburg es bei einer Ordnungsstrafe bewenden; Hessen ermäßigt in diesem Falle die Geldstrafe auf die Hälfte. Oldenburg (Art. 7 § 6) und Lippe-Detmold (Art. 7 § 6) bestrafen wissentlich falsche Deklaration mit einer Geldbuße bis zur Höhe des 8fachen Betrages der Abgabe, S.-Weimar (§ 25), Lübeck (§ 7 Abs. 3) und Reuß j. L. mit einer dem doppelten Betrage der Steuer, S.-Koburg (Art. 8) mit einer dem 4fachen Betrage der Steuer entsprechenden Geldstrafe und Elsaß-Lothringen (Art. 39) mit einer Geldbuße in Höhe der geschuldeten Gebühr.

§ 54. Strafen der verweigerten eidesstattlichen Versicherung.

Wer der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf wiederholte Aufforderung innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht genügt, wird in Preußen (§ 43), Lippe-Schaumburg (§ 40), Anhalt-Dessau (§ 41) und Braunschweig (§ 40) mit einer Geldbuße von 75—3000 M., in Sachsen (Art. 29) und S.-Altenburg (§ 18 II) mit einer Geldbuße bis zu 3000 M., in Bayern (Art. 41) — wo es indessen keiner wiederholten Aufforderung bedarf — mit einer Geldbuße von 100—5000 M. und in Hessen (Art. 55) im ersten Weigerungsfalle mit einer Ordnungsstrafe bis 100 M., bei weitern Weigerungen mit einer Geldstrafe von 100—5000 M. bestraft.

§ 55. Strafen nicht rechtzeitiger Berichtigung der Steuer.

Nur drei Staaten haben für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung der Erbschaftssteuer Strafen angedroht: Bremen (§ 29) eine Ordnungsstrafe bis zu 500 M., Lübeck (§ 7 Abs. 2) eine Geldstrafe, welche dem Betrage der Steuer gleichkommt, und S.-Gotha (Art. 29) eine dem doppelten Betrage der Abgabe entsprechende Geldbuße.

§ 56. Strafen gegen nicht anfallsberechtigte Personen.

Bayern belegt „Privatpersonen“, welche mit der Auseinandersetzung einer Verlassenschaft betraut sind, sofern sie nicht die Regulirung rechtzeitig anzeigen, mit einer Geldstrafe von 50—500 M., und bei Zuwiderhandlungen, welche nicht mit besonderer Strafe bedroht sind, ebenso wie die Steuerpflichtigen und deren Vertreter mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 M., Notare aber im gleichen Falle mit Ordnungsstrafen und bei fortgesetztem pflichtwidrigen Verhalten mit Disziplinarstrafen (Art. 42. 43). Die Frage, ob auch die Erben des Steuerpflichtigen zur Bezahlung einer Erbschaftssteuerstrafe herangezogen werden können, haben nur Sachsen (Art. 34) und S.-Altenburg (§ 18 VII) berührt. Nach dem Gesetze des letztgenannten Staates geht die Haftpflicht für eine erkannte Strafe auf die Erben über, soweit der Nachlaß reicht, und Sachsen bestimmt, daß die Erben nur dann zur Berichtigung der Geldstrafe verpflichtet sind, wenn der Erblasser noch selbst zu derselben verurtheilt worden war, ein Grundsatz, welcher, wennschon sonst nicht in den Gesetzen zum Ausdruck gelangt, auch für die andern Staaten maßgebend sein muß [207]). Im übrigen werden nicht selbst anfallsberechtigte Personen soweit den Steuer- und Ordnungsstrafen unterliegen, als sie gesetzlich zur Anmeldung und Deklaration eines Anfalls verpflichtet erscheinen.

§ 57. Verfahren in Strafsachen.

Das Verfahren ist im Deutschen Reiche kein einheitliches und nur in wenigen Punkten kongruiren die einzelnen Staaten. Preußen (§ 41) und Anhalt-Dessau (§ 39) gestatten der Steuerbehörde die in den §§ 51. 52 dieser Darstellung erwähnten Ordnungsstrafen bis auf Höhe von 60 M., ohne vorgängige Einleitung eines Strafverfahrens durch besonderen, die Entscheidungsgründe enthaltenden Bescheid festzusetzen. Letzterer kann von dem Angeschuldigten durch Rekurs oder im Rechtswege angefochten werden. Im übrigen verweisen beide Staaten für das administrative und gerichtliche Strafverfahren auf diejenigen Vorschriften, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestimmt [208]). In Bayern (Art. 44) [209]), S.-Altenburg (§ 18 VIII), S.-Meiningen

207) Vergl. Wintterlin a. a. O. S. 90 Anm. 3.

208) Vgl. § 165 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (B.-G.-Bl. S. 317) und für Preußen § 28 ff. des Ges. wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 (GS. S. 78) sowie die Ordnung vom 29. Juli 1867 (GS. S. 1270).

209) Ausgenommen gegen Notare: § 56 dieser Darstellung.

(Art. 32) und Lippe-Schaumburg (§ 42) regelt sich das Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 459—469 der Reichs-Strafprozeß-Ordnung, in S.-Altenburg mit der Maßgabe, daß der Beschuldigte, will er nicht auf richterliche Entscheidung antragen, gegen den Strafbescheid des Erbschaftssteueramtes binnen einer zehntägigen Nothfrist eine in weitern 14 Tagen auszuführende Beschwerde an das Ministerium, Abtheilung der Finanzen, einlegen kann. Braunschweig (§ 42)[210]) hat das Verfahren nach seiner Landes-Strafprozeß-Ordnung geregelt. In Württemberg (Art. 28) ist „ganz im Anschlusse an das Reichsrecht unter Beseitigung jeder verwaltungsrichterlichen Zuständigkeit die ganze Strafrechtspflege in Bezug auf die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz den Gerichten zugewiesen, so daß also die Steuerbehörden sich jeder Vorerhebungen zu enthalten und die Sache sofort, wenn ihnen ein Fall angezeigt wird, den Gerichten zu übergeben haben" [211]). Hessen (Art. 56) verweist auf das Verfahren, welches von den für die Aburtheilung von Kontraventionen gegen die Gesetze über die indirekten Steuern zuständigen Gerichten zu beobachten ist, gestattet jedoch auch administrative Erledigung der Zuwiderhandlungen. In Oldenburg (Art. 7 § 6) und Reuß ä. L. (§ 38) gebührt, falls der Angeschuldigte sich nicht freiwillig der vom Amte festgesetzten Strafe unterwirft, die Untersuchung und Entscheidung den Gerichten. In Sachsen (Art. 35) endlich regelt sich das Strafverfahren nach den Vorschriften, welche für das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen im allgemeinen gelten[212]), und in Baden nach der Verordnung vom 22. September 1864 (Reg.-Bl. S. 669)[213]).

Die Umwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verurtheilte unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe ist in Preußen

---

210) Fälle, in denen auf Grund des § 42 gegen Steuerpflichtige das gerichtliche Strafverfahren einzuleiten gewesen wäre, sind bisher nicht aktuell geworden, indem die steuerlichen Zwecke stets mit den auf Grund des § 33 angedrohten und in dem landesgesetzlich geordneten administrativen Wege beigetriebenen Ordnungsstrafen erreicht worden sind. Uebrigens würde in den Fällen des § 42 nunmehr auch die Reichs-Strafprozeß-Ordnung maßgebend sein, da für das Verfahren die ordentlichen Strafgerichte zuständig sind und das administrative Strafverfahren im Anschluß an den III. Abschnitt des VI. Buches der Reichs-Strafprozeß-Ordnung landesgesetzlich bisher nicht geregelt worden ist.

211) Kommissionsbericht der Abgeordnetenkammer; vgl. Wintterlin a. a. O. S. 95 Anm. 2.

212) Ges. vom 8. März 1879 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 87) und Ausführungs-Verordn. vom 15. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 351).

213) Vgl. Abänderungen im Ges.- und V.-Bl. 1875 S. 75.

(§ 44), Hessen (Art. 57), S.-Altenburg (§ 18 IV), Lippe-Schaumburg (§ 41), Anhalt-Dessau (§ 42), Braunschweig (§ 41), Sachsen (Art. 31) und Württemberg (Art. 57) nicht statthaft. In Bayern kommen hiefür die allgemeinen Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuches in Anwendung[214]) und in Schwarzburg-Sondershausen (§ 15) erfolgt die Umwandlung der Geldstrafe in eine Gefängnißstrafe nach dem im § 54 der Exekutions-Ordnung vom 13. August 1847 gegebenen Maßstab. Endlich darf in Preußen, Lippe-Schaumburg, Anhalt-Dessau und Braunschweig zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden, in Sachsen nicht ohne Genehmigung des Finanzministeriums.

214) Motive zum bayersch. Gesetzentwurf S. 13; Frh. v. Stengel a. a. O. S. 33.

Fünfter Abschnitt.

Verjährung.

§ 58. Verjährung der noch nicht festgestellten Steuer.

Die noch nicht festgestellte Erbschaftssteuer verjährt in Preußen (§ 47), Hessen (Art. 59) — in diesem Staate auch die Schenkungssteuer —, Schaumburg-Lippe (§ 44), Anhalt-Dessau (§ 45) und Braunschweig (§ 44) in 10 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem ein steuerpflichtiger Anfall erworben, oder, wenn schon amtliche, auf die Ermittelung der Steuer gerichtete Handlungen vorgenommen sind, nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die letzte derartige Handlung vorgenommen ist; in Sachsen (Art. 32 litt. a) und S.-Altenburg (§ 18 V 1) in 5 Jahren von demselben Zeitpunkte an gerechnet, in Württemberg (Art. 16) binnen 3 Jahren vom Schlusse des Kalenderjahres an, in welchem die Steuer zu entrichten war, d. h. der Vermögensanfall erworben ist[215]. Diese letztere Frist, zu welcher man sich mit Rücksicht auf die eine gleiche Verjährung einführende neuere württembergische Steuergesetzgebung entschlossen, erscheint in Anbetracht der Schwierigkeit, welche die Kontrole der Schenkungen unter Lebenden bietet, überaus niedrig bemessen und trägt dem fiskalischen Interesse nicht ausreichend Rechnung. In Elsaß-Lothringen (Art. 61 des Ges. vom 22. frimaire VII, Art. II des Ges. vom 18. Mai 1850, Art. 26 des Ges. vom 8. Juli 1852) verjähren die Gebühren für nicht erklärte Verlassenschaften in 10 Jahren, die Gebühren von ausgelassenen Vermögensstücken in 5 Jahren vom Tage der Registrirung an, bezüglich der zum Nachlasse

215) Denn nach Art. 5 tritt mit dem Erwerbe die Steuerpflicht ein und mit diesem Moment ist die Behörde an und für sich in der Lage, die Steuer festzustellen. Vgl. Wintterlin a. a. O. S. 63 Anm. 3.

gehörigen Renten aber erst in 30 Jahren. Diese Fristen werden durch eine Anforderung, welche vor Ablauf der Frist zugestellt und registrirt wird, unterbrochen. Die Gesetze der übrigen Staaten enthalten keine Spezialbestimmungen über die Verjährung der noch nicht festgestellten Erbabgabe, es greifen daher die allgemeinen Vorschriften über die Verjährung öffentlicher Abgaben auch für die Erbschaftssteuer Platz [216]).

§ 59. Verjährung der zur Hebung gestellten Steuer.

Die zur Hebung gestellten Steuerbeträge verjähren in Hessen in 5 Jahren, in Preußen, Lippe-Schaumburg, Anhalt-Dessau und in Braunschweig in 4 Jahren, in Sachsen und Württemberg in 3 Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welches der letzte Tag der Zahlungs- oder Stundungsfrist fällt, bezw. in welchem die letzte auf die Beitreibung gerichtete amtliche Handlung vorgenommen worden ist. Für Bayern (Art. 46) sind bezüglich der rückständigen Erbschaftssteuer-Beträge die Bestimmungen im § 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 maßgebend, nach welchen „die verfallenen Staatsgefälle erlöschen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind" [217]). Baden hat durch das Gesetz vom 21. Juli 1839 (Reg.-Bl. S. 175) die Verjährungsfrist auf 5 Jahre normirt; hinsichtlich des Beginnes derselben ist die Praxis indessen nicht konstant gewesen: während ein Finanz-Minist.-Erlaß vom 26. Oktober 1841 (Nr. 14 278) [218]) den Lauf der Frist mit dem Zeitpunkte der Konstatirung beginnen läßt, hat eine spätere Entscheidung [219]) des genannten Ministeriums mit Rücksicht auf § 95 der Akzise-Ordnung als Anfangstermin den Zeitpunkt bezeichnet, wo der Erbe eine Handlung unternimmt, die seine Absicht, die Erbschaft an-

216) Bremen fixirt im § 28 den Anfang der Verjährung derart, daß deren Lauf keinesfalls vor der gerichtlichen Eröffnung der letztwilligen Verfügung, eventuell der Anmeldung des Erbfalles beginnen darf.

217) Nach Ablauf der Frist kann der Steuerpflichtige auch nicht mehr seitens des perzipirenden Beamten, welcher dem Staate für alle Nachtheile hat aufkommen müssen, im Wege des Regresses in Anspruch genommen werden (§ 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831).

218) Rot.-Bl. 1842 S. 114.

219) Vgl. Reutti a. a. O. S. 65.

zutreten, nothwendig voraussetzt, wenngleich erst durch das Inventurgeschäft der reine Betrag der Erbschaft ermittelt werden muß. S.-Altenburg endlich verweist wegen Verjährung bereits festgestellter Erbschaftssteuer-Beträge auf das Ges. vom 31. Dezember 1855, die Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist betreffend.

Die Verjährung einer sichergestellten Steuerforderung kann nach ausdrücklicher Vorschrift der Staaten Preußen, Württemberg, Schaumburg-Lippe, Anhalt-Dessau und Braunschweig nicht vor Ablauf desjenigen Jahres beginnen, in welchem die Sicherheit erloschen ist.

§ 60. Verjährung der Strafverfolgung.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Erbschaftssteuergesetze und der zur Ausführung erlassenen Vollzugs-Vorschriften verjährt in Preußen, Bayern, Sachsen, Hessen, S.-Meiningen, S.-Altenburg, Lippe-Schaumburg und Anhalt-Dessau in 3 Jahren, in Elsaß-Lothringen in 2 Jahren und in Baden in einem Jahre. Den Beginn der Verjährungsfrist haben nur S.-Meiningen, Sachsen und S.-Altenburg gesetzlich bestimmt: der Lauf der Frist beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Kalenderjahres, in welchem die Zuwiderhandlung vollbracht worden ist[220]). Die Verjährung wird durch jede zur Verfolgung des Vergehens vorgenommene amtliche Handlung, sei es nun der Steuerbehörde oder des Gerichtes, unterbrochen. Braunschweig verweist auf die Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches.

§ 61. Verjährung der Strafvollstreckung.

Die Vollstreckung der rechtskräftig erkannten Strafen verjährt in Preußen, Schaumburg-Lippe, Anhalt-Dessau und Bayern in 5 Jahren, in Sachsen und S.-Altenburg in 2 Jahren, in den beiden letzteren Staaten vom Ablaufe des Kalenderjahres an gerechnet, in welchem der Strafbescheid die Rechtskraft erlangt oder der Angeschuldigte sich freiwillig der Strafe unterworfen hat. Für Braunschweig sind die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches maßgebend.

---

220) Art. 14 des französischen Gesetzes vom 16. Juni 1824 setzt für den Fall, daß die strafbare Handlung sich aus einer zur Registrirung vorgelegten Urkunde ergiebt, den Anfangstermin der Verjährungsfrist auf den Tag der Vorlage.

§ 62. Verjährung des Anspruches auf Zurückerstattung bezahlter Steuer.

Nur die süddeutschen Staaten haben die Verjährung des Anspruches auf Zurückerstattung bezahlter Erbschaftssteuer besonders geregelt. In Bayern (Art. 46) und Württemberg (Art. 16) beträgt die Frist 3 Jahre, in Hessen und Baden 5 Jahre[221]) und läuft vom Tage der geleisteten Zahlung an oder, falls der Grund der Zurückforderung erst später eingetreten ist[222]), von dem Tage, an welchem die Verbindlichkeit zur Steuer-Rückzahlung entstanden ist. In Elsaß-Lothringen werden gemäß Art. 61 des Ges. vom 22. frimaire VII nach Verlauf von 2 Jahren Interessenten mit einem Antrage auf Zurückerstattung erhobener Gebühren nicht mehr zugelassen.

Einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Erlöschung erwähnt nur Bayern (Art. 46) und auch dieses nur zu Gunsten minderjähriger Personen.

---

221) Verzugszinsen können nicht gefordert werden: Erk. des badischen Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Janur 1870 (Reutti a. a. O. S. 65 Anm. 5).

222) Z. B. wenn eine Erbschaft in Folge der Rückkehr einer für todt erklärten Person herausgegeben werden muß. Vgl. Frh. v. Stengel a. a. O. S. 37 Anm. 4. — Wintterlin a. a. O. S. 65 Anm. 6 bezeichnet für den genannten Fall den Tag als maßgebend, an welchem die zuständige Behörde entschieden hat, daß das Vermögen des für todt Erklärten herauszugeben sei.

Dritte Abtheilung.

I.

Entwurf eines Gesetzes betr. die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

II.

Tabellen und Berechnung der im Deutschen Reiche zu erzielenden Erbschaftssteuer.



I.

Entwurf

zu einem

Gesetz betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer

vom . . . . .

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. Verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Erster Abschnitt. Erbschaftssteuer.

1. Gegenstand der Besteuerung im allgemeinen.

§ 1.

Der Erbschaftssteuer unterliegen nach Vorschrift dieses Gesetzes und des anliegenden, von Uns vollzogenen Tarifes, ohne Unterschied, ob der Anfallsberechtigte dem Deutschen Reiche angehört oder nicht,

1) Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen von Todeswegen (mit Einschluß der zur Vergeltung von Dienstleistungen gemachten und der mit einer Auflage belasteten Schenkungen), sowie Schenkungen unter Lebenden, deren Vollzug bis zum Ableben des Schenkgebers aufgeschoben ist;
2) Vermögen Verschollener bei provisorischer Ausfolgung an die muthmaßlichen Erben;
3) Anfälle von Lehnen, Fideikommissen, Stamm- und Erbgütern, welche durch den Tod des bisherigen Inhabers oder vor demselben aus gesetzlichen und statutarischen Gründen erledigt worden;

4) Anfälle von Hebungen aus Familienstiftungen, welche infolge des Todes des bisher Berechtigten auf den vermöge stiftungsmäßiger oder gesetzlicher Erbfolgeordnung Berufenen übergehen.

§ 2.

Fideikommiß-Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle von Todeswegen oder unter Lebenden getroffene Anordnungen, kraft deren gewisse Vermögensgegenstände der Familie für immer oder für mehr als zwei Generationen erhalten bleiben sollen.

§ 3.

Vermögen, welches zur Begründung einer vom Erblasser angeordneten oder einem Erben, Vermächtnißnehmer u. s. w. aufgetragenen Stiftung — mit Ausschluß der Fideikommiß- und Familienstiftungen — gewidmet ist, wird hinsichtlich der Versteuerung ebenso behandelt, als ob dasselbe der schon begründeten Stiftung angefallen wäre, vorbehaltlich der anderweiten Feststellung und Nachforderung oder Erstattung der Steuer, falls die Stiftung nicht oder nicht in der angeordneten Weise zur Ausführung gelangt. Für die eintretenden Falls noch zu erhebenden Steuerbeträge kann Sicherheitsbestellung gefordert werden.

§ 4.

Sind ohne Begründung einer Stiftung Zuwendungen zu öffentlichen Zwecken von dem Erblasser angeordnet oder einem Erben, Vermächtnißnehmer u. s. w. Leistungen zu gleichen Zwecken aufgetragen, so werden dieselben hinsichtlich der Versteuerung ebenso behandelt, als ob zu demselben Zwecke eine Stiftung im Betrage der Zuwendung bezw. Leistung angeordnet wäre.

2. Verhältniß zu andern Staaten.

§ 5.

Innerhalb des Deutschen Reiches befindliches unbewegliches Vermögen und Nutzungen eines solchen unterliegen der Erbschaftssteuer ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz des Erblassers bezw. Vorberechtigten.

Anderes im Deutschen Reiche befindliches Vermögen eines Ausländers, welcher bei seinem Ableben oder Hinwegfall im Deutschen Reiche seinen Wohnsitz hatte, unterliegt der Erbschaftssteuer nicht, wenn durch einen von dem Deutschen Reiche mit dem Heimathsstaate

des Erblassers bezw. Vorberechtigten abgeschlossenen Vertrag den diesseitigen Reichsangehörigen die gleiche Rücksicht zugesagt ist.

§ 6.

Außerhalb des Deutschen Reiches befindliches unbewegliches Vermögen unterliegt nicht der Erbschaftssteuer.

Anderes außerhalb des Deutschen Reiches befindliches Vermögen eines Erblassers oder Vorberechtigten, welcher bei seinem Ableben oder Hinwegfall dem Deutschen Reiche angehörte oder in diesem seinen Wohnsitz hatte, unterliegt der Erbschaftssteuer, falls davon in dem betreffenden auswärtigen Staate keine oder eine geringere Erbschaftsabgabe als nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichten ist. Im letztern Falle wird die im auswärtigen Staate erweislich gezahlte Erbschaftssteuer auf die diesseitige Steuer angerechnet.

Zu dem außerhalb des Deutschen Reiches befindlichen Vermögen wird auch gerechnet der im Deutschen Reiche befindliche bewegliche Nachlaß der bei dem Kaiser und den souveränen Fürsten des Deutschen Reiches beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger außerdeutscher Staaten, sowie der Familienangehörigen derselben und der ausschließlich für die Gesandtschaft angestellten oder im Dienste der Genannten stehenden Personen, sofern die letzteren dem betreffenden außerdeutschen Staate angehören.

3. Steuerpflichtige Masse.

§ 7.

Die Erbschaftssteuer wird von demjenigen Betrage entrichtet, um welchen der Steuerpflichtige, dem der Anfall zukommt, durch denselben reicher wird.

Es sind daher der steuerpflichtigen Masse alle zu derselben gehörige ausstehende Forderungen, auch diejenigen, welche der Erwerber selbst zur Masse schuldet oder welche ihm erst mit dem Anfalle erlassen worden, hinzuzurechnen.

Dagegen kommen von der steuerpflichtigen Masse in Abzug alle Schulden und Lasten, welche mit oder wegen derselben übernommen werden. Hierzu werden bei Erbschaften auch gerechnet: die rückständigen Kosten der letzten Krankheit, die Kosten des Begräbnisses des Erblassers, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Nachlaß-Regulirung und der im Interesse der Masse geführten oder zu führenden Prozesse, nicht aber der Betrag der von der gesammten Verlassenschaft

zu entrichtenden Erbschaftssteuer selbst und nicht die Kosten der zwischen Erbinteressenten in deren besonderem Interesse geführten Prozesse.

§ 8.

Insoweit eine Zuwendung zur Vergeltung für Leistungen bestimmt ist, welche mit dem Anfalle übernommen werden, kommt deren Werth von der Zuwendung in Abzug.

§ 9.

Schulden und Lasten, welche auf dem nach Tit. 2 steuerfreien und auf dem steuerpflichtigen Theile der Masse haften, sowie aus der Gesammtmasse zu entrichtende Geldvermächtnisse kommen von dem steuerpflichtigen Theile nur nach dem Verhältnisse desselben zur Gesammtmasse in Abzug.

Schulden und Lasten, welche auf einem nach Tit. 2 steuerfreien oder steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen nur bei diesem Theile, Schulden und Lasten, welche mit dem Rechte vorzugsweiser Befriedigung auf einem steuerfreien oder mit demselben Rechte auf einem steuerpflichtigen Theile der Masse haften, zunächst bei diesem Theile und erst, soweit sie hierdurch nicht gedeckt werden, bei der übrigen Masse in Abzug.

4. Ermittelung des Werthes der steuerpflichtigen Masse.

§ 10.

Für die Berechnung der Erbschaftssteuer ist in den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 ohne Rücksicht auf die für andere Zwecke vorgeschriebenen Abschätzungs-Grundsätze der gemeine Werth der steuerpflichtigen Masse in dem Zeitpunkte des Todes des Erblassers bezw. der Einweisung der muthmaßlichen Erben in den Besitz des Vermögens des Verschollenen maßgebend.

Für die Berechnung der Erbschaftssteuer von Anfällen der im § 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Art ist der Zeitpunkt der Eröffnung der Nachfolge bezw. des Anfalles maßgebend.

§ 11.

Der Jahreswerth einer Nutzung oder Leistung ist, soweit er nicht unzweifelhaft feststeht, schätzungsweise, nach Befinden unter Zuziehung von Sachverständigen, zu ermitteln.

Die Nutzung eines Kapitals ist im Zweifel zu vier vom Hundert jährlich zu veranschlagen.

§ 12.

Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das Fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht die Vorschriften in den §§ 13, 14 Anwendung finden oder anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das Zwölfundeinhalbfache ihres einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen.

Ist im letztern Falle jedoch die Nutzung oder Leistung schon innerhalb eines Jahres nach dem Anfalle erloschen, so wird der Werth derselben nur nach Maßgabe ihrer wirklichen Dauer bestimmt und das Zuvielgezahlte erstattet.

§ 13.

Der Kapitalwerth von Leibrenten und andern auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich nach dem zur Zeit des Todes des Erblassers bezw. des Anfalles erreichten Lebensalter derjenigen Person, mit deren Tod die Nutzung oder Leistung erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von 15 Jahren oder weniger auf das							18 fache
über 15	Jahre	bis zu	25	Jahren	auf	das	17 „
„ 25	„	„ „	35	„	„	„	16 „
„ 35	„	„ „	45	„	„	„	14 „
„ 45	„	„ „	55	„	„	„	12 „
„ 55	„	„ „	65	„	„	„	8½ „
„ 65	„	„ „	75	„	„	„	5 „
„ 75	„	„ „	80	„	„	„	3 „
„ 80	„				„	„	2 „

des Werthes der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen.

Ist jedoch die Nutzung oder Leistung schon innerhalb eines Jahres nach dem Anfalle erloschen, so wird der Werth derselben nur nach Maßgabe ihrer wirklichen Dauer bestimmt und das Zuvielgezahlte erstattet.

§ 14.

Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß bei dem Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach § 13 vorzunehmende Werthermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der letztversterbenden Person fortdauert, so erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

§ 15.

Der Kapitalwerth einer auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzung oder Leistung ist unter Zugrundelegung des einjährigen Werthbetrages nach der als Anlage beigefügten Tabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den §§ 13, 14 sich berechnende Kapitalwerth nicht überschritten werden.

§ 16.

Anfälle von Lehnen, Fideikommissen, Erb- und Stammgütern sowie Anfälle aus Familienstiftungen werden nach Maßgabe des Werthes der einjährigen Nutzung und des Lebensalters des Erwerbenden gemäß Vorschrift des § 13 versteuert.

§ 17.

Unsichere Forderungen und andere zur sofortigen Werthermittelung nicht geeignete Gegenstände kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung, den der Steuerpflichtige in Vorschlag bringt. Findet keine Einigung statt, so kann die Steuerbehörde von dem angegebenen Werthe die Steuer einziehen und die Berichtigung des Werthansatzes sowie die entsprechende Nachforderung oder Erstattung der Steuer bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen vorbehalten, von welchen die Bezahlung der Forderung bezw. die Werthermittelung abhängt.

Sind bei Berechnung der Steuer ungewisse oder noch unbekannte Ansprüche der Masse oder an die Masse außer Berücksichtigung geblieben, so wird, wenn dieselben später zur Verwirklichung gelangen, die zu wenig gezahlte Steuer nacherhoben bezw. die zu viel bezahlte Steuer zurückerstattet.

Für die etwaige Nachzahlung kann Sicherstellung der Steuer aus der Masse verlangt werden.

5. Bedingter Erwerb und bedingte Belastung.

§ 18.

Vermögen, dessen Erwerb von dem Eintritte einer aufschiebenden Bedingung abhängt, unterliegt der Besteuerung erst bei dem Eintritte der Bedingung. Die Steuerbehörde kann jedoch Sicherstellung der alsdann zu entrichtenden Steuer aus der Masse fordern.

Unter einer auflösenden Bedingung erworbenes Vermögen — mit Ausnahme der Nutzungen von unbestimmter Dauer, welche lediglich

nach den Bestimmungen in den §§ 12—14 zu behandeln sind — ist wie unbedingt erworbenes zu versteuern. Bei dem Eintritte der Bedingung wird aber die gezahlte Steuer bis auf den der wirklichen Bereicherung entsprechenden Betrag erstattet.

§ 19.

Lasten, welche den Werth der steuerpflichtigen Masse vermindern, werden, wenn sie von einer aufschiebenden Bedingung abhängen, vorerst nicht berücksichtigt. Bei dem Eintritte der Bedingung kann jedoch das Zuvielgezahlte von der Steuerbehörde zurückgefordert werden.

Lasten, deren Fortdauer von einer auflösenden Bedingung abhängt — mit Ausnahme der Leistungen oder Nutzungen von unbestimmter Dauer, deren abzuziehender Werth sich nach den Bestimmungen in den §§ 12—14 berechnet —, werden wie unbedingte in Abzug gebracht. Bei dem Eintritte der Bedingung ist derjenige Steuerbetrag nachzuerheben, welcher mehr zu entrichten gewesen sein würde, wenn der Zeitpunkt des Eintrittes der Bedingung bei Berechnung der Steuer bekannt gewesen wäre. Die Steuerbehörde kann Sicherstellung dieses Anspruches fordern.

§ 20.

Die in den §§ 18 und 19 enthaltenen Bestimmungen finden gleichmäßige Anwendung auch auf diejenigen Erwerbungen, Lasten und Leistungen, welche von einem nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintrittes ungewissen Ereigniß abhängig sind.

6. Erwerb der Substanz ohne die Nutzung.

§ 21.

Ist einem Erben, Vermächtnißnehmer u. s. w. Vermögen angefallen, dessen Nutzung einem Dritten zur Zeit des Anfalles bereits zustand oder letztwillig zugewendet wird, so wird dasselbe um den nach § 11 ff. berechneten Werth der Nutzung geringer angeschlagen, wenn der Erwerber der Substanz die Versteuerung bei dem Anfalle bewirkt. Wird die Aussetzung der Versteuerung der Substanz bis zur Vereinigung der Nutzung mit der Substanz beantragt, so findet der vorstehend angeordnete Abzug nicht statt. Vielmehr erfolgt alsdann die Besteuerung nach Maßgabe der bei Beendigung der Nutznießung des Dritten obwaltenden Verhältnisse, und wenn inzwischen eine weitere Vererbung der Substanz eingetreten sein sollte, ohne Entrichtung einer Steuer für die dazwischen liegenden Anfälle derart,

als ob der in die Nutzung eintretende Erwerber der Substanz das Eigenthum unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte. Bei Aussetzung der Versteuerung ist die Steuer auf Verlangen der Steuerbehörde aus der Masse auf Kosten des Erwerbers der Substanz sicher zu stellen.

Der Nutzungsberechtigte hat die ihn treffende Steuer alsbald nach dem Erwerbe der Nutzung zu entrichten.

§ 22.

Bei fideikommissarischen Substitutionen (Anwartschaften) wird der Fiduziar als Nießbraucher und der Fideikommissar als Substanzerbe des herauszugebenden Vermögens behandelt. Ist jedoch das Fideikommiß auf dasjenige beschränkt, was bei dem Tode des Fiduziars noch vorhanden sein würde, so haben sowohl der Fiduziar von dem vollen Betrage des Anfalles, als der Fideikommissar von dem vollen Betrage des an ihn herausgegebenen Vermögens nach ihrem Verwandtschaftsverhältniß zum Erblasser die Erbschaftssteuer zu entrichten.

7. Gesetzliche Vermuthungen über Herkunft und Eigenschaft des zugewendeten Vermögens.

§ 23.

Haben Ehegatten gemeinschaftlich in Eheverträgen oder in letztwilligen Verfügungen Verwandte des einen oder beider Ehegatten zu Erben eingesetzt oder mit Zuwendungen bedacht, so wird im Zweifel angenommen, daß der Anfall von dem dem Steuerpflichtigen verwandten oder am nächsten verwandten herrühre, soweit der Nachlaß des letztern reicht. Kann der Betrag des Nachlasses des zuerst verstorbenen Ehegatten nicht ermittelt werden, so ist derselbe behufs Berechnung der Steuer auf die Hälfte des vorhandenen Vermögens beider Ehegatten anzunehmen. Bleibt nur in Betreff einzelner Vermögensgegenstände zweifelhaft, welchem Ehegatten sie gehörten, so wird angenommen, daß dieselben zu dem Nachlasse eines jeden Ehegatten zur Hälfte gehören.

Die Bestimmung im ersten Satze dieses Paragraphen findet sinnentsprechende Anwendung auf diejenigen gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügungen, welche von anderen Personen als Ehegatten errichtet worden sind.

§ 24.

Bei den in diesem Gesetze besteuerten Zuwendungen eines Ehegatten an den andern wird, sofern dieselben nicht das ganze Ver-

mögen des erstern umfassen oder bestimmte zur ehelichen Errungenschaft gehörige Vermögensgegenstände betreffen, behufs Berechnung der Steuer angenommen, daß dieselben aus dem eingebrachten Vermögen des zuwendenden Ehegatten gemacht seien, soweit dasselbe reicht.

8. Zahlungspflicht, Sicherstellung und Fälligkeit der Steuer.

§ 25.

Die Erbschaftssteuer wird nach dem Anfalle jedes einzelnen Erwerbers besonders berechnet.

§ 26.

Die Erbschaftssteuer trifft den Erwerber des steuerpflichtigen Anfalles. Erben und Miterben, sowie Erwerber eines Universalvermächtnisses oder eines Vermächtnisses unter einem Universaltitel sind bis zum Betrage des aus der Erbschaft Empfangenen für die von allen den Nachlaß betreffenden Anfällen zu entrichtende Erbschaftssteuer solidarisch verpflichtet.

§ 27.

Gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte der Erbinteressenten, Testamentsvollstrecker, gerichtliche und außergerichtliche Verlassenschafts-Kommissare, Nachlaßverwalter, sowie die Verwalter von Familienstiftungen haften für die Steuer persönlich, wenn sie vor ihrer Entrichtung oder Sicherstellung die Erbschaft, einzelne Erbtheile, Vermächtnisse, Schenkungen oder Bezüge aus Familienstiftungen ausantworten.

Diese Vorschrift findet aber keine Anwendung auf solche Steuernachforderungen, welche von der genannten Person nicht verschuldet sind.

§ 28.

Jeder Inhaber und Nutznießer kann bis zum Betrage der in seinen Händen befindlichen Bestandtheile des steuerpflichtigen Vermögens, mögen die letztern selbst der Steuer unterliegen oder nicht, für die Steuer bezw. für deren Sicherstellung von der Steuerbehörde in Anspruch genommen werden.

§ 29.

Die Steuerpflicht tritt mit den im § 10 bezeichneten Zeitpunkten ein.

Zahlungsfällig ist die Steuer mit Ablauf der von der Steuerbehörde gesetzten Zahlungsfrist.

Zweiter Abschnitt. Schenkungssteuer.

§ 30.

Schenkungen unter Lebenden, deren Vollzug nicht bis zum Ableben des Schenkgebers aufgeschoben ist, insbesondere auch die zur Vergeltung von Dienstleistungen gemachten und mit einer Auflage belasteten Schenkungen, unterliegen einer Steuer, deren Höhe sich nach den Vorschriften des anliegenden Tarifes derart bestimmt, daß an Stelle des Verhältnisses des Erblassers zum Erwerber des Anfalles das Verhältniß des Schenkgebers zum Beschenkten in Betracht gezogen wird. Ist die rechtliche Gültigkeit einer Schenkung nach den Gesetzen des Landes, in welchem sie vollzogen worden, von der Beobachtung einer bestimmten Form abhängig, so tritt die Steuerpflicht nur soweit ein, als die Schenkung nach dem betreffenden Gesetze nicht nichtig ist, und die steuerpflichtige Höhe übersteigt.

§ 31.

Mehrere Schenkungen, welche von demselben Schenkgeber innerhalb eines Jahres an denselben Schenknehmer gemacht werden, gelten in Bezug auf die Besteuerung als *eine* Schenkung.

§ 32.

Der Werth einer dem Beschenkten gemachten Auflage oder einer ihm auferlegten oder von ihm bereits erfüllten Gegenleistung kommt von dem zu besteuernden Werth in Abzug, sofern die Auflage oder Gegenleistung bestimmt bezeichnet und die Schätzung derselben in Geld möglich ist. Enthält die Auflage selbst eine Schenkung, so unterliegt der dadurch Bereicherte nach Maßgabe seines Verwandtschaftsverhältnisses zu dem Schenkgeber gleichfalls der Steuer.

§ 33.

Uebergabeverträge, Leibgedingsverträge, Leibrentenverträge, Alimentationsverträge, sowie alle diejenigen Verträge, welche nicht nur einen unentgeltlichen Erwerb zum Gegenstand haben, unterliegen der Schenkungssteuer insoweit, als sich bei der Abwägung des Kapitalwerthes der Leistungen und Gegenleistungen für den einen Kontrahenten eine die steuerpflichtige Höhe übersteigende Bereicherung ergiebt.

§ 34.

Zur Entrichtung der Schenkungssteuer ist der Geschenknehmer, und wenn derselbe nicht dem Deutschen Reiche angehört oder in demselben sich aufhält, auch der Geschenkgeber verpflichtet.

Die Steuerpflicht tritt ein mit dem Vollzuge der Schenkung, und zwar in Fällen, wo nach § 31 mehrere der Zeit nach auseinanderliegende Schenkungen zusammenzurechnen sind, mit dem Vollzuge derjenigen Schenkung, durch welche sich die steuerpflichtige Summe erfüllt, bezüglich weiterer desfallsiger Schenkungen mit dem Vollzuge jeder derselben.

§ 35.

Zahlungsfällig ist die Schenkungssteuer mit Ablauf der von der Steuerbehörde gesetzten Zahlungsfrist. Die entrichtete Schenkungssteuer wird zurückerstattet, wenn nachgewiesen wird, daß das empfangene Geschenk wegen Ungültigkeit der Schenkung oder eines vom Schenkgeber geltend gemachten Widerrufes hat zurückgegeben werden müssen.

§ 36.

Die Bestimmungen in den §§ 3 bis einschließlich 21. 24. 25. dieses Gesetzes finden auch auf die Schenkungssteuer sinnentsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt. Verfahren.

§ 37.

Die Verwaltung der in diesem Gesetze geregelten Steuern wird nach näherer Vorschrift des Bundesrathes unter Leitung der Direktivbehörden der Bundesstaaten für Zölle und indirekte Steuern durch Erbschaftssteuerämter geführt, welche aus einem zum Richteramte oder höheren Verwaltungsdienste befähigten Vorstande und dem erforderlichen Bureaupersonal gebildet werden.

Die Geschäftsbezirke stellt der Bundesrath fest.

§ 38.

Zuständig ist dasjenige Erbschaftssteueramt, in dessen Bezirk der Erblasser, Verschollene, Schenknehmer, eventuell der Schenkgeber (§ 34), und in den Fällen des § 1 Nr. 3 und 4 der bisher Hebungsberechtigte zu der im § 10 angegebenen Zeit im Sinne des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (B.-G.-Bl. S. 119) Wohnsitz gehabt hat. Hat die bezeichnete Person außer in

ihrem Heimathsstaate noch in einem andern Bundesstaate einen Wohnsitz gehabt, so ist das betreffende Erbschaftssteueramt des erstern zuständig. Steht die bezeichnete Person im Dienste des Reiches oder eines Bundesstaates, so ist dasjenige Erbschaftssteueramt zuständig, in dessen Bezirk sie ihren dienstlichen Wohnsitz hatte. Wenn die bezeichnete Person im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz hatte, ist in dem Falle des § 5 Abs. 1 dasjenige Erbschaftssteueramt zuständig, in dessen Bezirk das unbewegliche Vermögen liegt, im Falle des § 6 Abs. 2 dasjenige Erbschaftssteueramt, in dessen Bezirk die betreffende Person zuletzt heimathsberechtigt gewesen ist.

§ 39.

Die Gerichte, Notare und Ortsgerichte haben den Erbschaftssteuerämtern die bei ihnen hinterlegten und eröffneten letztwilligen Verfügungen, die eine Todeserklärung oder eine Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Verschollenen aussprechenden Beschlüsse und Urkunden über Schenkungen, welche vor ihnen errichtet worden sind, von Amtswegen in beglaubigter Abschrift und auf Verlangen Akten sowie Urkunden, welche sich auf einen nach den §§ 1 und 30 bis 33 dieses Gesetzes zu besteuernden Erwerb beziehen, zur Einsicht mitzutheilen. Ingleichen sind alle diejenigen Staats- und Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder polizeiliche Gewalt anvertraut ist, verpflichtet, alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei dem zuständigen Erbschaftssteueramte zur Anzeige zu bringen.

§ 40.

Kein Richter, Notar oder sonst mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrauter Beamte darf bei eigener Vertretung der Erbschafts- bezw. Schenkungssteuer für Erben, Vermächtnißnehmer, Anfallsberechtigte oder Schenknehmer in Bezug auf die ihnen zugefallenen Vermögenstheile eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausführen, bevor nicht nachgewiesen worden, daß entweder die Erbschafts- bezw. Schenkungssteuer bereits berichtigt oder daß das zuständige Erbschaftssteueramt von der vorzunehmenden Handlung spätestens am zehnten Tage vor deren Vornahme unterrichtet worden oder in die Vornahme gewilligt habe.

§ 41.

Diejenigen Beamten, welchen die Beurkundung der Sterbefälle obliegt, haben dem zuständigen Erbschaftssteueramte periodische Aus-

züge aus den Todtenlisten einzusenden. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Auszüge und die Zeitabschnitte, für welche dieselben aufgestellt werden, erläßt der Bundesrath.

§ 42.

Ueber die Steuerfreiheit oder Steuerpflichtigkeit eines in diesem Gesetze vorgesehenen Vermögenserwerbes entscheidet vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 61 bis 63 dieses Gesetzes das zuständige Erbschaftssteueramt. Jeder, welcher bei einem solchen Erwerbe nach Gesetz, letztwilliger Verfügung, Vertrag oder einem sonstigen Rechtsakte betheiligt ist, hat dem zuständigen Erbschaftssteueramte auf Erfordern über die auf den Vermögenserwerb bezüglichen thatsächlichen Verhältnisse, soweit dieselben auf die Prüfung der Steuerpflicht eines Anfalles und auf die Feststellung der Steuer von Einfluß sein können, Auskunft zu ertheilen und die den Anfall betreffenden Urkunden bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5—500 M. zur Einsicht vorzulegen, insbesondere letztwillige Verfügungen, Erwerbsdokumente und die Beweismittel über die von der Masse abzuziehenden Schulden und andere Ansprüche, auf Grund deren Abzüge von der Masse gemacht oder Theile derselben ausgeschieden werden sollen.

§ 43.

Die steuerpflichtigen und die für die Steuer haftenden Personen sind verpflichtet, binnen 4 Wochen, nachdem sie von dem Eintritte des steuerpflichtigen Anfalls Kenntniß erlangt haben, denselben dem zuständigen Erbschaftssteueramte schriftlich anzumelden, ohne Unterschied, ob der Erwerb des Anfalles bereits stattgefunden hat oder nicht. Ist der Verpflichtete in außereuropäischen Ländern oder auf Schiffsreisen abwesend, so läuft die Anmeldungsfrist erst mit dem sechsten Monate nach erlangter Kenntniß des Anfalls ab.

Vorbehaltlich des dem Steuerpflichtigen und der Steuerbehörde offen stehenden Gegenbeweises wird vermuthet, daß der zur Anmeldung Verpflichtete, sofern er sich in Europa aufhält, spätestens am dreißigsten Tage nach dem Eintritte des Anfalls von dem letztern Kenntniß erlangt hat.

Für die Berechnung der Fristen finden die Bestimmungen in den §§ 199. 200 der Zivilprozeß-Ordnung sinnentsprechende Anwendung.

§ 44.

Theilnehmer an einer Erbschaft oder Schenkung und zu Bezügen aus einer Familienstiftung Berufene werden von der Anmeldung be-

freit, wenn die ihnen zukommenden Anfälle von einer andern anzeigepflichtigen Person oder einem Mitberechtigten rechtzeitig angemeldet worden sind.

§ 45.

Ueber die erfolgte Anmeldung ist dem Anmeldenden von dem Erbschaftssteueramte auf Verlangen eine stempel- und kostenfreie Bescheinigung zu ertheilen.

§ 46.

Innerhalb einer ferneren zweimonatlichen Frist nach Ablauf der Anmeldungsfrist (§ 43) muß dem zuständigen Erbschaftssteueramte ein vollständiges und richtiges, zugleich die erforderlichen Werthangaben enthaltendes Verzeichniß über die gesammte steuerpflichtige Masse und alle derselben zuzurechnenden oder davon in Abzug zu bringenden Gegenstände oder Ansprüche vorgelegt werden. Hiermit ist eine schriftliche Deklaration über alle die Festsetzung der Steuer bedingenden Verhältnisse zu verbinden und einzureichen.

Eine Verlängerung der Frist ist, sofern besondere Gründe es erforderlich machen, zu bewilligen. Für die Berechnung der Deklarationsfrist finden die Bestimmungen in den §§ 199. 200 der Zivilprozeß-Ordnung sinnentsprechende Anwendung.

Die Einrichtung des Verzeichnisses und der Deklaration bestimmt der Bundesrath.

§ 47.

Bei solchen Anfällen, an welchen kein steuerpflichtiger Erbe theilnimmt, sondern bei welchen nur einzelne Vermächtnisse, Schenkungen u. s. w. der Steuer unterliegen, kann das Verzeichniß und die Deklaration auf die den steuerpflichtigen Anfall betreffenden Gegenstände und Verhältnisse beschränkt werden.

§ 48.

Die Verpflichtung zur Vorlage des Verzeichnisses und der Deklaration liegt ob:

1) bei Erbschaften in Bezug auf alle den Nachlaß betreffenden steuerpflichtigen Anfälle dem Testamentsvollstrecker oder dem Nachlaßverwalter oder dem Verlassenschaftskommissar, und wenn solche nicht vorhanden, den Erben und Nießbrauchern des Nachlasses, ohne Unterschied, ob sie selbst von den ihnen zukommenden Anfällen Erbschaftssteuer zu entrichten haben oder nicht — andere Theilnehmer (Vermächtnißnehmer u. s. w.) sind in Be-

treff des ihnen zukommenden Anfalls zur Vorlegung des Verzeichnisses und der Deklaration nur nach Aufforderung des Erbschaftssteueramtes innerhalb der ihnen bekannt zu machenden Frist verpflichtet —;

2) bei Schenkungen dem Schenknehmer und im Falle des § 34 auch dem Schenkgeber;

3) bei andern steuerpflichtigen Anfällen jedem Steuerpflichtigen hinsichtlich des ihm zukommenden Anfalls.

Für bevormundete, unter Pflegschaft oder väterlicher Gewalt stehende oder juristische Personen und für Konkursmassen ist die vorerwähnte Verpflichtung und die Verpflichtung zur Anmeldung (§ 43) von deren gesetzlichen Vertretern zu erfüllen.

§ 49.

Das Erbschaftssteueramt hat die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorgelegten Verzeichnisses und der Deklaration zu prüfen und die Verpflichteten (§ 48) zur Erledigung der ihnen bekannt gemachten Erinnerungen anzuhalten. Wird der Aufforderung des Erbschaftssteueramtes nicht genügt, so kann dasselbe die Säumigen durch Festsetzung und Einziehung einer nach § 42 zu bemessenden Ordnungsstrafe zur Befolgung seiner Anordnungen anhalten, auch das zur Erledigung derselben Erforderliche auf Kosten der Säumigen beschaffen.

Trägt die Steuerbehörde Bedenken, die Werthansätze als richtig anzunehmen, und findet eine Einigung hierüber mit den Steuerpflichtigen nicht statt, so ist dieselbe befugt, selbständig den Werth zu ermitteln und danach die Steuer zu erheben. Die Kosten der Werthermittelung fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der ermittelte Werth den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Werth um mehr als 10 % übersteigt, werden im Falle der Zahlung aber erstattet, wenn der Werth im Verwaltungs- oder im Rechtswege auf einen nicht zum Kostenansatz verpflichtenden Betrag ermäßigt wird.

§ 50.

Das Erbschaftssteueramt ist berechtigt, denjenigen, welchen ein nach § 1 der Steuer unterworfener Anfall zukommt, über die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorgelegten Verzeichnisses und der Deklaration oder einzelner Theile derselben (§ 47) und die erforderten fernern Angaben eine Versicherung an Eidesstatt abzunehmen. Die eidesstattliche Versicherung ist nach näherer Bestimmung des

Erbschaftssteueramtes vor ihm selbst oder der dieserhalb requirirten Gerichts-, Verwaltungs- oder Steuerbehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll abzugeben.

§ 51.

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, ausnahmsweise von der Vorlage des Verzeichnisses (§ 46) auf Antrag des Steuerpflichtigen ganz oder zum Theil abzusehen und ein Aversional-Quantum für die Erbschaftssteuer anzunehmen, auch die Aversional-Versteuerung solcher Anfälle zu gestatten, deren Versteuerung sonst noch ausgesetzt bleiben müßte.

§ 52.

Wenn ein überlebender Ehegatte mit mehreren Kindern die eheliche Gütergemeinschaft fortsetzt, wird die Versteuerung des bei dem Tode eines Kindes an dessen Geschwister oder an dessen Deszendenten gelangenden Anfalls bis zur Auflösung der Gütergemeinschaft ausgesetzt und erfolgt nach Maßgabe des alsdann vorhandenen Vermögens.

§ 53.

Ist die Erbschaftssteuer berechnet, so ertheilt das Erbschaftssteueramt eine kosten- und stempelfreie Bescheinigung, welche den Betrag der steuerpflichtigen Masse, die einzelnen Anfälle, die persönlichen, auf die Steuer Einfluß übenden Verhältnisse, die Beträge der von den einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichtenden Steuer und die Frist angiebt, binnen welcher die Abgabe zu entrichten ist.

Die Einziehung und Verrechnung der Steuer, zu welcher nach dem Ablaufe der Zahlungsfrist die gesetzlichen Verzugszinsen hinzutreten, erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesrath zu erlassenden Ausführungsvorschriften durch die Haupt-Steuer- und Haupt-Zoll-Aemter.

Die Verzögerung der Auseinandersetzung der Erben darf die Entrichtung der Steuer nicht aufhalten, soweit der Nachlaß zu deren Zahlung liquid ist.

§ 54.

Beschwerden gegen die Feststellungen und Verfügungen des Erbschaftssteueramtes werden im Aufsichtswege, in letzter Instanz durch die oberste Landes-Finanzbehörde erledigt und sind binnen einer zerstörlichen und unerstreckbaren Frist von vier Wochen bei der zur Entscheidung berufenen Behörde schriftlich anzubringen. Die Frist

beginnt mit dem auf die Mittheilung der anzufechtenden Verfügung folgenden Tage.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern das Gegentheil nicht im einzelnen Falle angeordnet wird.

§ 55.

Die Verhandlungen in Erbschafts- und Schenkungssteuer-Angelegenheiten — mit Ausnahme derjenigen im Verwaltungs-Strafverfahren, hinsichtlich deren es bei den bestehenden Vorschriften bewendet — sind kosten-, stempel- und gebührenfrei. Die Steuerpflichtigen und die im § 48 bezeichneten sonstigen Pflichtigen sind zur Tragung des durch die Verhandlungen mit ihnen erwachsenden Portos verbunden.

Vierter Abschnitt. Strafbestimmungen.

§ 56.

Der Hinterziehung der Erbschafts- bezw. Schenkungssteuer macht sich schuldig:

a) wer die rechtzeitige Anmeldung eines steuerpflichtigen Anfalles, zu welcher er verbunden war, unterläßt,
b) wer die gesetzliche Verpflichtung zur Vorlegung des Verzeichnisses und bezw. der Deklaration innerhalb der vorgeschriebenen oder verlängerten Frist nicht erfüllt,
c) wer über Thatsachen, welche auf die Steuerpflichtigkeit, die Höhe des Steuersatzes oder des Steuerbetrages von Einfluß sind, wissentlich unrichtige Angaben macht,
d) wer zu einem steuerpflichtigen Anfalle gehörige Gegenstände oder Ausstände, zu deren Angabe er verpflichtet ist, absichtlich verschweigt,
e) wer den Werth oder Betrag solcher Gegenstände oder Ausstände wissentlich zu gering angiebt.

Die Hinterziehung der Steuer wird mit einer dem vierfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe, und wenn der Betrag der Steuer nicht mehr ermittelt werden kann, mit einer Geldstrafe bis zu 5000 M. geahndet. Ist jedoch in den Fällen a und b nach den obwaltenden Umständen anzunehmen oder kann der Angeschuldigte nachweisen, daß die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung unterlassen worden ist, oder werden in den Fällen c, d und e die unrichtigen oder un-

vollständigen Angaben von dem Steuerpflichtigen noch vor der Zahlungsaufforderung oder im Falle der Einleitung einer amtlichen Schätzung noch vor deren Vornahme berichtigt oder vervollständigt, so tritt anstatt der obigen Geldstrafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 500 M. ein.

§ 57.

Wer der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung innerhalb der von dem Erbschaftssteueramte oder der seitens desselben requirirten Behörde angesetzten Frist nicht genügt, wird im ersten Weigerungsfalle mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark, bei weiterer Weigerung mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Mark belegt.

§ 58.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und der Vollzugs-Vorschriften zu demselben, welche nicht mit einer besondern Strafe bedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark geahndet.

§ 59.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bei strafbaren Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und der Vollzugsvorschriften zu demselben richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeß-Ordnung, sowie nach den in den betreffenden Staaten zur Ausführung dieser Gesetze ergangenen Bestimmungen.

Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des deutschen Strafgesetzbuches, jedoch darf die Freiheitsstrafe ein Jahr nicht überschreiten.

Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörde die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 60.

Die Einziehung der Steuer erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

Fünfter Abschnitt. Zulässigkeit des Rechtsweges.

§ 61.

Der Rechtsweg findet statt

1) über die Verpflichtung zur Entrichtung und über den Betrag einer auf Grund dieses Gesetzes geforderten Steuer,

2) über den Anspruch auf gänzliche oder theilweise Erstattung der Steuer.

§ 62.

Die Klage ist gegen das Erbschaftssteueramt zu richten, welches die Steuer erfordert hat, bezw. für die Erstattung der Steuer zuständig ist, und darf erst angestrengt werden, nachdem das Erbschaftssteueramt die Steuer erhoben oder die Erstattung abgelehnt hat.

Die Klage muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 6 Monaten nach erfolgter Einforderung der Steuer durch das Erbschaftssteueramt bezw. nach der ablehnenden Bescheidung des letztern über den Erstattungsanspruch erhoben werden. Für die Berechnung dieser Frist sind die Bestimmungen der Zivilprozeß-Ordnung maßgebend.

Für die Entscheidung sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes die Landgerichte zuständig. Die Revision gegen die Entscheidungen der Ober-Landesgerichte geht an das Reichsgericht.

Die Entrichtung der Steuer darf durch die Beschreitung des Rechtsweges nicht verzögert werden.

§ 63.

Wird in einem gerichtlichen Strafverfahren von dem Angeschuldigten seine Verpflichtung zur Entrichtung der nach Maßgabe dieses Gesetzes geforderten Steuer bestritten, so ist demselben unter Aussetzung des Strafverfahrens aufzugeben, binnen einer zerstörlichen und nicht erstreckbaren Frist von zwei Monaten die Erhebung der Klage nachzuweisen und den Rechtsstreit ohne vermeidliche Unterbrechung bis zur rechtskräftigen Entscheidung durchzuführen. Letztere bleibt für das Strafverfahren maßgebend. Wird dieser Auflage nicht entsprochen, so ist dem Strafverfahren Fortgang zu geben.

Sechster Abschnitt. Verjährung.

§ 64.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer verjährt:

a) wenn die Steuer noch nicht festgestellt ist, in 20 Jahren vom Ablaufe des Kalenderjahres an, in welchem der steuerpflichtige Anfall erfolgt, oder, wenn schon amtliche auf die Ermittelung der Steuer gerichtete Handlungen vorgenommen worden sind, vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahres an, in welches die letzte derartige Handlung fällt;

b) wenn die Steuer bereits festgestellt war, in fünf Jahren nach

Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welches der letzte Tag der Zahlungs- oder Stundungsfrist fällt oder in welchem die letzte auf Beitreibung gerichtete Handlung vorgenommen worden ist.

Die Verjährung sichergestellter Steuerforderungen beginnt erst mit Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die Sicherheit erloschen ist.

§ 65.

Die Strafverfolgung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der zur Ausführung desselben erlassenen Vollzugsbestimmungen verjährt in drei Jahren vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahres an gerechnet, in welchem die Zuwiderhandlung vollbracht worden ist; die Vollstreckung der rechtskräftig erkannten Strafen in fünf Jahren vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahres an gerechnet, in welchem der Strafbescheid die Rechtskraft erlangt oder der Angeschuldigte sich freiwillig der Strafe unterworfen hat.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede zur Verfolgung des Vergehens oder Beitreibung der Strafe vorgenommene amtliche Handlung.

§ 66.

Ansprüche auf Zurückerstattung bezahlter Erbschafts- oder Schenkungssteuer verjähren in fünf Jahren. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage der Zahlung, wenn aber der Grund der Zurückforderung erst später eingetreten ist, mit demjenigen Tage, an welchem die Verbindlichkeit zur Zurückzahlung der Steuer entstanden ist.

Siebenter Abschnitt. Allgemeine und Schlußbestimmungen.

§ 67.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen und Geschäftsanweisungen erläßt der Bundesrath.

§ 68.

Der Ertrag der Abgaben fließt nach Abzug

1) der auf dem Gesetze oder auf allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuererlasse und Steuererstattungen,
2) der jedem Bundesstaate zu gewährenden Erhebungs- und Verwaltungskosten im Betrage von fünf Prozent der in seinem Gebiete aufgekommenen Steuer

in die Reichskasse und ist den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.

§ 69.

Das Gesetz tritt mit dem ..... für den ganzen Umfang des Deutschen Reiches in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten alle Vorschriften der Bundesstaaten über Besteuerung der in diesem Gesetze vorgesehenen Vermögenserwerbungen außer Kraft. Fällt der in § 10 dieses Gesetzes bezeichnete Zeitpunkt vor den Tag des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes, so bewendet es hinsichtlich der Steuerpflicht und des Steuersatzes bei den bisherigen Bestimmungen.

Tarif.

Allgemeine Vorschriften.

1. Die Steuer beträgt mindestens 50 Pf. und steigt von 50 Pf. zu 50 Pf.

2. Bei Bestimmung des Steuersatzes kann nicht auf ein Verhältniß zurückgegangen werden, welches durch richterliches Erkenntniß oder Vertrag vor dem im § 10 dieses Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte zu bestehen aufgehört hat; namentlich werden Anfälle, welche nach erfolgter Trennung einer Ehe oder nach aufgehobener Einkindschaft eintreten, lediglich nach demjenigen Steuersatze versteuert, welcher ohne Rücksicht auf das aufgehobene Verhältniß anwendbar ist.

3. Anfälle von Lehnen, Fideikommissen, Stamm- und Erbgütern, einschl. von Hebungen aus Familienstiftungen werden nach dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem letzten Inhaber des Lehnes, Fideikommisses, Stamm- oder Erbgutes bezw. der Hebungen aus der Familienstiftung und dem Steuerpflichtigen besteuert.

4. Zu den Deszendenten einer Frau werden auch uneheliche Kinder derselben und deren Deszendenten gerechnet.

5. Vor der Ehe geborene uneheliche Kinder einer Frau werden — außer im Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe — zu den Stiefkindern des Ehemannes derselben gerechnet.

6. Den legitimirten Kindern eines Mannes werden diejenigen außer der Ehe erzeugten Kinder gleich geachtet, welche erweislich

gegen denselben die Rechte ehelicher Kinder in anderer Art als durch nachfolgende Ehe erworben haben.

7. Eheliche und uneheliche Kinder derselben Mutter, ingleichen eheliche und legitimirte Kinder desselben Vaters werden als halbbürtige Geschwister angesehen.

A. Die Steuer beträgt, vorbehaltlich der unter C genannten Befreiungen,

1. Eins vom Hundert, wenn der Anfall gelangt an
   a) Deszendenten,
   b) Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört haben und in demselben vertragsmäßig zur Leistung häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste verpflichtet gewesen sind, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder andern auf die Lebenszeit des Bedachten beschränkten Nutzungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf die dem Erblasser geleisteten Dienste zugewendet werden.
2. Zwei von Hundert, wenn der Anfall gelangt an
   a) Ehegatten, jedoch mit Ausschluß des in der Ehe errungenen steuerfrei bleibenden Vermögens und nach Maßgabe der Bestimmung in § 24 dieses Gesetzes,
   b) adoptirte, arrogirte oder infolge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder und deren Deszendenten.
3. Vier vom Hundert, wenn der Anfall gelangt an
   a) Eltern,
   b) vollbürtige Geschwister,
   c) Stiefkinder,
   d) Schwiegerkinder,
   e) natürliche, aber von dem Erzeuger erweislich anerkannte Kinder.
4. Sechs vom Hundert, wenn der Anfall gelangt an
   a) Großeltern und entferntere Aszendenten,
   b) Kinder vollbürtiger Geschwister,
   c) halbbürtige Geschwister,
   d) Stiefenkel.
5. Acht vom Hundert, wenn der Anfall gelangt an
   a) Enkel und entferntere Deszendenten vollbürtiger Geschwister,
   b) Kinder halbbürtiger Geschwister.
6. Zehn vom Hundert in allen übrigen Fällen.

B. Zu der nach A zu berechnenden Steuer tritt, wenn der Anfall beträgt

über 50000 bis 100000 Mk. einschl.,	ein	Zuschlag	von		1/5 %	des	angefallenen	Vermög.
„ 100000 „ 150000	„	„	„	„	„	2/5 %	„	„	„
„ 150000 „ 200000	„	„	„	„	„	1/2 %	„	„	„
„ 200000 „ 300000	„	„	„	„	„	1 %	„	„	„
„ 300000 „ 400000	„	„	„	„	„	1 1/2 %	„	„	„
„ 400000 Mk.,		„	„	„		2 %	„	„	„

C. Befreit von der Steuer sind

1. Der Kaiser des Deutschen Reiches und die souveränen Fürsten der deutschen Bundesstaaten, sowie deren Gemahlinnen und Wittwen für ihre Person, ihre Hinterlassenschaften und sonstige nach diesem Gesetze an sich steuerpflichtige Zuwendungen.

2. Der Fiskus des Deutschen Reiches und der deutschen Bundesstaaten.

3. Vermächtnisse, Stiftungen und Schenkungen, welche zu mildthätigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reiches Verwendung finden. Darunter sind solche Zuwendungen zu verstehen, welche zum Vortheile von Bedürftigen geschehen, sei es daß sie den Bedürftigen direkt oder solchen Anstalten gemacht werden, durch welche sie (bezüglich der Substanz oder der Erträgnisse) den Bedürftigen zufließen.

4. Vermögensanfälle an physische Personen, sofern der gesammte Werth für ein und dieselbe Person bei Deszendenten und den unter A 2b dieses Tarifes genannten Personen sowie bei Ehefrauen — bei letztern hinsichtlich des von dem Ehemanne ererbten eingebrachten Vermögens desselben — den Betrag von 5000 Mark, in den übrigen Fällen den Betrag von 1000 Mark nicht übersteigt, mit Ausnahme des Falles, daß lediglich in Folge des Abzuges des Werthes der einem Dritten zustehenden Nutzung (§ 21 dieses Gesetzes) der Werth der Substanz sich unter die vorgedachten Beträge vermindert.

5. Schenkungen beweglichen Vermögens an Verlobte (Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke), sowie diejenigen Geschenke beweglichen Vermögens, welche anläßlich eines Verlöbnisses, einer Hochzeit oder eines Festtages von den Verlobten oder Verwandten oder Verschwägerten oder Pathen unter sich gemacht werden.

Anlage zum Gesetze.

Tabelle

über den gegenwärtigen Kapitalwerth einer Rente oder Nutzung im Werthe von 1 M. auf eine bestimmte Anzahl von Jahren behufs Berechnung der davon zu entrichtenden Steuer

Anzahl der Jahre	Kapitalwerth ℳ	₰	Anzahl der Jahre	Kapitalwerth ℳ	₰	Anzahl der Jahre	Kapitalwerth ℳ	₰	Anzahl der Jahre	Kapitalwerth ℳ	₰	Anzahl der Jahre	Kapitalwerth ℳ	₰	Anzahl der Jahre	Kapitalwerth ℳ	₰
1	1	00,0	**17**	12	65,2	**33**	18	87,4	**49**	22	19,5	**65**	23	96,9	**81**	24	91,5
2	1	96,2	**18**	13	16,6	**34**	19	14,8	**50**	22	34,2	**66**	24	04,7	**82**	24	95,7
3	2	88,6	**19**	13	65,9	**35**	19	41,1	**51**	22	48,2	**67**	24	12,2	**83**	24	99,7
4	3	77,5	**20**	14	13,4	**36**	19	66,5	**52**	22	61,8	**68**	24	19,4	**84**	25	00,0
5	4	63,0	**21**	14	59,0	**37**	19	90,8	**53**	22	74,8	**69**	24	26,4			
6	5	45,1	**22**	15	02,9	**38**	20	14,3	**54**	22	87,3	**70**	24	33,0			
7	6	24,2	**23**	15	45,1	**39**	20	36,8	**55**	22	99,3	**71**	24	39,5			
8	7	00,2	**24**	15	85,7	**40**	20	58,5	**56**	23	10,9	**72**	24	45,6			
9	7	73,3	**25**	16	24,7	**41**	20	79,3	**57**	23	22,0	**73**	24	51,6			
10	8	43,5	**26**	16	62,2	**42**	20	99,3	**58**	23	32,7	**74**	24	57,3			
11	9	11,1	**27**	16	98,3	**43**	21	18,6	**59**	23	43,0	**75**	24	62,8			
12	9	76,0	**28**	17	33,0	**44**	21	37,1	**60**	23	52,8	**76**	24	68,0			
13	10	38,5	**29**	17	66,3	**45**	21	54,9	**61**	23	62,4	**77**	24	73,1			
14	10	98,6	**30**	17	98,4	**46**	21	72,0	**62**	23	71,5	**78**	24	78,0			
15	11	56,3	**31**	18	29,0	**47**	21	88,5	**63**	23	80,3	**79**	24	82,7			
16	12	11,8	**32**	18	58,9	**48**	22	04,3	**64**	23	88,7	**80**	24	87,2			

II.

Tabellen

und

Berechnung der im Deutschen Reiche zu erzielenden Erbschaftssteuer.

1. Zusammenstellung der in den Jahren 1875—1884/5 bei dem Königl. aufgekommenen Erbschaftssteuer, geordnet nach den

	1875		1876		1877/78		1878/79		1879/80	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1 %.										
A. Dienstbotenrenten . . .	911	—	453	—	311	—	210	50	135	50
2 %.										
B a. Adoptirte oder Einkindschafts-Kinder und Descendenten	86	—	61	50	—	—	20	50	1 507	—
B b. Vollbürtige Geschwister .	97 241	50	83 492	—	190 775	50	103 211	50	154 185	—
Kinder von vollbürtigen Geschwistern	51 987	50	119 591	50	135 221	50	66 723	50	92 984	50
Enkel von vollbürtigen Geschwistern	5 607	50	10 607	50	6 708	50	4 856	—	8 168	—
Urenkel von vollbürtigen Geschwistern	—	—	1 585	—	449	—	449	—	33	—
Halbbürtige Geschwister .	1 213	50	2 477	50	3 355	50	4 412	—	2 787	50
Kinder von halbbürtigen Geschwistern	6 853	50	1 086	—	175	50	180	—	460	—
Enkel von halbbürtigen Geschwistern	138	—	—	—	172	50	—	—	121	50
Urenkel von halbbürtigen Geschwistern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 %.										
C a. Eltern-Geschwister . . .	2 208	50	2 471	—	1 303	50	8 173	50	1 946	50
Eltern-Geschwisterkinder .	28 567	50	6 652	50	5 119	—	4 384	—	6 750	50
Eltern-Geschwisterenkel .	10 063	50	2 697	—	21 689	—	2 489	—	9 360	50
Eltern-Geschwisterurenkel	271	—	298	50	923	50	231	—	2 779	—
Großeltern-Geschwister .	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—
Großelt.-Geschwisterkinder	—	—	—	—	—	—	—	—	532	—
Großelt.-Geschwisterenkel .	853	50	311	50	52	50	—	—	—	—
C b. Stiefkinder	1 831	50	12 041	50	1 331	50	900	—	1 587	—
Stiefenkel	1 596	—	2 607	50	855	50	2 132	50	299	—
Stiefeltern	622	—	89	50	920	—	1 063	—	65	—
C c. Schwiegerkinder	6 323	50	2 195	—	204	50	7 895	—	1 500	50
Schwiegereltern	35	—	—	—	760	—	—	—	—	—
C d. Natürliche von dem Erzeuger erweislich anerkannte Kinder . . .	526	50	2 529	—	395	—	—	—	539	50
C e. Zuwendungen zu ausschließlich wohlthätigen, gemeinnützigen und Unterrichtszwecken . . .	693	50	1 754	50	11 271	—	624	—	1542	—
8 %.										
D. Nichtverwandte	51 037	50	54 327	—	52 005	29	108 968	—	79 736	44
Institute	3 381	50	6 295	—	8 614	—	3 381	—	3 465	50
zusammen	272 067	50	313 623	50	442 613	29	320 304	—	370 501	44

Erbschaftssteueramte und Stempel-Fiskalate in Frankfurt a. M.
Prozentsätzen und Verwandtschaftsverhältnissen.

1880/81		1881/82		1882/83		1883/84		1884/85		zusammen		Durchschnitt pro Jahr	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
209	—	2 588	50	289	—	777	50	356	50	6 241	50	624	15
58	50	937	50	—	—	1 329	50	—	—	4 000	50	400	05
104 089	—	117 143	—	85 383	50	79 390	—	62 738	—	1 077 649	—	107 764	90
81 685	—	138 553	50	109 778	—	110 004	—	97 309	—	1 003 838	—	100 383	80
7 410	50	11 914	—	20 852	—	3 680	50	5 982	50	85 787	—	8 578	70
11	50	67	50	214	50	48	—	—	—	2 857	50	285	75
2 648	50	1 828	—	1 311	50	879	50	3 040	—	23 953	50	2 395	35
1 206	50	521	—	2 001	50	1 077	—	6 522	50	20 083	50	2 008	35
27	—	59	—	588	50	9	—	618	50	1 734	—	173	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 649	50	3 357	50	6 112	—	7 553	50	1 050	—	38 825	50	3 882	55
16 272	50	17 452	50	8 123	50	9 488	50	9 004	50	111 815	—	11 181	50
10 317	—	15 795	36	3 437	—	4 044	50	5 087	—	84 979	86	8 497	99
241	50	7 072	04	199	—	11	—	91	50	12 118	04	1 211	80
10	—	—	—	—	—	9	50	—	—	35	50	3	55
—	—	166	50	103	50	1 515	-	230	50	2 547	50	254	75
643	50	178	—	412	—	488	50	150	50	3 090	—	309	—
5 784	—	654	50	600	—	1 555	50	4 376	—	30 661	50	3 066	15
24	50	—	—	—	—	334	—	8 339	—	16 188	—	1 618	80
466	—	373	-	5 722	50	163	—	1 753	—	11 237	—	1 123	70
332	—	10 340	—	1 637	—	3 011	—	3 356	—	36 794	50	3 679	45
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	813	—	81	30
50	—	803	50	20	—	197	50	40	—	5 101	—	510	10
3 112	—	5 570	—	46 594	—	31 296	—	9 465	—	111 922	—	11 192	20
69 291	70	99 897	50	60 714	—	67 092	—	79 212	43	722 281	86	72 228	19
3 567	—	8 202	—	1 132	—	4 668	—	1 100	50	43 806	50	4 380	65
312 106	70	443 474	40	355 225	—	328 622	50	299 822	93	3 458 361	26	345 836	13

2. Zusammenstellung der in den Jahren 1875—1884/5 bei dem Königl. Erbschaftssteueramte und Stempel-Fiskalate zu Frankfurt a. M. deklarirten Zuwendungen an Korporationen und Stiftungen.

Jahr	Zuwendungen							
	an Orts- oder Landarmenverbände, öffentliche Armen-, Kranken- 2c. Anstalten, Waisenhäuser		an öffentliche Schulen, Universitäten, deutsche Kirchen und andere deutsche Religions-Gesellschaften		an öffentliche Sammlungen für Kunst und Wissenschaften		an milde Stiftungen aller Art und sonstige Institute	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1875	50 531	47	7 607	51	6 857	14	83 406	94
1876	47 304	58	39 504	65	—	—	139 693	91
1877/78	26 404	05	29 533	92	87 142	14	399 903	14
1878/79	39 357	18	27 384	79	8 857	14	106 592	36
1879/80	39 121	05	25 296	86	2 371	85	126 137	70
1880/81	309 091	46	149 226	55	2 398	58	230 948	81
1881/82	164 033	00	70 863	69	—	—	542 630	01
1882/83	154 080	94	32 668	87	—	—	59 613	58
1883/84	48 483	07	49 400	13	3 514	—	850 792	94
1884/85	47 369	99	140 961	04	5 471	54	200 817	94
zusammen	925 776	79	572 448	01	116 612	39	2 740 537	33
Durchschnitt pro Jahr	92 577	68	57 244	80	11 661	24	274 053	73

Nicht deklarirt und aufgeführt sind die Zuwendungen an solche Stiftungen und Korporationen, welche zu Erben eingesetzt worden und wegen deren Steuerfreiheit von einer Deklaration des ihnen angefallenen Vermögens abgesehen werden mußte.

3.

Nachweisung

der

in den Kalenderjahren 1874 bis 1878 und in den Etatsjahren 1879/80 bis 1884/85

in Elsaß-Lothringen

erhobenen Erbschaftsgebühren.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Werthe, von welchen die Erbschaftsgebühren erhoben worden sind	Gebührensatz %	1874 ℳ	1875 ℳ	1876 ℳ
	I. Gerade Linie.				
1.	Bewegliche Sachen, Forderungen ꝛc.	1	206 920	260 360	323 230
2.	Staatspapiere, Aktien und Schuldverschreibungen, inländische und ausländische	1	21 640	14 480	400
3.	Liegenschaften	1	251 350	319 930	329 080
4.	Testamente, welche Vermächtnisse von Liegenschaften mit Substitution der Kinder enthalten (Ueberschreibungsgebühr, Art. 1069 des Zivilgesetzbuchs). . .	1½	4 710	750	220
	Summe I		484 620	595 520	652 930
	II. Zwischen Eheleuten.				
5.	Bewegliche Sachen, Forderungen ꝛc.	3	84 590	74 210	69 220
6.	Staatspapiere, Aktien und Schuldverschreibungen, in- und ausländische	3	2 010	1 500	1 390
7.	Liegenschaften	3	83 420	90 250	103 300
	Summe II		170 020	165 960	173 910
	III. Seitenlinie.				
	a) Zwischen Geschwistern, sowie zwischen Oheim oder Tante und Neffe od. Nichte.				
8.	Bewegliche Sachen, Forderungen ꝛc.	6½	278 720	346 920	346 780
9.	Staatspapiere, Aktien und Schuldverschreibungen, in- und ausländische	6½	25 180	2 800	5 770
10.	Liegenschaften	6½	408 950	408 360	523 100
11.	Testamente, welche Vermächtnisse von Liegenschaften mit Substitution der Kinder enthalten (Ueberschreibungsgebühr, Art. 1069 des Zivilgesetzbuchs) . .	1½	—	—	—
	zum Uebertrag:		712 850	758 080	760 910

1877 ℳ	1878 (Kalenderjahr) ℳ	1879/80 ℳ	1880/81 ℳ	1881/82 ℳ	1882/83 ℳ	1883/84 ℳ	1884/85 ℳ
211 900	226 730						
12 810	68 380						
317 000	346 390						
—	5 190						
541 710	646 690	590 590	585 640	553 440	599 970	688 200	584 860
89 040	69 320						
310	1 200						
98 130	91 900						
187 480	162 420	216 800	227 410	204 749	203 340	211 090	186 950
417 400	278 250						
3 580	2 870						
476 020	390 570						
140	190						
897 140	671 880						

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Werthe, von welchen die Erbschaftsgebühren erhoben worden sind	Gebührensatz %	1874 ℳ	1875 ℳ	1876 ℳ
	Uebertrag:		712 870	758 080	760 910
	b) Zwischen Groß-Oheim od. Groß-Tante und Groß-Neffe oder Groß-Nichte, sowie zwischen Kindern von Geschwistern.				
12.	Bewegliche Sachen, Forderungen ꝛc.	7	88 020	36 950	38 460
13.	Staatspapiere, Aktien und Schuldverschreibungen, in- und ausländische	7	2 380	180	1 190
14.	Liegenschaften	7	60 580	32 820	68 580
	c) Zwisch. entfernteren Seitenverwandten als solche des 4. Grades.				
15.	Bewegliche Sachen, Forderungen ꝛc.	8	15 060	5 560	21 330
16.	Staatspapiere, Aktien und Schuldverschreibungen, in- und ausländische	8	—	270	420
17.	Liegenschaften	8	24 980	7 830	10 570
	Summe III		903 870	841 690	1 016 200
	IV. Nicht verwandte Personen (einschließlich juristische Personen).				
18.	Bewegliche Sachen, Forderungen ꝛc.	9	123 010	99 590	95 770
19.	Staatspapiere, Aktien und Schuldverschreibungen, in- und ausländische	9	4 330	1 970	360
20.	Liegenschaften	9	49 610	60 720	63 530
	Summe IV		176 950	162 280	159 660
	Gesammtbetrag der Gebühren (I bis IV)		1 735 460	1 765 450	2 002 700

1877 ℳ	1878 (Kalenderjahr) ℳ	1879/80 ℳ	1880/81 ℳ	1881/82 ℳ	1882/83 ℳ	1883/84 ℳ	1884/85 ℳ
897 140	671 880						
77 180	68 740						
4 670	1 900						
78 880	35 810						
62 600	15 980						
380	380						
17 920	16 290						
1 138 770	810 980	904 050	1 093 910	1 042 170	941 990	1 036 530	904 240
193 410	100 720						
1 840	20						
184 380	51 380						
379 630	152 120	149 820	217 720	142 710	120 480	295 930	145 140
2 247 590	1 772 210	1 861 260	2 124 680	1 943 060	1 865 780	2 231 750	1 821 190

4. Berechnung des muthmaßlichen Ertrages der Erbschaftssteuer auf Grund des Tarifentwurfes.

Der Bezirk des königlichen Erbschaftssteueramtes und Stempelfiskalates zu Frankfurt a. M., von dessen Durchschnitts-Einnahme während der Jahre 1875—1884/5 für die Berechnung der nach dem Tarifentwurfe für das Deutsche Reich zu erwartenden Erbschaftssteuer ausgegangen werden soll, ist aus dem Regierungsbezirke Wiesbaden und aus dem zum Regierungsbezirke Koblenz gehörigen Kreise Wetzlar zusammengesetzt und hatte nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 780 292 Seelen. Er gehört, obschon die Kreise Unterwesterwald, Oberwesterwald, Biedenkopf, Obertaunus, zum Theil auch die Kreise Wetzlar und Oberlahnkreis wenig steuerergiebig sind, vermöge des Kapitalreichthums der Städte Frankfurt a. M. und Wiesbaden zu denjenigen Bezirken der preußischen Monarchie, welche die erheblichsten Einnahmen an Erbschaftssteuer erzielen. Die Provinz Hessen-Nassau, einschließlich des Kreises Wetzlar, aber ausschließlich der Kreise Schmalkalden und Rinteln, welche von dem Bezirke des königlichen Erbschaftssteueramtes und Stempelfiskalates zu Kassel abgezweigt und den betreffenden Aemtern in Magdeburg und bezw. Münster zugetheilt worden sind, mit zusammen 1 532 607 Seelen — etwa dem 18. Theile der Bevölkerung der ganzen Monarchie — vereinnahmt nach einer von der königlichen Staatsregierung gelegentlich der Verhandlungen über den Gesetzentwurf des Jahres 1873 bewirkten Zusammenstellung durchschnittlich — und hieran partizipirt das Erbschaftssteueramt in Kassel mit $^1/_3$, das Erbschaftssteueramt in Frankfurt a. M. mit $^2/_3$ — den 11. Theil der in ganz Preußen aufkommenden Erbschaftssteuer. Die Exemplifikation mit den Durchschnittseinnahmen des letztgenannten Erbschaftssteueramtes wird daher einer gewissen Vorsicht bedürfen und die auf Grund des Tarifentwurfes für den Bezirk des Erbschaftssteueramtes in Frankfurt a. M. berechnete Einnahme eine nicht ganz unerhebliche Minderung erfahren müssen, um namentlich für die Einnahmen der Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern und eines Theiles des bayerischen Staates eine zuverlässige Grundlage zu bilden. Andererseits ist hierbei aber nicht zu übersehen, daß bei der Berechnung der Einnahmen diejenigen erbschaftlichen Zuwendungen von Stiftungen und Korporationen außer Betracht geblieben sind, welche infolge der bisher anerkannten, nach dem Tarifentwurfe aber fortfallenden Steuerfreiheit derselben ihrer Höhe nach nicht zur amtlichen Kenntniß gelangt sind.

Es ist sicher nicht schwierig, rechnerisch glänzende Einnahmen in Aussicht zu stellen, wenn die Berechnung willkürlich mit hohen Prozentsätzen operirt. Die nachfolgende Zusammenstellung dürfte indessen diesem Vorwurfe nicht ausgesetzt sein, denn nicht nur sind die neu gewählten Prozentsätze nach dem ersten Abschnitte dieser Schrift volkswirthschaftlich durchaus zulässig, sondern auch in dem einen oder andern Staate bereits gesetzlich eingeführt.

Bezeichnung der Anfallsberechtigten	Prozentsatz nach dem Ges. vom 30. Mai 1873	Prozentsatz nach dem Tarifentwurfe	Durchschnittseinnahme in den Jahren 1875 bis 1884/5 (siehe S. 227) ℳ	₰	Einnahme nach dem Tarifentwurfe ℳ	₰	Bemerkungen
1. Dienstboten u. s. w. (Renten)	1	1	624	15	624	15	
2. Adoptirte Kinder u. s. w.	2	2	400	05	400	05	
3. Vollbürtige Geschwister	2	4	107 764	90	215 529	80	
4. Kinder vollbürtiger Geschwister	2	6	100 383	80	301 151	40	
5. Enkel vollbürtiger Geschwister	2	8	8 578	70	34 314	80	
6. Urenkel vollbürtiger Geschwister	2	8	285	75	1 143	—	
7. Halbbürtige Geschwister	2	6	2 395	35	7 186	05	
8. Kinder halbbürtiger Geschwister	2	8	2 008	35	8 033	40	
9. Enkel halbbürtiger Geschwister	2	10	173	40	867	—	
10. Eltern-Geschwister . .	4	10	3 882	55	9 706	38	
11. Eltern-Geschw.-Kinder	4	10	11 181	50	27 953	75	
12. Eltern-Geschw.-Enkel	4	10	8 497	99	21 244	97	
13. Eltern-Geschwister-Urenkel	4	10	1 211	80	3 029	50	
14. Großeltern-Geschwister	4	10	3	55	8	88	
15. Großeltern-Geschwister-Kinder.	4	10	254	75	636	88	
16. Großeltern-Geschwister-Enkel	4	10	309	—	772	50	
				zum Uebertrag:	632 602	51	

Bezeichnung der Anfallsberechtigten	Prozentsatz nach dem Ges. vom 30. Mai 1873	Prozentsatz nach dem Tarifentwurfe	Durchschnittseinnahme in den Jahren 1875 bis 1884/5 (siehe S. 227)		Einnahme nach dem Tarifentwurfe		Bemerkungen
			ℳ	₰	ℳ	₰	
Uebertrag:					632 602	51	
17. Stiefkinder.	4	4	3 066	15	3 066	15	
18. Stiefenkel	4	6	1 618	80	2 428	20	
19. Stiefeltern	4	10	1 123	70	2 809	25	
20. Schwiegerkinder . . .	4	4	3 679	45	3 679	45	
21. Schwiegereltern . . .	4	10	81	30	203	25	
22. Natürliche, erweislich anerkannte Kinder .	4	4	510	10	510	10	
23. Nicht verwandte Personen	8	10	72 228	19	90 285	24	
24. Oeffentliche Schulen, Kirchen u. s. w. .	—	10	—	—	5 724	48	Die Zuwendungen betrugen nach S. 228 durchschnittlich i. d. J. 1875—1884/5 jährlich: 57 244 ℳ 80 ₰.
25. Sammlungen für Kunst u. Wissenschaft	—	10	—	—	1 166	12	desgl., jährl. 11 661 ℳ 24 ₰.
26. Stiftungen und Korporationen mit Ausnahme der Orts- und Landarmenverbände, der öffentlichen Armen-, Kranken- ꝛc. Anstalten und Waisenhäuser.	—	10	—	—	27 405	37	dgl., jährl. 274 053 ℳ 73 ₰.
Summe der Einnahme:					769 880	12	

Uebertrag: 769 880 ℳ 12 ₰

Bei dieser Zusammenstellung ist außer Betracht geblieben, daß die bisherige Minimalgrenze der Besteuerung von 150 ℳ in dem Tarifentwurfe für physische Personen mit Ausnahme der Deszendenten und Ehefrauen auf 1000 ℳ hinausgerückt ist. Andererseits ist aber auch die Mehreinnahme aus der Progression der Steuer nach der Höhe des Objektes nicht berücksichtigt worden und diese bietet für den Ausfall der kleinern Steuerbeträge jedenfalls ein mehr als ausreichendes Aequivalent.

Was die Deszendentensteuer anbetrifft, so kann deren Schätzung nur eine annähernde sein. Elsaß-Lothringen vereinnahmte bei 1 % (die 1½ % betragenden ganz minimalen Ueberschreibungsgebühren sind nicht ausgeschieden) in den 10 Jahren 1875—1884/5 an Deszendentensteuer zusammen 6 039 550 ℳ, durchschnittlich im Jahre also 603 955 ℳ. Werden für die das angefallene Vermögen belastenden Schulden, welche Elsaß-Lothringen bei der Feststellung der steuerpflichtigen Masse nicht in Abzug bringt, 303 955 ℳ Steuer veranschlagt — was einer Verschuldung bis zur Hälfte des Vermögens entsprechen würde —, so ergiebt sich für Elsaß-Lothringen mit 1 566 670 Seelen eine Deszendentensteuer von 300 000 ℳ. Nach diesem Maßstabe würde für den Bezirk des Erbschaftssteueramtes in Frankfurt a. M., welcher nicht ganz die Hälfte der obengenannten Seelenzahl aufweist, auf eine Einnahme von 150 000 ℳ zu rechnen sein. Da die Minimalgrenze der Besteuerung für Deszendenten nach dem Tarifentwurfe auf 5000 ℳ hinausgerückt ist — eine der Gesetzgebung Elsaß-Lothringens fremde Bestimmung —, werden für etwaige Ausfälle noch 10 000 ℳ, welche zu 1 % einem Kapitalübergange von 1 000 000 ℳ entsprechen, abgesetzt, so daß einzustellen bleiben . . 140 000 ℳ — ₰

zum Uebertrag: 909 880 ℳ 12 ₰

Uebertrag: 909 880 ℳ 12 ₰

An Ehegattensteuer vereinnahmte Elsaß-Lothringen in der bezeichneten zehnjährigen Periode und ohne Abzug der Schulden zu 3 % 1 940 109 ℳ oder durchschnittlich im Jahre 194 010 ℳ. Werden für die außer Betracht gebliebenen Passiva von der Durchschnittseinnahme 94 010 ℳ Steuer abgesetzt, so ergiebt sich für Elsaß-Lothringen eine Einnahme von 100 000 ℳ und, auf die im Tarif-Entwurfe vorgesehenen 2 % reduzirt, von rund 66 666 ℳ. Nach dem oben aufgestellten Maßstabe könnte mithin für den Bezirk des Erbschaftssteueramtes in Frankfurt a. M. auf einen Ertrag von 33 333 ℳ gerechnet werden. Da indessen die Errungenschaft der Ehe der Besteuerung entzogen bleiben soll und die Minimalgrenze der letzteren auf 5000 ℳ hinausgerückt ist, gelangen nur zum Ansatze . . . . 10 000 ℳ — ₰

Hiernach würde sich für den Bezirk des Erbschaftssteueramtes in Frankfurt a. M. eine Einnahme von jährlich . . . . 919 880 ℳ 12 ₰ ergeben.

Wegen der oben dargelegten Verhältnisse werden indessen 119 880 ℳ 12 ₰ von der Jahreseinnahme abgesetzt. Ein Bezirk von 780 292 Seelen müßte daher nach dem Tarifentwurfe jährlich eine Erbschaftssteuer von 800 000 ℳ und das ganze Deutsche Reich mit 45 324 061 Seelen (nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1880) eine Erbschaftssteuer von 46 400 000 ℳ aufbringen.

Die Erträge aus der Schenkungssteuer sind hierbei nicht in Betracht gezogen.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

This book should be return[illegible]

CIRCULATE
HARVARD LAW L